HISTORIEN DURCH GANTZ EUROPAM VND WAS SICH HIN VND WIEDER IN DER WELT, ...

Christian Adolf Thülden, Farnese

Digitized by Google

BIBLIOTECA NAZ.
XIV
G
87
NAPOLI

8

87

BIBLIOTECA NAZ.
Vittorio Emanuele III
XIV
G
87
NAPOLI

Allgemeine vnd Offenbahre

dem

Christian Adolff

Thuldens/

Verteutschter Historien

vierdten theil

Beygefügte Kriegs vnd Friedens

vnd andere fürnehme

Schrifften vnd Handlungen.

Deren Register am folgenden blätlein zu ersehen.

IN MANIBVS DEI SORTES MEÆ.

Cölln/ in verlegung JOANNIS ANTONII KINCHII, im Jahr 1669.

Mit Röm. Käys. Majest. Gnad vnd Freyheit.

Biblioteca Nazionale V. E. NAPOLI

Register

Historischer Politischer Tractaten.

Tractaten/ welche zwischen dem König in Franckreich vnd den Bundgenossen der teutschen Hanse die handlung zur See betreffend/ berahmet vnd geschlossen worden. Anno 1655. Paris. 10. Maji. pag 1

Tractaten/ welche zwischen Königlicher Maj. zu Schweden Herren Gevollmächtigten an einer/ vnd ihren Excellentzen den Herren Extraordinar Ambassaduren der vereinigten Niederlandischen Provintzen anderen seiten in Elbingen den 11. Septembris Anno 1656. berahmet vnd abgehandlet worden. pag. 10

Nähere vereinigung vnd ernewerte freundschafft zwischen der Cron Schweden/ vnd den vereinigten Niederlanden/ beschlossen zu Elsenör den 9. Decembris 1659. pag. 18

Tractaten der Verbündnuß/ so zwischen Ihrer Königlicher Maj. vnd Cron Schweden eines theils/ vnd seiner Aller-Christlichster Majestät vnd der Cron Franckreich anderen theils/ Anno 1661. den zwölfften September zu Fontineblaw geschlossen/ vnd nachmahls zu Stockholm genehm gehalten worden. pag. 23

Tractat der vereinigung/ so zwischen Ihro Königliche Majestät vnd der Cron Schweden an einer/ vnd der königlicher Majestät vnd der Cron Engelland ander seits Anno 1661 den ersten tag Octobris zu London auffgerichtet/

vnd nachmahls zu Stockholm genehm gehalten worden. pag. 35

Bündnuß/ so zwischen seiner Königl. Majestät in Franckreich vnd Navarren Herren Commissarien als an einer/ vnd der Herren General Staten der vereinigten Niederlanden Herren Abgesandten/ alß an der anderen seite/ zu Pariß den 17/ 27 April Anno 1652 abgehandlet vnd beschlossen worden. pag. 62

Besondere articul/ so zwischen seiner Aller-Christlichster Königl. Majest. in Franckreich/ vnd Ihro hochmögenden den Herren General Staten der vereinigten Niderlande/ zu erlauterung deß obgesagten 5. wie auch 3. vnd 4. Articuls diesen 27/ 17 April 1662 gleichsfals geschlossen worden. pag. 105

Noch ein anderer vnd besonderer Articul so zu erlauterung deß 19 Articuls/ wegen des paßgelds beyderseits auffgesetzt vnd beschlossen. Pariß den 27 Aprilis 1662. pag. 110

Bündnuß tractaten/ so zwischen seiner Königl. Maj. in Engelland/ vnd ihren Hochmögenden den Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden geschlossen worden in Londen den 4. 14. Septembris 1662 pag. 112

Vergleichs Articul/ welche in der statt Pisa zwischen ihrer Päpstl. Heiligkeit Alexander dem siebenden; so dann Ihrer Königl. Maj. Ludwig dem vierzehenden von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarren/ von beiden Prælaten H. Cæsar Rasponi Referendario ein vnd ander

ander signatur/ RahtsSecretario vnd Gewalthaberen ihrer heiligkeit/ wie auch Herren Ludwig von Bourlemont/ auditorn Rotæ/ StatsRaht vnd Gevollmächtigtem Jhrer Majestät auffgerichtet woroen. Anno 1664 den 12 Februarii. pag. 139

Friedens-Articul/ wie solche zwischen der Römischen Käyserl. Maj. vnd dem Groß-Türcken geschlossen worden im türckischen Feldläger bey dem Dorff Vasnar den 10. Augusti. Anno 1664 pag. 154

Erbvergleich/ so zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Friderich Wilhelmen/ Marggraffen zu Brandenburg/ deß H. Römischen Reichs Ertz-Cammeren vnd Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommeren/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen/ Burggraffen zu Nürenberg/ Fürsten zu Halberstatt/ Minden vnd Cammin/ Graffen zu der Marck vñ Ravensberg/ Herren zu Ravenstein vñ der Lande Lawenberg vnd Butaw; Vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herrn Philip Wilhelmen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bäyeren/ zu Gülich/ Cleve vnd Berg Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim/ vnd der Marck/ Ravensberg/ vnd Mörs/ Herren zu Ravenstein/ vnd beider ihrer Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. Descendenten über die Gülische successions-sachen. Geschehen zu

Cleve den 2 May Anno 1666. pag. 158
Neben-Receß zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Friederich Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren Herren Philipp Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein ꝛc. über den punctum religionis vnd andere Geistliche sachen in denen Gülisch Clevischen vnd angehörigen landen. Geschehen Cleve am 9 tag monats Sept. 1666. p 196
Ferner Neben-Receß/ den 17 Septembris 1666 pag. 234
Friedenstractat/ zwischen dem Großmächtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Carln II. Könige von Groß-Britannien ꝛc. als auff einer/ vnd den Hochmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande auff der anderen seite: nebens einigen anderen Articuln anlangend die Commercien/ welche in dessen so lange sollen in obacht gehalten/ biß daß ein näherer Tractat/ wegen der sachen zur See/ wird sein beschlossen worden. Wobey noch einige schrifftliche erklärungen der Herren Mediatoren vnd gevollmächtigen von Franckreich vnd Dennemarck wegen eines vnd anderen in diesen Tractaten/ alles geschlossen vnd vnterschrieben zu Breda den 31 Julii/ 1667 etzliche besondere Articul geschlossen zu Breda den 31 Julii 1667 pag. 266
Publications-Patent/ nach verenderten vmbständen von beiderseits zu gebrauchen. pag. 269

Pro-

Provisional-Tractat wegen der Commercien vnd Handelschafft. pag. 271

Hier folgen die erstangezogene Articul/ welche vormahls zwischen Franckreich vnd den vereinigten Niderlanden/ wegen der Commercien zur See/ auffgerichtet worden biß auff weiteren bescheidt/ auch zwischen Engelland vnd den besagten Niderlanden noch gültig sein sollen. pag. 275

Formular eines Paßports vnd Seebrieffs/ welchen die Admiralität in Franckreich den außfahrenden Schiffen vnd Barcken/ vermög der vorhergehenden Articul dieses Tractats geben soll. pag. 286

Formular der Acte warinnen enthalten der Eid deß Schiffers. pag. 287

Ein anders Formular eines Seebrieffs welcher in den Stätten vnd Seehafen der vereinigten Provincien an die von dar außfahrende Schiffe vnd Barcken vermög deß obgemeldten Articuls soll gegeben werden. pag. 288

Articul/ deß zwischen dem Könige in Pohlen vnd der Republique eines/ vnd dem Moßcowitischen Zar anderen theils/ durch deren beiderseits Deputirten Georg Paul Glebowick ꝛc. vnd Herren Laurentz Ardie Naßcrike/ ꝛc. getroffenen friedens auff dreyzehen Jahr/ in dem Dorff Andruszo den 30 Jan. Jahrs 1667. p. 294

Friedens- vnd Alliantz-Articulen zwischen dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten Carln dem anderen von Gottes Gnaden Kö-

Könige von Engelland/Schottland/ Franckreich vnd Irrland/ Beschirmer deß Glaubens ꝛc.ꝛc.ꝛc. Vnd dem Durchleuchtigsten/vnd Großmächtigsten Fürsten Lovis dem vierzehnden/ Aller-Christlichstem Könige. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Geschlosien 31 Julii 1667 auff ihr Königl. Majestät von Groß-Britannien befehl publiciret. pag. 316

Defensiv-Bündnuß/ mit wie viel manschafft/ Schiffen vnd Geld. Engelland vnd Holland einander beystehen sollen. pag. 326

Vergleichs-Tractat mit der Cron Schweden wegen mit eintrettung in vorhergehende Bündnuß. Beschlossen im Haage den 13. 23. Januarii 1668. pag. 333

Compromisslicher Außspruch/ zwischen Mäintz vnd dero Consorten;vnd Pfaltz. p. 337

Copia-Schriebens von Chur Pfaltz/ an Mäintz abgangen/ wegen Homburg vnd Landstuhl. pag. 356

Copia-Antwortsschreiben von Chur-Mäintz an Chur-Pfaltz abgangen. 359

Copia Käys. Mandats. In Sachen Chur-Mäintz contra Chur-Pfaltz. pag. 364

Copia Käyserl. Außschreibens wegen Visitation der Käyserl. Cammer zu Speyer. pag. 371

Friedens-Tractaten/ so zwischen den Cronen Spanien vnd Franckreich geschlossen 1668. pag. 380

Tracta-

Tractaten/

Welche zwischen dem König in Franckreich / vnd den Bundsgenossen der Teutschen Hanse/die Handlung zur See betreffendt / berahmet vnd geschlossen worden.

ES hat der König den Städten vnd angehörigen der Teutschen Hanse zu verstehen geben wollen / daß er gegen dieselbe eben solche zuneigung vnd guten Willen truge / als die Könige in Franckreich seine Vorfahren ihnen erwiesen haben / vnnd begierig seie / mit ihnen sothane auffrichtige Freundschafft vnd Verträuligkeit zu vnterhalten / wie dieselbe vor vielen Jahren ihrer Majestät Vnterthanen vnnd der Hanse Städte zum besten in obacht genohmen worden ; vnd also ihre Majestät in allem guten vermercket daß instendige anhalten der Herren Penshorn vnnd Möller / der Statt Hamburg Rahtsherren vnd Abgesandten / welche an diesen Hoff geschickt worden / die ihnen von vorigen Königen gegönnete Freiheiten bestettigen/erleutheren vnd vermehren zu lassen / damit dero angehörige ihre Handlung mit allen den jenigen / mit welchen es ihnen belieben wird / vnnd namentlich

mit dieser Cron Feinden / ohne einige Hindernuß der Capiteinen über die Kriegs-Schiffe / vnd anderer Kriegs-Officirer / es seie vnter was Vorwandt es wolle / frei vnnd sicher treiben möchten; vnd seind zu abhandlung der Puncten / durch welche sie dieser Gnaden theilhafftig werden können / der Graff de Brienne / ordinar Hoff / vnd Palaments Raht vnd Director der Financien / vnnd Herr Bignon Raht vnd General Hoff vnnd Parlaments Advocat verordnet worden / welche nach vielen vnd vnterschiedenen mit vorgedachten Herren Penshorn vnd Möller geflogenen Vnterredungen Krafft habender ihrer respective Volmachten / zu nachfolgenden Puncten sich entschlossen vnd veranlasset haben.

1. Das die Einwohner der Hanse-Städte in aller Sicherheit zu fahren vnd zu handlen / so woll in Franckreich / als anderen Reichen / Städten / Länderen / Seen / Hafen / Küsten vnd zu Revieren macht haben sollen / alda zu gehen / kommen vnd wiederkommen / so woll zu Wasser vnd zu Lande / mit ihren Schiffen vnd Kauffmanschafften / also / daß ihrer Majestät Vnterthanen / welche Kriegs vnd andere schiff haben möchten / dieselbe nicht hindern / arrestiren oder anhalten sollen / / vnter was Vorwand dasselbe sein möchte / ob schon dieselbe nach den Städten / Hafen vnd anderen ihrer Majestät Feinden zustehenden örteren gehen würden / es sei dan / daß dieselbe mit Wahren von Contrabando beladen wären. Welche Kauffmanschafften von Contrabando verstanden werden / Kriegs-Ammunition /

munition / Feur-Waffen / nemlich Canonen / Mußquetten / Kugeln / Petarden / Granaten / Sauseissen / Pech-Krantze / Mußqueten Gabelen / Bandelier / Pulver / Lunten / Salpeter / vnd andere art Waffen / als Picken / Degen / Sturmhauben / Küraß / Hellebarten / halbe Picken vnd andere zum Krieg dienende Waffen mehr / wie auch Pferde / Tauwerck vnd Segeltuch / welches nirgendts zu dienet / als Segel davon zu machen. Dennoch aber ihnen allerhand art Getreide vnd andere Erdgewächs als Erbsen / Bonen vnd dergleichē sachen zu deß lebens Vnterhalt dienende / zu führen verstattet sein soll / es seie dan das die Stätt vnd örter / wo solche sachen hin sollen geführet werden / von ihrer Majestät angegriffen wären / vnd sie dieselbe freiwillig dahin brächten / aber nicht von dem feinde darzu gezwungen würden / vnnd derselbe ihrer Schiffe / die er in ihren Hafen / oder anderswo finden würde / sich mit gewalt bediente / in welchem fall die Befehlhaber auff ihrer Majestät Schiffen / das Getreide vnd andere zu des lebens auffenhalt gehörende sachen anzuhalten befugt sein sollen / gegen erlegung deß gebührenden Preisses dafür / zufolg der werde / die deßfals gesetzet werden soll / in widrigen Fall / da die Erstattung mit bahrem Gelde nicht erfolgen würde / alsdann der Hanse-Städte Vnterthanen mit ihren Schiffen vnd Kauffmanschafften fret weg zu fahren macht haben sollen / wan sie nur nicht von obgemelten sachen von contrabando führen; vnd will ihre Majestät nicht / daß die

Schiffs Befehlhaber einige Schiffe der Hanse-Städte Einwohneren zugehörende / arrestiren sollen / sonderen nur die jenige / welche mit Contrabando Wahren beladen sein werden / dieselbe sollen zufolg Königs Francisci deß ersten im Jahr 1554. vnd Königs Henrici deß dritten im Jahr 1584. außgelassener Ordnung / auff der vorgedachten Einwohner Schiffen / da sich die Contrabando Wahren / vnnd ahn einen oder mehr Orten wol bedächtig eingeladen / vor sich vnd schlechtlich confiscirt werden; die andere Wahren aber vnnd Schiffe damit nicht gemeinet sein sollen / vnnd der jenige / welcher dieselbe geladen hat / alle Vnkosten / Schaden / vnd interesse / welche daher erlitten seind / zu tragen schuldig sein soll. Bey begebendem solchem Fall / auch der scherffe dieses Articuls / vnd nicht nach obgedachten außgelassenen Befelchen soll verfahren werden. Nach ergangenem Vrtheil daß Schiff mit dem rest der Ladung frei weg zu segeln macht haben wird / vnnd sollen die Officierer vnd Admiralitet diesem folge zu leisten gehalten sein / biß auff das Vrtheil der gedachten Confiscirten sachen.

Vnd wiewol dieselbe außgelassene Befelch der vorgedachten Könige Francisci deß ersten vnnd Henrici deß dritten in sich halten / daß wen ihrer Majestät Vnterthanen bei entstehendem Krieg einige Beute von den Schiffen die ihrer Majestät Bundsgenossen vnd Freunden zu gehören / worin feindes Gütere sein möchten / überkommen / oder auch wol von der Feinde Schiffen / in welchem der

Freunde

Freunde oder Bundsgenossen Güter oder Kauffmanschafften vorhanden sein / oder in welchem die Bundsgenossen oder Freunde antheil haben möchten / selbiges alles für preiß erklärt werden sol / ihre Mazestät in ansehen der Einwohner vnnd Vnterthanen der Hanse-Städte vnd in betrachtung ihrer Privilegien / denselben Ordnungen vnd Befelchen abziehendt / will vnnd verstattet / das die vorgemelte Einwohnern von der scherpffe derselben befreiet sein sollen / vnd solches eine zeit von 15. Jahren / solcher gestalt / das deß Feindes Kauffmanschafften der Freund nicht confisciren / ihre Schiffe auch frei sein / vnd alle ihre Ladung frei machen sollen / ob schon Kauffmanschafft dem Feinde zugehörig darin wäre / nur daß es keine Wahren von Contrabando seien / oder die schiffere ihre hernach gesetzte Schrifften in die See geworffen / oder ihrer Majestät schiffe angefochten hetten / imgleichen auch vergönnet / daß die Kauffmanschafften / welche in der Feinde Schiffe sich befinden werden / nach ergangenem Beweiß / daß dieselbe den Hanse-Städte Einwohnern zugehören / denenselben sollen wieder gegeben werden.

4. Da sichs zutruge / daß jemand der Frantzösisch Capiteinen Schiff mit vorgedachten Wahren von Contrabando beladen / eroberen würden / dieselbe alsdan keine Koffer / Ballen / Tonnen oder Kasten zu eröffnen oder zu brechen befugt sein / oder dieselbe anderwerts bringen / verkauffen / verwechselen / oder ander gestalt veralieniren sol-

len / ehe dieselbe an Land gebracht seind / vnnd zwar in gegenwart der Richter der Admiralität / vnd nachdem von denselben von den Kauffmanschafften / welche in denselben Schiffen sich befinden werden / eine Verzeichnuß gemacht sein wird.

5. Deßgleichen soll auch bei denen in den Befelcheren gesetzten Straffen / vnd heimfallung der Gütern / allen Personen / Kauffleuthen vnd anderen verbotten sein / die Kauffmanschafften oder Güter von Contrabando / welche in denselben Schiffen werden gefunden werden / zu kauffen / verwechseln / vmb geschencke / oder vnter was vorwandt es sein möchte / zu empfangen / dieselbe zu verschweigen oder zu verbergen entweder selbst oder durch andere / gestraches oder nicht gestraches / auff welchen fall die Schiffs-Capiteine / welchen die Kauffmanschafften abgenommen sein werden / dieselbe wiederumb für den gesetzten Preiß zu kauffen befügt sein / vnd allen anderen vorgezogen werden sollen.

6. Vnd damit man an den eingeschifften Kauffmanschafften nicht zweifflen möchte / sollen die Capiteine vnd Schiffern / die sich zur See befinden / gehalten sein / ihrer Majestät Kriegs Capiteinen eine Paßport oder Seebrieff / vnnd vergewisserung oder beweiß wegen der ladung vor zuzeigen / wodurch dargethan werden soll / daß das Schiff der Hanse-Städte Einwohnern zugehöre / welches auff ihren Eidt vnter Obrigkeit deß orts von wannen dasselbe her ist / Insiegel bezeugt werden

denſoll/ vnd ſoll dieſelbe vergewiſſerung die Beladung deß Schiffes/ den ort von wannē es kompt/ vnd wohin es gehet/ vnd daß darin keine Contrabande Wahren ſeien/ in ſich halten.

7. Vnd den Vngelegenheiten vorzukommen/ welche ſich begeben möchten/ wen der Hänſe-Städte Schiffe/ ihrer Majeſtät Kriegs Schiffen begegnen würden/ vnnd alle furwendung der Violentz/ die ihnen zuſtoſſen möchte/ zu benehmen/ ſollen dieſelbe/ nach dem ſie werden geſtrichen haben/ ſo bald ſie die Frantzöſiſchen Flaggen vernommen vnd ihnen die Frantzen das Zeichen mit einem Canen ſchuß ohne Kugel gebē werden/ ſich auffhalten/ an bord kommen/ vnd die Chaloupe/ welche ihnen von ihrer Majeſtät Kriegs-Schiff zugeſchickt werden ſoll/ erwarten/ worauff zwei oder drei man von dem Kriegs-Schiffe/ auff die Kauffardei Schiffe ſich begeben ſollen/ derer Schiffere vnd Capiteinen/ die Paßporte/ Seebrieff/ vnd Zeugnuß wegen der Ladung vorzuzeigen ſchuldig ſein ſollen/ welchen vollkommener Glaube beigemeſſen werden ſoll/ vnnd nach dem dieſelbe zu vorſchein bracht/ vnd keine Contrabande Waaren darunter zu finden/ alsdan keine andere vnterſuchung in dem Schiff gethan/ oder einig andere Schrifft begehret/ noch einige Koffer/ Ballen/ Tonnen oder andere Kaſten/ was art dieſelbe ſein möchten/ geöffnet/ oder vnter einigem Vorwandt oder ſchein deß Rechtens/ geſchenck vnd gaben ſollen genommen/ vnnd die Schiffe damit auffgehalten werden. Vnd damit bei vnterſu-

chung der vorgedachten Schrifften / den Officirern von den Königlichen Schiffen / die sich in die Kauffartei Schiff begeben werden / keine gewalt zugefüget werden möchte / als sollen die Capiteine vnd Schiffer derselben Schiffe zween oder drei von ihren vornehmsten Officirern in die Chaloupe gehen lassen / so lang darin zu verbleiben / biß die Nachforschung der Briefe verrichtet / vnd die von den Königlichen Schiffen wieder in die Chaloupe eingetretten sein werden.

8. Die befrachtere der Königliche Schiffe sollen zufolge der Ordinancen / ehe sie absegln / gnugsame Versicherung vor den Richtern der Admiralitet / auff zehen tausend Pfund zu leisten schuldig sein / damit man sich dannenher wegen ihrer gefährlich angestelten lauffen oder reisen / vnnd gegenhandlung dessen / was hierin beliebet ist / möchte erholen können.

9. Das die Hanse-Städte beneben ihren Burgern / Einwohnern vnd Ländern / was die Handlung vnd Commercien zur See vnd Lande betrifft alle vnd jede Rechten / Freiheiten / erlassungen vnd Privilegien genieſſen sollen / welche den vereinigten Niederländischen Provincien vnd andern Nationen / die mit Franckreich Freundschafft vnd Correspondentz halten / gegönnet werden / doch daß solches den Tractaten / Vergleichungen vnd Privilegien / welche von ihrer Majestät Vorfahren herrühren / auff keinerlei weise abbruchig sein / sondern dieselbe in ihrem wesen vnverrückt verbleiben sollen.

10. Vnd zu diesem effect verstattet ihre Majestät / das alle andere Tractaten / welche zwischen ihrer Majestät Vorfahren vnd den Hanse-Städten beliebet seind / wie auch alle Privilegien vnd Nutzen / die denselben von Könige / Ludovico dem eilfften im Jahr 1536. Henrico dem 2. im Jahr 1552. vnnd Heindrichen dem 4. im Jahr 1604. gegönnet worden / ob schon dieselbe alhier nicht specificirt seind / dennoch durch gegenwertige Tractaten bestettiget bleiben sollen / als wen dieselbe von wort zu wort alhier mit einverleibet wären / vnd damit sie derselben genieſſen möchten / sollen gleichfals deß Königs Vnterthanen vormahls gegönnet worden.

11. Das nach beiderseits geschehener genehmhaltung dieser gegenwertigen Tractaten / dieselbe in ihrer majestät Parlamenten einverleibet / vnd in allen Hafen vnd örtern / dahin es nötig sein wird außgeruffen werden sollen / vnd damit nicht dawider gehandelt werde / so woll den Copien als Originalen glaube beigemessen werden soll.

12. Das wan vor auß wechslung der genehmhaltung dieser Tractaten / welche innerhalb zween Monaten geschehen soll / sich zutrüge / daß einige der Hanse-Stätte Einwohner Schiffe von den außrehdern dieses Königreichs genommen würden / soll darüber diesen Tractaten gemeß erkäntnüsse geschehen.

Zum Zeugnuß dessen haben wir vorgedachte Commissarii vnnd Abgesandte Krafft habender vnser respective Vollmachten / gegenwertiges

mit eigenen Händen vnterschrieben / vnnd vnsere gewöhnliche Pitschafften hinzu gesetzet. Geschehen in Pariß den 10. May Anno 1655.

de Lomenie
de Haligre
Bignon

D. Penshorn
T. Möller

Tractaten/

Welche zwischen Königlicher Majestät zu Schweden Herrn gevollmächtigten an einer/vnd ihren Excellentzen den Herren Extraordinar Ambassadeuren der vereinigten Niederländischen Provintzē andern seitein/ Elbingen den 11. Septembris Anno 1656. berahmet vnd abgehandelt worden.

DEß Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Caroli Gustavi / der Schweden / Gothen vnnd Wenden Königes/ Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen zu Eſthen / Carelen/ Bremen / Vörden / Stettin / Pommern/ Cassuben vnnd Wandalen / Fürsten zu Rügen/ Herren

Herren zu Ingermanland vnd Wißmar / Pfaltz-Graffen am Rhein / Beieren / Gülich / Cleve vnd Berg Hertzogen ꝛc. Vnsers gnädigsten Königs vnd Herrn / vnnd deß Königreichs Schweden Rahtsherr / Cantzler / General Gouverneur in Preussen / Præsident in dem Collegio der Commercien / vnd Provincial Richter in West Mörland / Lapmarck vnd Jemptland vnd Hirredahl / Ericus Oxenstirna / Graff zu Süd Möretop / Freiherr zu Kimitho / Herr auff Tidoo / Wibi / vnd Juli Statt: Ihrer Königlicher Majestät vice Admiral / Rahtsherr der Admiralitet / Steno Bielcke / Freiherr in Carpo / Herr in Geddeholm / Greson vnd Tonga / Kriegs / vnnd auch ihrer Majestät Hoff-Raht. Gustavus Banner / Freiherr in Jambles / Karlbi / Herr in Obi / Krockerum vnd Berpel; wie auch der Hochmögenden Herren Staten General / der vereinigten Niederlendischen Provintzen Extraordinar Abgesandten ahn ihre Königliche Majestät zu Schweden / Gothofridus von Slingerland Rahtsherr vnd Assessor der Statt Dordrecht / zu der Versamblung der Staaten in Holland vnd West-Frießland vornehmster deputirter / Friederich von Dorpt / Herr auff Maesdam / gewonlicher Raht in dem Hofe zu Holland Seeland vnd West-Frießland / Peter de Hubert / der Statt Middelburg in Seeland Raht / Johan Isbrand Hoveling in Rugewart / respective deputierte zu der Versamblung der Herren Staten General der vereinigten Provin-

tzen / in nahmen der Provintzen Holland / Seeland / vnd der Statt Groningen / Omland ꝛc. Thun hiemit kund vnd bezeugen für jedermännigklich / denen daran gelegen / oder gelegen sein wird / deßgleichen wie von vielen Jahren hero zwischen ihrer Königlicher Majestät Vorfahren den Königen vnd Königreich Schweden vnd den Hochmög. Herren Staten General der vereinigten Provintzen eine vertreuliche Freundschafft vnnd Correspondentz allezeit vnverrücket gepflogen / vnd mit gewissen Verbündnüssen erneuert vnnd dergestalt befestiget worden / daß zu behaltung deroselben nichts anders als die beharrung vnnd erneuerung vonnöthen gewesen ist; als haben ihre Majestät zu Schweden vnd ihre Hochmögende die Herren Staten General der vereinigten Provintzen ihnen die beiderseits auffgerichtete Verbundnuß von Anno 1640. wie auch daß jenige was Anno 1645. zu desselben beibehaltung mit genauen Bedingnussen berahmet worden vorgestelt / zugleich zu vorgedachtem Bund als einer Richtschnur gegenwertiger Zeit vmbstende wiederholende / vns obgemelten beiderseits abgeschickten auffgelegt vnd befohlen / mehrgedachten Bundes festhaltung beizuhalten / vnd zu befestigen / vnd das jenige was gegenwertiger beiderseits Zustand erheischen wird / zu gemeinem Nutzen vnd besten zu beobachten. Warauff wir nach verwechselten volmachten in denen vns anbefohlenen Geschefften / auff folgende weise vns vergliechen habē

Zum ersten wir die in der Verbündnuß von

1640.

1640. den 1. Septembris zu Stockholm auffgerichtet/ als auch in der im Jahr 1645. den 15. Augusti zu Suderobra geschehenen befestigung enthaltene eingeschränckte Bedingnussen zu beiderseits handhabung durchgesehen vnd alle Bedingnussen in beiden bunds instrumentis vntersuchet/ welche wir hiemit verneueren vnd in ihre völlige Krafft stellen/ nicht anders als wan jeder Bedingnuß von wort zu wort alhier einverliebet wäre/ festiglich angelobende / daß dieselbe offtgemelte Verbundnuß in allen dero Bedingnussen vnnd Clausulen von ihrer Majestät vnnd der Crone Schweden/wie auch ihren Hochmögenden Herren Staten General der vereinigten Niderlanden/ vnverändert sollen in acht genommen/ vnd mit allem fleiß gehalten werden. Ja zu einem klärern Sinn vnd Verstand dessen / was in der ersten Bedingnuß der Pacten erwehnet wird / erklären wir vns / daß derselbig richtig seie vnd ferner also sein soll gegen alle Verstörer / vnnd alle die jenige/ welche wieder den rechtmessigen Sinn der Verbundnuß ichtwas vornehmen werden. Folgends wir den Zweck deß mehrgemeldten Bunds betrachtet vnd befunden / daß derselbe nirgend anders wohin / als zu gemeiner Freiheit der respective verbundenen Königreichen / Provintzen / Herschafften/Gerechtigkeiten / vnd zu erhaltung der Bundsgenossen / wie auch gemeinen vnd sicheren Gebrauch der Handlung vnd Seefahrt/ auff dem Baltischen Meer oder Ost-See biß zu den Frantz- vnd Englischen Canal exclusive gerichtet seie; vnd

wan

wan wir demnach in Betrachtung gezogen/ wie viel beiderseits daran gelegen/das diese Verbundnuß bei jetzigen turbirten Zustand in Europa gantz vnverrückt gehalten werde / als haben wir vnsere Gedancken vnd Nahtschläge gerichtet/auff daß wir nicht allein in ansehung anderer/die vorgedachte Freiheit in der Schiffart vnnd Kauffhandel beobachten / sondern auch gewisse Regulen setzen möchten/wordurch alle Hindernuß von obgesetzten Bunds-Articulen zwischen den Bundsgenossen vnd derer Respective Reichen / Provintzen / Herschafften vnnd Vnterthanen auß dem wege geraumet werden möchte / auch wan nach beliebter dieser Verbündnuß / etwas widrigs einschleichen würde / dasselbe zu voriger observantz widerumb gebracht werden solte. Zu welchem ende dan wir vberein gekommen vnd verglichen sein / daß durch gelegenheit deß gegenwertigen Kriegs vnd Vnruhe in Polen/Preussen vnd angelegenen ländern/ oder anderer Vrsachen halbē/die hernachmals entstehen möchten/ kein Bundsgenoß deß anderen oder dessen Vnterthanen Freiheit im Handel vnd Schiffart auff der Ost-vnnd Nord-See vnd dabei ligenden Revieren wider den klaren Sinn der Vergleichung von Anno 1640. vnd Anno 1645. directe oder indirecte hindern/ beschweren/oder einige Hindernuß zu fügen/ oder zu fügen lassen soll. Sondern wir vielmehr dahin bedacht sein/welcher gestalt in beiderseits Bundsgenossen eigenen Herschafften/vnd bei dero Vnterthanen die Commercien fortgesetzet werden möchten/

ten/wie dan die Erfahrung gnugsam gelehrt hat/ daß die Moderirung der Zöllen darzu nicht wenig förderlich seie/ massen dieselbe bei vorhin berahmten Bündnüssen vnnd nach etlichen darauff erfolgten Jahren in beiderseits Bundsgenossen Herschafften/ zu solchen Zweck nützlich eingeführet worden/ wir demnach angelobet haben/ vnd hiemit angeloben thun/ daß beide Bundsgenossen mit vorbehalt ihrer Regalien vnd anderer Rechten/ bei ansetzunge vnd verordnung der Zöllen/ fast gleicher weiß taxa wie zu der zeit/ da die Zölle angesetzet worden/ von nun an ferner in ihren respective Königreichen/ Provintzen/ vnnd Herschafften/ welch sie nun besitzen/ oder hernachmals besitzen werdē/ sich gebrauchen sollē/ also daß die allergelindesten Zölle vnd Beschwerde auff den Handel vnd Schiffart von beiden theilen gesetzet werden sollen/ dem wir auch beifügen vnnd außtrücklich versicheren/ daß keiner der beider Bundsgenossen/ oder dero Vnterthanen/ in deß anderen Bundsgenossen Herschafften mit entrichtung der Zöllē anders tractiret/ oder mehr sollen beschwert werden/ als alle andere mit Freundschafft verbundene frembde Nation/ welche der grösten Freiheit deß Zolles alda zu geniessen hat/ oder hernachmals geniessen wird. da aber gewisser Vrsachen halben/ vnd auß dringender noth es sich begebe/ daß neue/ grössere/ vnd schwerere Zölle in eines oder anderen/ der Vereinigten Herschafften müsten auffgesetzet werden/ alsdan in solchem Fall kein grösser vnnd schwerer von den andern Bundsgenossen

oder

oder dessen Vnterthanen gefordert werden soll/ als die eigene Einwohner / oder Vnterthanen zahlen müssen / darunter aber die Compagnien/ vnd Vnterthane / welche sonderbare Privilegien haben / nicht sollen verstanden werden. Damit es aber einem jedwedern kund seie / das bei diesen Tractaten/so woll ihre Majestät von Schweden/ als auch ihre Hochmögende die Herren Staten General der vereinigten Niederlanden / ihnen nichts anders angelegen sein lassen/als die Vnterhaltung der vorigen Bündnusse / vnd die Erhaltung beiderseits Herschafften vnnd Gerechtigkeiten / wie auch der Freiheiten deß Kauffhandels vnd Schiffart / vnd hiebei dieses alleine gesuchet vnd intendiret werde/daß mit beiderseits respective guten Nachbaren/Freunden vnd Bnndsgenossen / ein fester vnd stetiger Friede gehalten / vnnd die vereinigte in ihrem Recht gehandhabet werden möchten / als ist berahmet vnnd beschlossen/ gleich wie hiemit berahmet vnd geschlossen wird/ das die Könige von Franckreich vnd Dännemarcken / item der Protector in Engelland Schottland vnd Irland / wie auch der Churfurst zu Brandenburg / in gegenwertigen Tractat mit eingeschlossen / mit allem respective Königreichen / Provintzen vnd Herschafften/ vnd in denen darin enthaltenen Conditionen/ mit begriffen sein sollen / wan sie darin mit eingeschlossen vnnd begrieffen sein wollen / sie alsdan aller derselben Conditionen vnnd Nutzbarkeiten / worüber die Bundsgenossen sich vergleichen / zu geniessen haben

ben sollen / die Statt Dantzig auch hierin mit begriffen vnd eingeschlossen sein soll / wie sie hierin begriffen vnd eingeschlossen wird / mit ihren Gerechtigkeiten / Privilegien / Freiheiten / vnd wollhergebrachten Gewonheiten / mit vorbehalt der vollkommenen treuen / womit die gedachte Statt Dantzig dem König in Pohlen verpflichtet ist / also daß zwischen ihrer Majestät zu Schweden vnd der vorgedachten Statt Dantzig alle Feindseligkeit auffhören soll; Vnd demnach auch die hochgemelte Könige in Franckreich / Dennemarck / der Protector in Engelland Schottland vnd Irland / keines weges von einem vnd andern der Bundsgenossen in ihren Schiffahrten vnd freiem Gebrauch der Handlungen auff vorgedachten Seen vnd Revieren / Provintzien / Stätten / Herschafften / Gerechtigkeiten vnd Freiheiten / directe oder indirecte ihnen von einē vnd andern Bundsgenossen einiger schade oder vnheil zugefüget / sondern im gegentheil eine wahre bestendige Freundschafft vnd gute Correspondentz beiderseits geflogen werden soll / damit aber obstehende Bedingnussen desto besser bleiben / vnd mit mehrer Auffrichtigkeit möchten in obacht genomen werden / als haben wir vns veranlasset / vnd angelobet daß dieselbe vom tage dieser geschlossenen Tractaten fest vnd auffrichtig sollen gehalten werden / auff fernere ihrer Hochmögenden der Staten General der vereinigten Niderlanden genehmhaltung / welche von nun ab innerhalb vier Monaten auffs längste beigebracht / vnd außgewechselt werden soll / hierüber wir zwei

gleich-

gleichlautende instrumenta verfertigen lassen/ vnd dieselbe mit vnserer eigenen Händen Vnterschrifft vnd Pitschafften bekräfftiget haben/ geschehen vnd geschlossen zu Elbing den 1. 11. Septembris Anno 1656.

Ericus Oxenstirn (L. S)
Steno Bielke. (L.S.)
Gustavus Banner. (L.S.)
Godefridus von Schlingerland (L.S.)
Fridericus von Dorp (L. S.)
Petrus de Huibert (L. S.)
Johan Isbrands. (L.S.)

Nähere Vereinigung vnnd erneuerte Freundschafft zwischen der Cron Schweden vnd den Vereinigten Niderlanden/ beschlossen zu Elsenör den 9. Decembris 1659.

DEs Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürstens vnd Herrens Herrn Carl Gustaffs/ von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königs/ Großfürstens in Finnland/ Hertzogs zu Schonen/ Esthen/ Carelen/ Bremen/ Förden/ Stettin/ Pommeren/ Cassuben vnd Wenden/ Fürstens zu Rügen/ Herrens zu Ingermanland/ wie auch zu Gülich/ Cleve/ vnnd Bergen Hertzogs ꝛc. vnsers allergnädigsten Königs vnd Herrens/ vnd deß Reichs Schweden Räthe/ vnd zu gegenwertiger Handlung absonderlich verordnete gevollmächtigte/ Schering Rosenhahn/ Oberster Kantzelei Raht/ Statthalter auff

der Vestung zu Stockholm / vnd Landrichter in Sudermanland/Freiherr zu Ikalaburg/ Herr in Torpa/ Tista / Engelholm vnnd Hagen. Steno Bielke / Admiral vnd Raht bei der Admiralität/ Freiherr in Karpo/ Herr zu Goddeholm/ Grason vnd Tangen: wie auch der Hochmögenden Herrn General Staten der Vereinigten Niderlanden an seine Königliche Majestät zu Sweden abgefertigte Extraordinar Abgesandten vnd Gevollmächtigte/ Gottfrid von Schlingeland / Oberster Raht der Statt Dordrecht; Peter Vogelsang/ Raht vnnd Syndicus der Statt Amsterdam; Peter von Huibert/ der Edlen vnd Mögenden Herren Staten in Seeland Secretarius/ vnd Wilhelm von Haren/ Herr von Bild/ der Provintzien Holland/ Seeland vnd Frießland abgeordnete zur Versamlung der Herren General Staten / Vrkunden vnd machen kundallen den jenigen/ denen daran gelegen ist/ oder in einerlei weise daran gelegen sein mag: demnoch von vielē Jahren her zwischen seiner Königlicher Majestät Vorfahrern/ den Königen vnd der Cron Sweden/ vnd ihro Hochmögenden den Herrn General Staaten/ vnd beiderseits Vnterthanen/ die alte gewöhnliche Pflicht/ gute Freund- vnnd Nachbarschafft/ auffrichtige Gemeinschafft/ Vereinigung / Glaub/ vnd Vertreulichkeit geblühet/ auch stets auffrichtig vnd vnverletzt vnterhalten worden / solcher gestalt / daß man in erwegung deß Heilsamen nutzens / anlaß genommen / eine nähere Bündnüß zwischen dem König Gustavo/ lobseligster vnnd vnsterblicher Gedächtnuß /

vnd

vnd denen vereinigten Niederlanden auffzurichten / welche dan auch / so lang sie gewähret / alzeit heilig vnd vnverbrüchtich ist gehalten worden / zu dem auch dem gemeinen besten zu Nutz vnd vorträglich gewesen / daß dieselbige Bündnuß nicht allein im Jahr 1640. wider erneuert / sonderen auch nachgehends in Jahr 1645. auß innerlicher vnd gegeneinander tragender Freundschafft vnd wohlmeinen / vermöge einer schrifftlichen Bekräfftigung erläutert / ja über das noch mit einem neuen vertrage / durch seiner Königlichen Majestät Commissarien / vnnd ihrer Hochmögenden der Herren General Staten der vereinigten Niederlande absonderliche Gesandten zu Elbingen am 11. Septembris in Jahr 1656. zwischen beiden theilen befestiget worden.

Dennach aber / seind itzt besagtem jüngsten Vertrage / es durch Göttliche schickung dahin kommen / daß wegen vnterschiedlicher vnd allerhand vorgefallener veränderungen / vnd vornehmenblich / seithero der Krieg zwischen den beiden Königlichen Majestäten zu Dännemarck vnnd Schweden / wider von neuem angegangen / einige sachen sich eräuget / welche obgedachte Freundschafft vnd Ersprießlichkeit nicht wenig gekräncket vnd geschwächt haben / so daß es das ansehen gewonnen / als wen dieselbige nicht allein geschmälert / sondern auch wegen einiger nach vnnd nach entstandener zwistigkeiten / zweitrachten / spaltungen / vnd mißverstand müsse gar gebrochen werden / dieweil auch ihre Hochmögende die Herrn

General

General Staaten der Vereinigten Niderlande vorgeben / daß ihnen nichs liebers seie / vnd nichs mehr zu hertzen gehe / als daß sie obgemeldte alte Fründschafft / Treu / vnd Glauben / auffrichtige Gemeinschafft vnd Vereinigung zwischen beiden Staatē vnd derer Vnterthanen widerumb blühen sehen / vnd daß die vorigen Bündnusse / nach abschaff vnd hinwegnehmung der beruhrten Mißverstädnusse / vnnd entstandener zwistigkeiten / hinführo heiliglich / gebuhrlich vnd in allem auffrichtig möchten gehalten vnnd ihnen nachgelebet werden / als wornach seine Königliche Majestät zu Schweden schon vor lengst gestanden / vnd sich hierzu vornemlich dargebotten haben.

Als haben wir oberwähnte Commissarien vnd gevollmächtigte abgeordnete vns zusammen gethan / vnd noch reiffer vberleg- vnd berahtschlagung / auff seiner Königlicher Majestät vnsers allergnädigsten Herrens wie auch ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten der vereinigten Niderlande / behörliche Macht vnd Verordnung / vnd nach beiderseits vorgewiesener volmacht / vntereinander dahin vereiniget vnd verglichen vnd erklären vns / daß hier mit diesem / vnd krafft der Bündnuß / alle vneinigkeiten vnnd entstandene Mißverständnusse sollen vertilgt / abgeschafft vnd abgethan seyn gleich dieselbige hiermit weg gethan / abgeschafft / vnnd vertilgt werden / hergegen soll ahn derer stadt die alte / auffrichtige vnn beständige Freundschafft wider eingeführt werden / zwischen seiner Königlicher Majestät

stät vnd der Cron Schweden / als an einer / vnnd ihrer Hochmögenden den Herren General Staten den Vereinigten Niderlanden / als an der andere seithen / vnd zwar solcher gestalt daß von diesem heutigen tag an / zwischen seiner Königlicher Majestät vnd der Kron Sweden / vnd zwischen den Vereinigten Niderlanden / vnd allen ihren zugehörigen / vnd anhangenden Provintzien / alle Vneinigkeit / Feindschafft / Mißverständnüß / Zweitracht vnd Vnbillichkeit solle auffgehaben / abgethan / verjagt vnd verbant sein / vnd an deren statt die vorige alte Freundschafft / gute Verständnüß vnd gemeinschafft eingeführet / vnnd befestiget werden / in solcher wegen / daß solches alles steiff vnd vest gehalten / vnd gehandhabt werde / vnnd einfolgentlich jede Parthei eine der anderen Nutzen vnd Vortheil suchen / vnd nach inhalt der bündnuß / hinführo mit allem fleiß alles heiliglich vnd gebührlich in acht nehmen vnd befördern solle / auff daß also die alte Ehre / Treu vnnd Freundschafft / bald wider wachse / blühe / vnd zu ihrer voriger Krafft vnd Würckung komme. Welches alles also von vns vnterschriebenen gevollmächtigsten belicbet / vnd zu mehrer beglaubung vnterschrieben worden in Elsenör auff Seeland / ahm 9. Tag deß Christmonats / im Jahr vnsers Seligmachers 1659.

S. Rosenhahn
Steno Bielke.
P. Vogelsang
G. Schlingeland
P. von Hubert.
W. von Haren.

Tracta-

Tractaten

Der Verbündnuß/ so zwischen ihrer Königlicher Majestät vnnd Cron Schweden eines theils/ vnd seiner allerchristlichster Majestät vnd der Cron Franckreich anderen theils Anno 1661. den zweilfften September zu Fontinableau geschlossen/ vnd nachmals zu Stockholm genehm gehalten worden.

WIr Carl von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen vnnd Wenden König vnd Erb-Printz / Großfürst in Finland / Hertzog in Schönen/ Esthen / Leiffland / Carelen / Bremen / Vöhrden / Stettin / Prommeren / Cassuben / vnnd Wandelen / Furst auff Rügen / Herr zu Ingermanland vnnd Wißmar ; wie auch Paltzgraff bei Rhein / in Beieren / zu Gülich / Cleve / vnnd Berg Hertzog / thun kund vnnd zu wissen hiemit jedermänniglich/ denen daran gelegen / oder ichtwas daran gelegen sein könte/ daß nach deme wir vns zu gemüth gefürt die auffrichtige Freundschafft / welche zwischen

zwischen beiden Reichen Schweden vnnd Franckreich allezeit geblühet/ wir vmb selbige zu erneueren vnd zu bestettigen in Franckreich abgeschickt haben vnseren Extraordinar vnd gevollmächtigsten Gesandten/ vnd weilen bei solcher Gesandschafft gefallen dem Allerdurchleuchtigsten vnnd Allermächtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Ludwigen dem vierzehenden in Franckreich/ vnnd Navarren allerchristlichem König/ vnserem Bruderen/ Vetteren/ Freund vnd Bundsgenossen/ vor das gemeine beste/ vor Ruhe sicherheit vnd beiderseits reichen nutzen nicht allein die alte Freundschafften vnd Bündnussen zu erneueren/ sonderen auch neue Verbündnuß Bedingnussen mit vns auffs neue einzugehen/ als haben wir vns durch beiderseits Ministren/ mit gnugsamer Vollmacht versehen/ in gegenwertige Puncten vnnd Articulen vergliechen vnd vereinbahret.

Deß Durchleuchtigsten vnd vnüberwindligsten Fürsten vnd Herren/ Herren/ Caroli/ der Schweden/ Gothen vnd Wandalen Königs/ vnd Erb-Printzen/ Großfurstens in Finland/ Hertzogens zu Schönen/ Esthen/ Liefland/ Careelen/ Bremen/ Vöhrden/ Stettin/ Pommeren/ Cassuben vnd Wandalen/ Furstens zu Rügen/ Herrens bei Rhein/ in Beyeren zu Gülich/ Cleve/ vnd Berg Hertzogens/ vnd deß Königreichs Schweden Raht/ vnd Obrist Stallmeister vnd vice General vber die Reuterei/ vnd zur zeit zu der allerchristlichster Majestät Extraordinari abgeschickter Ambassador/ Claudius Tott/ Graff zu Carlebei/ Freiher

von

Sinndebei / Herr zu Eckolsund / Lehals / vnnd Jahn / fügen hiemit allen vnd jeden denen daran gelegen ist oder sein könte zu wissen / daß weilen die Durchleuchtigste zu Sweden vnd Franckreich Königliche Majestäten bei sich betrachten / wie glorwürdig / vnd mit deß gemeinen besten / wie dan auch ihre beider Königreichen Nutzen Wolfart vnd auffnehmē ihrer Majestäten glorwürdigsten andenckens Vorfahren jederzeit mit Rath vnd Hülff der verbundenen / der festerer Verbundnüsse Articulen vnd Puncten / offt vnd vielmahls erneuert / vnd eine allezeit bestehende Freundschafft jederzeit gepflogē; beide Majestäten aber keine sorge sich also zu hertzen gehen lassen / vnd nichts also hoch sich angelegen sein lassen / nicht allein vor ihrer beider Staets Unterhaltung beiderseits Fleiß anzuwenden / sonderen auch ihrer Vorfahrer löblichem Exempel nach / dahin ihre Gedancken vnd fleiß zu wenden / damit die liebe vnd so theur erworbene gemeine Sicherheit vnnd Ruhe möge erhalten werden / vnnd sonderlich zu diesen zeiten / da sie nach hingelegten neulichen Streitigkeiten vnd Kriegen / die Friedens-Thur wiederumb eröffnet / vnd der liebe Fried vns widerumb gegeben worden; derhalben dan beide obgemelte Majestäten vor rathsamb befunden / nicht allein die alte vnd feste Freundschafften vnnd Verbündnussen so zwischen beiden Reichen Sweden vnnd Franckreich vor vielen Jahren / heilig gehalten worden zu continuiren / sondern sie haben auch vor gut befunden solche alte Freundschafft mit

neuen vnd engeren Verbundnussen zu befestigen vnd zu erneueren; derowegen dan/ nachdeme ich von seiner Königlicher Majestät in Sweden meinem allergnädigsten Herren gnugsame Vollmacht darzu erhalten / mich mit dem Wollgebornen Herren / Herren Hugone de Lionene/ Rutteren/ Marggraffen von Freßne / seiner allerchristlichster Majestät Staats Raht/ der beider Königlicher Orden Commendeur / vnd von seiner allerchristlichster Majestät zu disen Tractaten mit gnugsamer Vollmacht versehen/ nach vielen beiderseits gefiogenen Unterredungen vnnd Rahtschlägen auff folgende Bedingnussen erklert vnnd vnd vergleichen.

Erstlich solle sein zwischen dem Durchleuchtigsten König vnd Reich Sweden / dessen Erben vnd Nachfolgeren vnd dem Allerchristlichem König vnd dessen Erben vnd Nachfolgeren/ eine auffrichtige vnd biß in Ewigkeit bestehende Freundschafft / krafft deren dan beiderseits ansehen vnd Nutzen zu suchen vnd zu Promoviren / hingegen aber Schaden vnd Vnglumpff zu verhüten beide theil sampt vnd sonderlich gehalten sein sollen.

Zweitens solle in ansehung dieser Freundschafft vnter beider Königlicher Majestäten Unterthanen die Handlung/ Correspondentz vnd Schiffart vnterhalten/ getrieben/ vnd vermehrt werden/ vnd deßhalben frei vnd offen stehen einer Nation bei der anderer/ bei Fried vnd Kriegs zeiten/ zu Wasser vnd zu Land frei/ sicher/ vnd vngehindert zu Handlen vnd Wandelen/ nur daß die gewöhnliche

liche Lands beschwerden vnd Zölle von ihnen bezalt werden sollen.

3 Sollen beiderseits Vnterthanen in beider theil Seehafen/ Stapelstet/ Stette vnd länder zugelassen werden/ Daselbst Handlen/ vnd so viel die landts Gebräuch vnd Gesetze zu lassen/ jederem frei stehen / nach bezalten gewohnlichen Zöllen vnd Gerechtigkeiten/ seine Waarē zu verkauffen vnd zuverführen / ohne daß jemand einigen eintrag dagegen thue.

4. Vnd weilen/ durch Freiheit die Handlung vnd Commercien blühen vnd vermehrt werden/ wollen beide Majestäten nicht dagegen sein / sonderen vielmehr embsig suchen / damit der Nutz der Handlenden vnd Kauffleuth aller massen gesucht / vnd so viel / sie ohne nachtheil der vorhin von beiden Majestäten mit anderen Nationen vnd länderen geschlossenen Verbündnuß wegen der Handlung / zulassen können / möge befürdert werden.

5. Vnterdessen vnd damit desto genawere vnd bessere Handlung vnter beiden Nationen möge geflogen werden / so will seine Königliche Majestät in Sweden daran sein / vnnd seine vnnd deß Reichs Sweden Vnterthane darzu bewegen/ daß sie hinführo auch in Franckreich / Saltz / Wein/ vnd andere dergleichen Waaren kauffen/ vnd will ihre allerchristlichste Majestät auch verschaffen daß sie solche Waaren in solchem Preiß kauffen vnd bekommen / in welchem Preiß die Hollender/ vnd andere außländische Nationen solche kauffen.

6. Hingegē soll auch seine allerchristlichste Majestät daran sein vnd befürderen / das ihrer allerchristlichster Majestät Vnterthanen / die in Sweden gehende Wahren / auch kauffen / vnnd wolle ihre Majestät in Sweden auch daran sein vnnd befürderen / daß ihrer allerchristlichster Majestät Vnterthanen selbige Wahren in solchem Werth mögen gegeben vnd verkaufft werden / wie sie die Hollender / vnnd andere außländische Nationen kauffen / vnd eingelten.

7. Wan einer von den verbundenen Königen mit Krieg beengstiget werde / soll demselbigen frei stehen in deß anderen Königreichen vnnd Landen Soldaten vnnd Bootsleut zu werben / schiff zu gelten / vnd mit allerlei andere art von Waffen vor die Gebühr zu versehen / welches aber seinen Feinden keines wegs solle gestattet werden.

8. Hingegen wan ein vnnd ander theil mit seinen Feinden Fried oder Stilstand schliessen würde / solle er den anderen theil in solche Tractaten mit einschliessen / damit solcher wegen geleisteten diensten möge schadloß gehalten werden.

9. Sollen die von beiden Königen / mit anderen Königen / Fürsten / vnd außländischen Nationen gemachte Verbündnüssen vnd Tractaten in ihren vorigen vigor vnd kräfften bleiben / vnd durch diese Tractaten solchen nichts abgehen.

10. Es soll auch ein special Verbündnüß sein zwischen ihrer Königlicher Majestät von Sweden vnd der allerchristlichster Majestät / vnnd derer Reichen wegen festhaltung vnd handhabung deß zu Münster vnd Oßnabruck geschlossenen frie-

dens / vor erhaltung der Ständen deß Reichs/ durch selbigen Frieden wiedereingefuhrter ihres altens ansehens vnd Gerechtigkeit/ wie auch wegē der Freiheit der Schiffart vnd Handlung zu See vnd auff dem Balthischen Meer/ wie auch wegē erhaltung beiderseits Staat vnd Reichs Sicherheit.

11. Der vornehmste Zweck aber dieser Bündnüß soll sein/ beiderseits Königen vnnd Reichen Heil vnd sicherheit wie auch handhabung deß friedens zu Münster vnd Oßnabruck / damit nicht allein obgemelte Königliche Majestäten / sonderen auch alle vnd jede Stände deß Reichs solches friedens in allem geniessen mögen. Damit aber zu dessen haltung die andere interessirten desto mehr möchten angefrischt werden/ so sollen beide Majestäten daran sein / damit sie solchen Frieden/ vnnd allen vnnd jeden dessen Bedingnussen vor sich fest/ vnnd in allem nachleben mögen.

12. Beide Majestäten sollen zugleich vnd ein jeder besonder einstendig bei ihro Keiserlicher Majestät/ vnd den Ständen deß Reichs anhalten/ damit alles daß jenige was in dem Münsterischen Friedenschluß beschlossen vnnd von dem Nurenbergischen Haupt Reces noch ermangelen solte/ alles vollnzogen / vnd ohne weiteren auffzügen zur execution möge gebracht werden.

13. Wan jemand gegen gemeinem Frieden handlen würde / sollen beide verbundene Majestäten solchen übertretteren freundlich davon abmahnen vnnd da diese Ermanungen fruchtloß abgehen würden / sollen sie

sich mit den Ständen deß Reichs / oder deren ordinari Deputation vnterreden / vnd mit gemeinem Rath vnd Beistand alle güttliche Mittel anwenden / damit der schadleidender Parthei in allem ein gnügen geschehen / vnnd bei gemeiner Sicherheit geschützet werde / die schadleidende Parthei nicht allein / sonderen auch alle vnd jede Friedens-Genossen / ihren rechten / Gerechtigkeiten / Ansehen / Privilegien kein eintracht geschehe / sonderen zufolg dem friedens Instrument dabei gehandhabt werden mögen.

14 Wan dan der Vrsachen / oder vorigens kriegshalben die verbundene Könige zugleich von einem feindlich solten angegriffen werden / so sollen sie sich vnter sich vergleichen vnd vnterreden / wie man mit beiderseits rath vnd that solche feindseligkeit abtreiben / vnd sich verthetigen solle.

19. Da doch einer von den Verbundenen Königen / in seinem durch obgedachten Frieden acquirirten Recht solte turbirt werden / nicht durch die Waffen / sonderen in anderen wegen / so soll der ander theil / mit rath / that / vnd seiner authorität dahin arbeiten vnd trachten / damit solches vnrecht abgethan / vnnd da einiger Schad dem turbirten geschehen seie / solcher solchem ersetzet werde.

16. Wan einer von beiden Königen auß der Vrsachen mit gewalt vnd Krieg angegriffen würde / vnd aber mit keiner Hülffe der Rechten / wie auch durch vermittelung deß anderen Bundsgenossen / oder durch andere güttliche weg vnnd mittel nicht

geholf-

geholffen würde / so sollen beide aliirte Königen/ solchen deß gemeinen Friedens verstöreren erstliche durch gütliche Weg vnd Ermanungen davon abmahnen/ vnd pfals solches nicht helffen wolte/ alsdan/ sampt vnd sonderlich/ solchen Friedbrecheren/ durch Weg/ wie solches bei vorigen Kriegszeiten bräuchlich gewesen / vnd inhalt der droben angezogenen Verbündnussen/ mit Krieg vberziehen/ vnd solchen beide mit gesampter Hand vnnd Hülff so lang verfolgen / biß denen beiden Königen ein gnügen geschehen / vnd sie wegen Ruhe vnd Friedens versichert seien.

17. Vnd demnach gnugsam bekand ist / wie viel die Verbündnüß zwischen beiden Königlichen Majestäten vnd einigen Ständen deß Reichs zu Franckfurt am Mein vor drei Jahren geschlossen/ zu erhaltung gemeines Friedens vnnd Ruhe geholffen vnd furderlich seie / derohalben so sollen beide Königen daran sein damit nicht allein solche erwehnte Bündnüß in allen Kräfften biß zu ihrer außgestreckter Zeit gehalten / sonderen noch weiters erlengert werde / wie dan alle Verbundene inhalt der Bundnüß mit Raht vnd That / gleich treu vnd festiglich verbundene thun sollen / in den gemeinen sachen einer dem anderen beispringen/ ihr zu Franckfürt angestelter Convent vnnd Rathschläg nicht auffgehaben / noch auch der verbundener keiner von diesem Bund / vnter was nahmen oder schein solches geschehen könte/ sich solle abschrecken lassen / sonderen vielmehr mit beiden Königen dahin trachten / damit solche

Bündnüß durch andere mehr zukommende Stände deß Reichs vermehrt vnd versterckt werde/vnnd der Bundnuß sonderlicher Zweck vnd End / nemlich erhaltung gemeines Friedens / vnd deren jederem dardurch zukommender rechten/ möge gehandhabt vnd erlangt werden.

18. Welche Fürsten vnd Stände vnterdessen inner zweien Jahren sich erklären vnd begehren solten mit in solchen bund eingeschlossen zu werden/sollen solche mit beiderseits Majestäten wissen vnd willen zugelassen vnd eingeschlossen werden/ vnd ihre sicherheit mit solcher weiß als auch der Königen inobacht genommen werden.

19. Pfals nun einige andere Fürsten deß Reichs/so nicht in diese Bundnuß mit eingeschlossen sein solten / mit vnrecht beleidiget oder mit Krieg überfallen würdē/denselben soll zwar nicht mit eben den Mittelen gleich einem verbundenen/ sonderen mit denē/ welche in dem friedens Instrument zugelassen werden / an die Hand gegangen werden.

20. Diese verbündnüß/ wie auch alle andere/ so etwan mit anderen Fürsten oder Ständen deß Reichs solten geschlossen sein / sollen anders nicht verstanden oder außgedeutet werden / als daß nichts in Religions oder Kirchen sachen zu was zeit/oder vnter was/prætext solches geschehen konte / solle geändert werden / sonderen alles zufolg vnd inhalt deß Friedensschluß in solchem stand gelassen werden solle.

21. Ist abgeredt / das gegenwertige Special

Ver-

Verbündnüß / von zeit der außgewechsleter Bekräfftigung anzurechnen / wehren soll zehn Jahr / nach deren verfliessung solle beiden Königen frei stehen / wans ihnen beliebig / solche ferner zu verlängeren / vnterdessen sollen sie beiderseits mit samtlichen Rathschlüssen vnd Actionen dahin zielen / daß beide theil in jetzigem stand mögen erhalten werden / damit sie dieser Bündnüß Schluß vnd vornehmsten Zweck erreichen / nachkommen / vnd bester massen befürderen mögen / zu dem end sie dan beiderseits / der zeiten / der sachen vmbstenden / beschaffenheit vnnd notturfft nach sich an die hand gehen vnnd hülfflich sein sollen.

22. Gegenwertige Verbündnüß solle von beiden Königlichen Majestäten zu Sweden vnnd Franckreich von tag der Vnterschreibung zu rechnen / in 3 Monaten bestettiget / vnd nach geschehener gutheissung / gegeneinander außgewechselt werden.

23. Zu bezeugung dessen haben wir gegenwertige Bündnüß mit vnserer Händen Vnterschrifft vnd angebornen Pitschafften vnterschrieben / so geschehen zu Fontmableu den 12. 22. Decembris Anno 1661.

Claudius Tott.
(L. S.)

Derowegen dan wir Carl von Gottes Gnaden/ der Sweden/ Gothen vnnd Wenden König vnd Erbprintz; Großfürst in Finland / Hertzog in Schönen/ Esthen / Liefland/ Carelen / Bremen/ Vörden / Stettin / Pommeren/ Cassuben vnd Wendlen / Furst auff Rügen / Herr zu Ingermanland vnd Wißmar; wie auch Paltzgraff bei Rhein / zu Gülich / Cleve vnd Berg Hertzog/ die obgedachte Bündnuß vnnd die darin enthaltene Bedingnussen / (als welche auß vnserem Befehl also geschlossen worden / wir dan gutgeheischen/ bekräfftiget/ vnd genehm gehalten/ wie wir sie dan nochmahlen hiemit gut heischen / bekräfftigen vnd in der bester form vnd manier befestigen/ dabei dan vnserentwegen wie auch vnserer Nachfolgeren vnd deß Reichs Sweden nahmen/ vnd bei Königlichen worten festiglich angeloben daß alles wie oben geschlossen / wir fest treu vnnd auffrichtig halten wollen / noch auch zulassen daß durch jemand der vnseren demselben etwas zu wider gethann/ och in einige weg gegengehandelt werde. Zu vrkund dessen dan / wir gegenwertiges mit vnserem Königlichen Siegel / vnnd vnserer hochgeehrter Mutter / wie auch vnseren anderen Vormünder vnnd Ministren eigenhendigen Vnterschrifften befestigen lassen / so geschehen in vnserem Schloß vnd Residentz Statt Stockholm/ den 30. Tag Octobris 1661.

Hedwig Eleonora.
(L.S.)

Peter

Peter Brahe / Graff zu Wisingsberg deß Königreichs Sweden Truckses.
Claudius Bielkenstern nahmens deß Reichs Sweden Groß-Admiral.
Gustavus Bonde deß Königreichs Sweden Schatzmeister.
Gustavus Banner nahmens deß Königreichs Sweden Marschalcks/
Magnus Gabriel de la Gardie deß Königreichs Sweden Groß-Cantzler.

Tractat der Vereinigung.

So zwischen jhro Königliche Majestät vnd der Cron Sweden an einer/ vnd der Königlicher Majestät vnd der Cron Engelland anderer seits Anno 1661. den ersten tag Octobris zu London auffgerichtet / vnd nachmals zu Stockholm genehm gehalten worden.

WIr Carolus von Gottes Gnaden/der Sweden / Gothen vnnd Wenden König vnnd Erb-Printz / Großfurst in Finland / Hertzog in Schönen / Es-

sthen / Liefland / Carelen / Bremen / Vörden / Stettin / Pommeren / Cassuben vnnd Wenden / Furst zu Rügen / Herr zu Ingermanland vnnd Wißmar / Palsgraff bei Rhein / in Beieren / Gülich / Cleve vnd Berg Hertzog ꝛc. Thun zu wissen hiemit allen vnd jeden denen daran gelegen / oder ichtwas daran gelegen sein könte / das wir auß Begierd zu erneueren die alte Freundschafft vnd Verbundnuß Beding mit dem Durchleuchtigsten vnd Vnüberwindligsten Fürsten / Bruderen / Vetteren / Freund / vnd vnserem lieben Bundsgenossen Herren Herren Carolo dem zweiten deß nahmens / von Gottes Gnaden / Königen von groß Britanien / Franckreich vnd Irland ꝛc. neulicher zeit nicht allein in Engelland abgeschickt haben vnsern extraordinar Gesandtē / sondern auch vorhin vnseren ordinar abgeschickten / vnsere Gevollmächtigte / welche den nach deme sie die sonderliche Begierd obgemelter Königlicher Majestät in Engelland wegen zusammen verbindung vnd Freundschafft beiderseits Cronen gnugsam gespürt vnnd erfahren / haben sie sich mit den von Königlicher Majestät in Engelland zu diesen sachen mit gnugsamer Vollmacht versehenen / erneunten gevollmachtigten zusammen gefügt / vnd von weiß vnd manier / wie beiderseits eine nähere Verbundnuß vnd auffrichtige Freundschafft solte vnd könte gemacht vnd gehalten werden sich offters beredt / so ist die sach nach vielen Vnterredungen vnnd Zusammentrettungen / endlich dahin gedien / daß von beiderseits theilen in nachgesetzte Bedingnussen /

vnd

vnd der darin enthaltener Puncten beiderseits beliebt / vnd abgeredt worden. Vnd zwar nach deme dem Durchleuchtigsten vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnnd Herren / Herren Carolo von Gottes Gnaden der Sweden Gothen vnnd Wenden König / vnd Erb-Fürsten / Großfürsten in Finland / Hertzogen in Schönen / Esthen / Liefland / Carelen / Bremen / Vörden / Stettin / Pommeren / Cassuben vnnd Wenden / Fürsten auff Rügen Herren zu Ingermanland vnd Wißmar / wie auch Palßgraffen bei Rhein / in Beieren / Gülich / Cleve vnd Berg Hertzogen gefallen vnd vor gut angesehen / die genauere Freundschafft wie auch beiderseits Handlung Bedingnussen / so zwischen den hochloblichen Cronen Sweden vnd Engelland / von vndencklichen Jahren vnterhalten worden / sonderlich diese zeit mit neuen Gesetzen vnd Beliebungen zu erneueren vnd zu bekräfftigen / nach dem der Allerdurchleuchtigster vnnd Vnüberwindligster Fürst vnd Herr Herr Carolus deß Nahmens der zweite von Gottes Gnaden / in groß Britanien / Franckreich vnd Irland König / Beschützer deß Glaubens / seine Erb-Königreich glücklich wiederumb errettet / vnnd zu dem end oben gedachte in Sweden Königliche Majestät zu ihrer Königlicher Majestät in Engelland geschickt hatte seinen besonderen vnd vollmachtigten Abgesandten den Hochwollgebohrnen vnnd Gestrengen Herren / Herren Nicolaum Brahe / ihrer Königlicher Majestät vnd deß Reichs Sweden Raht / Admiralen / vnd Rahtsherren der Admiralität /

miralität / Graffen zu Weisingsburg / Freiherren von Kiaha / Herren zu Ridbeholm / vnnd Saßwegen / nach deme er der Königlicher Majestät in groß Britanien die glückwünschungs vnd Freundschaffts Complementen wurde abgelegt haben / zugleich auch die beiderseits Freundschaffts vnd handlungs Verbündnüß / (von deren Form vnd Weiß zwischen dem seiner Königlicher Majestät in Sweden Staats Raht / vnd zu der Königlicher Majestät in Engelland ordinar Abgesandten / dem Wollgebohrnen vnd Wolledlen Herren Johan Friederich von Frisendorff / Herrn von Herdicke vnd Kirup / deme dan vorhin schon sonderbahre Vollmacht von diesen sachen zu handlen gegeben ware / vnnd dan seiner Königlicher Majestät in groß Britanien zu dieser sach sonderliche gestelte Herren Commissarien / schon vorhin vnd mehrmahlen ware gehandelt vnd beratschlaget worden) zu glücklichem vnnd beiderseits erwunschten End brächte ; vnd vielen dan von mehrgemelter seiner Königlicher Majestät von groß Britanien / welche zu diesem heilsamen werck jederzeit ihre Begierd vnd guten willen spüren liessen / die Hochwollgeborne / Gestrenge / vnd vorsichtige Herren seiner Majestät geheime Räthe vnd vornehme Ministri / vornemblich ihre Excellentz der Her Thomas Southamton / groß Schatzmeister von Engelland / Johan / Freiherr von Robert / bewahrer deß geheimen Siegels / Herr Eduard / Graff von Mancester Königlicher Majestät Hoff-Kammerer / Herr Georgius / Graff

von

von Norwick / Hauptman der Königlicher Guardi / Herr Arthurus Graff von Anglesei / Herr Friederich Freiherr von Korval / deß Königlichen Hoffs Schtzameister / Herr Antonius Freiherr von Ashli seiner Majestät Vnterschatzmeister Herr Georg Carteret Ritter vnd Baronet / seiner Königlicher Majestät Vice-Hoffcantzlerē Eduard Nickolas Ritter / einer / vnd Gulielmus Morice Ritter / der ander der Vornehmsten Königlichen Secretarien / so hierzu sonderlich ernennet würden / mit welchen dan nach deme vnser Extraordinar gewollmächtigter Gesandter / vnnd Herr Abgesandter sich vnterredet / hat man sich allerseits nach vielen Berathschlagungen / mit Gottes Segen in folgende Articul vnd Puncten / welche heiliglich klärlich / vnd vnwiederrufflich gehalten werden sollen / vergliechen.

Vnd zwar erstlich ist berahmet vnd beschlossen worden daß zwischen ihrer Königlicher Majestät von Sweden an einer / vnd der Königlicher Majestät von groß Britanien anderer seits / wie auch zwischen beider theilen Reichen / Landschafften / Provintzen / Herschafften / Insulen / Länder / Stätten / Flecken / Völckeren / Bürgeren / Einwöhneren / vnd fort allen Vnterthanen ein stetiger / auffrichtiger / fester / vnnd beständiger Fried / Freundschafft / Bündnüß / Handlung vnd Correspondentz sein solle / vnnd zwar also daß beide theil / vnd deren Vnterthanen einander in allen sachen friedlich vnnd freundlich entgegen gehen sollen.

2. Obgemelte beide verbundene theil / deren Herschafften vnd Länder / Völcker vnd Unterthanen (dahe es die gelegenheit geben wird) sollen beiderseits Nutzen vnd Vortheil suchen/ sollen ein dem anderen theil alle Gefehrligkeiten so ein vnnd anderem theil nach ihrer meinung zustossen könte/ treulich erinneren vnd zu wissen thun / auch alle heimliche zusammenschwerungen vnd gefährliche Händel/so ihnen bekand/vnd so viel ihnen möglich hemmen vnd denselben widerstehen ; Es soll auch keinen Bundsgenossen zugelassen sein / durch sich/ die seinige oder andere etwas zu thun / oder zu thun suchen / so dem anderen Bundsgenossen/ dessen Länderen oder Herschafften zu schad vnd vnglimpff gereichen solle / es geschehe solches zu Wasser oder zu Land. Wie nicht weniger soll kein theil deß anderen theils Feinden / Rebellen vnnd auffrühren die Hand bieten oder günstig sein/ sonderen keinen / deß anderen theils Feinden/ Auffrühren oder Verrätheren in dessen Landen einigen Unterschleiff geben/viel weniger dem mit Hülff / vorschub / oder anderer gestalt (dadurch der anderer seit einiger Schad zuwachsen könte) beispringen/auchnicht durch sich/ die seinige/oder deren Unterthanen solches geschehen lassen.

3. Obgedachte Königliche Majestäten vnnd deren Reiche sollen mit allem Eiffer / Fleiß vnnd Treue (so viel ihnen möglich) dahin trachten/damit alle Hindernuß auß dem wege geraumet werden möchte / so der Bundsgenossen Freiheit der Schiffart vnd Hanlung / so woll vnter diesen beiden

den verbundenen Nationen/als auch durch ihrer beider Reichen / Landschafften / Seen / vnnd Strömen mit anderen Völckeren vnd Nationen bißhero verhindert hat ; gemelte Freiheit der Schiffart vnd Handlung / wie auch aller beiderseits Commercien gegen alle derselben Verstörer sollen beide theil sampt vnnd sonders mit solchen/ krafft dieser/in dieser Bündnuß/oder so in folgenden Bündnussen vielleicht geschlossen werden mogten) mittelen vnnd grunden zu bestettigen / verthätigen / versicheren/vnnd zu befürderen helffen vnd auffrichtig suchen/sollen auch nicht zugeben/ daß durch sich / oder die seinige vnnd deren Vnterthanen / oder auch durch ihre schuld vnnd nachsehen / diesem Tractat in etwas zu wider gehandelt werde.

4. Es solle beiden verbundenen theilen / vnnd deren Einwohneren vnd Vnterthanen frei stehen zu Wasser vnd zu Land in deß anderen verbundeten theils Reichen / Landschafften / Provintzen/ Länder / Insulen / Stätten / Flecken vnd Dörfferen / bemauret oder vnbemauret/befestigt oder vnbefestiget / Häfen/ Herschafften oder Gebiet/ frei/sicher/ ohne erlaubnuß / General oder Special Pasporten oder Geleid/zu kommen / in denselben sich auffhalten vnd bleiben / oder dieselbige passiren / vnd daselbst vnterdessen zu ihrer Nothurfft so viel lebens mittel als ihnen von nöthen einzukauffen ; es stehet auch frei vnnd wird zugelassen den Bundsgenossen / ihren Vnterthanen/ Bürgeren vnd Einwohneren in beider theilen Reichen

chen/Landen/Seen vnd Strömen zu handlen/einzukauffen vnd Kauffmanschafft zu treiben / an orten vnd enden / wo jemahlen Handlung getrieben worden / in was Handlung / vnnd mit welchen Waaren ihnen beliebet (nur daß es keine verbottene Waaren seien) selbige auch nach ihrem gefallen ein / oder außführen mögen/ nur daß sie die darauff geschlagene aufflagen (alle Statuten vnd Satzungen beiderseits Reichen / so woll was die Handlung als andere sachen betrifft / vorbehaltent) bezahlen. Diesem also vorgangen / soll eines theils Nation/Vnterthanē vnd Einwohner/ in deß anderen verbundenen theils Reichen / Länderen/vnd Herschafften solche grosse Privilegien/ Freiheit/ Sicherheit / nachlassungen vnnd ergetzlichkeit / haben/ besitzen / vnd geniessen/welche andere außländische oder andere Bundsgenossen in selbigen Reichen vnd Länderen besitzen vnnd geniessē/oder jemahls besitzen oder geniessen würdē.

5. Sollen keine Kauffleuth/Schiffer/Steurmänner / Bootsgesellen oder ander Volck / wie auch keine Schiff-Güter oder Kauffmanschafften eines verbundenen theils/ oder deren Vnterthanen vnd Einwohneren / vermöge eines algemeines oder sonderlichen Befelchs / von wem / warumb / oder wie selbiger möge herkommen / es seie zum Krieg / oder etwan zum anderen Gebrauch/ viel weniger auff eines privaten Nutzen oder Gebrauch/ in deß anderen Landen Hafen / Reeden Ströhmen oder Vferen / angehalten oder arrestirt werden / ihnen auch keine Gewalt / Vn-

glimpff

glimpff / Vnrecht / oder was deſſen einigen ſchein haben möchte/angethan werden / jedoch mit dem vorbehalt / daß deßwegen andere arreſten / welche nach den gerechten vnnd Geſetzen / rechtmäſſig und ordentlicher weiſe geſchehen / (nur daß keines privaten neigungen vnd affecten nachgegangen werde/nicht auffgehoben oder verbotten ſein ſollē.

6. Wan ein oder mehr Schiff eines Bundsgenoſſen / ſeiner Vnterthanen oder Einwohneren/ es ſeien Kriegs/Kauffardei / oder andere privat Schiff ſolten Schiffbruch gelitten haben/oder von Seeräuberen oder Feinden verfolgt/auch anderer vnümbgänglicher Vrſachen oder Notturfft halben in deß anderen theils Häfen Reeden/ oder Vferen einlauffen oder anländen müſſen / ſo ſollen ſie freundlich vnd mit aller beſcheidenheit daſelbſt auffgenommen/vnd ihres Schützes genieſſen/keines wegs aber verhindert werden ihre Schiff wiederumb auß zubeſſeren / vnd ſo woll was zu leibs Nahrung/verbeſſerung vnd nutzen ihnen dienlich ſein wurde/ gegen bezahlung einzukauffen. Sie ſollen auch nicht gehindert werden nach ihrem belieben auß den Häfen vnnd Strömen abzuſegelen auch keine Zölle oder auffſlagen zu bezahlen ſchuldig ſein/wan ſie nur nichts gegen die geſetze vnnd gewonheit deß Orts / in welchen die Schiff eingelauffen weren handelen / oder ſelbigen nicht nachlebten.

7. Ebener Geſtalt / wan ein oder mehr/ Stats/oder privat Schiff der verbundenen/vnd deren Vnterthanen vnd Einwohneren / auff den

kuſten

kusten oder länder deß anderen verbundenen anstossen / stranden / oder (welches Gott verhüten wolle) schiffbruch erlitten / oder hinfüro leiden solten / solle den Schaden erlittenen freundlich vnnd mit möglichster Hülff an die hand gangen werden / vnd vor einen billigen Lohn ihnen alle Hülff vnnd Gunst geleistet werden / also daß alles was von Stranden / Schiffbruch / oder anderem Schaden übrig sein / solches gebergt vnnd erhalten / vnnd ihren Herren vnd Eigenthumber zugestelt werde / wan nur sie oder ihre Gewalt oder sach verwaltere ins Jahrs frist / wan der Schiffbruch solte geschehen sein / sich solcher Schiff oder Güter annehmen vnd solche forderen würden / allen Rechten vnd Gewonheiten beider Nationen vnnachtheilig.

8. Wan beiderseits Bundsgenossen Vnterthanen vnd Einwohner / es seien Kauffleuth / deren Factoren vnd Diener / Schiffer / Steurleuth / Bootsgesellen / so ein oder ander Vrsachen halben in deß anderen theils Herschafften vnd Landen reisen / oder da bleiben / oder in nahmen deren vor der Obrigkeit erscheinen / vnd entweder wegen schuldforderung / oder anderer gewichtiger Vrsachen halben der Obrigkeit Hülff vnnd Raht begeren würden / soll ihnen schleunig vnnd nach Billigkeit der Sachen / vnd ohne einigen auffzügen oder erweiterungen recht geschehen vnnd widerfahren. Sollen auch in verrichtung ihrer sachen / bei einkauff oder verkauffung ihrer Waaren / forderung ihrer Bezahlung vnd Schulden / vnnd in ihren Reisen vnd widerreisen keines wegs verhindert

oder

oder einigerlei weise auffgehalten werden / sonderen ihnen aller geneigter Will vnnd Freundschafft erzeigt werden ; es soll auch ihnen in der bundsgenossen Strauden / Häfen / Schiffen / vnnd anderen gemeinen örteren / so woll reisenden / als zu ihrer zeit vertreib wandlenden / zu ihres leibs verthetigung Schütz-Gewehr zu tragen verstattet sein / nur daß sie den Befehlhaberen vnnd Obrigkeiten der platzen keine gewichtige Vrsach zu mißtrauen geben / als wan sie etwas gegen den gemeinen Frieden / vnd private Sicherheit zu handlen sich vnterstehen wolten / die aber / so sich rühig vnd friedlich erzeigen werden sollen / gegen alles vnrecht vertretten / vnd ihnen nöthiger Schutz geleistet werden.

9. Es soll beiden Bundsgenossen / deren beiderseits Völckeren vnnd Vnterthanen frei stehen in beider theilen Reichen / Landschafften vnd Länderen zu kauffen vnd zu verführen allerlei Kriegs Waffen / vnd Kriegs-Bereitschafften vnnd instrumenten ; ihre Schiff in deß anderen Hafen / Reeden / vnd Vferen zu lenden / vnd einzulauffen / daselbst zu verbleiben vnd weg zufahren / sich aber daselbst rühig vnd friedlich verhalten / vnd denen lands vnd örther gesetzen vnd Gewohnheiten nachleben (doch daß daselbsten einigerlei weise die freiheit der Schiffart vnd Handlung zu bevnrühigen oder zu verhinderen nicht suchen sollen. Wie dan auch den Kriegs vnd Convoi-Schiffen in die Hafen / Reden / Ströme deß anderen Bundsgenossen einzulauffen / daselbst auff

ancker

ancker zu liegen/ zu bleiben / vnnd wider weg zu fahren ohne einiges eintrags oder vngelegenheit frei stehen solle / doch mit diesen beigefügten Articulen vnd Bedingnussen.

Erstlich daß den Bundsgenossen zugelassen sein solle in deß anderen Hafen einzulauffen mit einer Flote von 6 Kriegsschiffen/ohne daß sie gehalten sein solle solches vorhero zu wissen zu thun.

Zweitens solle der Schiffen Admiral / oder Befehlhaber gehalten seine ohne verzug nach der anländung/deß schlosses/Vestung/Statt oder Landschafft Befehlhaberen zu zeigen seine Seepasport/ dabei die Vrsachen seiner Ankunfft vermelden/vnd warumb/ vnd wie lang er daselbsten zu verbleiben gemeinet seie/ demselben eröffnen.

Drittens das selbige Schiff nicht näher an die Schlösser oder Vestung näheren vnnd anckeren sollen / als solches sich gebühret/ vnd die Gewohnheit mit sich bringet.

Viertens/so sollen nicht vber viertzig an der zahl zugleich oder zertheilt / von den Schiffleuthen/ Bootsgesellen oder Soldaten an land steigen.

Fünfftens sollen sie keinem/ noch auch ihren Feinden daselbst schaden zu fügen / dabei auch keine Käuffardei Schiff ein oder außzulauffen verhinderen.

Sechstens sollen sie von dannen nicht abfahren oder zurück kommen / vmb ein oder andere Nation anzufeinden oder zu verfolgen.

Siebendens sollen sie sich zeit verbleibens in den Häfen/friedlich vnd rühig verhalten / vnd der orthen

then geſetzen vnd gewonheiten / vnd ſonderlich der Bündnüſſen freundſchaffts Articulen allerſeits nachleben / wan aber ein vnnd ander Bundsgenoß ihme nützlich zu ſein erachtete / mit mehrerer anzahl Kriegsſchiffen in deß anderen Häfen einzulauffen / vnd ſolcher nutze ſich zu gebrauchen / ſoll er ſolches zwei Monat vorhero dem anderen Bundsgenoſſen zu wiſſen thun / vnd mit ſelbigem ſich wegen weiß vnd manier ſolche zuzulaſſen vergleichen; wan aber ein oder anderen theils Schiff wegen Sturmwetters / oder auß forcht ihrer Feinden in deß anderen theils Häfen einzulauffen gezwungen würden / ſoll ſolchen pfals die Vrſach der anländung / dem Befehlhaber / oder der vornehmſter Obrigkeit deß orts angezeigt werden / ſolle auch lenger alda zu verbleiben keine Freiheit haben / als ihme von den Befehlhaberen zu bleiben erlaubt iſt / jedoch daß die oben in dieſem Articul bedingte Geſetz vnnd gewonheiten allezeit ſollen in obacht genommen / vnd denen nachgelebt werden.

10. Solle deß Reichs Sweden Vnterthanen vnd Einwohneren zugelaſſen ſein / frei vnnd vngehindert zu reiſen in Engelland / vnd allen deſſen Länderen / ſelbige zu paſſiren zu Waſſer oder zu Land zu anderen Völckeren / vnd mit ſelbige ihre Handlung anzuſtellen / vnd in allerhand Wahren frei vnd ſicher zu trieben / ſelbige Waar dahin / vnd wider zu rück zu führen; ſelbiger Freiheit dan ſollen gleicher weiſe genieſſen ihrer Königlicher Majeſtät Vnterthanen in den Reichen / Landſchafften vnd Länderen ihrer Königlicher Majeſtät

in Sweden/ mit dieser beider theilen Bedingnuß/ daß von beiden theilen / beiderseits Gesetze vnnd Ordnungen / General vnd Special / welche die Handlung vnd Commercien betreffen thun/ in obacht genommen vnd gehalten werden sollen.

11. Wiewol in den vorigen Articulen / vnnd dieser Bündnüß Freundschafft vnd Bedingnussen verbotten sete / daß kein theil der Bunds-Verwandten / deß anderen theils Feinden einige Hülff oder Vorschub leisten solle / darunter aber keines wegs verstanden werden solle/ daß einem theil der Bundsgenossen oder dessen Unterthanen/ so nicht in dem Krieg begriffen / mit deß anderen theils Bundsgenossē/so im Krieg begriffen/Feinden zu handlen oder die Freiheit der Schiffart dardurch gespert werden wolle; So ist unterdessen verglichen worden/ daß keine Waaren von Contrabando wie sie genent werden / vnnd sonderlich kein Geld/Proviand oder Kriegswaffē/es seien Mußquetten mit ihren Kugelen/ vnd alle andere darzu gehörige sachen/Feurballen/ Pulver vnd Lunten/ Kugelen/ Picken / Degen/ Helleparden/ Knebelspieß/Canonen/Feurmörsel/Petarden/Bomben/ Granaten/ Mußqueten Gabelen / Bandaliers/ Salpeter/ Pistolen/ deren oder andere Kugelen/ Sturmhauben Pichelhauben / oder Kuraße/vnd dergleichen art Waffen / Soldaten/ Pferd / vnnd was zu den Pferden gehöret/ Gehenck oder Feldzeichen / wie auch keine Krieg oder Convoi Schiff dem Feind deß anderen Bundsgenossen zugeschickt oder ge-

folgt

Folgt werdē sollē/auff straff wan sie von dem anderen Bundsgenossen solten ertapt werden können) der confiscation/ vnd daß es preiß erklärt werden solle/ohne hoffnung einiger wiedergab; es soll auch kein theil verstatten/daß deß anderen theils Feinden oder Rebellen die ihrige vnnd ihre Unterthanen einigen Dienst oder Freundschafft oder Wolthat thäten/ ihnen auch keine Schiff verkaufft vermiedet oder zugelassen werden / dardurch dem anderen theil einiger Schad oder Vnheil zu wachsen könte; dem anderen Bundsgenossen / dessen Völckeren vnd Unterthanen / mit deß anderen Bundsgenossen Feinden zu handlen / vnnd ihnen allerhand Waaren/ (wan es nur von den obigen verbottenen keine sein) zuzuführen ohne alle verhindernuß nicht verbotten sein / jedoch daß wan ein ort vom anderen Bundsgenossen belägert were / dem anderen verbundenen theil dahin zu kommen abgeschlagen sein solle; dahe sich aber einige Schiff von den Bundsgenossen im belägerten Hafen finden solten / soll selbigen frei stehen dem belegerenden theil solche Waaren entweder zu verkauffen/oder aber / in einen anderen nicht belegerten ort oder Hafen einzulauffen vnd zu gehen ohne hindernuß frei stehen.

12. Damit aber diese freiheit der Schiffart Handlung vnd passirung deß einen Bundsgenossen/ dessen Unterthanen vnd Einwohneren / zeit wehrenden Kriegs/dem anderen Bundsgenossen/ so Krieg führte zu Wasser oder zu Lande / mit anderen Nationen vnd Völckeren/nicht schädlich

seie vnd darunter kein Betrug geschehen könne/ weilen vnter solchem schein feindliche Güter könte verborgen sein / vnd nahmens dieser Bündnüß grosser Betrug könte vnterlauffen/ zu verhütung solches schadens vnd betrugs hat man solche gegenmittelen zu gebrauchen entschlossen / als nemblich/ das die Schiffe/ Wagen/ Waaren / vnd vnterthanen dem einem Bundsgenossen zustendig/ in ihren Reisen vnd Schiffarten versehen sein sollen mit Seebriefen / Paßporten oder vergewisserungs Briefen / deren inhalt vnd form wie hierunten folgt / in allem vnd von Wort zu Wort solle gehalten vnnd von der höchster Obrigkeit deß lands oder deß orts / oder den vornehmsten der küsten Admiralität oder Zoll Commissarie vnterschrieben vnd besiegelt werde/ darinnen dan die rechte Nahmen der Schiff/ wage Waaren/ vnd Schifferen sollen verzeichnet sein/ dabei dan auch der Tag vnd Zeit fleissig vnd ohne Betrug / mit anderen dergleichen Vmbstenden vnd Nohtdurfften (welche in folgender Form der Paßporten vnd vergewisserungs Brieffen enthalten) sollen gezeichnet vnnd beschrieben sein / wie dan / wan einer Krafft deß Eidts/ damit er dem König/ Staat oder seiner Statt verbunden ist/ solte sagen daß er die Warheit sage / vnnd aber mit gnugsamen Beweißgründen solte vberzeugt werden/ daß vnter solcher seiner außsag Betrug oder Falschheit solte mit vnterlauffen / derselbe solle ernstlich/ vnd wie ein Verbrecher solches Eids abgestrafft werden.

Folgt

Folgt die Abschrifft vnnd Form der Paßport.

WIr NN. Gubernator/ Obrist Befehlhabere der Seeküsten oder Zöllen Commissarii/ der Statt oder Landschafft N. (hiebei soll der Titul oder Amst deß Gubernaments dessen Orts gesetzt werden) thun zu wissen vnd vrkunden hiemit/ daß auff Tag/ Monat vnd Jahr persöhnlich vor vns erschienen seind in der Statt oder Ort N. vnter Gebiet ihrer Königlicher Majestät in Sweden / oder ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien (wie die Gelegenheit sein würde) gelegen/ NNN. Bürger vnd Einwöhner zu N. ihrer Königlicher Majestät in Sweden / oder ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien Vnterthanen/ vnd Krafft deß Eids / womit sie ihrer Königlicher Majestät in Sweden vnserem allergnädigsten Herrn vnd vnserer Statt / ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien vnserem allergnädigsten Herrn vnd vnserer Statt verbunden vnd zugethan sein / vns vorgebracht haben/ daß das Schiff / barck N. genant N. vngefehr N. Lasten oder Tonnen fähig gehöre / vnnd zukömme / in dem Hafen / Statt oder Flecken N. vnter Botmessigkeit N. gelegen / vnnd das solches Schiff ihro / oder ihro Königlicher Majestät zu Sweden oder ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien mit rechtmässiger weise eigen seie.

Weilen aber gemeltes Schiff / oder Barcke N. jetzo auß dem Hafen N. sich auff die Reise nacher N. zu begeben willens / vnnd selbiges Schiff mit folgenden Waaren nemblich (hier sollen die Güter vnd Waaren gesetzt vnd benennet werden / als / so viel Kasten vnd Ballen / so viel Tonnen / wie die Vielheit vnd Beschaffenheit der Waaren dan seie /) beladen ist / vnnd dieselbe Krafft obgesagten Eidts bekäfftigen / daß auß solchen oberzehlten Güteren vnd Waaren so viel ihrer Königlicher Majestät in Sweden oder ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien Vnterthanen / oder so viel N. den N. N. N. (welche dan / vnnd was vor Nationen solche Güter zukommen / sollen hiehin gesetzt werden) zukommen vnd Eigenthumb sein / vnd dan N. N. N. Krafft oben erwähnten Eidts nochmahlen versicherten / daß oberzehlte Güter vnd Waaren / vnnd keine andere / in obgemeltes Schiff geladen oder geladen werden sollen vmb vorgedachte Reise zu verrichten / vnd daß kein theil von diesen Güteren / als oberzälten Eigenthumberen zuhöre / vnnd in solches Schiff vnter was Vorwandt oder nahmen keine andere Waaren eingeladen oder verborgen seien / sonderen nur allem würcklich vnd auffrichtig sothane specificirte der obgedachter Eigenthumber Waaren zu ihrem Nutzen eingeladen / vnd solches Schiffs-Patron oder Schiffer N. genent / ein Bürger der Statt N. seie / derohalben nach reiffer überlegung der sachen / nach deme vns obgedachten Gubernatoren / hoher Obrigteit der Zöllen / Küsten oder Stätten gnugsamb bekant ist / daß obgedach-

tes Schiff oder Barke / vnnd die darin geladene Güter vnd Waaren frei seien / vnnd gewiß vnd in der that ihres Königlicher Majestät in Sweden / oder aber ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien Vnterthanen / oder oberzehlten Nationen eigenthumlich zustehe / derohalben wir von allen vnd jeden Monarcken zu Wasser oder zu Lande / Königen / Fürsten / Potentaten / Republiquen / freien Stätten / wie auch vor allen Kriegs Ober-Befehlhaberen / Admiralen / Generalen / Officiereren / vnd der Hafen Befehlhaberen / vnd allen andern / welchen entweder Hafen vnd Seen zu beherschē anvertrauet sein / wie auch welchen gegēwertiges Schiff in der Reise begegnen würde / wie auch pfals sie vnter dessen Vloten vnd Schiff gerathen solten / oder in deren Hafen sie einlauffen oder verharren würden wir dan hiemit freundlich vnd dienstlich begehren / das sie Krafft der Bündnüß vnd Freundschafft / welche respective zwischen ihnen oder ihren Oberherren / vnd zwischen ihrer Königlicher Majestät in Sweden / vnserem allergnädigsten König vnd Herrn / oder ihrer Königlicher Majestät von groß Britanien vnserem allergnädigsten König vnd Herren geschlossen vnnd gehalten wird / obgemelten Schiffer mit dem Schiff N. vnnd einhabenden Personen / denen darzu gehörigen vnd eingeladenen Güteren / nicht allein ohne Hindernuß vnd Vngelegenheit seine frei vnd vngehindert Reiß fortsetzen lassen wollen / sonderen auch / wan er auß selbigem Hafen anderswo hin zu reisen sich vornehmen solte / denselben

ben als ihrer Königlicher Majestät in Sweden/ oder ihrer Königlicher Majestät in groß Britanien Vnterthanen mit seinem Schiff/ gnädiglich vnd freundlich empfahen/ vnd gebührlich tractiren wollen. Welches hinwiederumb von ihrer Königlicher Majestät in Sweden / oder aber ihrer Königlicher Majestät in Britanien/ vnnd allen dessen Vnterthanen vnd Officialen in dergleichen fällen wiederumb solle erkend vnnd vergolten werden. Zu vrkund dessen/haben wir vnsere eigene hand vnd vnser Statt Insiegel hierauff drucken lassen/so gegeben ꝛc.

Wan also einige Kauffmanschafften / Güter/ Schiff / oder Leuth eines Bundsgenossen dessen Vnterthanen vnd Einwohner / in offentlicher See/ Hafen/Reeden/ Strömen/ Länderen vnd Ortheren/ denen Kriegs-oder Kauffardei Schiffen / gemeinen oder privaten/ deren Vnterthanen / Einwohneren deß anderen Bundsgenossen begegnen oder sich antreffen würden / soll nach auffgewiesenen obgedachten Paßporten oder vergewisserungs Brieffen von ihnen weiters nichts gefordert oder zugemutet werden/ dieselbige auch/deren Güter vnd Schiff oder Leuthe mit keiner fernerer Visitation oder Vntersuchung beschwert werden / vnd ihnen kein Vngelegenheit oder Gewalt angethan / sonderen ihnen ihre Reiß vnd Vorhaben frei vnd vngehindert fortzusetzen verstattet werden ; Wan aber diese offentliche vnd verglichene Form der Paßport vnd vergewisserungs Brieffen nicht solte gezeigt

werden/

werden/ oder aber anderwärtliche erhebliche Vrsach zum Argwohn vnd verdechtnuß sein / so soll das Schiff visitirt werden / welches aber auff diese Gelegenheit vnd Fall / vnd auff keine andere außgedeutet werden solle ; Solte aber von ein vnd anderem theil gegen dieses Articuls vnd Bundnuß beding rechten Verstand vnd Meinung etwas gehandelt/ oder gegen den anderen Bundsgenossen oder Vnterthanen etwas vorgenommen werden/ so soll ein vnd ander Bunds-Verwanter seine Vbertrettere Vnterthanen vnd Einwohner mit scharffer Straff züchtigen / dem schadgelittenen Bundsgenossen oder dessen Vnterthane allen Schaden vnd Kösten ohne Auffzug erstatten lassen.

13. Keiner von den Bundsgenossen soll deß anderen Bundsgenossen oder dessen Nationen oder Vnterthanen Schiff / Barcken/ Güter oder Kauffmanschafft / so in der See oder anderswo von dessen Feinden oder Rebellen geraubt worden / in seine Hafen einzukommen zulassen / sonderen solches/ daß es nicht geschehen solle / offentlich verbieten / wan einige Schiffe / Barcken / Güter oder Waaren der Bundsgenossen / dessen Nationen vnd Vnterthanen in der See oder irgentwo geraubt oder weggenommen / in deß anderen Hafen von einigen Feinden oder Rebellen der Bundsgenossen oder eines solten auffgebracht werden/ soll ihnen von keinem Bundsgenossen solche / oder den eintzigen theil daselbsten / oder in einigen dessen Länderen zuverkauffen zugelassen werden/ son-

deren daran sein vnd verschaffen/daß deß Schiffs oder Barcken Patron/ wie auch das Schiff Volck vnd andere passagierer/welche solcher gestalt gefangen worden/so bald sie werden auffgebracht sein/ sampt allen anderen gefangenen deß anderen verbundenen Reichs Vnterthanen/ so viel deren gefangen sein sollen/ loßgelassen werden/ auch nicht verstatten/daß solches Rauberisches oder feindliches Schiff oder Kaper sich in dessen Hafen auffhalte/sonderen solches mit den Güteren/ Waaren vnd Lasten auß den Hafen zu weichen ernstlich anbefehlen lassen/ jedoch mit dem vorbehalt/ damit durch gegenwertiger Articul/ den anderen Bundnussen oder Tractaten/so ein oder ander theil mit anderen Nationen oder Völckeren solte geschlossen haben/ nicht nachtheilig seie/ oder etwas abgehe/dahe aber gegenwärtiger Articul solchen vorhin mit anderen geschlossenen Bundnussen nicht zugegen seie/so solle gegenwertiger steiff vnd vnverbruchlich gehalten werden/ vnd in völligen Kräfften bleiben.

14. Solte es sich begeben/ daß hinfähro zeit wehrender dieser Bundnuß vnd Freundschafft/ von deß ein oder anderen Bundsgenossen Völckeren oder Vnterthanen etwas gegen diese Bundnuß oder Freundschafft gehandelt oder verübt würde/ es geschehe solches zu Wasser oder zu Lande/ so soll gleichwol gegenwertige Bundnuß/ Freundschafft oder Tractat dadurch nicht auffgehoben oder gebrochen sein/ sonderen dem vnangesehen fest vnd vnverbrüchlich gehalten werden/ es

sollen

sollen aber die Vbertretter allein gebührlich abgestrafft/ vnd dem Schaden leidenden theil recht vnd Gerechtigkeit wiederfahren/ vnnd solle die Gnugthuung alles Schadens/ Vnkosten vnd Vnrechts innerhalb 12. Monaten nach der forderung demselben geleistet werden; dahe aber alsolche Vbertretter / vnd gewalthätige nicht solten gehorsamen/ den rechten oder Gerechtigkeit sich nicht vnterwerffen / oder bestimpter zeit die satisfaction geben wollen / sollen dieselbige / sie seien / wie sie wollen / vor beiderseits Staats Feinde / vnd Rebellen erklärt / deroselben Güter / gefälle vnnd andere Mittelen / wie oder wie viel deren seien/ confiscirt/ vnd verkaufft werdē zur gnugthuung der Vngelegenheiten vnd Schaden/ so dieselbige vervrsacht haben / vnd solten selbige Vbertretter in deß ein oder anderen Staats oder Reichen betretten werden / danebens nach beschaffenheit vnd findung deß verbrechens gestrafft werden.

15. Gegenwärtige Tractaten oder Verbündnuß sollen niemand nachtheilig sein oder dardurch abgehen ein oder anderen theils Bundsgenossen Hochheit / Rechten oder Gerechtigkeiten in ihren Seen / Hooffden / Wässeren oder Strömen / sonderen sollen wie vorhin in ihren Kräfften vnd in solchen Rechten / wie ihnen gebühret/ vnnd vorhin besessen / hinführo gemäß bleiben.

16. Nachdeme also gegenwertiger Bündnuß

sonderlicher vnd eigentlicher Zweck ist / daß solche Freiheit der Schiffart vnd Handlung / wie in obigen Articulen vermeldet jeder Bundsgenoß / deren Vnterthane vnd Einwohner mögen bekommen vnd erhalten auff der Ostsee / in dem Oresundt / auff der Nord- vnd West-See / in der Engellendischer See / wie auch in dem Canal / vnd allen anderen Seen in Europa / so solle mit zheider theilen Raht / Hilff vnd beistand embsiglich dahin getrachtet vnd gearbeitet werden / damit solche gemelte Freiheit der Schiffart vnnd Handlung / in allen obgedachten Seen / Hooffden vnd Canalen befordert / befestigt (vnd dahe es die Gelegenheit vnd noth erforderen solte / gegen die Verstörer deren so solche entweder verhinderen oder streitig machē oder nach ihrem belieben vnd zu der Bundsgenossen Schaden nur einziehen oder zwingen wolten /) vertediget werden; so soll auch von beiderseits theilen deß ein oder anderen Bundsverwandten Schad zu verhüten / hingegen dessen nutz vnd auffkommen zu befürderen jeder theil sich höchlich angelegen sein lassen / jedoch mit dem vorbehalt / daß den von beiden theilen mit andere Nationen / Völckeren vnd Republiquen vorhin geschlossenen Bündnüssē / vnd welche annoch in ihren Kräfften / durch gegenwertige nichts abgehe / oder solchen nachtheilig seie. Es soll auch hinführo keiner von den Bundsverwandten mit anderen außländischen Nationen oder Völckeren Bündnüssen eingehen oder schliessen / welche gegenwertiger Verbundnuß zuwider / oder denen nachtheilig sein kon-

könten / es seie dan solches vorhero dem anderen Bundsverwandten zu wissen gethan / vnd er solche billigen würde / vnd was also in solcher Manier gegen vnd wider diese Bündnuß fortan solte geschlossen werden / soll solches vngültig / vnd krafftloß sein / diese gegenwertige Vereinigung aber ihre Krafft vnd Wirckung vnverletzt behalten.

17. Gegenwärtige Bündnuß / vnd die darin enthaltene Bedingnüssen darin wir gewilliget / sollen von dieser Stund vnd Zeit an alsobald ihre Wirckung vnd Krafft bekommen / vnd sollen treulich von beiden theilen / vnd allen denen / welche dem ein vnd anderen theil mit treu vnd pflicht verbunden sein / gehalten werden ; damit aber forthin alles desto beständiger vnd verbindlicher seie / vnd gehalten werde / so soll zu mehrerer festhaltung so wol von seiner Königlicher Majestät in Sweden vnserem allergnädigsten Herren / wie auch von seiner Königlicher Majestät von groß Britanien inner zeit von sechs Monaten gegenwertige Bündnüß mit beiderseits Vnterschreibungen vnd Siegelen befestiget vnd genehm gehalten werden.

Zu mehrerer befestigung vnd vrkund der Warheit sein gegenwärtige Tractaten von obgedachtem seiner Königlicher Majestät in Sweden extraordinar gevolmächtigten Gesandten / vnd deroselben ordinar Gesandten Vnterschrieben / vnd mit ihren angebornen Pitschafften befestiget

worden/ so geschehen zu Withal den ein vnd zwantzigsten tag Monats Octobris Anno 1661.

Nicolaus Brahe
(L.S.)
Johan Friederich von Frisendorff
(L.S.)

Derowegen dan wir Carl von Gottes Gnaden/ der Sweden/ Gothen vnnd Wenden König vnd Erbprintz; Großfürst in Finland / Hertzog in Schönen/ Esthen / Liefland/ Carelen / Bremen/ Vörden / Stettin / Pommeren/ Cassuben vnd Wenden / Furst auff Rügen / Herr zu Ingermanland vnd Wißmar; wie auch Paltzgraff bei Rhein / zu Gülich / Cleve vnd Berg Hertzog/ die obgedachte Bündnuß vnnd die darin enthaltene Bedingnussen / (als welche auß vnserem Befehl also geschlossen worden / wir dan gutgeheischen/ beträfftiget/ vnd genehm gehalten/ wie wir sie dan nochmahlen hiemit gut heischen / beträfftigen vnd in der bester form vnd manier befestigen/ dabei dan vnserentwegen wie auch vnserer Nachfolgeren vnd deß Reichs Sweden nahmen/ vnd bei Königlichen worten festiglich angeloben/ daß alles wie oben geschlossen / wir fest treu vnnd auffrichtig halten wollen / noch auch zulassen/ daß durch jemand der vnseren demselben etwas zu wider gethan/ auch in einige wege gegengehandelt werde. Zu vrkund dessen dan / wir gegenwertiges mit vnserem Königlichen Siegel / vnnd vnserer

hoch-

hochgeehrter Mutter / wie auch unserer anderer Vormünder vnnd Ministren eigenhendigen Unterschrifften befestigen lassen / so geschehen in unserem Schloß vnd Residentz Statt Stockholm / den 30. Tag Octobris 1661.

Hedwig Eleonora.
(L. S.)

Peter Brahe / Graff zu Wisingsburg / deß Königreichs Sweden Truckses.
Claudius Bielkenstern nahmens deß Reichs Sweden Groß-Admiral.
Gustavus Bonde deß Königreichs Sweden Schatzmeister.

Gustavus Banner nahmens deß Königreichs Sweden Marschalcks /
Magnus Gabriel de la Gardie deß Königreichs Sweden Groß-Cantzler.

Bündnus/

So zwischen seiner Königlicher Majestät in Franckreich vnd Navarra/ Herren Commissarien/ als an einer/ vnd der Herren General Staten der vereinigten Niderlande Herrn Abgesandten/ als an der andern seite/ zu Paris den 17. 27. April/ Anno 1652. Abgehandelt vnd beschlossen worden.

DJe Zuneigung / welche der Aller-Christlichste König jederzeit für die Wolfahrt vnnd Glückseligkeit deß Staats der vereinigten Niderländischen Provintzen getragen / nach dem Exempel seiner Königlichen Vorfahren ; vnd die Wolgewogenheit / die die Herren General Staaten erwöhnter Provintzen / zu der Cron Franckreich auffnehmen stäts erhalten / vnd weil man verspüret hat / daß sie solche merckliche Verbündlichkeit vnd genossene Diensten erkennen / haben dannenhero die gute Verständnus zwischen seiner Königlicher Majestät vnd vorgedachten Herren General Staaten / wie auch zwischen beiderseits Vnterthanen

thanen / eine so freie vnd volkommene Verträu-
lichkeit / bei vielen Jahren her vnterhalten / daß
man verhofft hätte / sie würde wol von ihr selbst
noch länger dauren / vnd nicht nöthig sein / die
vorige Bündnusse durch einige neue Handlung zu
bestättigen vnd zu bekräfftigen: Nichts desto we-
niger / weilen seine Majestät nichts vergessen
oder versaumen wollen / was die alte Bundnüsse
bestättigen vnd verlängeren könte / auch ermelte
Herren Staaten gern sehen / daß solche etwas ge-
nauer gemacht werde / vnd zu dem End seine Ma-
jestät durch dero absonderlich verordnete Abge-
sandten ersuchen lassen / vmb die Bündnusse zu
verneuern / den Frieden / welchen seine Majestät /
vnd die Herren General Staaten jetziger Zeit
mit allen Potentaten vnd Ständen in Europa
haben / zu handhaben / vnd das Interesse oder die
angelegenheiten beiderseits absonderlicher Sa-
chen / anlangend den Kauffhandel / Schiff oder
Seefahrt / durch bequäme Rechte vnd verglei-
chungen zu berahmen / damit man hierdurch allen
vngelegenheiten / welche die gute Verträulich-
keit ändern möchten / vorkommen könte; So ha-
ben solchem nach die Herren Hanns / Freiher: von
Gent / Her: von Osterweede Leutenand über die
Lehen / vnd Primat deß Landes Faucquemond:
Conrad von Beuningen / Raht der Stadt Am-
sterdam; Just Hubert / Raht vnd Pensionaris
der Stadt Zierickſee / vnd Wilhelm Boreel / Rit-
ter / Freiher: von Brenhofe / Brendick / Her: von
Steeland / Duinbeck vnd Peere-Baum / ꝛc. Als

der

der Herren Staaten der vereinigten Niderlanden abſonderlich verordnete Abgeſandten / zu Werckſtellung deſſen ſeiner Majeſtät Miniſtris oder hohen Bedienten ihre habende Volmachten / davon die Abſchrifft hierunten mit beigeht / zu abhandlung vnd beſchlieſſung ſothaner Bündnus / eingehendiget: Worauff wegen ſeiner Majeſtät ernennet worden / die Herren Peter Seguier / Graff von Gienne / Hertzog von Villemur / Par-Herr vñ Cantzler in Franckreich; Niclaus von Neuf-Ville / Hertzog von Villeroi / Par-Herr vnd Marſchal in Franckreich / Ritter der Orden ſeiner Majeſtät / vnd Königlicher ober Finantz-Raht / Heinrich Auguſtus von Lomine / Graff von Brienne vnd Mont-Bron / vnd Michael von Tellier / Marck-Graff von Louvoi / Herr von Chaville / alle beide ſeiner Königlichen Majeſtät Rähte / Miniſtri vnd Staats Secretarien / wie auch Commandeuren oder Vorſteher der Königlichen Orden; Hugo von Lionne / Marckgraff von Freßne / Herr von Verni / gleichfals Raht vnd Staats Miniſter / wie auch Commandör ermelter Orden / vnd Ludwig Heinrich Lomenic Ritter / Graff von Brienne / vnd Freiherr von Boegi / auch Raht / Staats Secretarius / vnd der befelcher ſeiner Majeſtät; Jan Baptiſta Colbert / ſeiner Königlichen Majeſtät Rhat / vnd in allen Finantz-Rhäten Intendant vnd Vorſteher / als dero Commiſſarien mit der Volmacht / welche ſie in Original gewieſen / vnd deren Abſchrifft hierunten beigedruckt iſt / vmb mit vorbeſagten Herren

ren Abgesandten zusammen zu tretten / vnd berührte Bündnus abzuhandlen. Solchem nach / so ist zwischen den Herren Commissarien / im Nahmen vnd von wegen seiner Königlicher Majestät als an einer / vnd ermelten Herrn Gevollmächtigten der Herren General Staaten / als an der andern seite / nachgehendes verglichen vnd beschlossen worden / als wie folget.

1. Soll ins künfftig zwischen seiner Königlichen Majestät vnd dero Königlichen Nachfolgern in der Cron Franckreich vnd Navarrn vnd dero Königreichen / an einer / vnd zwischen den Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden / als an der andern seite / vnd ihren zuhörigen Landen vnd Vnterthanen / zu beiden Theilen / eine auffrichtige / veste / vnd ewige Freundschafft vnd gute verträulichkeit / so zur See / als zu Land / in allem vnd überall in vnd ausserhalb Europa / sein.

2. Ferner soll zwischen seiner Königlichen Majestät vnd deren Nachfahrern / Königen in Franckreich / vnd dero Königreichen / vnd den erwähnten Herrn General Staaten / vnd ihren zugehörigen Ständen vnd Landen / eine nahe Freundschafft vnd getreue Bündnus sein / vnd sich miteinander / vnd einer den andern in Ruhe vnd Fried / Freundschafft vnd Neutralität / zu Wasser vnd zu Land / wie auch in dem Besitz aller Rechten / Freiheiten vnd Libertäten / deren sie berechtiget sind / oder sollen berechtiget werden / oder die sie bereits erhalten / oder noch erhalten mögen /

durch

durch die Friedens-Freundschafft / vnd Neutralitäts- Tractaten / so vor diesem gemacht worden / vnd noch ins künfftig gesampter hand / vnd auff gemeines gutbefinden mit andern Königen / Republicken / Fürsten vnd Städten / jedoch alles allein in Europa / möchten gemacht werden / zu handhaben vnd zu beschirmen.

3. Vnd also geloben vnd verbinden sie sich / einer den andern zu schutzen / nicht allein bei allen den jenigen Tractaten / die seine Majestät / vnd die Herren General Staaten bereits mit andern Königen / Republicken / Fürsten vnd Ständen gemacht / welche da noch vor außwechselung der Ratification oder genemhaltung beiderseits sollen vorgewiesen werden / sondern auch bei allen den jenigen / so nachgehends gesampter hand / vnd mit gemeinem Consens oder einstimmung noch möchten gemacht werden / vmb sich nebenst ein ander bei denen Ländern / Städten vnd Plätzen / die gegenwertig so wol seiner Majestät vnd dero Nachfahrern Königen in Franckreich / als ermelten Herrn General Staaten zugehörn / vnd nachgehends / noch zukommen möchten / durch besagte Tractaten / oder worinnen die Herren Staaten ihre Besatzung haben / es mögen diese Lande / Städte vnd Plätze in Europa gelegen sein / wo sie wollen / im fall seine Majestät / oder die Herren General Staaten in allen itzt gedachten Orthen / durch einige Feindschafft / oder offentlichen Krieg solten beunruhiget oder angegriffen werden / zu beschirmen / beizuspringen vnd zu erhalten.

4. Vn-

4. Vnter dieser beiderseits gemachten Bündnus / nach welcher man einander helffen vnd beschutzen soll / wird auch verstanden / bei allen ihren Rechten / Beschutzungen / Immunitäten vnd Freiheiten / so wol die Schiffarten als der Handelschafft vnd Fischerei / benebenst andern dergleichen zu Wasser vnd Land / die sich finden werden / daß sie ihnen zugehören / vermöge deß gemeinen Rechtens / oder durch die gemachte / oder noch vnter händen habende Tractaten bekommen haben / solcher gestalt / als wie oben / zu schutzen vnd zu handhaben bei vnd gegen alle Könige / Fürsten / Republicken / oder andere freie Stände / also vnd dergestalt / daß / da die Herren General Staaten / dieser Ruh / Fried vnd Freundschafft zum Nachtheil solten angegriffen / oder auff einige andere weise / wie es mag sein können / in Besitzung ihrer Stände / Lande / Städte / Plätze / Rechten / Immunitäten vnd Freiheiten der Handelschafft / Schiffart / Fischerei / oder andern dergleichen / welche seine Majestät / oder die Herren General Staaten / anitzo geniessen / oder sollen geniessen / es sei vermöge deß gemeinen Rechtens / oder vermöge der allberett gemachten Tractaten / oder die da / wie obgedacht noch mögen gemacht werden / gekränckt vnd beunruhiget werden / als dann seine Majestät vnd die Herren General Staaten / wan sie dessen benachrichtiget / vnd ein Theil von dem andern ersucht worden / sollen ins gesampt all ihr Vermögen thun / vmb die Vnruh oder Feindschafft zu stillen / vnd den Schaden vnd Nachtheil /

so

so einer von den Bundsgenossen mag erlitten haben/ widerumb ersetzen zu lassen.

5. Und im fall dieser Angrieff oder sothane beunruhigung einem von den beiden Bundsgenossen auff offentlichen Friedensbruch widerführe/ so soll der/ welcher nicht angegriffen ist/ Verbunden sein / vier Monat hernach / so bald er von dem/ welcher bereits angegriffen worden / hierumb wird sein ersucht worden/ zu brechen. In welcher Zeit er durch seine Gesandten oder andere Bediente allen Fleiß anwenden soll / umb einen billichen und gebührlichen Vergleich zwischen dem Beleidiger oder Friedenstöhrer / und dem beleidigten zuberahmen. Und soll nichts desto weniger in währender Zeit seinem Bundsgenossen eine mächtige Hülffe schicken/ so/ als wie man sich derentwegen in besondern (hierunten zu End nachfolgenden) Articuln/ zwischen seiner Königlicher Majestät und den Herren General Staaten wird verglichen und vertragen haben: Ob schon in diesem gegenwärtigen Tractat nichts hiervon gedacht worden/ sollen sie doch solcher gestalt gehalten und in acht genommen werden/ als ob sie von wort zu wort hierinnen Verfaßt und geschrieben stündten/ und bleibt auch/ nach Außgang der vier Monaten bei des jenigen Bundsgenossen/ welcher wird angegriffen sein/ beliebige Willkuhr/ sich der zugeschickten Hülff nach ferner zu Bedienen/ im fall die Gelegenheit der Zeit/ und seiner Sachen beschaffenheit ihn läst vorziehen / daß sein Bundsgenos selbst würcklich breche.

6. Dem-

6. Demnach nun solcher gestalt beiderseits Schutz leistung befestiget vnd beliebet worden/ dafern der eine Bundsgenosse solte Angegriffen oder Beunrühiget werden/ vnd wann es den Vereinigten Niderlanden widerführe / vnd sie sich Verpflichtet vnd Schuldig befunden würden / in offentlichen Krieg zu tretten / so solle seine Majestät imgleichen Verbunden sein/ mit dem Beleidiger oder Friedensstöhrer zu brechen / vnd alle seine Macht vnd Stärcke zu Wasser vnd zu Land gebrauchen / vnd selbige bei den Herren General Staaten die ihrige Verfügen / wann es wird Thünlich erachtet werden/ den gemeinen Feind zu einem Ehrlichen / sichern vnd rechtmässigen Vergleich mit Franckreich vnd mit den Vereinigten Provintzen zu bringen.

7. Vnd in solchem fall soll seiner Aller-Christlichsten Königlicher Majestät vnd der Herren General Staaten Macht entweder zu gleich mit einander/ oder von einander abgesondert Agiren oder Verfahren / nach dem wie alßdan nach absonderlichen zwischen seiner Majestät vnd den Herren General Staaten wird vergleichen vnd berahmet werden / welche ins gesampt die bequämsten Mittel einander zu wissen thun/ vnd sich entschliessen sollen/ den gemeinen Feind zu Beunruhigen / es geschehe gleich durch eine Diversion oder andere Wege/ zu dem Ende / gleich wie gesagt worden vmb ihn desto eher zu einem Vergleich zu bringen.

8. Dieses / was in diesen beiden vorhergehenden

den Articuln verfast vnd begriffen ist/ soll von den Herren General Staaten zu Werck gerichtet werden/ im fall die Cron Franckreich auff oberzählte Art vnd Weise solte angegriffen oder beunruhiget werden.

9. Wan es dan einsmals mit den beiden Bundsgenossen/ vermöge gegenwärtiger Tractaten/ zu einem offentlichen Kriege kommen solte / so soll hernach von keinem vnter den beiden Bundsgenossen kein Stillstand der Waffen/ mit dem jenigen / der für ein Feind wird sein erklärt vnd erkant worden / als nur mit gesampter Hand vnd mit gemeiner Bewilligung / gemacht werden.

10. Wäre es aber sach/ daß man sich in Tractaten vnd Handlung einliesse / entweder einen Fried oder Stillstand der Waffen auff etliche Jahren zu machen; So soll der eine Bundsgenosse solche Handlung nicht anfangen/ er habe dan dem andern Theil davon Nachricht gegeben / vnd ihn zu solcher Zeit/ vnd alsobald/ als ers für sich selbst thünlich/ sicher vnd nöthig erachtet/ ersucht/ seine Bediente an Ort vnd Stelle/ wo man Tractiren werde/ zuschicken/ selbigem auch nachgehends von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilet von allem/ was bei solcher Handlung werde vorgehen: Vnd soll weder eine noch der andere zum Schluß solchen Friedens oder Stillstands schreiten/ er habe dan seinen Bundsgenossen mit darin begriffen/ vnd ihn/ wan er es also begehrt/ widerumb in seine Lande / Plätze / vnd Gerechtsame / oder in den Gebrauch der Gerechtsamen vnd Freiheiten/ die er Besaß oder

hatte

hatte / vnd worzu er vor dem Kriege berechtiget war / einsetzen lassen / vnd nit dem gemeinen Feind vor dem Bundsgenossen dieselbigen rechte / Freiheiten / exemptiones vnd ander vorzug oder vortheile / als für sich selbst versprechen / es wäre dan / daß sie Bundsgenossen sich anderwärts deßwegen verglichen vnd überein kämen.

11. Soll dem jenigen Bundsgenossen / welcher angegrieffen worden / vergönt vnd zugelassen sein / in deß anderen Bundsgenossen / Landen allerhand Kriegs- vnd See-Volck werben zu lassen / jedoch daß solches geschehe der gestalt / als es wird möglich zu thun sein / ohn mercklichen Schaden vnd Nachtheil deß jenigen / in welches Landen erwähnte Werbungen geschehen sollen.

12. Würde etwan ohne vorher gegangene Erinnerung oder warnung vnd anderwärts diesem gegenwertigen Tractat / entweder von seiten seiner Königlicher Majestät / oder der Herren General Staaten / vnd ihrer nachfahrer / oder anderer / welche nachgehends auch in diese Bündnuß kommen möchten / etlicher massen zu wider gelebt; so soll dieselbige dannoch bei ihrer Krafft verbleiben vnd bestehen / vnd deßwegen die Bündnüß / Freundschafft vnd gute Verträulichkeit nicht gebrochen / sonderen solche mißhandlung alsobald wieder ersetzt werden; vnd würden solches einige particulier oder gemeine Vnterthanen übersehen vnd begangen haben / so sollen dieselbe allein bestraffet werden.

13. Vnd damit man sich deß Kauffhandels

vnd

vnd Freundschafft zwischen seiner Königlicher Majestät vnd den Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden ihren Vnterthanen desto besser versicheren möchte; so hat man sich verglichen / daß / dafern es nach diesem dahin kommen solte (welches jedoch Gott gnädiglich verhüte) daß die Freundschafft getrent / vnd der Fried gebrochen würde / allezeit / nach solchem Friedensbruch / deß einen vnd deß anderen Vnterthanen sollen sechs Monat zeit gegeben werden / vmb sich sampt den ihrigen zu flüchten / hinweg zu begeben vnd zu setzen / wohin es sie gut düncken wird / welches ihnen soll zugelassen sein / wie auch ihre Güter / vnd fahrende Hab vnd Wahr in aller Freiheit zu verkauffen oder weg zu führen / sonderen daß man ihnen darinnen einige Hindernuß thun / noch in währender zeit der sechs Monaten sie in proces / oder ihre Güter in beschlag / noch viel weniger ihre Personen in arrest bringen solle.

14. Vnd was anlangt daß seine Majestät / vnd die Herren General Staaten gegenwärtig mit allen Königen Republicken / Fürsten vnd Ständen in Europa / in Fried vnd guter Vertreulichkeit leben; so haben sie in ansehung dessen sich außdrücklich erklären wollen / das ihre Meinung gar nicht seie / das diese Bündnuß sie verbünde mit jemanden von besagten Königen / Republicken / Fürsten vnd Ständen zu brechen oder Krieg anzufangen.

15. Krafft solcher Bündnuß sollen so woll seine Majestät / als die Herren General Staaten /

eines

eines deß anderen Wolfahrt vnd beſtes mit aller Gunſt/Hülff/Raht vnd That getreulich ſuchen/ bei allen Gelegenheiten / vnd zu allen zeiten / vnd bei keinen Tractaten oder Handlungen ein ſolches bewilligen oder eingehen/welches einem oder dem andern ſchaden möchte zubringen / ſondern alles abwenden/vnd abkehren / auch beiderſeits einander ſorgfältig vnd auffrichtig von allem / ſo bald ſie hievon kundſchafft haben werden/ berichten.

16. Sollen ſeiner Majeſtät vnd der Herren General Staaten Vnterthanen hinführo einander im geringſten nichts feindliches noch gewaltthätiges/ ſo zu Waſſer als zu Land / oder auff den Strömen/Reeden vnd ſtillen Wäſſern/vnter was Nahmen vnd ſchein es auch geſchehen möchte / erweiſen oder anthun ; vnd ſolcher geſtalt ſollen ſeiner Majeſtät Vnterthanen gar keine Commiſſionen oder beſtallungen/ vmb beſondere Schiff außzurüſten/noch Repreſſalien annehmen/oder ſelbſt damit außlauffē/bei Straff/daß ſie ſollē verfolgt/ vnd als See-räuber geſtrafft werden; welches hingegen auch alſo die Vnterthanen der H. Staaten in acht nehmen ſollen/vnd ſoll zu dem end alle vnd jedesmahl / ſo offt von beiderſeits hierumb wird ſein angehalten worden / in ſeiner Majeſtät Landen / wie auch in den Vereinigten Provintzen/gar deutlich vnd ſehr genau außgeruffen vnd verneuert werden / daß man ſich auff keinerlei weiſe ſothaner beſtallungen oder Repreſſalien bedienen ſolle/ bei obgedachter Straff / womit wider die Vbertretter ſtreng ſoll verfahren werden / ohne

welche sie auch noch sollen gehalten sein allen schaden den jenigen / welchen sie einigen zugefügt haben / wider gutzuthun vnd zuersetzen.

17. Seind alle Macht-briefe vnd Repressalien / welche hiebevor möchten sein eingewilligt vnd vergliechen worden / vmb eines dings willen / was es auch gewesen / für null vnd nichtig erklärt / vnd sollen hernachmals von dem einen Bundsgenossen / deß andern seinen Vnterthanen zum nachtheil vnd Schaden / nicht dörffen außgegeben werden / als nur allein / im fall die Justitz oder das Recht klar vnd augenschienlich verweigert würde / welches man nit schüldig ist / ehe vnd bevor der jenige / so die Repressalien begehrt / seine Klage oder Bitte bewiesen / oder den Beweiß demselbigen Minstro oder Bedienten / so sich wegen seines Staats an Ort vnd Stelle / wider die jenigen Vnterthanen befinden wird / von welchen solche werden sollen außgegeben werden / communicirt oder mitgetheilet hat / zu dem ende / damit er innerhalb 4. Monat zeit / oder noch eher / so es wird sein können / sich deß widrigen erkündigen möge / oder vollziehung deß Rechtens / welches sich gehören vnd gebühren wird / verschaffe.

18. Sollen auch seiner Majestät Particulier oder absonderliche Vnterthanen an ihrer Person vnd Güteren / wegen etwan eines dings / so seine Majestät möchte schüldig sein / vor Gericht oder in Arrest nicht gezogen werden / noch auch der Herren General Statten ihre besonderliche Vnterthanen / wegen ermeldter Herren General Staaten offent-

offentliche oder gemeiner Schulden/sonderen miteinander in aller Freundschafft vnd guter Vertraulichkeit leben vnd vmbgehen / auch vnter sich die Freiheit der Handelschafft vnd Schiffart innerhalb Europa / vnd in allen Gräntzen in deß einen vnd deß anderen zugehörigen Landen/ allerlei arten von Kauffmanschafften vnd Waaren / deren Handel ab vnd zufuhr/weder ins gemein noch absonderlich / allen vnd jeden / so wol Vnterthanen als Frembdlingen/durch deß einen vnd deß andern Staats Gesetz vnd Ordnungen / nicht verbotten seind/genieſſen / vnd sich derer gebrauchen.

19. Vnd solchem zu folge mögen seiner Majestät vnd der Herren General Staaten ihre Vnterthanen mit ihrer Leuthe Kauffmanschafften vnd Schiffen/alle Landschafften / Länder/Stätte/ Häfen/Plätze vnd Ströme deß einen vnd deß anderen Staats frei / vnd vngezwungen besuchen/ daselbst hin bringen vnd verkauffen / allen vnd jeden Personen ohn vnterscheid / auch ohn vnterscheid kauffen / einhandlen vnd verführen allerhand Kauffmanschafften vnd Wahren / derer zu- vnd abfuhr allen seiner Majestät oder der Herren General Staaten Vnterthanen nicht wird verbotten sein ; sondern daß diese beiderseits eingeführte Freiheit durch Privilegien oder anderwärtige absonderliche Vergünstigung mag eingeschränckt vnd enger eingezogen werden / außgenommen allein was anlangt den Trahn/ oder das Fett von Wallfischen / welches der HH. General Staaten Vnterthanen nit sollen in Franckreich

bringen vnd verkauffen / zum Nachtheil deß jenigen Privilegii / welches derselbige Companie verliehen ist / die da die Wallfische zu fangen / vnd das Oel oder Fett davon zu machen / auffgerichtet worden / so lange als die in dem gegebenen Königlichen Privilegio ernente zeit währen wird. Jedoch sollen beiderseits Vnterthanen gleichwol die gebrauchliche vnd gewöhnliche Rechte / vnd andere / welche von seiner Majestät vnd dero Nachfahrern oder von den Herren General Staaten in den Landen ihres Gebiets in Europa wereen eingeführet sein / bezahlen / sondern daß die Vnterthanen von einer vnd der andern seiten sollen gehalten sein / noch gröſſere oder andere Rechte / Beschwerde / Zölle oder auffiagen / keine außgenommen / von ihren Personen / Gütern / Waaren / Schiffen / oder derselben Ladung / directe oder indirecte / vnter was Namen / Titul oder Schein solches geschehen möchte / zu erlegen als die / welche die eigentliche vnd / Vnterthanen deß einen vnd deß andern theils bezahlen werden.

20. Sollen deß einen vnd deß andern Kriegs natürliche schiffe jederzeit die Reeden / Ströme / Porte vnd Hafen frei vnd offen finden / ein vnd außzulauffen vnd vor Ancker zu liegen / so lang es ihnen wird nöthig sein / vnd nicht visitirt oder besucht werden / jedoch mit dem Beding / das sie Bescheidenheit gebrauchen / vnd solchem nach durch all zu langes verziehen vnd verweilen / noch anderwärtlich / den Commendanten in selbigen Plätzen vnd Hafen / welchen die Schiffs Capitäne die Vrsach

ihrer

ihrer Ankunfft vnd ihres verbleibens sollen zu wissen thun / keine Vrsache zum Argwohn geben.

21. Seiner Majestät vnd der Herren General Staaten vnd derer Vnterthanen Kriegs-Schiffe / welche zum Krieg werden außgerüstet sein / mögen in aller Freiheit die Priesen oder Beuthen so sie ihren Feinden abgenommen / auffbringen / wo es sie wird gut düncken / vnd sollen an keinerlei Rechte / weder der Herren Admiraln noch der Admiralität / oder einige andere gebunden vnd verpflichtet sein; auch sollen erwähnte Schiff oder besagte Priesen / wan sie entweder in seiner Majestät oder der Herren General Staaten Hafen oder Porte kommen / nicht arrestirt oder auffgehalten werden / noch die Officierer in denselben Platzen Kundschafft einnehmen / was solche Priesen werth sein / als welche sollen mögen frei vnd sicher außlauffen vnd begleitet werden an Ort vnd Stelle / so in ihren Commissionen oder Bestallungen / welche die Capitäne auff den Kriegs-Schiffen gehalten sein sehen zu lassen / ernennet seind: Inmassen aber soll den jenigen / welche die Priesen entweder von seiner Majestät / oder der Herren General Staaten Vnterthanen genommen haben / in diesen ihren Porten vnd Hafen keine sicherheit / auffenthalt noch zuflucht verstattet werden; sonderen wan sie etwan auß Noth / wegen vngewitters vnd Gefahr zur See / dahin einkommen / soll man sie / so bald möglich / wieder wegziehen lassen.

22. Sollen der Herren General Staaten Unterthanen in Franckreich gar nicht als Aubajus geachtet vnd gehalten werden / sondern von dem Gesätz Aubeine befreiet sein / vnd macht haben / mit ihren Gütern durch Testament / wegschenckung oder andere weise vmbzugehen / wan sie wollen / vnd ihre erbnehmen / gedachter Staaten Unterthanen / sie wohnen gleich in Franckreich oder anderswo / mögen selbsten ab intestato ihre Verlassenschafft annehmen / ob sie schon nicht naturalisirt oder zu Eingebornen auff- vnd angenommen worden / vnd soll ihnen die Krafft vnd Würckung solcher begnädigung / vnter dem schein einiges Rechtens oder Vorzugs der Provintzien / Stätte oder besonderer Personen / nicht verwehret werden: Deßgleichen mögen der Herren General Staaten Unterthanen / auch wan sie schon nicht zu Eingebornen auff- vnd angenommen seind / sich mit aller Freiheit in allen Stätten deß Königreichs niderlassen vmb daselbst ihrer Leute Handel vnd Wandel zu treiben / vnd dörffen sich nicht allererst deßwegen mit einigen Bürger recht versehen / oder selbiges erlangen / es wäre dan / daß sie seiner Majestät Gnadenbrieff / darinnen sie in bester Form oder auff gehörige Art vnd weise zu natürlichen Einwohnern angenommen worden / erhalten / vnd verworffen hätten. Es sollen auch alle vnd jede Vereinigte Niderländer sampt vnd sonders allenthalben vnd überall / eben so günstig als seiner Majestät selbst eigene vnd natürliche Unterthanen tractiret / vnd nicht als Frembdlinge

ge gehalten werden. Vnd dieser Articul soll seinem gantzen Inhalt nach auch also in der Herren General Staaten Landen vnd Gebiethen/bei den Königlichen Vnterthanen in obacht gezogen werden.

23. Sollen deß einen Bundsgenossen beladene Schiffe / wan sie längst deß andern Küsten hinfahren / vnd wegen Vngewitters oder sonst auff die Reeden oder in die Hafen einlauffen / gantz vnd gar nicht gezwungen werden/ daselbst außzuladen/oder ihre Kauffmanschafften / oder einen Theil davon herzugeben/ noch gehalten sein/einige Rechte zubezahlen/es wäre dan/daß sie gutwillig vnd von freien Stücken die Kauffmanschafften daselbst außladen würden.

24. Sollen weder die Schiffs-Patronen oder Schiffer auff den Schiffen / ihre Piloten (oder Loots-Männer) Officirer / Soldaten / Bootsknechte / vnd ander See-Volck / ja die Schiffe selbst/noch die Waaren vnd Kauffmanschafften/ womit sie mögen beladen sein/ weder confiscirt noch arrestirt werden / vermöge einiges allgemeinen oder absonderlichen Befehls/ von wem / warumb oder wie selbiger möge herkommen ; ja auch nicht vnter dem Schein vnd Vorwand / als wan ein solches zu erhaltung vnd beschirmung deß Staats geschehe; vnd ins gemein soll durchauß nichts von deß einen vnd deß andern Vnterthanen genommen werden / es wäre dan der jenige Will dabei / denen es wird zustehen / jedoch/daß ihnen daß jenige / was man von ihnen wird begehren/

baar bezahlt werde/worunter gleichwolnicht sollen verstanden oder begriffen werden/die Confiscationes oder Arreste/so nach außweisung vnd Krafft der Rechte / wie auch durch ordentliche Wege / vnd wegen rechtmässiger Schulden/ Contracten vnd anderer billichen Vrsachen / ergangen seind / als vmb welcher willen nach dem Lauff deß Rechtens / vnd wie es die Gerechtigkeit außweisen wird / soll verfahren werden.

25. Mögen alle Vnterthanen vnd Einwohner der Cron Franckreich in aller sicherheit vnd Freiheit Schiffen vnd Handlen in allen den jenigen Königreichen / Landen vnd Stätten / die mit Franckreich in Fried/Freundschafft oder Neutralität seind/ oder sein werden/ sondern daß sie mögen in solcher Freiheit von den Schiffen/Gallern/ Fregatten / Barcken / oder anderm Fahrzeug/ den Herren Staaten oder einigen ihrer Vnterthanen zuständig / behindert oder bevnrühiget werden / auß vrsachen / vnd nach Gelegenheit der Feindschafft / die sich nachgehends zwischen den Herren General Staaten vnd itzt besagten Königreichen / Landen vnd Stätten / oder einigen davon/so mit Franckreich im Fried/Freundschafft oder Neutralität seind oder sein werden / anspinnen möchte.

26. Soll diese ab-vnd zufuhr vnd diese Handelschafft von allerhand Gattungen vnd Arten der Kauffmanschafften zuverstehen sein / außgenommen vnd absonderlich nicht von Contrabande oder verbottenen Waaren.

27. Vnd

27. Vnd vnter solcher Art vnd Gattung der Contrabande oder verbottenen Waaren/ werden allein verstanden vnd begrieffen/ allerhand Feur-Waffen/ vnd andere dergleichen/ als Carthaunen/ Musqueten/ Mörsel/ Petarden/ Bomben/ Granaten/ Reissig büschlein/ Peckkräntze/ Haacken/ Schäfft zum Geschütz/ Gabeln/ Bandalier/ Pulver/ Lonten/ Salpeter/ Kugeln/ Piquen/ Rappier/ Sturmhüte/ Pickelhauben/ Küriesse/ Hellebarden/ Knäbelspiesse/ Pferde/ Sättel/ Scheiden/ Pistolen/ Degen Gehencke vnnd andere Stücke/ so zum Kriege dienlich.

28 Vnter dieser Art der Contrebande oder verbottenen Güter sollen nicht begriffen sein Weitzen/ Korn/ vnd andere hülsen früchte/ Erbsen/ Bohnen/ ꝛc. Oel/ Wein/ Saltz/ noch ins gesampt alles daß jenige/ was zu deß lebens Nahrung vnd erhaltung gehöret/ sondern/ gleich wie die andern Kauffmanschafften vnd Waaren/ so in vorigem Articul nicht mit begrieffen seind/ frei verbleiben/ vnd deren zufuhr zugelassen sein/ auch in der Herren Staaten Feinds Lande/ außgenommen in die Stätte vnd Plätze nicht/ welche belägert/ bloquirt vnd ingeschlossen oder vmbbringet sind.

29. Dieses itzgedachte zu vollziehen/ ist verglichen worden/ daß es auff folgende weiß geschehen solle: die Schiffe vnd Barcken/ worinnen seiner Majestät Vnterthanen Kauffmanschafften haben/ wan sie in einige Hafen der Her-

ren Staaten komen/vnd von dar nach deß Feindes seinen wollen / sollen bloß vnd allein schüldig sein/ den Officirern in denselbigen der Herren Staaten Hafen / von dannen sie abfahren werden / ihre Paßporte / warinnen auffgezeichnet sein soll was sie in ihren Schiffen geladen haben / vorweisen/ die da mit gewöhnlichem Sigel vnd Vnterschrifft bewehrt vnd bezeichnet / auch von den Bedienten bei der Admiralität an dem Orte / wo sie erstlich außgefahren / beuhrkundet sein sollen / alles nach üblicher vnd gewöhnlicher Form vnd Art/ wan sie dan auff itzerzehlte Art vnd Weise ihre Paßporten vorgewiesen haben/ sollen sie weiters nicht bevnrühiget/ noch besucht/ oder auffgehalten/ verhindert/ oder in ihrer Reise verzögert werden/ vnter was für einem schein solches auch geschehen möchte.

30. Selbiges soll also bei den Frantzösischen schiff vorgenommen werden / welche auff einige Reiden in der Herren Staten ihren Landen kommen wurden/ sonder willen/ in den Hafen vollends gar einzulauffen / oder/ da sie hinein kämen / vnd doch ihre Waaren nit außladen/ vnd anbrechen wolten/ so sollen dieselbigen nicht schüldig sein / von ihrer Ladung Rechenschafft zu geben / als nur im fall einiger Argwohn vorhanden / daß sie der Herren Staten Feinden Contrabande oder verbottene Kauffmanschafften / wie hieroben gemeldet worden/möchten zuführen.

31. Vnd in solchem Fall deß Argwohns sollen besagte Vnterthanen seiner Königlichen Majestät

stät schüldig sein / ihre Paßporte in obbeschriebener Form in den Hafen zu weisen.

32. Dafern sie auff die Reide kämen / oder in offener See von einigen der Herren Staaten Schiffen / oder von besondern freibeuthern ihren Vnterthanen / angetroffen würden / so sollen solche der Vereinigten Niderländischen Provintzien ihre Schiffe (vmb alle vnordnung zu vermeiden) den Frantzösischen näher nicht / als biß auff einen Canon-schuß kommen / vnd ihren Booth oder Schluppe den Frantzösischen Schiffen oder Barcken an bort schicken / vnd allein zween / oder drei Mann dahin einsteigen lassen / welchen der Herr oder Patron auff dem Frantzösischen Schiffe die Paßporten vnd See-Brieffe / in obgemelter form / vnd an Worten vnd Inhalt / wie zu end dieses Tractats wird angezeiget werden / vorweisen soll. Auß welchen Paßporten vnd Seebrieffen zu ersehen nicht allein was die Ladung seie / sondern auch wo / so woll der Schiff-Herr vnd Patron / als das Schiff selbst zu Hauß gehören / vnd wie sie mit nahmen heissen: vnd daß zu dem ende / damit man durch diese zwei Mittel wissen vnd erfahren möge / ob sie verbottene Kauffmanschafften führen / auch gnugsame Vhrkund vnd Zeugnuß so woll von deß schiffs / als desselbigen Herrens vnd Patrons beschaffenheit haben könne / welchen Päßporten vnd See-Brieffen man vollen Glauben vnd Trauen zustellen soll. Vnd auff daß man sie für desto gültiger vnd tüchtiger annehmen könne / sie auch nicht auff einigerley weise mögen verfälscht oder nach-

machet werden / so sollen von seiner Königlicher Majestät/ vnd den Herren General Staaten gewisse Zeichen oder merckmahle vnd Contra-Signät oder Gegen-Siegel außgegeben werden.

33. Vnd im fall in erwähnten Frantzösischen Schiffen vnd Barcken / die nach der Herren General Staaten ihres Feindes Hafen wolten/ durch berührte Mittel einige Kauffmanschafften vnd Waaren / so hieroben für Contrebande vnd verbotten erklärt worden / gefunden würden ; so sollen dieselbigen außgeladen / angeschlagen vnd confiscirt oder eingezogen werden durch die Richter bei der Admiralität in den Vereinigten Niderlanden / oder andere gültige vnd rechtmässige Personen ; doch daß deßwegen das Schiff vnd Barcke/ oder andere freie vnd zugelassene Kauffmanschafften vnd Waaren / die man eben auch in solchem Schiff finden wurde / auff keinerlei weise nicht sollen angehalten oder confiscirt werden.

34. Vber daß ist auch vergliechen vnd verabscheidet worden/ daß alles das jenige was sich finden würde / das es die Vnterthanen seiner Königlichen Majestät in der Herren Staaten ihrer Feinde Schiffe eingeladen hetten/ ob es gleich nicht Contrebande oder verbottene Güter wären/ solle/ nebenst allem dem/ was man in einem solchen schiff findē würde/ ohn außnahm vñ vorbehalt confiscirt oder eingezogē werdē : hergegē aber soll auch alles

das

das / was in den Schiffen / so deß Aller-Christlisten Königs Vnterthanen zugehören / ob schon dero Ladung / oder ein Theil davon den Feinden der Herren Staaten zukäme / wird sein vnd gefunden werden / frei vnd befreiet sein / außgenommen die verbottene Güter / bei welchen man sich also verhalten soll / wie in den vorhergehenden Articul erkläret worden.

35. Sollen alle Vereinigte Niderländische Vnterthanen vnd Einwohner dagegen hinwiderumb bei ihrem Handel vnd Wandel in höchstgedachter seiner Majestät Häfen / Reiden / Seen vnd Gebiethen / aller solcher Rechte / Freiheiten vnd Befreiungen genieſſen / als wie gesagt worden / daß sie seiner Majestät Vnterthanen in hochermelter Herren Staaten ihren Orten / vnd auff offener See genieſſen solten / welches also zu verstehen / daß sie zu beiden seiten / einer wie der ander in allen Stücken sollen gleich gehalten werden / auch so gar / im fall hernachmals hochgedachte Herren Staaten mit einigen Königen / Fürsten vnd Ständen / welche seiner Majestät Feinde würde / in Fried / Freundschafft vnd Neutralität leben möchten / eine jede Partei soll alsdann beiderseits gehalten sein / alle diese Conditionen oder Bedingungen / so in diesen Articuln gegenwärtigen Tractats / in ansehung Handels vnd Wandels / außtrücklich gesetzt worden / zu halten.

36. Vnd damit die Vnterthanen hochgedachter Herren Staaten / vmb so viel mehr versichert sein können / daß ihnen von oberwähnten Kriegs-

Schiffen im geringsten keine Gewalt geschehen solle/so soll allen Capitäinen auff den Königlichen Schiffen / wie auch andern seiner Majestät Vnterthanen/ anbefohlen werden / sie im geringsten nit zu beschweren noch zu beschädigen / bei Peen/ daß sie sollen Gestrafft werden/ vnd bei ihrer Person vnd vermögen gehalten sein/ dem Beleidigten allen erlittenen Schaden gebührlich wieder gut zu thun vnd zu ersetzen.

37. Vnd vmb dieser Vrsachen willen sollen hinfort die Capitäinen vnnd Armateurs oder Freibeuter/ ein jeder vor sich schuldig sein / ehe sie Abfahren/ vor den rechtmässigen Richtern / gute vnd gnugsame Burgschafft für 15000. Pfund Turnis/ zu stellen/ daß nemmlich ein jeder von ihnen für sich Red vnd Antwort geben wolle/ was er etwan auff solcher seiner Reiß böses thun / vnd was für Vnglück er anstellen möchte / wie auch/ wo seine Capitäine vnd Officirer diesem gegenwärtigen Tractat / vnd seiner Majestät anderwärtigen Verordnungen vnnd Befehlen / welche vermöge vnd Krafft dieser Verordnung / bei Straff/ daß solche Commissionen sollen verfallen/ nichtig vnd vngültig sein / sollen angeschlagen werden / zuwider handeln würden / welches alles ingleichem auch von den Herren General Staaten Vnterthanen soll Werckstellig gemacht werden.

38. Da es sich zuträge/daß etwan ein Schiff/ mit Contrebande oder verbottenen Wahren/ von berührten Frantzösischen Capitäinen genommen

wür-

würde: So sollen besagte Capitäine nit Macht haben/ die Kisten/ Truhen/ Ballen/Fässer/Tonnen/ oder andere Kästen besehen zu lassen/ noch zu erbrechen/ oder die weg zu schaffen / zu Verkauffen/ oder zu Vertauschen / vnd auff andere weise zu entfrembden/es wäre dan/daß sie in gegenwart der Richter von der Admiralität / vnd nach Außsag deß von ihnen über die in einem solchen beladenen Schiffe gefundene Güter gemachten Inventarii oder Verzeichnus / wären an Land gebracht worden: Oder aber / daß die Contrebande oder verbottene Güter nur ein Stück von der Ladung machten: So soll der Schiffer oder Schiffts Patron die verbottene Güter ermeltem Capitäin liefern/ vnd denn seine Reise forsetzen: Auff welchen fall der Schiffs-Herr oder Schiffer vnd Patron im geringsten nicht soll gehindert wērden seine vorhabende Fahrt vnd Reise zuverfolgen.

39. Dieweilen seine Majestät offtgedachter Herren General Staaten Vnterthanen in allen Landen ihres Gebiethes so gnädig vnd günstig will Gehandelt vnd Tractirt haben/ als ihre eigene Vnterthanen: So will sie auch die nöthige Verordnung thun/ vmb dafür zu sein/ daß die gerichtliche Außsprüche vnd Arreste / so wider die auff der See auffgebrachte Preiseir ergehen/ oder auff sie möchten geschlagen werden/mit Recht vnd Billigkeit von solchen Personen / die keines wegs verdächtig / noch mit der Sache / darüber der Streit sein wird / zu thun haben / sollen gefället oder verliehen werden. Auch will offthöchstermelte

te seine Majestät genauen vnd ernstlichen Befehl ergehen lassen / zu dem End / auff daß die allbereits verliehene Arreste / vrtheile vnd gerichtliche Außsprüche / ihrem Inhalt nach / gebührlich vnd vnverzüglich ins Werck gesetzet werden.

40. Würden hochgedachter Herren General Staaten ihre Abgesandten / oder einige andere von den Bedienten / so sich an seiner Königlichen Majestät Hoff werden auffhalten / über solche ergangene Vrtheile klagen einbringen : So soll höchstermelte seine Majestät dieselbigen in dero Raht noch eins überlesen / vnd durchsehen lassen / vmb zuerforschen / ob die in diesem gegenwärtigen Tractat enthaltene Ordnung vnd Vorsehung dabei wird sein vorgangen / vnd in acht genommen worden / wie auch / damit hierinnen alsbald sonder Verzug Anordnung gemacht werde : Welche zum allerlängsten innerhalb dreier Monaten Zeit geschehen soll. Nichts desto weniger sollen auff das erste Vrtheil / noch auch auff desselbigen Revision / die Güter vnd Wahren / welche werden examinirt oder durchsucht sein / nicht mögen verkaufft / noch außgeladen werden / es wäre dann der geinteressirten Parteien Wille dabei / vmb zu verhüten / damit solche Kauffmanschafften nicht zu schanden gehen / vnd verderben mögen.

41. Würde zwischen denen / so auff der See Preisen gemacht / vnd denen so daran Theil hätten / Proceß entstehen vnd in der ersten vnd zweiten Instantz geführet werden / vnd die Geinteressirte oder die / so Theil daran hätten / erhielten ein

gün-

günstiges Vrtheil / Außspruch oder Arrest / so soll selbiger / vnter Caution oder versicherung gultig sein / vnd werckstellig gemacht werden / ungeacht der jenige / so die Preiß auffgebracht / appelliren würde / aber das jenige / was allhier in diesem vnd obbeschriebenen Articulen gesagt worden / vmb seiner Majestät Vnterthanen kürtzes vnd gutes Recht zu erlangen vnd zu wege zu bringen / ist nicht Contra / oder vmbgekehrt zu verstehen / vnd von den Herren General Staaten in ansehung der jenigen Preisen / die ihre Vnterthanen von seiner Majestät Vnterthanen auffbringen werden / zu practisiren.

42. Höchstgedachte seine Königliche Majestät vnd die Herren General Staaten mögen zu allen Zeiten in deß einen vnd deß andern Landen so viel Schiffe / es sei zum Krieg oder zur Handelschafft / bauen oder außrusten lassen / als ihnen belieben wird / wie auch so viel Kriegs Munition einkauffen / als ihnen wird nöthig sein / vnd sollen ihre Authorität oder Macht vnd Gewalt brauchen / zu dem Ende / damit erwöhnte Schiffe vnd Kriegs Munition auff gute Treue vnd Glauben / vnd für einen redlichen Preiß gekaufft werden; Jedoch daß weder seine Majestät noch die Herren General Staaten deß einen oder deß andern Feinden ein solches zulassen solten / zumalen vnd im fall besagte Feinde den Angriff gethan hätten.

43. Solte es geschehen / daß Kriegs- oder Kauffardei-Schiffe / durch Sturm oder einen andern Zufall / auff deß einen oder andern Bundsgenossen

nossen Küsten strandeten / so sollen besagte Schiffe / Rüstung / Gerät / Güter vnd Kauffmanschafften vnd alles das jenige / was sich behält oder davon kompt / da auch diese Dinge schon verkhaufft vnd verkaufft wären / wann sie von dem Eigener / oder andern seinen Gevollmächtigten wider gefordert würden / alsbald sonder Proceß wider gegeben / vnd dafür allein die billige Kosten / oder was die Bundsgenossen unter sich für Berg-lohn / oder zum Trinckgeld für die gebergte oder auffgehabene Sachen / setzen wollen / gezalet werden: So versprechen seine Majestät / vnd die Herren General Staaten / sich ihrer hohen obrigkeitlichen Gewalt kräfftiglich zu gebrauchen / vmb die jenigen / die von ihren Unterthanen sich / zu ihrem grossem Schmertz / bei dergleichen begäbnussen werden haben gebrauchen lassen / nach aller möglichkeit streng vnd ernstlich abzustraffen.

44. Sollen seine Königliche Majestät / vnd die Herren General Staaten durchauß nicht leiden noch dulden / daß ihre Unterthanen an keinem Ort ihres Gebiets / einige Piraten / See-Räuber / Freibeuter oder Streiffer / wer vnd wie sie auch sein mögen / auffnehmen / sondern sie verfolgen / straffen oder auß ihren Häfen verjagen lassen / vnd die abgenommene Schiffe / wie auch die Güter / welche besagte Piraten vnd Freibeuter werden genommen haben / vnd man finden wird / sollen gleich alsobald / vnd ohne Proceß anstellen / den Eigenern / die sich darzu bekennen / vnd denselbigen

bigen nachsetzen / frei vnd vnbeschwert wider zugestellet werden.

45. Mögen die Einwohner vnd Vntertanen von der einen vnd der andern seite / überall in den Landen / so vnter höchstgedachter seiner Königlicher Majestät / vnd der Herren Staaten Botmässigkeit seind / sich solcher Advocaten / oder beistände / Procuratorn oder Fürsprecher / Notarien vnd Rechtsführer bedienen / als es sie wird gut düncken; Worzu sie auch von den ordentlichen Richtern / wann es nöthig sein wird / vnd sie darumb werden ersucht sein / werden befelicht werden. So soll auch beiderseits Vnterthanen vnd Einwohneren vergünstig vnd zugelassen sein / an den Orten / wo sie Wohnhafftig sein werden / ihre Handels- vnd Correspondentz- oder Brieffbücher / in solcher Sprach / als sie wird gut düncken zu halten / sondern daß sie in diesem Stück mögen besprochen oder beunrühiget werden.

46. Mögen höchstermelte seine Königliche Majestät wie auch hochgedachte Herren General Staaten / ihren Vnterthanen / die da in deß einen vnd deß andern Königreichen vnd Landen / Handeln vnd Wandeln / zum besten / Consules oder Vorsteher über die Handelschafft vnd Kauffleute auß ihren Lands-Leuten vnd Vnterthanen einführen vnd einsetzen / welche aller Rechten / Freiheiten vnd Befreiungen / so ihnen Krafft ihres Amtes vnd Dienstes zukommen geniessen / vnd an Ort vnd Stelle eingesetzt werden sollen / wo es ins gesamt wird am nohtwendigsten geachtet werden.

47. Sol-

47. Sollen seine Königliche Majestät vnd die Herren General Staaten nicht zulassen / daß einig Kriegs noch ander Schiff / so auff bestellung einiges Potentatens/einiger Republic/oder einiges Staats/ wer der auch sein möchte / außgerüstet worden / auff ihren zugehörigen Reiden Hafen oder Strömen / von deß einen oder andern Vnterthanen einige Preisen auffbringen; vnd im fall solches geschehen würde; Sollen höchst vnd hocherwähnte seine Majestät vnd die Herrn General Staaten sich ihrer Macht vnd Gewalt gebrauchen / daß alles ehrlich vnd redlich wider gegeben vnd ersetzet werde.

48. Soll der eine Bundsgenosse deß andern itzigen vnd zukünfftigen Feinden/wann sie ihn angreiffen / weder zu Land noch zu Wasser / mit Volck/ Geld / Lebens Mitteln / Kraut vnd loth/ oder andern Sachen/ welche besagte Feinde stärcken möchten/ zu Hülff kommen / jedoch der Handelschafft vnd Schiffart ihr Lauff / zwischen deß einen Bundsgenossen Vnterthanen vnd deß andern Feinden / laut vorhergehender Articul/ frei bleiben.

49. Vnd damit so wol höchstgedachte seine Königliche Majestät als hochermelte Herren General Staaten vollkömmlich möchten versichert sein / daß dieser gegenwärtigen Bündnuß also in der That vnd Warheit kräfftiglich solle nachgelebt werden; So erklären sie sich hiermit / daß sie keine Tractaten noch Verträge haben / so diesen zuwider wären / oder welche sie auff einigerlei

Maaß

Maaß vnd Weise solten verhindern können / gegenwärtigen Tractat in allen seinen Puncten vnd Articuln getreulich zu vollziehen.

50. Soll dieser gegenwärtige / so wol von wegen der Bündnuß / als wegen der Handelschafft Schiff vnd Seefahrt / abgehandelte Tractat / fünff vnd zwantzig Jahr währen: Anzufangen von dem Tag / da er wird Vnterschrieben sein / jedoch wol verstanden / daß / da man ins künfftig seinem Bundsgenossen zu gut / Krafft dieses Tractats brechen oder Hülff schicken / vnd also zu würcklicher Guarantie oder Schutzleistung schreiten müste / selbiger gleichwol in allen seinen Stücken bei seiner Krafft bleiben vnd bestehen solle / biß daß man / auff oberzehlte Maaß vnd Weise / den Krieg würde beigelegt haben.

51. Soll die Ratification oder genemhaltung dieses Tractats in guter Form verfertiget / vnd innerhalb dreien Monaten / von dem Tag an zu rechnen / da die Vnterschreibung geschehen wird / beiderseits gegeneinander außgewechselt werden.

* *
*

Abschrifft der Paßport / welche die Schiffs Patronen vom Admiral der Cron Frantzkreich haben sollen.

CÆsar / Hertzog von Vendosme / Mercur / Beaufort von Pont Bieuvre vnd Estrampes / Printz von Anet vnd Marrigues / Par Herr vnd Groß-Meister / Haupt vnd Sur Intendent General über die Schiffart vnd Handelschafft der Cron Franckreich vnd zugehöriger Landen / allen die diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden / vnsern Gruß.

Fügen hiermit zu wissen / daß wir NN. Herren vnd befragtern deß Schiffts / genant NN. auß der Stadt NN. führend ohngefehr Lasten / so gegenwertig auff der Reede vor dem Hafen NN. ligt / zugelassen vnd erlaubt haben / nach NN. geladen mit zufahren / nachdem sein Schifft wird sein besichtiget worden / ehe vnd bevor er wird Abfahren / soll er von den Officirern / so über die See-Sachen zu Gebieten haben / einen Eid ablegen / daß solches Schiff einem oder zween seiner Majestät Vnterthanen zugehöre / wovon eine Vrkund vnter NN. soll gegeben werden / wie auch daß er die / wegen der Seefarht eingeführte Ordnungen vnd Befehle fur sich in acht nehmen / vnd durch die / so er auff seinem Schiff führt / in acht nehmen lassen wolle / auch soll er bei

der

der Cantzlei oder Schreib-Stube ein Vnterschriebenes vnd bewehrtes Verzeichnus eingeben / darinnen enthalten / wie die Personen mit ihrem vor vnd zunahmen heissen / wo sie geborn / vnd wo sie wohnhafftig sind / die mit ihm fahren / vnd mit ihm fahren werden / welche er ohne der See-Officirer wissen vnd willen nit mitnehmen soll / vnd in einem iglichen Port vnd Hafen / darin er mit seinem Schiff lauffen wird / soll er die Officirer vnd Richter über die Seesachen gegenwärtige erlaubnus sehen lassen / vnd ihnen getreulich ansagen / was er bei währender Reise gethan / vnd was mit ihm wird vorgelauffen sein / vnd auff solcher seiner Reise die Königliche vnd vnsere Flaggen / Waffen vnd Zeichen führen / zu Vrkund dessen haben wir gegenwärtiges eingehändig Vnterschrieben / vnd unser Pittschafft darauff Gedruckt / auch durch vnseren See-Secretarium N. N. dargegen Besigln lassen / geschehen den Tag im Jahr .

Abschrifft schrifftlicher Vrkund wegen abgelegten Eids.

Möritz bei der Admiralität zu bezeuge / daß der Herr deß in obbeschriebener Paßport gemeldten Schiffts / den Eid / so darinnen verfaßt / abgeleget habe ; Geschehen zu den tag / Monats deß Jahrs.

Ander-

Anderwärtliche Abschrifft der jenigen Seebrieff / so in den Städten vnd See-Hafen der vereinigten Niderlanden den Schiffen vnd Barcken / wenn sie von darauß abfahren wollen / vermöge ob eingeführten Articuls / sollen mitgegeben werden.

DEn Allerdurchleuchtigsten / Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Hoch-Edlen / Ehrwürdigen vnd vorsichtigen Herren / Käisern / Königen / Republiquen / Printzen / Hertzogen / Grafen / Freiherrn / Herrn / Burgermeistern / Schäffen / Rhäten / Richtern / Officirern / Justicirern vnd Regenten in allen / so wol Geist als Weltlichen Städten vnd Plätzen / so diesen offenen Brieff sehen oder lesen werden / thun Wir Burgermeister vnd Regenten der Stadt NN. zu wissen daß NN. Schiffer auff dem Schiff N. vor vns erschienen / vnd eidlich außgesagt / daß das Schiff N. von vngefehr Lasten / worauff er gegenwärtig Schiffer ist / zugehöre den Einwohnern der vereinigten Niderlanden ; So war als ihm GOtt helffe ! Vnd dieweil Wir / ermeldtem Schiffer auff dem Schiff in seinem billichen Vorhaben gern möchten geholffen sehen ; Als ersuchen Wir alle vnd jede / wo besagter Schiffer mit seinem Schiff vnd Wahren anlenden

den wird / daß sie sich wollen belieben lassen / ihn gnädiglich vnd freundlich zu empfahen / vnd gebührlich zu tractiren / gegen erlegung gewöhnlicher Zölle vnd beschwerden / auff vnd in ihren Strömen vnd Herschafften zu dulden / vnd hin vnd wider Fahren vnd Handeln zu lassen / wo vnd wie es ihn gut duncken wird; Welches wir gern erkennen wollen. Zu Vrkund dessen / haben wir vnser Stadt Insigel hierauff Drucken lassen.

Seiner Königlicher Majestät in Franckreich Volmacht / für dero zu diesen Tractaten verordnete Herrn Commissarien.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden / König in Franckreich vnd Navarren / allen denen / so diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden / vnsern Gruß. Demnach vns vnsere sehr werthe vnd grosse Freunde / Geallirte vnd Bundsgenossen / die Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden / bei allen Begäbnüssen dero Wolgewogenheit vnd Respect spüren lassen / sich auch entschlossen / die Herrn / Johan / Frei-Herrn von Gend / Herrn von Osterweede / Lieutenant über die Lehen vnd Primat deß Landes Fauquemont; Conrad von Beuningen / Raht der Stadt Amsterdam / Justo von Hubert / Raht vnd Pensionaris der Stadt Zierichsee / alle Abgeordnete zu ihren Versamlungen im Namen vnd von wegen

der Provintzen Gelderland / Holland vnd Seeland / als ihre Extraordinaire Abgesandten / an vns dahero abzuordnen / vmb ins gesampt / nebenst dem Herrn Wilhelm Boreel / Rittern / Frei-Herrn von Brenhofe / Brendick / Herrn von Steland / Duinbeke / Peere-Baum / ꝛc. Ihrem ordinar Abgesandten / bei gelegenheit deß zwischen vns vnd vnserm freundlichgeliebten Bruder vnd Oheim / dem König in Spanien geschlossenen Friedens vnd vnsers Heurats / vns durch dero höfflichkeit vnd bescheidenheit sehen zu lassen / wie weit sie sich deß vnsrigen annehmen / mit dem Befehl / vns vorzutragen / daß sie sich mit vns durch einige Tractaten von Freundschafft / Bündnuß vnd Handelschafft / so mit gegenwärtiger Zeit vnd der Sachen beschaffenheit übereinkämen / als welche der Stand deß Friedens / durch eine gute vnd veste Vereinigung zwischen vnsern Landen vnd ihren Vnterthanen versicheren möchten / von neuem vereinigen wolten / damit sie dieselbigen die vortheilhafftigen Früchte hiervon könten schmäcken vnd genieſſen lassen / worzu ermeldte Gesandten sich erklähren / daß sie vns hierinnen wol verstehen wolten: Vnd demnach sie auch alles das jenige / was von vns bei dieser verfallenden Gelegenheit könne erwartet werden / mit beizutragen begehren; So haben wir für gut angesehen / zur Abhandlung dieser Tractaten solche Personen zu verordnen vnd zu bevolmächtigen / die da ihre Würdigkeit vnd Gültigkeit / vnd ihre eigene Verdienste hierzu Recommandirten. Vnd

zu

zu dem Ende haben wir vermeint / daß niemand besser vnd würdiger darzu zu ernennen seie / als vnser sehr werther vnd getreuer der Herr Graff von Gien / Ritter vnd Cantzler in Franckreich; Vnser sehr werther vnd vielgeliebter Vetter / der Marschall von Villeroi / wie auch vnsere liebe vnd getreue Räthe / auß vnserm Raht / die Herren Grafen von Brienne vnd le Tellier / Staats-Bediente vnnd Staats-Secretarien / vnd der von Lionne / auch vnser Staats-Bedienter / alle Commandeuren oder Befehlshaber über vnsere Orden / vnd deß Herrn Grafens von Brienne Sohn / gleichfals Staats-Secretarius / vnd von vnseren Commandementen / vnd dann der Herr Colbert / Raht in allen vnsern Rahtsschlagungen / vnd Intendent vnserer Finantzen / als welche wir wissen / beides / daß sie die wichtigsten Sachen erfahren / vnd ohne weitläufftigkeit außzuführen wissen / vnd denn auch / daß sie in vnsere Diensten getreu vnd eiffrig sind. Wegen dieser vnd anderer Vrsachen nun / so vns hierzu bewogen / vnd auff gutachten vnseres Raths / worinnen zugegen waren die Königin / vnsere höchstgeehrte Fraw Mutter / vnser hochwerther vnd hochgeliebter einiger Bruder / der Hertzog von Orleans / vnd andere Fürsten vnsers Geblüts / grosse vnd vortreffliche Personen auß vnserm Raht / so haben wir mit vnserm wissen / vnd auß Königlicher Macht vnd Gewalt ihnen gegeben / vnd geben ihnen mit gegenwärtigem Diesem / so mit vnser eigenen Hand vnterschrie-

ben worden / völlige Macht Gewalt vnd Commission oder Befehl / anzuhören / sich zubesprechen / zu tractiren vnd zu handlen / mit obgedachten der Herren General Staaten / Herren Extraordinar vnd Ordinar-Abgesandten / so mit gnugsamer Vollmacht versehen / vmb einige Tractaten von Bündnuß / Handelschafft / Schiff- vnd Seefahrt / so wie sie es würden am besten vnd thunlichsten befinden / zu vnsers Staats vnd Wesens gemeinen besten / auffzusetzen / zu schiessen vnd zubeschliessen / vnd die Articul zu vnterschreiben. Versprechen demnach getreulich / vnd bei vnserm Königlichen Wort / alles dasjenige / was von obermeldtem Herrn Seguier Rittern vnd Cantzlern in Franckreich / von besagtem vnsern Vettern / Hertzogen von Villeroi / vnd den Herren Grafen von Brienne / le Tellier / deß von Brienne Sohn vnd Colbert / von allen ins gesampt / vnd im fall einer oder der ander von ihnen nicht solte zugegen / oder franck sein / oder sonst rechtmässige Verhinderung haben / von den meisten werde geschlossen vnd vnterschrieben werden / für vest vnd geschlossen anzunehmen / in bester Form / als möglich sein wird / zu ratificiren / vnd vnsere schrifftliche Ratification / an Worten vnd Inhalt / als wie in diesen Tractaten vorbracht vnd berahmet worden / hierüber außlieffern zu lassen: Denn das ist vnser Will / zu Vrkund dessen / haben Wir vnser Sigel auff dieses gegenwärtige drucken lassen. Gegeben zu Pa-

ris

ris den 10. tag Aprilis / im Jahr der Gnaden 1662. vnsers Reichs im achtzehenden.

war Vnterschrieben
Ludwig

vnd etwas weiter darunten stund: von wegen deß Königs Phillepeaux: vnd war Gesigelt mit doppelter Schnur vnd dem grossen Sigel in gelb Wachs.

Jhro Hochmögenden der H.H. General Staaten Vollmacht / für dero Herren Gesandten zu den Frantzösischen Tractaten.

DJe General Staaten der vereinigten Niderlande / entbiethen allen denen / so gegenwärtigen Brieff hören lesen / dero Gruß.

Demnach Wir bei dem Nordischen Friedens-Schluß vnsern für die Ruh der gantzen Christenheit tragenden Eiffer offentlich gewiesen / so hielten wir dafür / wir könten denselbigen nach stärcker machen vnd erweisen / wenn wir mit dem Aller-Christlichsten Könige / zu Beschütz- vnd erhaltung beiderseits Landen vnd Vnterthanen / vnd deß einen oder deß andern seiner Freiheiten vnd Gerechtigkeiten / absonderlich aber was anlägt die Schiff- vnd See-Fahrt vnd die Handelschafft / vnd denn ins gemein ihr allgemeines interest oder anliegen /

eine newe / gute vnd auffrichtige / beständige vnd mutuelle oder gleichgültige Freundschafft / Vereinigung vnd Bündnuß / wider alle die jenigen / so sie hierinnen zu Wasser vnd zu Lande verhindern wolten / abhandelten. Weilen wir denn hierzu alles das jenige / was von vns wird können erwartet werden / mit beitragen wollen ; so haben wir vns entschlossen / eine Extraordinar oder besondere Gesandschafft von etlichen tüchtigen Personen nach Franckreich abzuschicken / die mit höchstgedachter seiner Königl. Majestät / oder mit dero Commissarien / welche seine Majestät zu dem End erneñen würde / tractiren solten. Demnach vns auch bewust / daß wir hierzu niemanden besser erwöhlen könten / als den Herrn Jan / Freiherrn von Gent / Stadthaltern über die Lehn / vnd Primaten der Lande Fauquemont : Conraden von Beuningen / Raht der Stadt Amsterdam / vnd Just Huberten / Raht vnd Pensionaris der Stadt Zierich-See / abgeordnete bei vnsern versamlungen / von wegen der Provintzen Gelderland / Holland vnd Seeland / so wol wegen dero sonderbarn Wissenschafft / die sie von den allgemeinen Lands-Geschäfften haben / als wegen ihrer Geschicklichkeit / Vorsichtigkeit vnd Trewe / so wir bei ihnen verspüren. Wir geben hierauff in Krafft dieses itzt ermeldten Herren / dem von Gent / dem von Beuningen vnd dem von Huibert / vnd einem jeden von ihnen insonderheit / da sie sämptlich / wegen Kranckheit vnd anderer verhinderungen / bei diesen Tractaten nicht könten zugegen sein / völlige Macht / Gewalt Commission

wission vnd absonderlichen Befehl / vmb ins gesampt / vnd mit dem Herrn Wilhelm Borcel / Herrn von Duinbeck / ꝛc. vnserm ordinar Abgesandten am Königlichen Frantzösischen Hofe / in nahmen vnd von wegen vnser / itztbesagte Schutz-Bündnuß vnd die Tractaten von der Schiff- vnd See-Farht vnd der Handelschafft / mit höchstgedachter seiner Aller-Christlichsten Königl. Majestät zu machen vnd zu schliessen / auch absonderlich oder ins gesamt mit seiner Aller-Christlichen Königlichen Majestät / vnd zu dem ende mit seiner Majestät oder dero Commissarien / die sie hierzu ernennen wird / sich zu besprechen / zuschliessen vnd zubeschliessen / vnd zugleich auch zu verabscheiden / alles das jenige / was zu der Cron Franckreich vnd dieser Republic ihrem allgemeinen besten wird thünlich vnd nöthig erachtet werden / vnd für sich selbst einige Tractaten zu schliessen vnd zu vnterschreiben / vnd die Instrumenta / Acta / Schlüsse vnd Versprechungen darüber solcher gestalt in guter vnd gebührlicher Form außzufertigen vnd außfertigen zulassen / als wir selbst thun könten / wann wir zugegen wären / vnd man nähern Befehl von nöthen hetten. Versprechen solchem nach hiermit auffrichtig vnd getreulich / alles das jenige / was erwöhnte Herren Abgesandten versprechen / vergleichen / vnd bei dieser Handlung vnterschrieben werden / für angenehm zu haben / vnd für vest vnd standhafftig zu halten / daß nemlich selbiges solle unverbrüchlich in acht genommen / vollzogen vnd werckstellig gemacht / vnd niemals weder directe

rerte noch indirecte / auff waßerlei Weise solches geschehen möchte/darwider gehandelt werden/ vñ wir vnsere Ratification oder genemhaltung in bester vnd beglaubter Form / als es wird sein können/vnd so bald es wird nöthig sein / außfertigen lassen wollen. Gegeben im Haag in vnserer Versamlung/vnter vnserm grossen Sigel/vnd Vnterschrifft vnsers Secretarii/den 5. Octob. 1660.

Dieses war vnterschrieben von P. Schwanenburg; vnd etwas weiter drunten stund:

Auff Befehl hochgedachter H. Hun General Staaten/ R. Ruisch. vnd war Gesigelt mit doppelter Schnur vnd dem grossen Sigel von gelben Wachs.

Zu Vrkund dessen/ haben wir obgemeldte Commissarien vnd Abgesandten/ Krafft vnser Respective Vollmachten/dieses gegenwärtige/ in derselbigen Nahmen / mit vnser eigener Hand solches vnterschrieben / vnd vnser gewöhnliches Pittschafft darauff gedruckt. Geschehen in Paris den 27. April/ im Jahr 1662.

(L. S.) Seguir.
(L. S.) Villeroi.
(L. S.) de Lomenie.
(L. S.) de Tellier.
(L. S.) de Lionne.
(L. S.) de Lomenie.
(L. S.) G. Boreel.
(L. S.) Colbert.
(L. S.) J. von Gent.
(L. S.) C. von Beuningen.
(L. S.) J. von Hulbert.

Hier

Hier folgen nun die besondere Articul / so zwischen seiner Aller-Christlichsten Königlicher Majestät in Franckreich vnd ihro Hochmögenden den Herren General Staaten der vereinigten Niderlande / zu erläuterung deß obgesagten 5. wie auch 3. vnd 4. Articuls / diesen 27. 17. April 1662. gleichsfalls geschlossen worden.

1. Erläuterung deß 5. Articuls.

DAes zu obberührtem Fall kommen solte / so sollen höchstgedachte seine Königl. Majestät vnd dero Königliche Nachfolger verbunden sein / hochermeldten Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden / allemal / so offt sie werden angegriffen oder beunruhiget werden / gleich wie in selbigem Tractat weitläuffig außgeführt ist / mit 12000. Mann / wol außgerust / unter solchen Regimentern Compagnien / Obersten vnd andere Officirern / wie höchstbesagte seine Königliche Majestät wird gut vnd thünlich / auch zu solcher beihulff bequäm erachten / zu Hulff zukommen / vnd soll sie hochgedachten Herren General Staaten liefern vnd zu deren Dienst auff ihren eigenen Kosten vnterhalten / so lang / als man nicht wird gehalten sein / zu brechen / vermöge obigem Tractats vnd deß darinnen enthaltenen 5.

Articuls. Auch sollen die Herren General Staaten verbunden sein / höchstermeldten seiner Königlicher Majestät hinwiderumb allemal / wann sie auff vorgedachte Weise wird angegriffen oder beunruhiget werdē / mit einem Entsatz von 6000. Mann zu Fuß / wol außgerust / vnter solchen Regimentern / Compagnien / Obersten vnd andern Officirern / als wie es hocherwähnte Herren General Staaten gut vnd thünlich / auch zu solchem Entsatz bequām düncken wird / zu Hülff zu kommen / vnd sollen selbigen höchstgedachter seiner Majestät liefern / vnd zu dero Dienst / auff ihr eigene Kosten vnterhalten / allezeit / so lang man nicht wird brechen dörffen / vermöge dieses Tractats / vnd deß darinnen enthaltenen Articuls.

2. Der jenige / welcher auff obbesagte Weise offentlich wird sein angegriffen worden / soll die Freiheit haben / den Entsatz entweder in Soldaten / oder in Geld / oder einen Theil an Soldaten / vnd einen Theil an Schiffen / Gewehrn / Kriegs-Rüstungen / Geld oder andere Sachen / so zum Krieg bequām / anzunehmen / so daß tausend Soldaten monatlich auff 10000. Gulden / Amsterdamer Werths / sollen geschätzt / vnd 12. Monat für ein Jahr gerechnet werden / vnd soll die Außzahlung zu Anfang eines jeglichen Monats geschehē / beigleichen Partheien / solcher gestalt / daß / da im fall die Zahlung zum Theil / oder gantz an Geld geschehe / solche Gelder zu Paris sollen geliffert werden / oder Respective in Amsterdam: Im fall aber dieselbige Hülff entweder zum Theil oder

gantz

gantz an Kriegs-Rüstung/Schiffen/oder andern zum Krieg bequämen vnd dienlichen Sachen geschehe/ so soll der/ dem die Hülffe geschickt / verbunden sein / die Kriegs-Rüstung oder Schiffe/ in deß jenigen Lande / so ihm zu Hülffe kommen/ oder den Entsatz dargeben soll/ selbst zu holen vnd zu empfahen.

3. Wenn der Entsatz an Soldaten soll geliffert werden / so sollen dieselbigen / deß jenigen seinem Befehl / welchem sie zugeschickt werden / gäntzlich vntergeben werdē/ vmb sich derselben zu bedienen / vnd die an Ort vnd Stelle zuverlegen/ wo vnd wie es ihn wird gutdüncken / zu Wasser vnd zu Land/ zu Feld/ zu Belägerungen/ zu verwahrung der Plätze / vnd überall/ wo es die Nothturfft / die Nutzbarkeit vnd bequemlichkeit erfordern vnd erheischen wird: Jedoch mit diesem Vorbehalt / daß die Compagnien nicht gantz vnd gar / eine von der andern/ sollen abgesondert werden / sondern beisammen vnter ihren Fahnen verbleiben / zum wenigsten biß auff zwei oder drei hundert Soldaten/ bei jedem Regiment.

4. Nachdem der jenige/ so die Hülffe thut/ einen solchen formlichen Entsatz von Soldaten wird geschickt/ vnd der jenige dem geholffen wird/ ihn wird empfangen haben/ so soll dieser Macht haben/ die leern Empter zu besetzen/ biß auff die Fähndriche inclusive oder mit eingeschlossen / von den Ober-Häuptern anzufangen / doch daß die jenigen Personen / welchen die leern Empter sollen verliehen werden/ auß den Truppen der zugeschickten hülffs Völcker erwählet werden. 5. Würd

5. Würd es die Noth vnd das Werck erfordern/ daß die beliebte vnd vergliechene Hülff müste vergrössert werde/ so sollen höchstgedachte seine Königliche Majestät vnd die Herren General Staaten sämptlich dahin trachten/ daß sie sich deßwegen vergleichen.

6. Obwol in der/ auff diesem heutigen Tag/ zwischen seiner Aller-Christlichsten Königl. Majestät Commissarien/ vnd der Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden ihren extra vnd ordinar Abgesandten geschlossenen Schutz-Bündnuß vergleichen worden/ daß die in dem dritten vnd vierten Articul vermilligte guarantie oder schutzleistung sich auff den gantzen Staat der vereinigte Niderlande/ vnd auff alle Plätze da sie Besatzung ihn haben/ erstrecken vnd außbreiten solte: So versteht sich jedoch seine Königl. Majestät in ansehung der jenigen Bündnuß die sie mit dem Herrn Chur-Fürst zu Cölln/ vnd dem Hertzog zu Neuburg hat/ nicht verbundē zu sein zu solcher Schutzleistung/ im fall hochgedachter Chur-Fürst/ oder Hertzog/ ein jeder für sich vnd absonderlich/ der erste die Stadt Rheinberg/ vnd der ander die Stadt Ravenstein/ mit ihrer eigenen Macht angreiffen; Wenn sie sich aber einiger anderer Potentats Fürsten oder Stände Hülffe oder Beistands/ es wäre an Volck/ Geld/ oder auff einige andere Weise/ directe oder indirecte/ wenn es nur Hülff oder Beistand ist/ bedienen thäten/ so soll dieselbige Schutzleistung verbindlich sein/ auch was anlangt hochermeldte Fürsten/ gleichwie sie sonst ist

wider alle andere/so daß gegenwertige Exception vnd außnahm nicht mag auff einigen Fall / oder auff einige sach / so darinnen nit außtrücklich gesetzt worden / dem jenigen / worüber man sich in itz berührtem Tractat vergliechen / zum Nachtheil / gezogen vnd außgedehnet werden.

7. Erläuterung deß dritten vnd vierten Articuls.

Dieweilen der Friede / so zwischen dem König in Portugal vnd den Herren Staaten der Vereinigten Niederlande gemacht worden / noch nicht ratificirt vnd bekräfftiget ist / vnd aber die Schutzleistung weiter nicht / als auff solche Tractaten die in guter vnd gebührlicher Form gemacht vnd abgehandelt seind / zuziehen. So hat man sich miteinander vergliechen / daß seine Königliche Majestät nicht solle verbunden sein zu einiger Schutzleistung wider ermelten König in Portugal / als nur wen vorbesagte Friedens-Handlung / oder eine andere / welche sie etwan noch machen möchten / vmb den Krieg / den sie gegenwärtig gegen einander haben / beizulegen / wird gebührlich ratificirt vnd bestättiget sein / auff welchen fall dieselbige / gleich wie die andere Tractaten / in der Guarantie oder Schützleistung soll verfast vnd begrieffen sein / so wie man sich hierüber vergliechen.

8. Welche alle Articul solche Krafft vnnd Würckung haben sollen / als ob sie den auff heut

diesen tag vnterschriebenen Haupt-Tractaten mit einverleibt wären. Geschehen in Pariß den 27. April. 1662.

Seguier.
Villeroi.
de Lomenie.
Telliere
de Lomenie.
Colbert.

J. von Gent.
C. von Beuningen.
J. de Huibert.
G. Boreel.

Noch ein anderer vnd besonderer Articul / so zu erläuterung deß 19. Articuls / wegen deß Faß-Gelds / beiderseits auffgesetzt vnd beschlossen

DAß ist von seiner Königlichen Majestät begehrt vnd von den Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande eingewilliget worden / daß die Gleichheit / welche / in ansehung deß einen oder andern Bundgenossen seinen Vnterthanen / mit den Einheimischen / vnd was anlangt die Rechte / Beschwerde / vnd Aufflagen / vermöge deß in der Bündnüß enthaltenen vnd hiernächst folgenden 19. Articuls / muß genau in acht genommen werden / nichts solte benehmen der auffla ge der 50. Stuber vom Faß / so in Franckreich auff die frembden Schiffe geschlagen worden / vnd daß die Vnterthanen der Herren Staaten der Vereinigten Niderlande sollen verbunden

sein /

sein seibige zu bezahlen / gleich wie alle andere Frembdlingen / es wäre denn / daß seine Majestät auff die Remonstrationen vnd Bittschrifften / so ihr von wegen der Herren Staaten hernachmals möchten vorgebracht werden / ein solches / nach dero grossen Wollgewogenheit / womit sie dieselbigen ehren wollen / überlegte / vnd andere anstalt / deßwegen machte : von nun aber soll von seiner Majestät die nöthige Verordnung gethan werden / damit diese Aufflage der 50. Stüber von den Schiffen vnd Vnterthanen der Vereinigten Niderlande nicht mehr als einmahl für jede Reise / nemblich wenn sie auß den Hafen deß Königreichs abfahren / vnd nicht wenn sie ankommen / solle gefordert werden ; vnd daß die jenigen Schiffe / so mit Saltz beladen seind / nicht mehr als die helffte von besagten 50. Stübern bezalen sollen / mit dem Beding / daß / da Hochgedachte Herren Staaten zuträglich befinden werden / dergleichen Aufflagen auff die Frembden Schiffe / die in ihr Land kommen / zu schlagen : solches ihnen frei bleiben solle : doch daß sie bei seiner Majestät Vnterthanen den Tax / oder die Schatzung nicht höher / als wie sie ihre Vnterthanen in Franckreich bezahlen / spannen sollen. Sonsten bleibt berührter 19. Articul / was anlangt alle Rechte / Beschwerde vnd Aufflagen / gegenwärtige oder zukünfftige bei seiner völligen Krafft vnd Würckung / so daß er nicht durch einige andere Exception oder Restriction / außnahm oder vnbschränckung / als wie oben gedacht worden / möge limitiret oder excedirt /

cedirt / enger eingezogen oder weiter außgedähnet werden.

Welche Articul gleiche Krafft vnd Würckung haben sollen / als ob sie dem auff heut diesen Tag abgehandelten Haupt-Tractat mit einverleibt wären. Geschehen in Pariß den 27. April 1662. Seguier. Villeroi / de Lomenie. Tellier. de Lionne. de Lomenie. Colbert. J. von Gent. C. von Beuningen. J. de Huibert. G. Boreel.

Den erwähnten 19. Articul sehe in der Bündnuß.

Bündnus Tractaten/

So zwischen seiner Königlicher Majestät in Engelland / vnd ihren Hochmögenden den Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden geschlossen worden in Londen den 4. 14. Septembris 1662.

NAch dem die Göttliche Vorsehung die vnlängst in Engelland vorgewesene Vnruh beigelegt / vnd seine Königliche Majestät von groß Britanien / mit der Einwohner sonderbahren Freud widerumb in dero Erb-Reiche vnd Herschafften eingesetzt ; so hat höchstgedachte seine Königliche Majestät zur

stund

stund alle dero Sorgen vnd Gedancken dahin gericht / daß sie mit ihren Nachbarn vnd Bundsgenossen Fried vnd Freundschafft entweder weiter vnterhalten oder verneuern möchte. Vnter allen Völckern aber / welche mit seiner Majestät oder dero Königlichen Vorfahren jemahls in Bündnüß gestanden / hat seine Majestät der König niemanden ihro Hochmögenden den Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden vorzihen wollen; eins theils / weilen seine Majestät vnd dero Vorfahren sich jederzeit gegen ermelte Herren Staaten vnd ihre Republic geneigt vnd wol zugethan erzeigt haben / andern theils dieweil es die Bequämlichkeit vnd Handelschafft / so deß Königs vnd der Herren Staaten Vnterthanen vnter einander haben / vnd vornehmlich die Bekantnuß einerlei Religion auch eine besondere Vereinigung der Gemüther vnd Rhatschläge zu Befestigung vnd Vermehrung beiderseits Einwöhner / zu erfordern scheinet. Vnd demnach die Herren Staaten / auß diesen Vrsachen bewogen / nichts nöthigers erachtet / als daß alle die alten Bündnüsse zwischen seiner Königlicher Majestät vnd ihnen möchten erneuert / vnd mit einem genauern bande verknüpfft werden / vnd sie zu dem ende ihre Extraordinar Abgesandten / die Herren / Ludwig von Nassau / Herren von der Lech / Beverwerd / Odick ꝛc. Simon von Horn / Burgermeistern vnd Raht der Statt Amsterdam / deputirten in dem gewöhnlichen Raht von Holland vnd vnd West-Frießland; Michael von

Goch /

Goch/ gewesenen Pensionariũ vnd Rahtdes Statt Flussingen/ Deputirten bei der Provincial Rechen Kammer von Seeland; vnd Joachim/ Ripperda von Farnisum/ der Stätte Appingdam/ Helm/ Uitmärde/ Marsum/ Birsum/ Salwerd/ Ewersum/ Deputirten von Holland/ Seeland/ Gröningen vnd Omlanden in der General Staaten Versamlung/ daher nach Engelland geschickt haben/ einen nähern vnd vestern Frieden vnd Freundschafft mit seiner Königlichen Majestät einzugehen. So hat höchst ermelte seine Königliche Majestät von wegen ihrer dero Commissarien vnd Gevollmächtigte auß dero geheimen Rahte/ nämlich die Herren Johan Robert Freiherren/ geheimen Siegelbewahrer; Georgen/ Hertzogen von Albermale/ Obersten Feldherren über die Kriegs-Völcker in groß Britanien vnd Irland vnd seiner Majestät Stallmeister; Eduard/ Graffen von Manschester/ Königlichen Hoff-Kammerer; Hieronimus/ Graffen von Portland; Densell Holles Freiherren; Antonius Aschleikoper/ Freiherren/ seiner Majestät vnter Schatzmeister; Carolus Bercklei/ Rittern vnd Königlichen Hoff-Schatzmeister; Georg Carteret Rittern vnd Baronet/ seiner Majestät Vice-Hoff-Kantzlern; Eduard Nicolaus Rittern/ einen/ vnd Wilhelm Moritzen den andern/ seiner Majestät Obersten Secretarium/ hierzu verordnen wollen/ auff daß sie mit erwähnten Herren Gesandten/ nach beiderseits vorgewiesenen Vollmachten/ wegen vorgeschlagener Bündnuß tractiren solten/

vnd

vnd solchem nach ist endlich zwischen ermeldten seiner Königlichen Majestät Commissarien / an einer / vnd der Herren Staaten Gesandten / an der andern seite / über eingekommen vnd verglichen worden.

1. Erstlich; daß von dem Tag an ein auffrichtiger / beständiger vnd vnverbrechlicher Friede / Freundschafft vnd auffrichtige nähere vnd genauere Verbündnüß vnd Vereinigung / zwischen seiner Königlicher Majestät von groß Britanien vnd den Hochmögenden Herren General Staaten der Vereinigten Niderländischen Provintzien ihren Landen / Herschafften vnd Stätten / vnd beiderseits Gebiet / ohne vnterscheid deß orts / wo sie gelegen seind / wie auch zwischen ihren Leuthen vnd Einwohnern / was standts diese auch wären / sein solte.

2. Deßgleichen; daß höchstermelte seine Majestät vnd hochgedachte Herren General Staaten solten mit einander in naher Freundschafft verbundene Freunde verbleiben / vnd dadurch deß einen vnd deß andern seiner Einwohner Freiheiten vnd Gerechtigkeiten / gegen einen jeglichen / wer der auch sein möchte / vnd sich den Frieden deß einen oder deß anderen Staats zu Land oder zu Wasser / zu zerstören / vnterstehen wolte / zu verthädigen / oder da sich solche Leuthe in deß einen oder deß anderen Gebiet auffhalten möchten / sie für offenbahre Feinde deß Volcks Freiheiten zu erklären.

3. Deßgleichen; daß seine Majestät vnnd die

Herren

Herren General Staaten wider einander / oder wider deß einen oder deß andern Vnterthanen in keinen orthen oder Landen/ Seen/ Hafen / gegenden/ Baien / vnd frischen Wässern bei keiner Gelegenheit / nichts thun / handeln oder vornehmen / noch keiner von beiden / noch deß einen oder deß andern Vnterthanen/ jemanden/ wer der auch sein möchte / einige Hülff / Raht oder Gunst erweisen/ auch nicht zulassen solten/ daß jemand wider sie oder ihre Vnterthanen etwas thäte / handelte oder vornehme ; sondern beiderseits solten allen vnd jeden / die sich in deß einen von beiden Herschafften aufhalten oder verbleiben / oder vnter deß einen oder deß andern Gebiet stehen vnd etwas wider deß einen oder andern Lande würden wollen anfangen/ thun handeln/ oder vornehmen/ sich würcklich widersetzen vnd solches verwehren.

4. Deßgleichen ; daß weder seine Königliche Majestät oder die Republic noch jemand von beiderseits Vnterthanen/ Einwohneren oder andern/ so in derer Gebiet sich aufhalten würden/ deß andern Feinde oder Rebellen mit einigem Beistand/ Raht oder That nicht steiffen/ noch ihnen helffen/ sondern würcklich vnd mit der That verwehren solte/ daß keine Hülffe oder Beistand von jemanden / auß deß einen oder andern Vnterthanen/ Einwohnern oder denen / so sich in deß einen oder andern Herschafften aufhielten / weder zur See noch zu Lande/ einem solchen Feinden oder Rebellen/

len / es wären gleich Soldaten / Schiffe / Waffen / Kriegs-Munition oder andere verbottene Güter / auch kein Geld vnd Es-Waaren / möchten zugebracht werden / vnd solten alle solche Schiffe / Gewehre / Kriegs-Munition / oder andere verbottene Güter / benebenst dem Gelde vnd Lebens-Mitteln / wem sie auch immermehr zuständig / welche wider dieses Articuls Meinung möchten zugeführt werden / in denselbigen Herschafften confiscirt vnd verfallen sein / auch die jenigen / welche etwas mit willen vnd wissen wider diesen Articul begangen / vorgenommen oder Raht darzu gegeben hätten / für beiderseits Feinde erklärt / vnd in den Landen / da sie ein solches begangen / abgestrafft werden / als die Verrätherei wider den Staat begangen. Was aber für Waaren solten verbottene Güter sein / darüber solte nach diesem eine besondere Verzeichnuß gemacht werden.

5. Deßgleichen; daß seine Königliche Majestät vnd die Herren General Staaten / einander wider deß einen oder andern Feinde / so zu Wasser als zu Lande / auffrichtig vnd getreulich solten zu hälff kommen / so wie es die Noth erfordern würde / mit Volck vnd Schiffen / nach solcher Proportion / vnd auff solche Weise vnd Condition wie es der eine oder der ander begehren würde; Jedoch alles auff deß jenigen Kosten vnd beschwerd / welcher vmb Beistand angehalten hätte.

6. Deßgleichen; daß weder seine Königliche Majestät noch die Herren General Staaten o-

der

der die Unterthanen in ihren Landen / Herschafften/ Hafen/Baien oder gegenden oder anderswo nicht solten auff vnd annehmen solche Personen/ die von der andern Republic für Feind oder Feinde/für Rebell oder Rebellen / für flüchtig oder flüchtige wären erkläret worden/noch auch denselbigen oder jemanden von ihnen in ermelten orthen oder Landen / auch nirgend anderswo auſſer ihren Herschafften/ Vatterland/Provintzien /Hafen/ Baien oder Gegenden / einige Hülffe / Raht/ Auffenthalt/ Soldaten / Schiffe/Geld/ Gewehr Kriegs-Munition oder Lebens-Mittel geben/ gönnen oder vorschiessen; noch keiner von beiden Staaten solche Feinde Rebellen oder flüchtige von einiger Person oder Personen in ihren Herschafften / Vatterland/ Landschafften/ Landen/ Hafen/Baien oder Gegenden noch was denen anhängig / auffnehmen lassen / noch zugeben / daß solchen Feinden / Rebellen vnd Flüchtigen einige Hülffe/Raht/auffenthalt/Gunst/gewehre/ Munition / Soldaten / Schiffe / Gelder oder Lebens-Mittel möchten gegeben / zugelassen oder vergünstiget werden ; sonderen solchem außdrücklich vnd würcklich widersprechen / dasselbige verwehren vnd in der That verhindern.

7. Deßgleichen ; daß wenn einer von beiden Bundsgenossen dem andern durch warhafftige vnd glaubwürdige schrieben würde haben zu verstehen geben/daß einige Person oder Personen sein Feind oder Feinde/Rebell vnd Rebellen/Flüchtiger oder Flüchtige gewesen vnd noch wären/vnd derselbige

oder

oder dieselbigen in seinem Lande/Gebiet/Vatterland/Herschafft/Hafen/Gegenden oder in einigem dergleichen orthe wären auff vnd angenommen worden/ oder sich noch darinnen enthielten/ verborgen lägen oder ihre Zuflucht suchten/ alsdan dieselbige Herschafft/ so solch Schreiben empfangen hätte/oder der dieses wäre angesagt oder zuwissen gethan worden innerhalb 28. Tagen/ nächst anetnander/anzufangen von dem erhaltenē Bericht-Schrieben/ besagtem Feinde oder Feinden/dem Rebellen oder den Rebellen/ dem Flüchtigen oder den Flüchtigen/ sich auß ihrem Gebiet/ Vatterlande/Landschafften/Landen/Gegenden/ vnd auß einem jeden dergleichen orthe/ hinweg zu massen/anbefehlen/ vnd da jemand von solchem Feinden/Rebellen oder Flüchtigen/ sich nicht innerhalb 15. Tagen/ von ergangenem Befehl anzurechnen würde hinweg begeben/ einen jeglichen derselbigen mit dem Todt vnd Verlust seiner Lande vnd Güter abstraffen solte.

8. Deßgleichen; das kein Rebell seiner Majestät deß Königs in groß Britanien in keinen Stätten/Schlössern/Flecken/Hafen/Gegenden oder andern Plätzen/ sie wären gleich Privilegirt oder nicht/welche jemand/was Stands vnd Würden er auch wäre/ oder noch werden möchte/ vnter der Vereinigten Provintzien Herschafften vnd Gebiet nun hätte/ vnd besässe/ oder nachgehends nacheinhaben vnd besitzē möchte/vnter was Recht oder Titul es auch wäre solte auff vnd angenommen/auch niemanden/ wes Stands oder Würden

derselbige sein möchte / zugelassen oder erlaubt werden / einen solchen darinnen auff vnd anzunehmen oder verbleiben zulassen ; so solten auch die Herren Generäl Staaten der Vereinigten Provintzien keines wegs leiden oder zugeben / daß einem solchen Rebellen / in ermelten Plätzen / mit Schiffen / Soldaten / Gelde / Lebens-Mitteln / oder auff einige andere weise / von jemanden / wes Stands oder Würden er wäre / Hülff / Raht oder Gunst gethan oder erwiesen würde ; sondern solches offentlich vnd scharff verbiethen vnd in der That verwerffen. Vnd dafern einige Person oder Personen / wes Stands vnd Würden sie sein möchten / die oder welche vnter der vereinigten Provintzien Herschafften / oder deroselben Gewalt / sess- oder Wohnhafftig wäre / oder wären / etwas wider diesen Vertrag Würde oder Würden begangen haben ; so solten alle vnd jede solche Personen / die das thäten / auff ihr Lebenlang / alle sothane Schlösser / Stätte / Flecken / Landschafften / vnd andere örther / welche entweder sie / oder jemand von ihnen / zu der zeit hätten / oder hätte / oder zu haben vermeinen würden / vnter was Recht oder Titul es auch sein möchte / verliehren vnd verwürcken. Ingleichen solte keiner von den Herren Staaten der Vereinigten Provintzien Rebellen in den Schlössern Stätten / Hafen vnd andere Plätzen oder einigen derselbigen / sie wären gleich privilegirt oder nicht / welche einige Person oder Personen / wes Stands oder Würden sie wäre oder wären / vnter was Recht oder Titul es

auch

auch sein möchte besässe oder besitzen würde in seiner Majestät deß Königs in groß Britanien Reichen vnd Herschafften angenommen / noch zugelassen werden/daß er von einiger Person oder Personen angenommen würde/ vnd aldar sich aufthalten möchte; höchsternelte seine Königliche Majestät von groß Britanien solte auch keines wegs leiden oder zugeben/daß einem solchen Rebellen in erwähnten Plätzen mit Schiffen/Soldaten/Gelde/ Lebens-Mitteln oder auff einige andere weise/von jemande/wes Stands er auch wäre/Hülffe/Raht oder Gunst gethan oder erwiesen würde / sondern solches offentlich vnd scharff verbeiten vnd in der that verwehren/ vnd dafern jemand von seiner Majestät Vnterthanen/oder denen/so vnter dero Gewalt wären/etwas diesem Vertrag zuwider thun oder vernehmen würde / so solten alsdan alle vnd jede solche Personen/die daß thäten/gleichfals auff ihr lebenlang alle solche Schlösser / Städte/ Flecken/Länder/vnd andere Plätze / welche entweder sie/oder jemand von ihnen zu der Zeit haben würde oder würden/oder zu haben vermeinten / vnter was Recht oder Titul es auch wäre / verliehren vnd verwürcken.

9. Deßgleichen; daß seine Königliche Majestät von groß Britanien vnd dero Vnterthanen vnd Einwohner / wes Stands vnd Würden die sein möchten/solten verbunden sein / einander in allen sachen friedlich vnd freundlich entgegen zu gehen; daß sie zu Wasser oder zu Lande einer in deß andern Lande/Stätte vnd Dorffer/bemauret oder vnbe-

mauiret/befestiget oder unbefestigt/auch in die Hafen von in beederseits gantzes Gebiet in Europa frei und sicher kommē/in demselbigen sich auffhalten und bleiben/so lang als er wolte / und daselbst sonder einige Hindernüß zu seiner Nothdurfft so viel Lebens-Mittel als vonnöthen einkauffen/ auch mit allerley Waaren/ wie es ihm gut dünckē würde/handelē und Kauffmanschafft treiben/selbige nach seinem gefallē ein- oder außführen möchte / nur daß er die darauff geschlagene auffiagen (alle Statuten und Satzungen eines oder anderen Herrschafften vorbehalten) bezahltes jedoch dergestalt/daß beederseits Unterthanē und Einwohner/ wen sie ihre Handelschafft in deß einen oder des andern lande und Gebiethe treiben würden / nicht solten schüldig sein / forthin mehrer beschwerung/ Auffiagen/Zölle oder andere Schatzungen zu erlegen/ als nach proportion die außländische flotten/welche auch in solche Oerter handelten.

10. Deßgleichen; daß die jenigen Schiffe und Fahrzeug der Vereinigten Provintzien/so noch zum Kriege/ und feindliche Gewalt abzutreiben zugerichtet/als andere / welche in den Engelländischen Seen einiges von seiner Königlicher Majestät Kriegs-Schiffen antreffen würden/die Flagge über dem Mast Korbe solten streichen / und den Mast Segel fallen lassen/gleich wie es vor diesem und bei voriger Regierung bräuchlich gewesen.

11. Deßgleichen hat man sich zu mehrer sicherheit für die Handelschafft und Schiffart verglichen und beschlossen daß weder seine Majestät/noch

Digitized by Google

auch die Herren General Staaten/ in ihren Städten vnd Plätzen nicht zu lassen noch leiden sollen/ daß jemand von ihren Unterthanen vnd Einwohnern die Piraten oder See-Räuber auff vnd annehmen / oder ihnen auffenthalt / Hülff oder Lebens-Mittel geben möge; sondern sich befleissigen/ da sie solche Piraten oder See-Räuber / nebenst ihren Spieß-Gesellen / hälern vnd muthelffern verfolgt/ gefangen genommen / vnd anderen zum Abscheu/ nach verdienst abgestrafft würden: vnd sollen alle Schiffe/ Güter vnd Waaren/ die sie Räuberischs weiß genommen vnd in deß einen von den beiden Bundsgenossens Gebiet auffbracht haben/ vnd noch vorhanden sind; ja auch die schon möchten verkaufft sein / ihren rechtmässigen eigenern wieder zugestellt / oder denselbigen ein gnügen dafür gegeben werden / auch will den jenigen welche mit Procuration oder Vollmacht dieselbigen reclamiren werden/ jedoch daß deß Eigeners Recht mit gebührendem Beweißthum nach den Rechten vor dem Admiralitats Collegio soll erwiesen sein.

12. Deßgleichen solle seiner Majestät Unterthanen vnd Einwohnern in dero Königreichen vnd Landen/ wie auch ihro Hochmögenden Unterthanen vnd Einwohner verbotten sein / die geringste Feindseligkeit oder Gewalt einander anzuthun/ weder zu Wasser noch zu Lande/ vnter was Schein vnd Vorwand solches auch geschehen möchte; vnd solchem nach sollen besagte Unterthanen vnd Einwohner nicht macht haben/ ihnen von einigem Potentaten oder Staat / mit welchen der eine von

den beiden Bundsgenossen in vngleichem vernehmen oder offentlichem Kriege sein wird/ einige Patente/ die man Commissionen nent/ oder Repressalien geben zu lassen / viel weniger deß einen oder deß andern Bundsgenossens Vnterthanen/ Krafft solcher Patente vnd Brieffe / zu beschädigen oder zu beschweren. Man soll auch den frembden Freybeutern/ die weder deß einen noch deß andern Bundsgenossens Vnterthanen sind / vnd von außländischen Potentaten oder Staaten Commission haben/ nicht verstatten/ sich in deß einen oder deß andern Bundsgenossens Hafen außzurüsten/ noch ihre Preisen/ sie sein gleich Schiffe/ Kauffmans Güter oder andere Waaren / wie sie mögen nahmen haben/ darinnen zu verkauffen/ zu rantzioniren/ zu verstechen oder auff andere weise zu verhandlen; ja auch sie in den Hafen weiter keine Lebens-Mittel einnehmen lassen/ als nur so viel ihnen nöhtig sein wird/ daß sie damit den nächsten Hafen deß jenigen Potentatens/ von dem sie die Commission haben/ erreichen können. Vnd da jemand von höchstgedachter seiner Majestät/ oder von ihro Hochmögenden Vnterthanen einiges Schiff/ Gut oder Kauffmanschafft/ so deß einen oder deß andern seinen Vnterthanen abgenommen worden/ eingekaufft / eingetauscht/ oder sonst auff einerley weise überkommen hätte; so sol ein solcher vnterthan in diesē fal schüldig sein/ dasselbige Schiff / dieselbigen Güter vnd Kauffmanschafften/ dem Eigener wider zuzustellen/ oder das Geld dafür/ so für solche dinge bezahlt worden/ zu geben; jedoch sollen sie vor seiner

Königs

Königlicher Majestät Raht/ oder den Herren General Staaten erwiesen haben / daß sie die Rechten Eigener solcher dinge wären.

13. Deßgleichen / wenn seine Königliche Majestät von groß Britanien/ oder die Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande einige Freundschafft oder Bündnuß/ mit jemand anders/ [illegible] mit Königen/ Republicken/ Fürsten oder Ständen eingehen oder auffrichten würden; so solle [illegible] eine den andern/ mit seinen Herrschafftē/ wen [illegible] darinnen begriffen sein / in dieselbigen [illegible] einschliessen/ vnd dem andern solche Tractaten von Freundschafft vnd Bündnuß zu wissen thun.

14. Deßgleichen dafern es sich zutragen solte/ [illegible] vnter währender Bündnüß/ Freundschafft vnd Societät/ jemand von deß einen oder deß andern Vnterthanen oder Einwohnern / wider diese Bündnüß oder einen Artickel davon etwas begien[illegible] vornehme/ zu Wasser / zu Lande oder auff [illegible] Wässern; so solle deßwegen diese Freundschafft Bündnüß vnd Societät/ zwischē beiden Na[illegible] nicht abgebrochen werden/ sondern nichts [illegible] weniger in ihrem thun vnd vollkommenen [illegible] verbleiben; sondern nur allein ein jeglicher [illegible] jenigen/ welcher wider diese Bündnüß wird [illegible] haben/ vnd sonst niemand anders / ge[illegible] vnd allen denen/ so dabei interessirt sind / o[illegible] zuthun haben/ Recht vnd Satisfaction ge[illegible] werden von den jenigen / die zu Lande / zur [illegible] oder in andern Wassern wider diese Bündnüß [illegible] wo in Europa/ oder in der Straß zu Gib-

raltar/oder einigen Landen/Insulen/ Seen/ Hafen/Bäien/Revieren oder in andern orthen / an dieser seit deß Capo de bona esperance oder vorgebürgs von der guter Hoffnung werden gehandelt haben/innerhalb eines Jahrs nach dem man deßwegen vmb das Recht wird angehalten haben: aber in andern Plätzen/als itzt gemeldet/jenseit besagtē Capo/innerhalb achtzehen Monaten / nach dem wie gesagt / das Recht hierüber wird sein gesucht worden. Doch dafern die Bundsbrecher nicht erscheinen / noch sich dem Vrtheil vnd Recht vnterwerffen / oder nach Gelegenheit der Plätze/ satisfaction geben wolten/so sollen sie innerhalb solcher vorgeschriebene zeit für beiderseits feinde erklärt/ dabenebenst ihre Güter/Mittel vnd alle einkünffte offentlich verkaufft/vnd zu vollkommener vnd gebührlicher satisfaction oder ersetzung deß von ihnen verübten schadens angewendet werden/vnd sie über das/wenn sie einem oder dem andern Theil in die hände kommen möchten/selbst noch der straffe/ welche ein jeglicher von ihnen nach seiner Missethat wird verdienet haben / vnterworffen sein.

15. Deßgleichen ist verglichen vnd geschlossen worden/zwischen seiner Königlicher Majestät von groß Britanien/vnd den Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden/ das die Insul Pouleron/ entweder höchstgedachter seiner Majestät oder den jenigen/welche von dem König ein Patent vnter dem grossen Siegel von Engelland hierzu werden empfangen haben/solle wider abgetretten werden/vnd zwar so bald/ als jemand mit solchem Patent dahin kommen/ vnd die wider ab-

trettung begehren wird; vnd damit solches deſto leichterer vnd ſicherer von den Herren General Staaten vnd der Vereinigten Niederländiſchen Oſt-Indiſchen Compagnie möchte vollzogen werden/ ſo ſollen alsbald nach der Ratification dieſer Tractaten die hierzu benöthigte Schreiben ſeiner Mateſtät eingehendiget werden/ vnd mit ſolcher wiedereinräumung der Inſul Pouleron zugleich alle Actionen vnd Prætenſionen/ Thätlichkeiten vnd Klagen/ welche deß einen oder deß andern Vnterthanen/ wegen deß in Indien einander zugefügten ſchadens/ vnrecht vnd beleidigung/ vnd wovon man in Engelland vor den 10. Januarii deß 1659 Jahrs wiſſenſchafft gehabt hat/ ihnen zuzukommen vermeinen (nur dieſes außgenommen/ daß diejenigen/ welche vorgeben/ daß ſie bei den zwen ſchiffen Bonne Avanture / vnd Bonne Eſperance/ ſchaden gelitten haben/ ſollen ihren angefangenen Proceß verfolgen mögen) auffgehaben / außgelöſcht/ vnd als nicht gethan ſein/ auff folgende weiſe/ daß alle offenſionē/ injurien ꝛc. (außgenommen was außzunehmen) welche ein Theil vom andern erlitten/ oder auff einigerley weiſe wird können vorgeben/ daß er ſie in Oſtindien erlitten/ vnd wovon die Engelländer in Londen/ oder die Niederländer im Hag/ vor dem 20. Januarii deß 1659 Jahrs/ neuē Kal. oder vorm 10. Januarii deß 1658. Jahrs alten Kal/ Nachricht vnd Wiſſenſchafft gehabt; In andern orthen aber die jenigen Thätlichkeiten/ ſo vor abkündigung deß zwiſchen beiden Nationen/ den 4. Märtz/ deß 1653. oder

1654. Jahrs / eingangenen friedens vorgegangen/ auff einmahl sollē außgelöscht/ todt vnd nichts sein vnd bleiben/ also vnd dergestalt/ das kein theil den anderen wegen sothaner schaden/ injurien oder vnkösten (außgenommen was zuvor außgenommen worden) solle bemühen/ sondern es solle alles in allem vollkömlich abgethan sein vnd bleiben; vnd also alle Processe vnd Actiones vngültig vñ nichts sein: aber andere schäden/ offensionen/ injurien vnd vnkösten/ welche die Engelländer entweder als Publicq- oder privat Personen werden sagen können/ daß sie ihnen von der Regierung der Vereinigten Niderlanden/ oder von einiger Compagnie oder privat Personen/ als Vnterthanen der Vereinigten Niderlanden/ angethan worden; deßgleichen auch welche die Vnterthanen der Vereinigten Niderlanden/ entweder als Publicq- oder privat Personen werden können vorgeben/ daß sie ihnen von der Engelländischen Regierung/ oder ihren Compañen oder privat Personen/ als ihren Vnterthanen/ in Ostindiē/ nach dem 10. Januarii 1658. angethan worden/ vnd wovon man vor besagtem tage zu London oder im Hag die geringste Nachricht oder Wissenschafft nicht gehabt hat: in andern orthen der Welt aber seint Publicierung obgedachten Friedens/ so geschehen im Jahr 1653. oder 1654. sollen ohn einigen Vnterschied oder außnahm der Personen oder der orter vnd der zeit vnte geben sein/ wie sie den hiermit der Commissarien oder Schiedsleuthe examination/ gutachten vnd erörterung vntergeben werden/ auff Art vnd Weise/ als wie folget.

Es

Es sollen Commissarien verordnet werden bloß vnd allein über geschehene dinge/aber keines wegs über noch zukünfftige / welche allererst nach geschlossenen Tractaten geschehen möchten. Diese ihre Commission/welche allein auff geschehene sachen gerichtet ist/solle keine Generale oder allgemeine Clausul in sich begreiffen / sondern ausdrücklich mit einem besondern Catalogo oder Verzeichnuß/ welches der Commission mit beizufügē/ vmbschrieben vnd vmbschränckt werden/so daß sie/ohne die in demselbigen Catalo beschriebene Actionen/sonst von keiner einigen andern sache Kundschafft einnehmen sollen/ auff daß man aber beiderseits hierüber einig sein möge/so soll der Catalogus oder die Verzeichnuß zu beiden seiten gemacht/ vnd gegeneinander außgewechselt werden / auff daß sie ihn beiderseits der gebühr nach examinirn könnē/ vnd dafern in dem einen oder andern einige Ostindische sachen möchten gefunden werden/welche man vor/den 10. Januarii deß 1658. vnd 1659. Jahrs zu kondē gewust / vnd die Vereinigte Niderlanden angiengen/ oder solche / die an andern orthen der Welt vor Publicirung deß erwähnten friedens/so geschehen in den Jahren 1653. vnd 1654. vorgegangen/oder auch andere sachen/ von dergleichen Natur vnd Eigenschafft / welche man für vnbequem ihrem Vrtheil zu vnterwerffē achten würde/ so sollen dieselbige auß der Verzeichnuß wider außgelöscht werden.

Wen man nun beiderseits dieses Registers halben wird verglichen sein/ so wird ein gantzes Jahr

zugegeben/in welchem alle Händel/so in dem Register stehen werden/zwischē seiner Königlichen Majestät Ministren oder Bedienten/vnd den Commissarien der General Staaten im Hage durch freundliche vnterredungen sollen beigelegt / vnd die Prætendenten oder die / so etwas zu fordern haben/oder ihre gevollmächtigte / schüldig sein/ sich mit absonderlicher Vollmacht hierzu vor außgang deß sechsten Monats in selbigem Jahr in dem Haag finden zu lassen.

Wenn aber das Jahr vorüber/ sollen alle diese Händel/vmb welcher willen die Prætendenten oder ihre gevollmächtigte im Haag sein werden / auß Vrsache/selbige in der güte beizulegen / welche sie mit warhafftigen Zeugnussen von deß Königs in Engelland Gesandten vnd von der Herren General Staaten Commissarien erweisen sollen / vnd zu vorhero nicht haben also könnē verglichen werden an die Commissarien verwiesen sein/auff daß sie endlich durch sie entweder beigelegt oder entschieden werden möchten: welchen Commissarien nach verflossenem Jahre/dafern in der zeit einige Actionen oder streit-sachen also nicht beigelegt worden/ zu dem End alsden in London sollen zusammen kommen/vnd derer vier von beiden seiten/auch mit gnugsamer Authorität oder Vollmacht hierzu versehen sein/ vnd diese Submission vnd Protest soll durchgehends in allen dingen / gantz nach Art vnd Weise/als wie im Jahr 1654. geschehen / jedoch daß weiters kein arbitrium deßwegen an die Protestirende Schweitzerische Eid-Genossen solle deferiret werden.

16. Deß-

16. Deßgleichen / mögen seiner Königlicher Majestät Vnterthanen / vnd die / so vnter deroGebiet sein / frei / sicher vnd vngehindert in den Vereinigten Niderlanden vnd in einem jeglichen Gebiet der selbigen in Europa / vnd durch dieselbigen / zu lande oder zu Wasser / nach allen Plätzen / in vnd ausserhalb denselbigē reisen vnd passiren / alle ihre Stätte / Besatzungen vnd Vestungen / welche in einigen orten der Vereinigten Niderländischen Provintzien / oder anderswo vnter ihrem Gebiet in Europa ligen oder ligen werden / vnd in allen diesen orthen ihren Kauffhandel treiben ; deßgleichen sollen auch ihre Handels-Leuthe / Factoren oder Diener / sie seien bewehrt oder vnbewehret / (jedoch der bewehrten nicht mehr als vierzig mit einander zugleich (so wol ohne ihre Güter vnd Kauffmanschafften / als mit denselbigen / hingehē mögen / wohin sie wollen ; gleichfals sollē die Vnterthanen vnd Einwohner der Vereinigten Niderlande eben derselbigen Freiheit in den Engelländischen Herrschafften in Europa sich zu erfreuen haben : Jedoch aber daß sich ein jeder bei solchem Kauffhandel nach den Rechtē vnd Statuten in deß einen / vnd deß andern Herrschafften rechte vnd halte.

17. Deßgleichen ; dafern deß einen oder deß andern seiner Vnterthanen Kauffardei Schiffe / wegen Sturms / der See-Räuber oder andern noth / in die Hafen vnter deß einen oder deß andern Herrschafft einlieffen ; so sollen dieselbigen frei vnd vnverletzt mit ihren Schiffen vnd Kauffmanschafften von dar wider vmb abfahren vnd keinen Zoll oder ander Rechte bezah-

len dörffen; jedoch mit dem beding / daß sie keine Satzung brechen/etwas verkauffen/ oder feil haben; so sollen sie auch keiner beschwerd oder Inquisition vnterworffē sein/wen sie gantz keine Personē oder Wahren über bort nehmen oder etwas wider die Rechte/Satz vnd Ordnungen deß orths/da sie/ wie vorgesagt/in den Hafen eingelauffen/begehē.

18. Deßgleichen sollen die Kauffleuthe/ Schiffer/Steurmänner oder das Schiffs-Volck auß deß einen oder deß andern Herrschafften / oder ihre Schiffe/Güter oder Kauffmanschafften nicht angehalten oder mit arrest beschweret werden in deß andern Landen / Hafen / Reden oder Strömen/ Krafft eines General oder Special Befehls/es sei zum Kriege oder zu etwā einem andern Gebrauch/ es wäre den/daß solches die höchste Noht erforderte/vñ dafür gebührliche bezahlung erstattet würde: Jedoch mit dem vorbehalt/daß deßwegen andere arreste / welche nach den rechten vnd gesetzen in deß einen oder deß andern Herrschafften üblich/ rechtmässiger vnd ordentlicher weise geschehen/ nicht auffgehoben sein sollen.

19. Deßgleichen sollen beiderseits Kauffleuthe/ ihre Factoren vnd Diener nebenst den Schiffern vnd dem übrigen Schiffs-Volck/ so woll / wenn sie mit ihren Schiffen über See vnd durch andere Wasser hin/als auch wenn sie wider her reisen/wie auch in deß einen oder deß andern Hafen oder auch wen sie an Land gestiegen seind / vmb sich vnd ihre Güter zu verhätigen/ mögen zu beschirmung ihrer selbst eigener Personen/vnd ihrer Güter aller-

hand

band/ so offensive als defensive/ so Trutz als Schutz Gewehr tragen vnd gebrauchē/ wen sie aber in ihre Herberge kommen seind/ soll ein jeder sein Gewehr von sich nider vnd ablegen/ biß sie sich wider werden zu Schiffe begeben/ oder darnach zu gehen wollen.

20. Deßgleichen sollen deß einen oder deß anderen Convoi-oder Kriegs-Schiffe/ wenn sie auff der See einige Kauff oder andere Schiffe / so deß einen oder andern Vnterthanen oder Einwohnern/ oder jemanden von den Bundsgenossen/ die in dieser Bündnüß mit begriffen / zugehören vnd eben denselbigen lauff halten / oder dieselbige Reise thun werden/ antreffen möchten oder einholen/ selbige / so lange sie denselben lauff halten werden/ müssen Convoieren vnd beschirmen wider alle vnd jede/ die sie mit gewalt werden wollen angreiffen.

21. Deßgleichen / dafern einig Schiff oder Schiffe / so deß einen oder deß andern Vnterthanen oder Einwohnern / oder einem Neutral zuständig/ in deß einen oder deß andern Hafen / von einem Drittmann / welcher nicht ein Vnterthaner oder Einwohner deß einen oder deß andern wäre/ möchten genommen werden : So sollen die jenigen/ in oder auß deren Hafen / oder unter derer Gebieth solche Schiffe genommen worden/ schuldig sein / zu sampt der andern Parthei daran zu sein / daß ein solches Schiff oder Schiffe möchten verfolgt/ wider erobert vnd ihren Eignern zugestellt werden. Dieses alles aber soll auff der Eigener oder der jenigen die darbei interessirt sind ihren unkosten geschehen.

22. Deßgleichen sollen die Inquisitores vnd andere dergleichen Bediente beiderseits sich nach deß einen oder deß andern Lands-Satzungen vnd Rechten richten / vnd nicht mehr heischen oder fordern / als was ihnen in ihrer Commission vnd Instruction zugelassen.

23. Deßgleichen / dafern der eine von beiden Herrschafften / oder ihre Vnterthanen oder Einwohner einigen Schaden thun / oder den Artickeln dieser Bündnüß oder den gemeinen Rechten zu widerhandeln würden ; So sollen jedoch keine Patenten von Repressalien / Marque oder Contre-Marque gegeben werden / ehe vnd bevor man umb Recht / vermöge der gewöhnlichen Rechte / angehalten : Dafern aber das Recht alldar möchte versagt oder lang auffgezogen werden ; so soll alsdenn die höchste Regierung in der jenigen Herrschafft / oder Gevollmächtigte / welcher Vnterthanen vnd Einwohner zu Schaden kommen von der andern Herrschafft / wo das Recht / wie gemeldet / verweigert oder verschoben worden / oder von der jenigen Obrigkeit / die zu Abhörung solcher Klagen verordnet ist / offentliche Justitz begehren / auff das all sothane Zwiste in der Güte / oder nach dem gewöhnlichen Lauff der Rechten mögen abgethan werden : Solte aber die Sache jedoch noch länger verzögert vnd kein Recht noch Satisfaction gegeben werden innerhalb dreier Monaten Zeit / nach dem man darumb angehalten ; So sollen alsdenn solche Patente von Repressalien Marque oder Contre-Marque herauß gegeben werden.

24. Deß

24. Deßgleichen; die jenigen/ welche von der einen Herrschafft Special Commission bekommen/ sollen / ehe vnd bevor sie solche Patenten annehmen / vor dem Richter / welcher sie ihnen geben wird/ durch solche Personen / die darzu tauglich/ vnd keine Participanten oder Mit-Besteher deß Schiffs sind / eidliche Caution oder Versicherung stellen / daß sie deß einen oder deß andern seinen Unterthanen vnd Einwohnern keinen Schaden oder Unglück zufugen wollen.

25. Deßgleichen ist verglichen / daß beiderseits Unterthanen einen freien Zugang in deß einen oder deß andern Hafen haben / ihnen auch erlaubt vnd freistehen solle / allda zu verbleiben/ vnd den auch wider von dannen zu ziehen / nicht allein mit ihren Kauffahrdei-vnd befrachteten/ sondern auch mit ihren Kriegs-Schiffen / es mögen dieselbigen entweder besagter Herrschafft / oder den jenigen / von welchen sie die special Commission bekommen haben/ zugehören/ oder entweder auß Noht wegen Ungewitters oder wegen Gefahr zur See/ oder entweder die Schiffe schön zu machen vnd abzuputzen/ oder Lebens-Mittel einzukauffen / dahinein gelauffen sein; Jedoch soll die Zahl nicht über acht Kriegs-Schiffe kommen/ wenn sie von freien Stücken dahin angelangen / vnd sollen nicht länger in vnd bei den Hafen bleiben mögen/ als biß sie ihre Schiffe außgebessert / vnd ihre Lebens-Mittel vnd andere Nohtdürfften/ derer sie benöhtiget sein mögen / werden eingekaufft haben; Vnd wen etwan mehr Kriegs-

Schiffe/

Schiffe / nach vorfallender Gelegenheit solche Hafen besuchen wolten / so sollen sie ohne vorhergehende Erlaubnus deß jenigen / dem ein solcher Hafen zusteht / nicht einlauffen mögen / es wäre denn / daß sie durch Sturm oder einige Gewalt oder Noht darzu gezwungen würden / umb der Gefahr zu entgehen / welches wenn es geschehe / so sollen sie alsbald dem Stadthalter oder der obersten Obrigkeit an dem Orth die Vrsache ihrer Ankunfft zu wissen thun / vnd lenger nicht bleiben / als es ihnen von dem Stadhalter oder Magistrat daselbst wird zugelassen sein / vnd wenn sie in den Hafen ligen / nichts feindseliges oder demselbigen etwas zum Nachtheil vornehmen.

26. Deßgleichen ist vertragen vnd beschlossen / daß beide Partheien gegenwärtigem Tractat vnd all dem jenigen / so darinnen enthalten vnd begriffen ist / sollen warhafftig steiff vnd vest nachgeleben vnd solches zu Werck richten / vnd zusehen / daß dasselbige bei deß einen vnd deß andern Vnterthanen vnd Einwohnern in acht genom̃en / vnd werckstellig gemacht werde.

27. Deßgleichen ist zu mehrer Bevestigung vnd Versicherung / damit dieser Friede vnnd Bündnuß an Seiten der Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden vnd deroselben Vnterthanen möge auffrichtig vnd getreulich unterhalten werden / eingegangen vnd beschlossen / wie den hiermit die Herrn General Staaten gegenwärtig eingehen vnd sich vestiglich verbinden / daß alle vnd jede / welcher oder welche entweder

von

von ihnen/ oder den Staaten in den Provintzien/ welche mit der Zeit möchten zu einem General Capitän/ Stadthalter / Feld-Obersten über die Armeen oder Kriegs-Völcker zu Lande / oder zu einem Admiral über die Flothen / Schiffe oder Macht en zu Wasser erwehlet / gemacht oder verordnet werden / solten schuldig vnd verbunden sein / diese Tractaten vnd derselbigen Artickel mit einem Eide zu bevestigen / vnd also heiliglich vnd eidlich zu versprechen / daß sie / so viel an ihnen ist / allem steiff vnd vest wolten nachkommen/ vnd solches/ was sie anlangte/ werckstellig machen/ auch zusehen / daß auch andere selbigem nach lebten/ vnd es zu werck richteten.

17. Deßgleichen ist überein kommen/ beschlossen vnd vergleichen/ daß diese gegenwertige Tractaten/ vnd alle daß jenige / so darinnen enthalten vnd begriffen / von höchstermeldter S. Königl. Majestät von Groß-Britannien/ vnd hochgedachten General Staaten der Vereinigter Niederlanden/ mit beiderseits Patenten / vnter dem grossen Sigel / sollen bekräfftiget / vnd in gebührender vnd glaubhafftiger Form innerhalb dreien Monaten (oder noch eher wo möglich) ratificiret vnd bestätiget / vnd die Instrumenta beiderseits innerhalb ermeldter Zeit gegen einander außgewechselt/ vnd denn dieser Friede vnd Bündnuß alsobald noch überliferten vnd außgewechselten Instrumenten auff gewöhnliche Art vnd Weise vnd an gehörigen Orthen vnd Enden publicirt vnd öffentlich abgekündiget werde.

(Über diese itzterzehlte Artickel wird auch noch ein besonderer / wegen unterschiedlichen Hauß-Gerähts/so nach deß vorigen Königs Entleibung dem Königl. Hauß waren entwendet worden/ wie auch wegen der hier an schuldigen Personen/ auffgesetzt/ welcher also lautet:)

Besonderer Artickel.

DAfern einige Teppiche/ Behängsel / Schildereien/oder einigerlei Hauß-Raht oder Juwelen/ Kleinodien/ Geschmeide/ Edelgesteine / oder andere bewegliche Gütter / dem König von Groß-Britannien zuständig/ itziger Zeit bei den General Staaten/oder jemanden von ihren Underhanen sein / oder nach diesem möchten gefunden werden; So geloben hochgedachte Herren General Staaten/ daß sie die jenigen / so einige bewegliche und dem König zugehörige Gütter besitzen / keines wegs schützen wollen / welche Gütter ihnen sollen abgenommen werden solcher gestalt / daß denselbigen Personen / so solche werden wider herauß geben / nichts unbilliches oder unrechtes widerfahren solle: So versprechen auch hochermelte Staaten / kräfftiglich daran zu sein / damit in dieser Sache auffrichtig sonder weitläufftigkeit/ und ohne die gewöhnliche Form und manier zu procediren / so in den Hof-Gerichten gebräuchlich/ solle verfahren/ und Sr. Königl Majestät so viel als immer möglich/ ohne Jemands Schaden/ Recht und Satisfaction gegeben werde.

Deßgleichen / da jemand an dem schändlichen

Mord/

Mord / begangen an König Carln dem Ersten / seligster Gedächtnus / schuldig wäre / vnd dieser Mitsserhat rechtmässiger weise beschuldiget / überzeugt vnd überwunden worden / vnd sich anitzo in der Herren General Staaten Landen auffhilte / oder nach diesem dahin entkommen möchte / so sollen dieselbigen / so bald die Staaten oder einige von ihren Officirern Nachricht davon bekommen haben / in Verwahrung genommen / vnd den jenigen Personen / so S. Majestät der König in Groß-Britannien sie zu verwahren vnd nach Hauß zu bringen / wird verordnet haben / überlifert werden.

Vergleichs Articul:

Welche in der Stadt Pisa zwischen ihrer Päpstlicher Heiligkeit Alexander dem Siebenden: so dann ihrer Königlicher Majestät Ludwig dem Vierzehenden von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarra / von beiden Prælaten H. Cæsar Rasponi Referendario eins vnd ander Signatur / Raths Secretario vnd Gewalthabern ihrer Heiligkeit / wie auch Herrn Ludwig von Bourlemont / auditorn Rotæ / Staats Raht vnd Gevollmächtigtem ihrer Majestät auffgerichtet worden.

Dem-

Emnach ihrer Königlicher Majestät in Franckreich der schändliche Muthwill/ welchen die Corsen an dem Herrn Hertzogen von Crequi/ dero Extraordinari Ambassadeur den 20. Tag Augusti 1662. zu Rom begangen/ nicht unbillich mißfallen / nit weniger ihre Päpstliche Heiligkeit solches schmertzlich empfunden / haben dieselbige / als ein gütiger Vatter der umb die ehre seiner Kinder ziffert/ damit dergleichen Unrecht / so dem ältisten Sohn der Kirchen / an der Person seines Ambassadeurs zugefügt worden/ völlig ersetzt/ und so wol ihrer/ als Königlicher Majestät seiten eine vollkommene Freundschafft erhalten/ auch alles übel / so der Christenheit durch solchen Unfall zuwachsen könte/ verhütet werden möchte/ dem Herrn Rasponi völligen Gewalt gegeben / mit denen gevollmächtigten ihrer Königlicher Majestät wegen schuldiger Satisfaction der ihro zugefügten so grossen Schmachs sich zu vergleichen. Wie nun obbesagter Herr von Bourlemont von ihrer Königlicher Majestät mit gleichmässiger Vollmacht zu eben dieser Handlung versehen worden/ haben berührte Gevolmächtigte nach vorwerfung dero Vollmacht/ damit sie beider Theils zu frieden gewesen/ folgende Articul beschlossen und verabschiedet.

1. Wollen ihre Heiligkeit zu bezeugung ihrer Vätterlichen liebe gegen ihre Königliche Majestät / und in ansehen deß jenigen / so bey dieser Handlung versprochen und bestättiget worden / unmittelbahr nach Besigelung derselbigen mit

Rath

Raht vnnd Einwilligung deß H. Collegii / disin-Cameriren/ das ist/ auffheben vnd nichtig erklären / die dero Cammer geschehene Einverleibung der Herrschafft Castro vnd Ronciglione / mit allem dem jenigen so ihnen anhängt vnd zugehörig ist. Sie wollen auch auff eben selbige Zeit dem Herrn Hertzogen von Parma eine Frist von 8. Jahren verwilligen / allermassen ihme selbige in dem zwischen der Ehrwürdigē Apostolischen Cammer vnd ihme vor diesem vorgegangenen vergleich verwilliget worden / in welcher frist er besagte Herrschafften / gegen widererlegung vnd würcklicher Bezahlung der nach außweiß selbigen Contracts der Apostolischen Cammer schuldig ein Million 629750. Cronen / wider an sich bringen vnd erhandlen möge. Vber daß wollen sie auch dem König zu gefallen besagtem Herrn Hertzogen vergönnen/ daß er diesen Widerkauff vnd die Widererlegung berührter Schuld in zweien vnterschiedenen Terminen verrichten möge: Dergestalt/ daß/ so er einen Termin werde bezahlt haben/ soll das halbe Theil besagter Herrschafften vor wider erkaufft gehalten werden: Vnd mag er dasselbige in Posseß nehmen / vnd dessen frei geniessen; das ander halbe Theil aber soll in handen der Päpstl. Cammer/ biß das noch rückständige bezahlt / verbleiben. Vnd damit die bevorstehende Theilung dieser Landen in zwei gleiche Theil desto ehender Werckstellig gemacht werde / sollen beide Partheien innerhalb zweier Monat / von dem Tag an/ daß gegenwärtige Tractaten ratificirt worden/

den / zu rechnen / der Sachen erfahrne Personen mit einander erwählen / welche die Theilung nach vnd nach machen / vnd was zu jedem Theil gehörig / vnd deme gebühret / benennen / ihme Herrn Hertzogen aber soll die Wahl gelassen werden / welches Theil im beliebig / erstens wider zu erkauffen. Wofern aber benante Personen inzwischen sechs Monaten nach ihrer erkiesung sich der Sachen nicht vergleichen können / auff solchem fall soll er berührter H. Hertzog für sich selbsten die Theilung dieser Herrschafften in zwei gleiche Theil anstellen / vnd so solche geschehen / der Päpstlicher Cammer frei stehen / ihme Herrn Hertzogen das Theil / so er zu ersetzung mit abtrag der halben benanter Schuld wider an sich lösen solle / zu benennen / in dessen aber das ander Theil / biß er das übrige benanter Schuld / auff Zeit vnd Ziel die ihme bestimmet / abgetragen habe / in der Cammer möchten verbleiben; da dann fals mehr berührter Herr Hertzog die Theilung nicht selbsten machen / noch dieses erbieten annehmen wolte / die Cammer solche machen / vnd ihme Herrn Hertzogen frei stehen solle von beiden Theilen zu erwählen welchen er zu erst wider an sich erhandeln wolle / jedoch soll er sich innerhalb zweier Jahren erklären / ob er solche Theilung machen / oder von der Cammer machen lassen wolle.

2. Gleicher massen wollen ihre Heiligkeit zu lieb seiner Königlicher Majestät in ansehen vnd zu ersetzung deß Thals Commachio / wie auch aller anderer Forderung vnd Rechte wegen / welche der

Herr

H. Hertzog von Modene vnd das Hauß Este an die Päbstliche Cammer / auff was weise das immer sein könte / haben möchte / alles auffgenommene Estische Geld / welches fast drei hundert tausend Cronen beträgt / mit allem nutzen vnd beschwernüß / so zu abtrag dieses auffgenommen Gelds gehörig / sampt allen rückständigen verfallen / vnd nit bezahlten Zinsen / welche beinahe sich auff 50000. Cronen belauffen / auff sich nehmen / vnd ihme Herrn Hertzogen noch darüber 40000. Cronen baares geldes / oder aber einen Pallast in Rom / nach belieben ihrer Heiligkeit / doch daß der Herr Hertzog damit zu frieden sein könne / geben vnd zustellen; alles jedoch mit der weise vnd maß / daß alle Rechte vnd Forderungen / die so wol bemelter Herr Hertzog an die Cammer / entweder fideicommiss weise / oder wegen einer primogenitur / oder sonsten auß andern Vrsachen / Beschaffenheiten oder Bedingungen wie die wären / haben möchte / nicht weniger / was die Cammer wider ihr Herrn Hertzogen / was Art vnd Beschaffenheit das auch wäre / vorzuwenden hätte / vermittelst dieser gegenwärtigen Tractaten eines vnd anders theils todt vnd abseins / dermassen vnd gestalt / daß was also geschlossen worden / ermelte Partheien / dero Erben vnd respective nachfolger / nicht vmbstossē / noch vnter was Schein das wäre / weitig machen sollen. Deßwegen denn die Frau Hertzogin von Modena / vnd andere deß Herrn Hertzogen Vormündern / auß der Freundschafft / ein offentlich instrument mit zugehörigen Clausu-

len

len vnd allen nothwendigen Solennitäten/so woll zu versicherung der Primogenitur / als auch anderer Verbindungen / welche die Vorfahren besagten Herren Hertzogen verordnet haben auffgerichtet werden / mit dem versprechen so bald ihre Hochheit zu ihren Jahren gelangen würden/ sie solches ratificiren solten. Indessen aber erbeten sich ihre Königliche Majestät das Wort zu geben daß alles also in das Werck solle gerichtet werden/ damit das jenige so in gegenwärtigem Articul enthalten / ewig vnd vnverbrüchlich gehalten werde.

Vnd damit ihro Heiligkeit seiner Königlicher Majestät noch mehrern gefallen thue/verwilligen selbige gedachtem Herrn Hertzogen / vnd dessen nachkommen auff ewig das Recht deß Kirchensatzes bei der Abtei zu Pomposa vnd in der Pfarr zu Bondeno / mit dem Gewalt / so offt dieselbige offen sein werden/ihme anders jemand alda einzusetzen frei stehen / ja mit dem Befehl / daß selbige Abtei noch Pfarr sich nach der Cantzlei nicht zu richten habe / noch einigem Päpstlichem Vorbehalt vnterworffen seie / ja das die vergönnung besagter Rechten deß Kirchensatzes alle die jenige Freiheiten haben solte/ als ob sie von einer sonderbahren Stifftung/ Widmung vnd Fundation herkommen wären ; zu welchem end ihre Heiligkeit auch allen Constitutionen / Privilegien vnd Gewonheiten die diesem zuwider sein möchten/ ihre Krafft benommen haben will/darüber dann ein Päpstliches Breve in gurer vnd gehöriger

Form

Form außgefertiget werden soll. Endlichen so erklären sich ihre Heiligkeit daß weder sie noch ihre Nachfolger am Päpstlichen Stuel / auß was Vrsachen das seie / gegenwärtigen Tractaten nichts sollen zu wider handeln können / vnd eben dasselbige thut auch ermeldter Herr Hertzog für sich/ seine Erben vnd deren Nachfolger.

3. Der Herr Cardinal Chisi soll als Legatus vnd Abgesandter in Franckreich reisen/vnd bei der ersten Audientz / die ihme seine Königliche Majestät erstatten werdē/ dieselbige mit eben den Worten wie nachfolgt ansprechen: Durchleuchtigster König / es haben ihre Heiligkeit den Vnglücks fall der sich zugetragen / mit höchsten Schmertzen empfunden / vnd hat derselben / der widerwillen so ewere Königliche Majestät darüber gefaßt/ den allerempfindlichsten Vnlust / den sie immer mehr schöpffen mögen / verursacht / selbige dabei versicherend/daß einige Gedancken noch Meinung bei ihre Heiligkeit nicht gewesen / daß ewere Königliche Majestät / noch der Herr Hertzog von Crecqui dero Ambassadeur solte dergestalt beleidiget werden / dahero ihre Heiligkeit fürohin eine so gute vnd auffrichtige Freundschafft eines vnd anderen Theils verlangen / als jemahlen gewesen ist. Ich für meine Person bezeuge ewer Königlicher Majestät in tiefffster vnd möglichster Ehrerbietung/wie sehr michs erfreuet/daß mir der Zutritt gegönnet worden/dardurch ewer Königliche Majestät ich mit erweisung vnterthänigst schuldigsten Gehorsam möge zu erkennen geben / wie in hohen

Ehren den Glorwürdigsten Nahmen ewer Königlicher Majestät ich vnd mein gantzes Hauß haben/mit was Treu vnd Eifer der Königlicher Person vnd dem Hauß ewer Königlicher Majestät ich in alle wege zu dienen mich verbunden erkenne/ wie weit der Vnfall so sich zu Rom zugetragen/ auß vnserin Sinn entfernet gewesen/vnd mit was bitteren Schmertzen ich vernommen / wie ich vnd meine Freundschafft / mit so vngleichen auffla-gen/ zu wider deß Respects vnd der Devotion die wir gegen ewere Königliche Majestät tragen/ vnd ferners jederzeit mit sonderbahrer Begierde vnd Ehrsucht tragen werden / beladen worden. Im widrigen Theil/ wofern ich oder vnser Hauß an der den 20. Augusti begangenen Vnthat den geringsten Theil solten gehabt haben / wollen wir vns selbsten/ das Vrtheil fällen / daß wir einiger Begnädigung die wir von ewer Königl. Majestät wolten vnd solten begehren / nicht werth wären/ dabei aber bitte dieselbe ich / daß Sie ja wolle Glauben/ daß diese Wort vnd Erklärung auß einem auffrichtig redlichem Hertzen herkommen/ gleich solches auch haben alle die jenige die meiner Freundschafft sind / daß sie nemlich in vnd allezeit ewere Königliche Majestät vnterthänigst werden Ehren/vnd dero bestens zugethan verbleiben.

4. Der Cardinal Imperial / weilen seine Königliche Majestät er ersucht / ihme zu erlauben/ daß er seine vnterthänige Entschuldigung selbsten in eigener Person ablege / soll dem ehistens nachkommen. In dessen lassen seine Königliche Majestät

jestät ihro gnädigst Gefallen / daß er solches thun will.

5. Ihre Päpstliche Heiligkeit erlauben nunmehr zu lieb seiner Königlicher Majestät/daß der Herr Cardinal Maldachini wider nach Rom komme / daselbsten hinfüro aller Würde vnd Ehren seines Cardinalats gemesse/die Empter desselben verrichte / vnd hierinnen keines wegs / vnd durch einiges Nachtheil/ so er sich dardurch / daß er auß dem Kirchen-Staat entwichen/ auff den Halß gezogen/ nicht beunruhiget noch beästiget werde/ in aller Form vnd Weise/ wie seine Königliche Majestät dero ihre Meinung hierinnen zu verstehen gegeben. Hierüber dann nach seiner Königlicher Majestät begehren / ihme zu guter versicherung ein Breve außgefertiget/vnd er dabei in alle seine Güter wider Eingesetzt werden / falls er derselbigen/ wegen seines Außweichens auß dem Kirchen-Staat/ einigen Verlust erlitten.

6. Der Herr Dom Mario soll bei Cavaliers glauben sich Schrifftlich erklären / daß er mit der Sach/welche den 20. Augusti 1662. sich zu Rom zugetragen / gantz nichts zu thun gehabt/ dieser Erklärung soll von ihrer Päpstlicher Heiligkeit ein Breve beigefügt werden/in welchem sie besagtem Donn Mario das Zeugnuß geben / daß er an allem deme/so besagten Tags vorgegangen/warhafftig vnschuldig seie/vnd damit ihre Heiligkeit so viel mehr dero verlangen / so sie haben alles zu thun / das seine Königliche Majestät zu frieden stellen können / erweisen möchten / wolle selbige

ihme Dom Mario befehlen/ auſſer Rom ſo lang zu verbleiben / biß der Herr Cardinal Chigi bei ſeiner Königlicher Majeſtät geweſen / vnd bei deroſelben im Nahmen ſeines gantzen Geſchlechts ſeine Entſchuldigungen abgelegt habe.

7. Der Herr Dom Auguſtin ſoll dem Königlichen Herrn Ambaſſadeur biß nach St. Quirino/ wann er durch das Florentiniſche : nach Civita Vechia/ wann er über Meer ; vnd dann biß nach Narin / wann er durch Romagna oder die Lombard ankompt entgegen gehen / vnd zugleich demſelben daß Mißfallen ſo ihre Päpſtliche Heiligkeit über dem Vnfall der ſich den 20. Auguſti zugetragen/ geſchöpfft/ bezeugen.

8. Deß Tags da deß Königlichen Ambaſſadeurs Gemahlin nach Rom kommen würde / ſoll ihr die Fraw Donna Berenice / oder die Princeſſin Farneſe biß nach Ponte Mola entgegen kommen/ vnd gleichfals derſelben ſo wol den euſſerſten Widerwillen ſo ſie vnd alle die ihrigen ob dem Vnfall deß 20. Auguſti getragen/ als die Freude ſo ſie ob der Widerkunfft ihrer Excellentin empfinden / conteſtiren.

9. Ihro Päpſtliche Heiligkeit wollen auch eigentlich vnd würcklich mit einem ſondern Nachdruck verordnen/ daß dero Bediente ſeiner Königlicher Majeſtät Ambaſſadeur alle die Ehr ſollen anthun / die man ſchuldig iſt dem jenigen anzuthun / der die Perſon eines ſo mächtigen Königs/ welcher der Kirchen erſtgeborner Sohn iſt / vnd den ihre Päpſtliche Heiligkeit ſo hoch vnd werth hal-

halten / præsentirt vnd vertritt.

10. So wollen ihre Päpstliche Heiligkeit in ansehen seiner Königlicher Majestät alles das was wider den Herrn Hertzogen Cesarini vorgenommen worden/ abschaffen vnd auffheben / also daß er mit dergleichen keines wegs mehr soll verunruhiget werden. Anbelangend den Schaden so ihrer Päpstlicher Heiligkeit Bediente ihm möchten zugefügt haben / wollen selbige die Verordnung thun / daß ihm solches innerhalb 4. Monaten / daß diese gegenwärtige Tractaten ratificirt worden/ nach billich vnd richtiger Schatzung solle gut gemacht werden.

11. Alle Decreta vnd andere Actus/ so da etwan offterwähnten Vnfalls halben/deß 20. Tags Augusti wider einige deß Römischen Adels / oder andere Personen / was Nation vnd Stands die wären/ möchten ergangen sein / sollen nichtig vnd auffgehebt werden / also daß selbige ins künfftige niemand zu dem geringsten Nachtheil gereichen oder damit beschweret / noch deßhalben / mit was Schein das sein möchte/ könte verklagt werden.

12. Die gantze Nation der Corsen soll nun vnd nimmermehr/ weder in Rom/ noch in dem gantzen Kirchen-Staat/ zu Diensten gebraucht/ auch der Schergen Hauptmann zu Rom seines Diensts entsetzt vnd auß Rom vertrieben werden.

13. Soll zu Rom strack gegen dem Ort/wo die Corsen ihre Wacht gehabt / eine Seul mit einer Vberschrifft auffgerichtet werden/an welcher vergleichener massen der Inhalt deß Decrets so wider

die Nation der Corsen ergangen / begriffen sein soll.

14. Ihre Königliche Majestät in Franckreich/ so bald der Päpstliche Legatus bei dero Majestät gewesen/ solle dem Papst vnd Päpstlichem Stuel vnmittelbahr in die Possession der Stadt Avignon vnd der Graffschafft Venaissin mit allem dem was derselben anhängt vnd dazu gehört / wider Einsetzen / alle Handlungen vnd der Schluß/ sampt allem dem jenigen / so von dem Parlament zu Aix deßwegen gemacht vnd auffgerichtet worden / abthun vnd auffheben / vnd also alles auß dem Weg raumen / damit der Päpstliche Stuel derselben wie vorhin rühig genieſſen möge. Die Inwohner besagter Stadt Avignon vnnd der Graffschafft Venaissin/ was Hoheit / Standes/ vnd Geschlecht sie seind / so geistlich als weltlich/ Edel vnd Vnedel / niemand der auß besagter Stadt oder Graffschafft Venaissin bürtig / allda wonhafft/ oder irgend einige bewegliche oder vnbewegliche Güter/ Lehen oder Eigenthum allda hat vnd Besitzt / außgenommen/ soll vnter keinem Vorwand/ wie der sein mag / weder in der Stadt oder der Graffschafft / von dem 20. Augusti 1662. an / biß auff den Tag / da ihre Königliche Majestät dem Papst vnd dem Päpstlichen Stuel in die Possession berührter Stadt vnd Graffschaft wider werden Eingesetzt haben / vorgelauffener Sachen / nicht angefochten / verfolgt oder angetastet werden. So sollen auch ermeldte Inwohner völlige Ruhe vnd Sicherheit / krafft vnd vermög

ge-

gegenwärtiger Tractaten / genieſſen ; Geſtalt dann ihre Heiligkeit auff guten Glauben/ ohne einigen weder heimlich oder außtrücklichem Vorbehalt/alle ihre Verordnungen/Gebott/Erklärungen vnd Versicherung/ wie seine Königliche Majestät dieſelbige begehren werden / alſo wollen einrichten laſſen / damit alle die von Avignon vnd ermeldter Graffſchafft/ welche entweder für ſich oder durch etwas anders/ſtillſchweigend oder außtrücklich vnter denen zu Eingang dieſes Artieuls beigefügten Clauſulen begriffen ſind/ ſo wol zu Avignon vnd in den andern Städten beſagter Graffſchafft / als auch denen Gemeinden/ Dörffern/ Schlöſſern vnd andern zugehörigen Orten / ſo weit ſich dieſelbige erſtreckt / weder vor als auſſer Gericht/weder ihre Güter/noch ſie vor/ihre Perſon/auß einiger Feindſchafft/Groll/oder zu Rach deß jenigen/ſo in beſagter Stad vnd Graffſchafft/ auß veranlaſſung deß Handels / der ſich zu Rom den 20. Auguſti 1662. zugetragen hat / einige Beſchwerde/ Anſtoß/ noch Spruch von denen Beampten ihrer Päpſtlicher Heiligkeit nicht empfangen ſollen. Zu vollziehung aller vorgeſetzer Clauſulen wollen dieſelbe dieſes alles in der beſten vnd beſtändigſten Form / wie ſolches ihre Königliche Majeſtät zur Sicherheit vnd Schadloß haltung deren von Avignon vnd gantzer beſagter Graffſchafft am nöthigſten zu ſein erachten würde außfertigen laſſen/ wie oben angezeigt worden. Vnd demnach ihre Päpſtliche Heiligkeit in Betrachtung gezogen / daß nicht mehr als ein einiger Richter

zu Avignon wäre / vnd nur einer in der gantzen Grafschafft / als wollen sie denenselben etliche Beisitzer zuordnen / damit also ins künfftige die Gerechtigkeit gehandhabet werde.

15. Vnd demnach obbesagte Gevollmächtige in acht genommen / daß seiner Königlichen Majestät Meinung jederzeit gewesen / wann Castro der Päpstlicher Cammer nicht einverleibt würde / es solte solches neben dem verwilligten newen Nachlaß / zu einem guten Anfang alles vergleichs / der sonsten könte getroffen werden / dienen / nicht weniger / daß ihre Königliche Majestät gäntzlich gesinnet / durch diese Tractaten zu Pisa den Papst vnd Päpstlichen Stuel in die Possession der Stadt Avignon vnd der Grafschafft Venaissin wider einzusetzen. Solchem nach haben sie zu mehrer obberührter Sachen Erläuterung / die Erklärung gethan / daß sie sich vnter einander verglichen / daß die so genante Disincameration deß Hertzogthums Castro mit dem verwilligten neuen Nachlaß / nach der in dem ersten Articul verglichenen vnd versprochenen Weise / noch vor Außwechslung vnd Außhändigung beider Theil gutheissens vnd Ratification solle ins Werck gerichtet werden: Gleicher gestalt solle auch ihre Königliche Majestät dem Papst vnd den Heiligen Apostolischen Stuel nach der in dem vierzehenden Articul abgehandelter Form / ohnmittelbahr nachdem der Päpstliche Legat bei ihrer Majestät würde Audientz gehabt haben / in die Possession der Stadt Avignon vnd der Grafschafft Venaissin wider

ein-

eingesetzt werden. Endlich haben ermeldte Gevollmächtigte versprochen / versprechen auch in Krafft ihrer Commission vnd Vollmacht / daß so wol ihre Heiligkeit / als seine Königliche Majestät diese Tractaten in allem volziehen / vnd weder für sich / noch durch jemand anders nicht darwider Handelen / ingleichem alle zwischen ihnen verabscheidete vnd abgehandelte Puncten vnd Articul ohne einige mässigung / minderung vnd enderung / allerdings schlecht vnd eigentlich / so wol von ihrer Heiligkeit / als seiner Königlicher Majestät angenommen / bestättiget vnd ratificirt / endlichen auch die Ratification vnd Bestättigungs-Brieff (in welchen diese Tractaten von Wort zu Wort sollen einverleibt werden) in der allerkräfftigst vnd besten Form außgefertiget werden sollen; Nemmlichen von ihrer Heiligkeit innerhalb 10. Tage / von seiner Königl. Majestät aber nach Vnterschriebenen dieser Tractaten inner 30. Tagen vnd so bald als möglich ist. Vnd sollen besagte Ratificationes vnd Genehmhaltungen in berührter Zeit der 30. Tagen Außgewechselt werden. Zu Vrkund dessen haben ermeldte Gevollmächtigte diese Tractaten vnterschrieben / vnd dero Wappen-Pittschafften beitrucken lassen / so geschehen zu Pisa den 12. Februarii 1664.

Vnterschrieben waren

Cesar Rasponi Päpstlicher Gevollmächtigter.

Lovis von Bourlemont / ihrer Königlicher Majestät in Franckreich Gevollmächtigter.

Friedens Articul/

Wie solche zwischen der Römischen Keiserlichen Majestät / vnd dem Groß Turcken geschlossen worden.

DEmnach durch die nächst in Sibenbürgen entstandene Vnruhe / sich so grosse Streitigkeiten ereignet / daß vor einem Jahr ein offentlicher Krieg hierauß entsprungen/ dahero / damit der liebe Frieden / zu Trost / vnd Ruhe deß betrübten Volcks widerumb auffgerichtet werde / als seind auff seiten deß Durchl. vnd Großmächtigsten Römischen Keisers durch dero Rath/vnd der Ottomanischen Pforten Residenten / an seiten aber deß Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Türckischen Keisers/ durch dessen Groß-Vezier vnd Generalissimo dem Hochgebohrnen Aga-Bassa / biß auff beider Keiser Ratification vnd genehmhaltung/ nachfolgende Friedens Artickel abgeredt vnd beschlossen worden.

1. Daß die mit Keiserlichen Soldaten besetzte Städte vnd Schlösser in Sibenbürgen dem Fürsten vnd Ständen restituiret / vorhero aber beider Theil Kriegsmacht zu gleicher Zeit auß bemeldtem Sibenbürgen abgeführt ; daß gedachte Oerter/

ter/ vnd sonsten alle andere in Sibenburgen im alten ruhigen Stand verbleiben/ vnd wañ das Fürstenthumb vaciren würde/ so dann den Sibenbürgischen Ständen nach ihrer alten Keiserlichen Capitulation frei stehen/ vnter ihnen einen Fürsten zu erwählen / vnd sie nun hinfüro allerseits ihrer alten Freiheit vnd Gerechtigkeit geniessen sollen.

2. Daß ihre Keiserliche Majestät zwei Graffschafften Zatmar vnd Szabolez/ wie auch die andern ihrer Keiserlicher Majrstät in Vngern ligende Graffschafften vnd Provincien / mit dero Ständen vnd Vnterthanē/ Stätten/ Schlössern/ Märckten vnd Dörffern/ vnd allen anderen zugehörigen/ in specie freien Jurisdiction/ wie selbige von alters ihro Keiserliche Majestät zugehörig gewesen / auff keine Weise / vnd auff keinerlei Prætext von den Türcken / oder von den Sibenbürgern selbsten/ ihren Fürsten oder von jemand andern mit einigen anforderungen / tributen vnd contributionen / beunruhiget / vnd daß alle dergleichen Prætensionen/ so etwan eine hierauff gewesen / gäntzlich auffgehebet sein / vnd ins künfftig nichts mehrers gefordert werden solle.

3. Es kan zwar ihre Keiserliche Majestät zu versicherheit ihrer länder / nach gebrauch so bißhero in andern Gräntzen observiret worden / die Städt vnd Schlösser in bemelten Graffschafften/ vnd in Specie aber Zatmar Szabolz / Calo vnd andere nach ihrer Majestät belieben / bevestigen lassen; Es sollen aber nirgends keine Kriegs-Heer mit Generals Personen eingeführet / welches

ches auch in den Türckischen vnd Sibenbürgischen Provincien zu observiren / das Schloß aber Zeckelheid / zu verhütung deß Vnheils so an beederseits Confinien oder Grentzen entspringen möchte / mit allen Fortificationen demolirt / vnd der Erden gleich rasirer werden.

4. Daß deß Ragotzi vnd deß Kemeni Janos Söhnen / vnd andern auß Ober-Vngarn verbotten werde / in Sibenbürgen mit einigen Hülffs-Völckern zu gehen / vnd daselbst neue Vnruhe zu erwecken / welches auch auff Türckischer vnd Sibenbürgischer seiten gegen ihro Keiserlichen Majestät Gespanschafften observiret werden soll.

5. Daß nicht zugässig sein / beederseits Feinden / oder andern bösen Leuten vnterschleiff zu geben.

6. Daß die Schantz bei Camischa / so diesen Kriegs-Lauff erbauet worden / von keinem mehr aufferbauet / oder einige Besatzung darein gelegt werde.

7. Daß alle so bemeldter Sibenbürgischen Vnruhen vnd in diesem Krieg ein / oder anderm Theil beigethan gewesen / ihre Güter / Gerechtigkeiten vnd Ehren restituiret / vnd deßwegen weiter nichts Molestiret werden / hingegen ihren Fürsten gehorsam sein / vnd hinfüro keinen Schaden vnd Vngelegenheit mehr anstiften sollen.

8. Ist ihro Keiserlicher Majestät zugelassen zu verhätigung ihrer Grentzen diseits der Wag eine Vestung auffzurichten / vnd jenseits Gutta zu befestigen.

9. Sol

9. Sollen hinfüro gantz keine feindseligkeiten vnd außstreiffen von beiden theilen geschehen/ vnd die darwider handlen/ ernstlich abgestrafft werden/ deßwegen/ beiderseits Soldaten/ im zaum gehalten/ vnd alle Kriegs-Völcker auß den Vngarischen vnd Siebenbürgischen Gräntzen abgeführt/ vnd nicht mehr zurück kommen sollen/ damit daß betrangte Landvolck in beständiger Ruhe vnd Frieden leben möge.

10. Zu mehrer Sicherheit deß Friedens vnd guter Nachbarschafft zwischen beiden Großmächtigsten Keisern ist beschlossen worden/ daß dieser Frieden nach Göttlichem belieben/ von dato an biß auff 20. Jahr bestehen vnd inner vier Monaten/ durch vornehme Gesandten vnd offentliches Diploma zu jedermänniglichen Trost vnd Friden Confirmirt werden solle/ vnd wird deß Römischen Keisers Ambassadeur zum Freundschafft Zeichen ein freiwilliges Geschenck auff 200000. Fl. werth mitbringen/ doch also auff seiten der Ottomannischen gleicher weise gebührend Præsenten überschicket werden sollen/ nachfolgend die Abwechslung der Gesandten in dem ort vnd auff die weise/ wie vor diesem observiret worden/ beschehen; Im übrigen sollen die Articul/ der voriger Capitulation oder Friedens/ welche durch diese gegenwärtige nicht expresse verändert oder auffgehebt sein/ in ihrem vigor verbleiben.

Vber diese zehen Articul seind zwei gleichlautende Instrumenta in Lateinisch vnd Türckischer Sprach auffgerichtet vnd von obgemeldtem Ge-

vollmächtigten vnterschrieben vnd versigelt / folgends nach gewonheit außgewechselt worden / also daß das Lateinische in handen deß bemeldten großveziers verblieben / das Türckische aber dem Herrn Residenten eingehändigt / vnd an Keiserlichen Hoff überschickt worden. Actum im Türckischen Feldläger bei dem Dorff Vasnar den 10. Augusti / Anno 1664.

Erbvergleich /

So zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Friederich Wilhelmen / Marggraffen zu Brandenburg / deß H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstatt / Minden vnd Cammin / Grafen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / vnd der Lande Lavenburg vnd Bütau.

vnd

Vnd

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Philip Wilhelmen/ Pfaltzgrafen bei Rhein/ in Baiern/ zu Gülich/ Cleve/ vnd Berge Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensberg/ vnd Mörs/ Herrn zu Ravenstein/ vnd beider ihrer Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. Descendenten/ über die Gülischsche Successions-Sachen.

KVnd vnd zuwissen sei hiemit jedermänniglich/ denen es zu wissen vonnöthen vnd daran gelegen/ nachdem zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herrn Friederich Wilhelm/ Marggrafen zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerern vnd Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstatt/ Minden vnd Cammin/ Grafen zu der Marck vnd Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ auch der Lande Lauenburg vnd Bütau/ ꝛc. Vnd dem auch Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Philip Wilhelm/ Pfaltzgrafen bei Rhein/ in Baiern/ zu Gülich/ Cleve/ vnd Berge Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/

Span-

Spanheimb / der Marck / Ravensberg vnd Mörß / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. Wie auch zwischen Ihrer beider Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. Herrn Vorfahren Christmilden Andenckens / wegen der Gülich-Clevischen vnd angehörigen Lande verschiedene Interims- vnd Provisional-Verträge vnd Vergleiche nun eine geraume Zeit her / seiter Absterben deß letztern Hertzogen zu Gülich vnd Cleve / ꝛc. Herrn Johann Wilhelms Fürstliche Durchleuchtigkeit Christseeligster Gedächtnuß zwar gestifftet vnd auffgerichtet / auch vnter andern dieses Hauptsachlich darinn vergliechen worden / daß es bei der jetzigen Theilung der Lande biß zum rechtlichen Außspuch verbleiben / vnd kein Theil / bei Verlust seines Rechtens / etwas dawieder attentiren solle / die Erfahrung aber hernachgehends bezeuget / daß hiedurch der an beiden Seiten intendirter Zweck keines Weges erreichet / vnd so wenig zwischen Ihren beiden Churfürstlichen vnd Fürstlichen Durchl. Durchl. durch dergleichen Interims-Handlungen ein rechtes gründliches gutes Vernehmen vnd beständige Freundschefft gestifftet / als auch die Lande vnd dern Einsassen in gewünschte Ruhe vnd Frieden gesetzet / sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe in allerhand Vngelegenheit / Kriege vnd Fehden verwickelt / vnd dadurch nicht allein in vnwiderbringlichen Schaden gestürtzet worden / sondern auch dabei zu befahren gewesen / daß wofern diese Streitigkeiten / deren Hinlegung vnd Ende durch einen rechtlichen Außspruch

spruch wegen hoher Wichtigkeit der Sache / vnd dabei Interessirten vielen mächtigen Prætendenten fast schwerlich so bald zu hoffen seyn möchte / nicht dermahleins auß dem Grunde gehoben vnd beigeleget würden / endlich darauß nichts anders als eine totale Ruin vnd Verderb dieser herrlichen Lande zu dieses Westphälischen Creises vnd deß gantzen Römischen Reichs höchsten Præjuditz vnd Nachtheil ohnaußbleiblich erfolgen würde / beide Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. sich aber hiebei Ihrer Pflichten / womit Sie dem Reich vnd dem Vatterlande verwandt / vnd für dessen Sicherheit vnd Wolfahrt (welche nicht wenig von Conservation dieser in extremitatibus Imperii situirter Grentz-Landen vnd gründlicher Hinlegung deß hierüber entstandenen Successions-Streits dependiret) zu sorgen verbunden seyn / nicht allein gebührend erinnert / sondern auch dieses für andern consideriret / daß die jedesmahl regierende / vnd absonderlich Keisers Ferdinandi deß Dritten glorwürdigsten Andenckens Römische Keiserliche Majestät / ja alle zu Oßnabruck vnd Münster bei den allgemeinen Friedens-Tractaten versamblet gewesene hochansehnliche Potentaten vnd Stände vielmehr die güttliche Tractatē et vias amicabiles / als die rechtliche Erörterung dieser streitigen Sache beiden Ihren Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. getreulich vnd auffs beste recommendiret vnd gerathen. Als haben mehr höchgemeldte Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. zu Bezeugung

dero

dero schuldigen Respects gegen Ihro Keiserliche Majestät vnd das Heil. Röm. Reich / zu Stifftung vnd Vermehrung beständiger auffrichtiger nachbarlicher Freundschafft vnd Freundt-Väterlichen Teutschen Vertrauens zwischen Ihnen selbst vnd ihren Häussern / wie auch zu Bezeugung dero gnädigsten Affection vnd Landes Väterlichen Liebe gegen diese gute Lande vnd deren Stände vnd Einsassen (welche zum öfftern geklaget / daß diese streittige vnd unerörterte Successions-Sache der Brunquel vnd Vrsprung alles ihres Vnglücks wäre / vnd dannenhero derselben gütliche Auffhebung sehnlich gewünschet) mit Zurücksetzung aller Particular Absehen vnd Privat-Vortheils über die zwischen Ihnen wegen der Gülich-Clevischen vnd angehörigen Lande sich enthaltenden Successions-Streitigkeiten vnd Irrungen für sich vnd dero descendenten im Nahmen der Heiligen Dreifaltigkeit / zu des Allerhöchsten Nahmens Ehre / vnd des gemeinen Wesens / absonderlich aber zu dieser Lande vnd deren Einwohner vnd Vntersassen Wolfahrt vnd Auffnehmen / vermittelst nachfolgender Conditionen vnd Articuln / welche von denen hierzu Deputirten vnd mit gewisser Instruction dazu versehenen Räthen / benantlich von seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg Seiten dem Hochwürdigen / Hochwolgebornen Herren Otto Freiherren von Schwerin / Herren zu alten Landsberg vnd Zachan / ꝛc. Erb-Cammerern der Chur- vnd Marck Brandenburg / vnd Dohm-Probsten

der

der hohen Stiffts-Kirchen zu Brandenburg/ seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ober-Præsidenten / geheimen vnd Lehn-Raht / auch dero Churfürstl. Gemahlin Durchl. Hauptman zu Oranienburg/ ꝛc. Wie auch dem Hoch-Edeln/ Vest vnd Hochgelehrten Herrn Werner Wilhelm Blaßpeil / Churfürstl. Brandenburgischen geheimen / wie auch Clev- vnd Märckischen Regierungs vnd Ampts-Cammer-Rath / vnd dem Wohl-Edlen vnd Hochgelehrten Herrn Frantz Meinders Churfürstl. Brandenburgischen Rath vnd geheimen Cammer- vnd Krieges-Secretario/ ꝛc. Vnd von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg Seiten / dem Hochwohlgebornen Herrn Johann Heinreichen Freiherrn von vnd zu Winckelhausen / Rimberg/ vnd Morp. ꝛc. Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Cämmerern / geheimen Rath / auch Gülich- vnd Bergischen Cantzler/ vnd Amptman zu Düsseldorff/ wie auch dem Wol Edelgebohrnen Herrn Frantz von Giese auff Lützmanstein / Sinningen vnd Siebelßtorff/ Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen geheimen Rath/ Neuburgischen Cantzlern vnd Pflegern zu Heimbau/ ꝛc. Vnd dem Wohl-Edelgebohrnen Herrn Henrichen Schnellen Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen geheimen Rath/ Gülich- vnd Bergischen Vice-Cantzler vnd Hoff-Gerichts Directorn/ ꝛc. nach fleissig gepflogener Handlung / berahmet/ vnd abgefasset/ sich beständig/ erblich / ewiglich vnd vnwiderrufflich vergliechen vnd vereiniget.

An-

1. Anfänglich vnd zum ersten / haben beide Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. außdrücklich bedungen vnd hiermit bezeugen wollen / daß sie durch diesen Erb-Vergleich keines andern Prætendenten Anspruch vnd habenden Rechten / auff diese Gülich-Clevische Lande / ins gesampt / oder einen Theil derselben / im geringsten zu præjudiciren gemeinet seien / sondern es bleibet einem jedwedern frei / solches sein prætendirtes Recht an gehörigem Orte gebührend zu prosequiren / vnd ordentlicher Erkäntnüß vnd Außschlags darüber gewärtig zu sein.

2. Vnd gleichwie zum andern / beider Ihrer Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. Haupt-Zweck bei diesem Erb-Vergleich dahin zielet / daß vnter ihnen beiden / vnd dero Descendenten von nun an vnd hinfüro allezeit eine beständige auffrichtige Freundschafft vnd gutes Vernehmen gestifftet / hingegen aber alle Irrungen / Mißverstände / vnd Streittigkeiten auß dem Grunde auffgehoben / beigeleget / verglichen / vnd abgethan / auch dessen / was in vorigen Zeiten fürgegangen / nimmer vnd in Ewigkeit zu eines oder deß andern Nachtheil gedacht werden möge: Als verbinden sich vnd versprechen beide Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. in Krafft dieses / daß sie hinführo als treue Freunde / Nachbaren / vnd Vettern / mit vnd bei einander leben / einer des andern Bestes / Auffnehmen / vnd Wolfahrt treulich suchen / vnd befördern / Schaden aber vnd Nachtheil verhüten / vnd

nach

nach Möglichkeit abwenden / auch sonsten in allen Begebenheiten vnd Occasionen einer dem andern alle auffrichtige Freund- vnd Nachbarschafft erweisen / vnd sie davon kein ander Absehen oder Consideration / wie dieselbe auch beschaffen sein möchte / abhalten lassen / ihren Kindern vnd Nachkommen auch die Continuation dieser auffgerichteten Freundschafft vnd guten Vernehmens treulich vnd fleissig recommendiren vnd anbefehlen wollen vnd sollen.

3. Wie dan auch nicht weniger vnd zum dritten / die Gülich-Clevische vnd angehörige Lande durch diesen Erbvergleich keines weges getrennet oder von einander gerissen / sondern vielmehr auffs neue vereiniget werden / vnd deren Stände / Einsassen / vnd Vnterthanen als treue Freunde vnd gute Nachbaren sich mit einander begehen sollen / allermassen beide Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. durch diesen Erbvergleich ihnen an ihren wolhergebrachten Privilegien vnd Freiheiten / Krafft bei Antrettung dieser Lande Regierung ertheilten Reversalen im geringsten nichts zu nehmen oder zu schwächen gedencken / sondern bei dieser Handlung / wie bereits Anfangs gedacht / ihren fürnehmsten Zweck dahin gerichtet / daß diese gute Lande in beständiger Ruhe / Sicherheit vnd Auffnehmen gebracht / hingegen von allen landverderblichen Kriegstroublen / vnd schädlicher Vnruhe / Verderb / vnd Zerrüttung hinführo befreiet sein vnd bleiben mögen.

4. Vierdtens verbleiben seine Churfürstliche

Durchl.

Durchl. vnd dero Descendenten in vollkommener vnd ruhiger Possession deß Hertzogthumbs Cleve vnd der beiden Graffschafften Marck vnd Ravensberg / sampt allen darzu gehörigen Regalien / Rechten / Gerechtigkeiten / Lehnschafften / Intraden / Ordinari- vnd Extraordinari Gefällen / wie solche Nahmen haben mögen: Ihre Fürstlich Durchl. zu Pfaltz-Neuburg aber vnd dero Descendenten behalten auff eben solche Weise vnd Art die beide Hertzogthümer Gülich vnd Berge / neben denen Herrschafften Winnenthal vnd Bretzkesant / mit allen darzu gehörigen Regalien / Rechten / Gerechtigkeiten / Lehnschafften / Intraden / Ordinari- vnd Extraordinari Gefällen / wie solche Nahmen haben mögen: Allermassen beide Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. anitzo gegenwärtig obgemeldte Hertzogthümer vnd Graffschafften inne haben vnd besitzen / worbei es in so weit sein richtiges vnd vollkommenes Verbleiben hat: Vnd soll hinführo kein Theil dem andern deßfalls vnter was Prætext oder Fürwandt es auch sein möchte / die geringste Controvers oder Streittigkeit judicialiter oder extrajudicialiter moviren / sondern alle vnd jede Disputen vnd Rechts-Streittigkeiten / welche sich vorbemeldter Lande halber zwischen ihren beiden Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. bißhero enthalten / nunmehro vnd ins künfftige zu ewigen Tagen auffgehoben / vnd abgethan sein.

5. Was fünfftens / die Herrschafft Ravenstein betrifft / da haben seine Churfürstl. Durchl. zu

Bran-

Brandenburg dafür gehalten / daß Ihro solche Herrschafft in Krafft des am 19. Aprill 1647. auffgerichteten Vergleichs / nach seel. Absterben Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. Christmilden Andenckens hätte tradiret werden sollen: Ihre Fürstl. Durchl. aber haben solche hingegen auß dem Vergleich von Anno 1649. den 20. May für sich zu behaupten beharret: Wie nun beide Theile auff ihre deßfals prætendirte Rechte fest bestanden; So ist beliebet vnd gut gefunden / diese Sach auff ein Compromissum außzustellen vnd dessen Außschlag darinn zu erwarten / welches Compromissum auch darauff abgefasset vnd vollnzogen ist / auch eben so bündig vnd kräfftig sein soll / als wan es in diesem Erbvergleich von wort zu Wort inseriret wäre.

6. Ohngeachtet aber / sechstens / diese Lande vnter beiden Churfürsten vnd Fürsten dieser gestalt getheilet werden / vnd ein jedweder von seinem auff des andern Lande prætendirtem Rechte auß Liebe zum Frieden vnd zu Beruhigung dieser Lande vnd deren Einsassen / in so weit abtritt vnd weichet / so bleiben dennoch / wie vorhin in tertio Articulo bereits erwehnet worden / alle diese Lande in einem bestendigen festen vnauffl ößlichen vnd ewigwehrenden Bunde zusammen verknüpffet vnd vereiniget / vnd behalten sampt vnd sonders ihre gemeine vnd sonderliche Privilegia; Es sollen dieselbe hiernechst auch keines weges von einander gerissen noch getrennet / oder etwas davon vereussert noch alieniret werden; vnd wofern einem oder dem

dem andern Lande einige vnverschuldete Wiederwertigkeit vnd Verfolgung zustossen würde / solchen fals sollen vnd wollen die andere Lande / als Commembra / zu forderst aber beide Churfürsten vnd Fürsten einer dem andern als treue confoederirte / Freunde vnd Nachbahren zu Hülff kommen / vnd mit zusammen gesetzter Macht vnd ernstem Nachdruck den Nothleidenden Theil retten vnd von aller Bedrückung vnd beschwerde befreien helffen / zu dessen mehrer Versicherung auch beide Churfürsten vnd Fürsten die vor alters zwischen Hertzog Wilhelm zu Gülich / ꝛc. vnnd Hertzog Johann zu Cleve / ꝛc. hochseel Andenckens gemachte / vnd von denen Römischen Keisern approbirte vnd confirmirte Vnion renoviren vnd verneuern / bei aller sich ereugenden Gefahr vnd Streit / wodurch eines oder des andern Jura vnd Regalia violiret / Intraden vnd Jurisdiction geheñet / oder gar ein Landt oder ein Theil desselben von dem gantzen Corpore abgerissen vnd verlohren werden könte / in- vnd außerhalb Gerichts vnd Rechtens für einen Mann stehen / allen Schaden vnd Nachtheil junctis consiliis et viribus verhindern vnd abwenden / vnd deßfals einer dem andern ad mutuam et plenissimam evictionem verbunden sein / vnd völlige Indemnisation vnd schadloß Haltung pro rata præstiren wollen / jedoch sol ein Theil dem andern / wan einige Gefahr obhanden / in Zeiten / vnd so baldt etwas darab zu seiner Wissenschafft kompt / davon nachricht geben / damit man sich desto besser

nach

nach Gelegenheit der Sache vnd erheischender Nocturfft in Postur setzen / bei denen etwan anstellenden rechtlichen Processen / vnd Persecutionibus interveniren / vnd alles wiedrige mit besserem Nachdruck abwenden möge / wie dann auch beide Churfürst vnd Fürst sich mit einander verbinden / die einem oder dem anderen Lande bereits etwan obligende vnd zur Vngebühr auffgebürdete Onera vnd Beschwerde durch alle zulässige vnd dienliche Mittel vnd Wege auffzuheben / vnd die Lande vnd Vnterthanen davon zu befreien.

7. Insonderheit aber siebenens wollen beide Churfurst vnd Fürst diese ihre Lande vnd Vnterthanen/ wieder die jenige/ welche ex capite successionis universalis vel particularis einig Recht an diesen Landen zusammen/ oder einen Theil derselben prætendiren / vnd wegen solches ihres vermeinten Rechtens de facto auster Recht/ dawieder etwas vber verhoffen tentiren vnd fürnehmen wolten mit zusammen gesetzter Macht vnd gebührendem Nachdruck einhelliglich vnd einmühtig schutzen / deßfals für einen Mann stehen / vnd einer den andern bei seinen Fürstenthümern vnd Landen treulich vnd beständig manuteniren / vnd erhalten helffen; womit gleichwol niemand benommen wird / sein prætendirtes Recht in foro competenti gebührend zu prosequiren / vnd dafern auch durch dessen Außschlag wieder Vermuthen einem oder anderm Churfürsten/vnd Fürsten / etwas abgesprochen vnd entzogen werden solte / solchen vnverhofften fals wollen gleicher gestalt ein

Churfürst vnd Fürst dem andern volkommene Gewehrschafft vnd schadloß Haltung præstiren vnd leisten / vnd was deßhalber einem oder dem andern Theil abgehen möchte / nach proportion auß hiesigen seinen dem verlierenden Theil wohlgelegenen Landen ohnweigerlich vnd vnverzuglich erstatten.

8. Ob auch zwar achtens auff die Weise wie vorhin im 4. Articulo gedacht / die Landen getheilet / vnd eines jedwederen Stände Eingesessene vnd Vnterthanen ihrem Herrn eintzig vnd allein mit aller schuldigen Pflicht / Gehorsamb / Treu vnd Vnterthänigkeit verbunden seind / so behalten doch beide Churfürst vnd Furst vnd dero Descendenten / wie bißhero also auch ferner den Titul vñ Wapen von allen Landen volkommentlich vnd vnvertheilet / wie dan auch den bißhero üblich gewesenem Brauch nach ein Churfürst vnd Fürst des andern Ständen / vnd Vnterthanen in diesen Gülichschen / Cleviſchen vnd angehörigen Landen / im Schreiben das Prædicat (Liebe Getreue) continuiret / alles zu mehrer Verein- vnd fester bestendiger Verknüpffung dieser Lande / jedoch vorerwehnter massen einem jedweden / an seiner superiorität vnd Territorial Hoheit ohnschädlich.

9. So bald / neundtens / dieser Vergleich zur Richtigkeit gebracht ist / sol denen Landständen davon gebührende Nachricht gegeben werden / vnd wird alsdan ein jedweder Churfürst vnd Fürst von den seinigen die Hüldigung auff weiß vnd Maß / als man sich dessen absonderlich vereinigen wird /

auff-

auffnehmen / auch der Lande Regierung vnd administration dergestalt anstellen vnd einrichten / wie solches zu derselben auffnehmen vnd Wohlfart gereichet / vnd es denen Landes Privilegien gemäß ist / auch ein jeder Churfürst vnd Fürst solches gegen Gott vnd Ihrer Keiserlicher Majestät vnd dem heiligen Reich / wie auch der Posterität zuverantworten ihm getrauet.

10. Die Archiven / zehends / Documenta / Registraturen vnd Vrkunden so bei einem oder dem andern Churfürsten vnd Fürsten verhanden vnd deß andern Fürstenthumb / Graff- oder Herrschafften concerniren / sollen reciproce / bei gutem glauben vnd ohne einzige Zurückhaltung extradiret vnd abgefolget / communia Instrumenta aber an dem Orth wo sie anjetzo befindlich / zwar ferner verwahret / doch dem andern Theil davon glaubhaffte Abschrifften vnd Copeien mitgetheilet / vnd so offt hienechst einem oder dem andern Churfürsten vnd Fürsten auß des andern Archivo / Cantzlei oder Registratur einige Documenta oder Nachricht vonnohten sein möchte / vnd darumb Ansuchung geschehe / ohnverweigerte Communication davon gegeben vnd darin keine Gefehrde gebraucht werden.

11. Die Commercia / eilfftens / Handel vnd Wandel zu Wasser vnd Lande / sollen in diesen Landen niemanden gesperret / sondern denselben allenthalben ihr freier vnd vngehinderter Lauff gelassen / vnd darin niemand zu Vngebühr mit vngewöhnlichen neuen Auflagen oder sonsten beschwehret werden.

12. Was / zwölfftens / die Müntze betrifft / hat ein jeder Churfürst vnd Fürst solche in seinem Fürstenthumen vnd Landen dergestalt pregen vnd einrichten zu lassen / wie er solches nach Gelegenheit der zeit / zu der Vnterthanen Nutzen vnd Besten / wie auch zu Beförderung der Commercien am diensamsten finden wird / vnd es auff denen Creiß vnd Probationstagen ihm zu verantworten getrauet; vnd weil in der That verspüret wird / daß dieser Creiß vnd insonderheit diese Lande mit allerhand viel zu geringer vnd dem Publico hochschädlicher / insonderheit kleiner Scheide-Müntze zu deroselben Verderb angefüllet werden / so wollen beide Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. auff Mittel vnd Wege bedacht sein / wie solchem vbel fürzukommen / vorgemelte geringe Müntze abzuschaffen / vnd dahingegen gute Müntze einzubringen / auch zu solchem Ende die mit denen Benachbarten von alters breuchliche Communicationes zur Hand nehmen / vnd bequeme Verordnung deßfals machen.

13. Es soll dreizehends / eines jedweden Landes Obrigkeit Regierung Beamte vnd Bediente / so woll in den stätten als auffm platten Lande denen Vntersassen auß den andern Landen / wen sie bei ihnen etwas zu suchen oder zu sollicitiren haben / auff ansuchen gebührende vnd schleunige Justitz ohne Vnterscheid der Religion / administriren / vnd einem jedweden ohne kostbahre weitleuffigkeit vnd Verzögerung zu dem seinigen verholffen werden; in fellen aber der Verweigerter o-

der verlengter Justitz / wie auch einiger anderer Vrsachen oder prætexten halber / auff angeben der Partheien zu keinen Repressalien geschritten / sondern ein Churfürst vnd Fürst den andern vnd dessen Bediente vorhero vmb völligen vnd vmbständlichen Bericht von der Sache vnd derselben meritis belangen / alle Thätligkeiten / Pfandungen / Arresta vnd dergleichen vnfreundliche proceduren allermassen verhütet / hingegen aber nachbahrliches Vernehmen hester Massen erhalten / vnd im übrigen / denen gemeinen Rechten / Constitutionibus Imperii / vnd dieser Lande Ordnung / wolgebrachten Gewonheiten vnd Gebräuchen gemäß gelebet werden : ingleichen soll kein Churfürst vnd Fürst / des andern fluchtige oder verbandte in seinen Landen schützen / oder denselben einigen salvum conductum / Geleit / Sicherheit / retraite oder andere Beförderung vnd Vorschub verstatten / sondern wan dergleichen Leute auß eines Herrn Lande in des andern kommen / die Bediente schuldig sein / derselben sich auff Begehren zu bemächtigen vnd sie an Ort vnd Stelle / wohin sie gehörig / abfolgen zu lassen.

§ 14. Wan / vierzehnd / wieder Verhoffen zwischen beiden Churfursten vnd Fursten / oder deren Descendenten vber diesen Vergleich / oder sonsten einiger Streit oder Mißverstand entstehen solte: Solchen Fals soll keiner deßwegen ad arma oder zu einigen Thätligkeiten wieder den andern schreiten / sondern alle dergleiche Irrungen vnd Disputen / wie solche beschaffen sein / oder Nahmen haben

ben mögē: Entweder durch recht/oder modo amicabili durch scheidsleuth beigeleget / dem Gravato oder beleidigtē auch freigelassen werden/unter diesen modis einen nach belieben zu erwehlen/ gestalt dan beide Churfurst vñ Furst sich eines Gewissen modi compromittendi vnter sich vergleichen wollen/ nach welcher formul die vnter ihnen entstehende Mißhelligkeiten / im Fall solche nicht zum ordentlichen Proces gerahten/absque strepitu vel prolixitate verglichen vnd decidirt werden sollen. Vnd weil absonderlich wegen einiger von einem Lande oder dessen Herzschafft auff sichere / in dem andern gelegene / Güter vnd Vnterthanen prætendirten exemtion vnd Hochheit / so dan / wegen etlicher vermischter præstationen vnd Gefällen/ wie auch einiger streitigen Grentzsachen halber/ zwischen beiderseits Landen sich einige Irrungen enthalten / so wollen beide Churfurst vnd Furst mit dem förderlichsten zu deren gütlicher Entscheidung vnd Abhandlung einige Commissarios verordnen / damit durch dergleichen Mißverstände das gute vernehmen vnd die Nachbahrliche Freundschafft nicht irgend gefchwächt werdē mögē.

15. Beide Churfurst vnd Furst wollen sich eifrigst vnd fleissigst bemühen/damit sie die Investitur vnd Belehnung über diese Lande von Ihrer Keiserlichen Majestät / wie auch den Titul von denselben auß der Keiserlichen vnd Reichs Canzley erhalten mögen/wie sie dan auch nicht weniger ihr bestes thun/vnd sich dahin bearbeiten wollen / damit beiden/ Churfürsten vnd Fürsten dieser sämptlichen

lichen Lande wegen/ auff den Richstagen / einem jedwedern ein sonderbahres votum cum debita sessione verstattet werde ; Gestalt man dan nicht zweiffelt / es werden Ihre Keiserliche Majestät vnd die Reichs Stände hierin desto ehender consentiren/damit man in beitragung der Reichs onerum von diesen Landen desto williger sein möge; Vnd weiln die Hertzogen von Gülich / Cleve vnd Berg ꝛc. von alters zur ordinari-Reichs Deputation verordnet gewesen / so haben beide Churfürst vnd Fürst ins gesambt Fleiß anzuwenden/ daß sie davon länger nicht außgeschlossen/sondern admittirt / vnd damit es wegen der Religion keinen Streit geben möge/ihnen als Hertzogen zu Gülich/Cleve vnd Berg/oder wegen vers anderer im Heiligen Römischen Reich innehabenden Fürstenthümben vnd Landen Ihre Stellen bei der Reichs-Deputation verstattet werden mögen. Wie man dan auch ferner dahin zu trachten / daß die præsentationes ad Cameram auch nunmehr wegen dieses Westphalischen Creises werckstellig gemachet werden/vnd ihren effect erreichen mögen.

16. Bei denen Reichs vnd Creiß Anlagen vnd oneribus haben sich seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg höchlich über die gantz kundbahre Prægravation dero Clevisch-vnd angehörigen Lande beschweret/weiln aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg dagegen remonstriret/ daß diese Sache fürs gantze Reich gehörete/ vnd in dero Macht nicht stünde / in der Gülichschen vnd angehörigen Lande Quota einige Veränderung zu machen / zu

dem sie gleichmässige Vrsach hetten / wegen deß hohen Anschlags der Hertzogthümber Gülich vnd Berge sich zu beschweren / als hat man es zwar in diesem Punct bei der alten Reichs Matricul dergestalt gelassen / daß ein jedwedes Fürstenthumb vnd Graffschafft seine alte Quotam in denen Reichs vnd Creiß Anlagen behalte / jedoch reserviren sich beide Churfürst vnd Fürst außdrücklich an gebührenden Ohrten billigmässige moderation für dero Lande zu suchen/ vnd dero Landständē vnd Vnterthanen/ welche sich vber die Prægravation beschweren/ alle Beförderung vnd Assistentz dabei zuerweisen/ in anderen vorfallenden Begebenheitē aber/ da beiden Churfürsten vnd Fürsten ausser gemeiner Reichs vnd Creiß Angelegenheiten einige Außgaben zu dero Landen Sicherheit vnd bestē obligen/ wollen beide Churfürst vnd Fürst in tutu dieser Landen/ allezeit die Helffte beitragen.

17. Vnd weil der Punctus Religionis/ vnd was davon dependiret/ bißhero zu vielen Mißverständen vnd Streitigkeiten fast die grösseste vnd meiste Vrsach gegeben/ so hat man sich darüber nach geflogener weitläufftig- vnd mühsahmer Handlung endtlich verglichen vnd auß bewegenden Vrsachen vereinbahret/ daß die Collationes der Geistlichen Prælaturen/ Pœbenden/ vnd Beneficien / welche in diesem Gülisch-Clevisch- vnd angehörigen Landen zu deß Landes-Fürsten Collation gehören/ von beiden Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl durchgehends per Turnum vnd mit gewechselten Monaten conferiret werden sollen / wie solches der dießfals auffgerichtete Receß mit

mehrem besaget/welcher in allen Punctē/ Articulen vnd Clausulen von beiden ihrem Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch dero Descendenten fest vnd vnverbrüchlich gehalten/vnd darwieder in keinerlei Weise oder Wege gehandelt werden/auch von eben der Krafft sein solle / als wan er diesem Tractat wortlich eingerückt wäre.

18. Die Streitigkeit wegen deß Directorii in diesem Westphälischen Creise ist dieser gestalt verglichen / das es bei dem jenigem / was zwischen beiden Chur fürsten vnd Fürsten vor diesem zu Dorsten durch Vermittelung vnd Beförderung deß Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. deßfals abgeredet vnd verglichē sein verbleibē haben/ vnd hinführo beide Churfürst vnd Fürst wegen dieser Gülisch-Clevischen vnd angehörigen Lande das Directorium gesambterhand / neben Ihrer Fürstlichen Gnaden dem Bischoff zu Münster mit führen/vnd vnter sich deßwegen alterniren sollen/ jedoch mit diesem außdrucklichen Vorbehalt / daß bei diesem Directorio beide Churfürst vnd Fürst nur ein Votum zusammen haben / vnd ein zeitlicher Bischoff zu Münster / wie bißhero / also auch ferner auff allen universal-vnd particular Creiß zusammenkunfften/ wan vnd so offt / vnter denen außschreibenden Fürsten allein / oder mit andern Creiß-ständen sampt vnd sonders deß Creises halber etwas zu berathschlagen/ primum votum vnd den Vorsitz behalte ; beide Churfurst vnd Furst werden sich auch jedesmahl der Propositon vnd Conclusion halber mit deß Herrn Bischoffē Fürstl.

Gnaden vergleichen vnd niemand von Ihnen dreien einigen actum Directorii circularis einseitig verrichten / sondern vnter sich vorhero alles dem Herkommen gemäß communiciren / es sollen auch keine expeditiones ab- oder außgehen: es sei dan / daß beide Churfurst vnd Furst vorher so wohl vnter sich / als mit deß Herrn Bischoffen Fürstlichen Gnaden darüber communication gepflogen / vnd einen einhelligen Vergleich deßwegen getroffen. Wan ein Zusammenkunfft deß Creises zuhalten / schicken alle Directores / nehmlich deß Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden vnd Ihre Churfurstl. vnd Fürstl. Durchl. Durchl. vorhero ihre Rhäte zusammen / oder communiciren deßfals schrifftlich im vertrauen / kein Theil aber soll hierin ohne deß andern Vorbewust / im geringsten verfahren; Vnd dafern in denen Votis vnd Meinungen einige disparität sich ereigete / alsdan soll man sich bemühen durch freundliche Vnterhandlung vnd andere gutliche Wege in einen Verstand zu kommen; Oder wan es vber zuversicht / dahin nicht zu bringen sein möchte / solchen fals machen Ihre Fürstl. Gnaden der Bischoff zu Münster mit seiner Churfurstl. Durchl. zu Brandenburg / oder mit Ihrer Furstl. Durchl. zu Neuburg die majora / vnd geben den Außschlag; In denen vbrigen actibus deß Directorii / vnd was deme anhängig ist / wie auch in der Session vnd Vortrag / item bei der Vmbfrage (welche beiden Churfursten vnd Fursten allein zustehet) sollen vnd wollen dieselbe per dies et vices alterniren / dabei gleichwohl

wohl abgeredet ist/ daß / vmb bei der erst bevorstehenden Creiß-Ständen diese jetzige Vergleichung bekand zu machen / von Pfaltz-Neuburg der erste Vortrag geschehen/ vnd Chur-Brandenburg deß andern Tages das Condirectorium führen / vnd allemahl dergestalt alterniren / bei dem nechstfolgenden Creiß-Tage aber von Chur-Brandenburg mit der proposition der Anfang gemachet/ vnd also auch damit von einem Creiß-Tage / biß zum andern alterniret werden soll: Wan nun die zwischen denen außschreibendē Fürsten vnd Creiß Directoren vergleichene proposition den Creiß-Ständen eröffnet/ vnd darauff die Vmbfrage gehalten worden ; Sollen die außgefallene Vota fleissig erwogen/ vnd nach den meisten Votis ein bestendiges conclusum/ im Nahmen deß gantzen Directorii abgefasset / vnd durch die alternirende Churfursten vnd Fursten/ deme selbigen Tages das Directorium zustehet/ außgesprochen / vnd alle expeditiones communi nomine verrichtet werden.

Demnach auch die vorige Hertzogen zu Gülich Cleve vnd Berg das Creiß-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret/ auch daselbst was von deß Creises wegen zu schreiben ; zu Papier bringen vnd expediren lassen; So hat es dabei annoch zwar sein verbleiben / es sollen aber beide Churfurst vnd Furst zu gedachtem Archivo freien vnbehinderten Zugang haben / vnd was sie darauß desideriren/ vnweigerlich communiciret / im vbrigen auch nichts außgefertiget werden/ ehe vnd bevor beide außschreibende Churfurst vnd Furst/

oder dero hinderlassene Regierung es samptlich revidiret / approbiret vnd vnterschrieben haben / mit welcher Subscription es nachfolgender Gestalt gehalten werden soll / daß erstlich.

Wegen deß Münsterischen Directorii. vnd gleichdaran Wegen deß Gülisch-Clevischen Directorii.

gesetzet / vnd daß erste von deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstlichen Gnaden allein / das andere aber von Chur-brandenburg vnd Pfaltz-Neuburg conjunctim / doch dergestalt vnterschrieben werden / daß beide Churfurst vnd Furst auch hierin alterniren / also vnd dergestalt / daß / wan Particular-Schreiben in dem Creiß zu expediren vorfallen / mit der Vorschrifft wie sonsten in allen andern Fällen alterniret werden soll ; im Fall aber an die gesamte vnd meiste Creißstände einige expedition ergehen solte / solchen Fals ist beliebet / daß nach der Ordnung jetz gemelter Creiß-Stände vnd also bei der vorstehenden ersten General-expedition deß Außschreibens zum Creiß-Tage Pfaltz Neubung an Paderborn / vnd Chur-Brandenburg an Lüttich / vnd so weiter / hernechst aber Chur Brandenbung an Paderborn / vnd Pfaltz Neuburg an Luttich die Vorschrifft haben / auch also successive damit alterniret werden soll ; Jedoch ist hiebei ferner verabscheidet / daß im Fall seiner Churfurstl. Durchl. zu

Brau-

Brandenburg die Vorschrifft hetten / aber nicht selbsten / sondern durch dero Clevische Regierung vnterschrieben lassen würde / die Vnterschrifft alßdan / oder die Nahmen der vnterschreibenden Rähte / nicht in einer Reien mit denen anderen Herren Principalen / sondern wie hierunter zu sehen ist / vnd wo N. N. stehet / hingesetzet werden sollen / alles auff Maaß vnd Weise wie folget:

Oberschrifft.

Von Gottes Gnaden.

Christoff Bernhard. tot. tit.
Friderich Wilhelm. tot. tit.
Philip Wilhelm. tot. tit.

Vnterschrifft:

An statt vnd von wegen

Christoff Bernard.	höchstgl. S. Churf. Durchl. zu Brandenburg. N. N.	Philip Wilhelm.

Es wäre dann daß von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. Durchl. eine Fürstl. Person / auß einem alten Fürstl. Hause vnterschriebe / auff welchen Fall dieselbe billig in einer Reien zu vnterschreiben;

ben; Vnd weil S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der innehabenden Clevischen / Märckisch- vnd Ravensbergischen Landen / gleich wie Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / wegen dero innehabenden Gülisch- vnd Bergischen Landen ein sonderbahres votum auff dem Creiß-Tag führen werden / so hat es dabei sein bewenden / jedoch dergestalt / daß auff dem nechsten Creiß-Tag bei der ersten Vmbfrag Pfaltz Neuburg das Clevische votum nach Munster erfordern / vnd also wechselweise von der Geistlichen zur Weltlichen Banck biß zum Ende die vota einnehmen / vnd alsdann auch das seinige eröffnen: Bei folgender Zusammenkunfft aber Chur Brandenburg als bald nach dem Münsterischen das Gülische votum erfordern / vnd jetzgemelter Massen / biß zum ende verfahren soll / worauff dann vorgedachter Massen auß denen eingekommenen votis / das Concluſum formiret werden soll. In übrigen soll es zwischen Ihrer Fürstl. Gnade zu Münster vnd beiden Ihren Churfürstl. vnd Fürstl. Durch. Durchl. folgender Gestalt (in massen auch zum Theil schon angeregt ist) gehalten werden / daß nemmlich alle Creiß-Sachen mit allerseits zuthun communiter fürgenommen / deliberiret / expediret / vnd exequiret / auch einseitig von einem oder andern Theil nichts geschehen oder verrichtet / vnd dabei nachfolgende Puncta observiret werden.

1. Erstlich sollen hinführo / wann so wol auß Keiserlichem Begehren / als wegen erforderender hoher Nothturfft die Creiß-Stände zusammen beruf-

beruffen/ oder ein Creiß-Tag außzuschreiben/ die außschreibende Churfürst vnd Fürst sich dessen zuvorn/ vnd de materia proponenda wie auch wegen der Wahlstatt / Tag vnd Zeit/ entweder durch schreiben oder zusammenschickung Ihrer Räthe vergleichen/ vnd ehe vnd bevor solches geschehen/ keine Zusammenkunfft oder Creiß-Tag außgeschrieben werden ; Falß Ihro Keiserliche Majestät auch einem oder andern Creiß außschreibenden Fürsten in Creiß-Sachen absonderlich zuschreiben würden/ soll von demselben nichts / sondern alles conjunctis consiliis et votis vorgenommen werden.

2. So ist auch vnd zum andern verglichen/ daß bei allen Creiß-zusammenkünfften Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster / dero Geistlichen Stande gemäß/ im sitzen/ gehen/ votiren/ schreiben/ sigeln vnd sonsten allen vnd jeden actibus in Creiß-Sachen/ wie oben mit mehrem exprimiret/ die Præcedentz vnd Vorzug ohne Contradiction vnd Widersprechen haben vnd behalten soll.

3. Zum dritten soll zwarn bei denen Zusammenkünfften vnd Creiß-Tagen / wegen deß Gülischen Clevischen Directorii die Proposition dergestalt/ wie sie zuvorn communicato consilio entweder mit allerseits dreier Churfürsten vnd Fürsten belieben/ oder falls sich einige discrepans in votis erzeigete / was obangeregter massen per majora geschlossen / nahmens vorgemelten Directorii außgesprochen / vnd den Ständen vorgebracht werden / auch darauff die Vmbfrag beschehen ;

Ihrer

Ihrer Fürstlicher Gnaden zu Münster aber / das erste suffragium vnd Stimme zu führen / in alle wege fürbehalten bleiben.

4. Zum vierdten / da die gesambte gegenwertige Stände Ihre vota abgelegt / vnd dieselbe an dem Directorii-Tisch von allen dreien Secretarien fleissig protocolliret worden / alsdann sollen die außgefallene vota zusammen conferiret / vnd darauß das conclusum conjunctim gefasset / ad Protocollum gesetzt / vnd demnechst vom Gülich-Clevischen Directorio außgesprochen / massen auch das Protocollum durch den vereideten Creiß-Secretarium / dem Herkommen gemäß / gehalten werden soll / jedoch einem jeden Churfürsten vnd Fürsten vorbehalten / jemand ad Protocollum zu adjungiren.

5. Wann dann / zum fünfften / über die vorgefallene vnd verglichene Materien etwan Concepten vnd Schreiben / nahmens deß Creises oder allerseits außschreibenden Fürsten zuverfassen vnd abzugeben / sollen solche durch den vereideten Creiß-Secretarium auffgesetzet / auch da es den Patenten oder Send-Schreiben weren / mit respective über oder Vnterschreibung allerseits Prædicaten vnd Titulatur / nach Gelegenheit der Sachen vnd Beschaffenheit deren / an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet werden / mit Vorzug Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster / wie im §. 2. gemeldet / dem Herkommen gemäß / außgefertiget vnd expediret werden / zumalen aber nichts abgehen / ehe vnd bevor es von

Ihrer

Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster vnd beiden Churfürsten vnd Fürsten approbiret / mit außgefertiget / subscribiret vnd consigniret worden / wobei auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Münster frei stehen vnd vnbenommen sein soll / gestalten Sachen nach darinn zu endern / ab- oder zu zusetzen / jedoch daß solche von Ihrer Fürstlichen Gnaden beschehene Erinnerung demnechst Ihrer Churfürstlichen vnd Fürstlichen Durchleucht Durchl. vor der Außfertigung wider communiciret / vnd also die Sachen in formalibus et materialibus von allen Theilen einhellig / oder im fall Chur Brandenburg vnd Pfaltz Neuburg respective wegen Gülich vnd Cleve nicht einig sein würden / durch die / auff obige Weise erwähnte majora verglichen vnd die außgefertigte Schreiben durch den Creiß-Sindicum oder Pfenning-Meistern an die Stände fort bestellet werden.

6. Zum sechsten soll auch die Benennung der Creiß-Bedienten verglichen werden / vnd conjunctim geschehen / deren Besoldung aber auß gemeinen Mitteln zu nehmen / vnd mit der Stände Vorbewust vnd Bewilligung einzurichten / gestalt auch

7. Zum sibenden / die außschreibende Churfürst vnd Fürsten wegen deß Orts vnd Verwahrung der gemeinen Cassa vnd Truhen nach Veranlassung der Zeit / leuffte vnd Gelegenheit sich jederzeit mit Zuziehung der Stände zuvergleichen vnd darüber conjunctim zu disponiren haben sollen / wie solches deß Creises interesse erfordert /

vnd

vnd es vor den gesampten Ständen zu verantworten.

8. Endlich vnd zum achten sollen die Executiones vnd was sonsten in Creiß-Sachen fürzunehmen / durch die außschreibende Churfürsten vnd Fürsten communi consilio et ope fortgesetzet / vnd durch einen oder andern absonderlich / vnd ohne seines mit Außschreibenden Fürsten Vorwissen vnd Belieben nichts fürgenommen werden / ausser daß es auff obgesetzten dissensions Fall zwischen Gülich vnd Cleve / also / wie es dabei exprimiret / gehalten werden soll.

Weiln auch hiebevorn zu Regensburg dieser halb zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster vnd Ihrer Fürstlichen Durchleucht zu Neuburg sub dato den 2. Julii 1653. ein absonderlicher Receß ebenmässigen Inhalts auffgerichtet worden; So wird derselbe (als welcher nunmehr weiter / vnd auff seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / wegen deß Hertzogthumbs Cleve vorgeschriebener Massen mit extendiret) Krafft dieses erweidert vnd bestättiget / womit also dieser Punct seine richtigkeit haben / vnd was deßfals obgemelter massen verglichen / beständig allerseits gehalten / vnd darwider nicht gehandelt / auch deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstlichen Gnaden dieses alles per extractum communicieret / vnd dieselbe auch ihres Orts darüber zu halten / von beiden Churfürsten vnd Fürsten gebührend ersuchet werden sollen.

9. Vnd weilen nunmehr durch deß Allerhöch-

sten

sten Gnade beide Churfürst vnd Fürst auff obgedachte Weise vnter sich völlig vnd erblich vergleichen/ dadurch dann die vorhin auffgerichtete Provisional- vnd Interims-Verträge vnd dabei vorbehaltene rechtliche Außführung der Hauptsachen vor sich cessiret vnd auffgehoben ist. Sowollen sie in Krafft dieses denen zwischen ihnen beiden bißhero am Käiserl. Reichs Hoff-Raht geschwebeten Rechts-Processen wegen dieser Lande / vnd deß darauff von beiden Theilen prætendirten Successions-Rechtens beständig renunciret vnd dieselbe allerdings auffgehaben habē/ auch solches der Röm. Keiserlichen Majestät gebührend hinterbringen/ vnd bei dero selben vmb abolition vnd cassation dieses Processus / so viel beide Ihre Churfürstliche vnd Fürstl. Durchleucht Durchl. vnd deroselben Descendenten betrifft / anhalten; Bei Fortsetzung vnd Außübung der noch übrigen Processen über diese Lande aber / wollen beide Churfürst vnd Fürst einer dem andern bester massen sociatis et consolidatis Juribus assistiren/ vnd ihren besten Fleiß anwenden/ daß solche zu end gebracht / vnd Sie durch eine definitiv Vrtheil bei ruhigem vnd unperturbirtem besitz dieser Lande desto beständiger conserviret werden mögen/ allermassen Sie dan Ihrer Sache vnd deren gerechtsame vollkommentlich getrauen / vnd darin eines gewierigen Spruchs sich gäntzlich versichern.

10. Damit auch überj diesen Vergleich von beiden Churfürsten vnd Fürsten / vnd dero Descendenten desto fester vnd beständiger gehalten wer-

werden möge/ so wollen beide Churfürst vnd Fürst zu forderst Ihre Keiserliche Majestät unterthänigst ersuchen / die guarantie desselben vber sich zu nehmen / vnd soll ferner die im Münster- vnd Oßnabruckischen Friedenschluß begriffene guarantie gleichermassen hierauff dergestalt gezogen werden / das auff beschehene requisition die Paciscenten sich derselben dem jetzgemelten Friedenschluß gemäß annehmen mögen: Doch sollen unter denen Paciscenten die jenige nicht begriffen sein/ noch von jemand requiriret werden / welche auff die Gülisch- vnd zugehörige Lande/ der successionhalber/ prætension machen/ wie dann auch keines weges / noch vnter einigem Schein oder prætext zulässig sein solle / das jenige was jetzgemelter massen verglichen / einiger Gestalt auffzuhalten/ oder zuverhindern / noch auch weder in politicis/ weder in Religions- oder Geistlichen Sachen/ diesem Vertrag zuwider/ etwas vorzunehmen/ oder da dessen von einem oder andern wider Zuversicht etwan geschehen würde/ sollder beleidigte Theil befugt sein/ einen oder mehr von denen angenommenen Garants zu hülffe zuruffen/ durch welche dann die Contraventiones mit reparation der Kosten vnd Schaden alsobald abgestellet werden sollen. Da aber der Contraveniens sich diesem widersetzte/ vnd es dadurch zu weiterung vnd zu den Waffen kommen solte/ oder auch ein oder ander Theil sich einiger Repressalien oder Gewaltthätigkeit der Waffen sub quovis prætextu vnterfangen / vnd also den andern mit Krieges-Macht angreiffen

würde/

würde / derselbe soll ipso facto in pœnam fractæ pacis gefallen / vnd alles seines an denen gesampten Landen gehabten / oder durch diesen Vergleich erlangten Rechtens zu deß andern Theils besten verlüstig sein / der beleidigte aber in den Stand / worin Er vor diesem Erb-Vergleich gewesen / wiwider gesetzet werden / darüber dann von denen angenommenen Garants festiglich gehalten / vnd dem angegriffenen zum besten ohne Zeit Verliehrung / so bald die Offension erfolget / mit starcker Hand beigestanden / auch derselbe cum omni causa restituiret vnd kräfftiglich manuteniret werden soll. Vnd ob zwarn bei diesem Vergleich in dem Religions-Wesen / auß Liebe zum Frieden / von den Regulis Instrumenti Pacis in einem vnd andern in etwas abgewichen ; So soll dennoch alles das jenige was hiebei verglichen worden unter solchen allgemeinen Friedenschlusses Sicherheit vnd guarantie mit begriffen sein / vnd durch dieselbe gehandhabet werden.

21. Schließlich wollen beide Churfürst vnd Fürst bei Ihrer Keiserliche Majest. gehorsamste vnd vnterthänigste Ansuchung thun / damit dieselbe über diesen Vergleich dero Keiserliche Confirmation zu dessen mehrer Bestättigung vnd Festhaltung ertheilen mögen / biß dahin solche aber erfolget / soll dieser Tractat vnd alle darinn enthaltene Clausulen vnd Conditiones nichts desto weniger einen jedweden Churfürsten vnd Fürsten fest binden / vnd Sie denselben ohnverbruchlich zu halten schuldig sein / auch darwider in keine Wege

handeln noch anderen darwider zu handeln verstatten / alles bei Churfürstlichen vnd Fürstlichen Ehren vnd Würden / vnd das beide Churfurst vnd Furst vor sich vnd Ihre Descendenten dieses aufrichtig halten / sich darwider keiner Einreden / Einwurffe oder Außzuge einiger Vervortheilung oder læsion / etiam enormis vel enormissimæ / das anders abgehandelt dann geschrieben / der Sachen Bewandnus nicht recht oder gnugsamb eingenommen / vnd was dergleichen vber kurtz oder lang mehr vorgebracht / oder erdacht werden möchte oder könte ; nicht gebrauchen / noch von andern Ihrentwegen zugebrauchen gestatten sollen noch wollen.

Zu Vrkund haben anfangs gemelte beider Ihrer Churfurstlichen vnd Furstlichen Durchleucht. Durchl. Räthe / deren Vollmacht hernach folget / diesen Vergleich eingehändig vnterschrieben vnd versiegelt / daneben auch versprochen vnd zugesaget / das solche innerhalb zehen Tagen von beiderseits hohen Herrn Principalen ratificiret vnd genehm gehalten werden soll.

Folget der Inhalt der Vollmacht vor seiner Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg Deputirte.

WIr Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / deß Heil-

Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ vnd Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Furst zu Halberstadt/ Minden/ vnd Cammin/ Graff zu der Marck vnd Ravensberg/ Herr zu Ravenstein vnd der Lande Lawenburg vnd Bütaw/ ꝛc. Thun hiermit zu wissen/ demnach zwischen Vns vnd dem Durchleuchtigsten Fursten/ Vnserm freundlichen lieben Vettern/ vnd Gevattern/ Herrn Philip Wilhelmen/ Pfaltzgrafen bei Rhein/ in Beiern/ zu Gülich/ Cleve/ vnd Berge Hertzogen/ Graffen zu Veldens/ Sponheim/ der Marck/ Ravensberg/ vnd Mörß/ Herrn zu Ravenstein: der Gulichsch-Clevisch- vnd zugehörigen Lande Successiõn/ vnd daruber vnterschiedlich eingefallener Differentien wegen/ einen ewigen Vergleich zuversuchen vorgeschlagen worden/ vnd wir darzu in billige Wege geneigt; das Wir solche Handlung in vnserm Namen/ vnd von vnserentwegen zupflegen/ fortzusetzen/ vnd unter Vnserer gnädigsten Genehmhaltung zuschliessen/ zu Ihrer Liebde die Wolwurdigen/ Wolgebornen vnd Hochgelehrte/ Vnsere respective Ober-Præsidenten/ Geheimbte/ Lehen-Clev- vnd Märckische Regierungs- vnd Ampts-Cammer-Rähte/ Vnserer vielgeliebten Gemahlin Liebden Hauptmann zu Oranienburg/ auch geheimen Cammer- vnd Kriegs-Secretarium vnd Liebe Getrewe/ Otto Freiherrn von

Schwe-

Schwerin / Herrn zu alten Landsberg vnd Zachan / Erb-Cämmerern unserer Chur-Brandenburg / Thum-Propsten vnserer Stiffts Kirchen zu Brandenburg / dann Werner Wilhelm Blaßpeiln / vnd Frantz Meinders abgeordnet / vnd denenselben unsere Gewalt vnd Vollmacht auffgetragen / daß sie ins gesampt / oder da einer Indisposition halber / oder sonsten verhindert / die ubrige darinn verfahren / handeln vnd gemelter massen unter unserer Genemhaltung schliessen mögen / wie Wir dieselbe diß falls zuvertretten vnnd schadloß zuhalten gnädigst versprochen. Vhrkundtlich haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben / vnd unser Churfurstliches Insigel davor drucken lassen / So geschehen vnnd geben in vnserm Residentz-Schlosse zu Cleve den 2. Maji / deß ein tausent sechshundert sechs vnd sechtzigsten Jahrs.

Friederich Wilhelm Churfürst.

(L. S.)

Fol-

Folget der Einhalt der Voll-
macht für Ihrer Fürstlichen Durch-
leucht zu Pfaltz Neuburg De-
putirte.

VOn Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm Pfaltzgraff bei Rhein / in Beiern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein. Thun hiermit zu wissen / demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fursten und Herrn Friederich Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern / und Churfursten / in Preussen / zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben / und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nurnberg / Fursten zu Halberstadt / Minden / und Cammin / Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Butaw / ꝛc. Unserm freundlichen lieben Herrn Vettern und Gevattern / und Uns / der Gulichisch- Clevisch- und zugehörigen Landen Succession / und daruber unterschiedlich eingefallener Differentien wegen einen ewigen Vergleich zu versuchen vorgeschlagen worden. Und Wir darzu in billige Wege geneigt / das Wir solche Handlung in Unserm Nahmen und von

Vnsertwegen zu pflegen / fortzusetzen / vnd unter Vnsrer gnädigstem Genembhaltung zu schliessen / zu Ihrer Liebden die Wolgebornen Edlen vnd Vesten / Vnsere geheime Räthe / respective Cämmerern / Gülichisch- und Bergischen Cantzlern / vnd Amptmann zu Düsseldorff / Newburgischen Ober-Cantzlern vnd Pflegern zu Heimbaw / auch Gülisch- vnd Bergischen Vice-Cantzlern vnd Hoffgerichts Directorn vnd liebe getrewe / Johans Henrichen / Freiherrn von vnd zu Winkelhausen / Frantzen von Giese auff Lutzmanstein vnd Simmigen / vnd Henrichen Schnellen abgeordnet / vnd denenselben unsere Gewalt vnd Vollmacht auffgetragen / daß Sie ins gesampt oder da einer indisposition halber / oder sonsten verhindert / die übrige darum verfahren / handeln vnd gemelter massen unter Vnserer Genembhaltung schliessen mögen / wie Wir dieselbe dißfals zuvertretten / vnd schadloß zu halten gnädigst versprochen.

Vrkund Vnsers Handzeichens vnd auffgetruckten Cantzlei-Secret-Sigels Düsseldorff den 2. Maji / 1666.

Philip Wilhelm.

L. S.

Also

Also geschehen / verglichen und geschlossen unter eigenhändiger Unterschrifft und Pittschafften beederseits Herrn Deputirten in Vorberurten Vollmachten benant / zu Cleve den 9. Septembris deß ein tausent sechs hundert sechs und sechtzigsten Jahrs.

L. S. Otto Freiherr von Schwerin.

L. S. Johan Henrich Freiherr von Winckelhausen.

L. S. Werner Wilhelm Plaßpeil.

L. S. Frantz von Giesen.

L. S. Fr. Meinders.

L. S. Henr. Schnelle.

ENDE.

Neben-Receß

Zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Friederich Wilhelmen / Marggraffen zu Brandenburg / deß H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden vnd Cammin / Grafen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / vnd der Lande Lavenburg vnd Bütau.

Vnd

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Philip Wilhelmen / Pfaltzgrafen bei Rhein / in Baiern / zu Gülich / Cleve / vnd Berge Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / vnd Mörs / Herrn zu Ravenstein.

Vber

Vber den Punctum Religionis vnd andere Geistliche Sachen in denen Gülich-Clevischen vnd angehörigen Landen.

DEmnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Friederich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerern / vnd Churfürsten / in Preussen / zu Magdenburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstatt / Minden vnd Cammin / Grafen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / vnd der Lande Lawenburg / vnd Butaw / ꝛc. vnd dann zwischen dem auch Durchleuchtigsten Fürsten / vnd Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltzgraffen bei Rhein / in Beiern / zu Gülich / Cleve vnd Berg Hertzogen / Graffen zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / vnd Mörß / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. am 4. vnd 24. Februarii deß 1665. Jahrs unter anderen ein Interims-Vergleich im punct der Religion durch höchstgemeldter Ihrer Chur- vnd Fürstliche Durchleucht Durchl. gevollmächtigte Räthe in der Stadt Dörsten auffgerichtet worden / vor eingekommener Ratification aber / so wol ratione ex-

ereitn Religionis/ als wegen der Kirchen Güter/ allerhand schwärigkeiten sich hervorgethan/ daher solche Handlung biß hiehin unvollnzogen geblieben/ an jetzo man aber beederseits für gut angesehen jetztgemeldte difficultäten und schwäregkeiten auß dem wege zu raumen/ auch an statt eines Interimsvergleich eine beständige/ immerwehrende/ auff den allgemeinen Reichs-Frieden gegründte durchgehende Religions verordnung zu Ihrer Chur-vnd Fürstl. Durchleucht Durchl. vnd dero Unterthanen besserer beruhigung auffzurichten/ inmassen demnechst daruber durch die hierunten benente Ihrer Chur-vnd Fürstl. Durchleucht Durchl. Räthe auff ratification ferner verabschiedet vnd verglichen worden/ wie folgt: Daß zwar der angeregte zu Dörsten deßfals auffgerichteter Vergleich in allen seinen Puncten vnd Clausulen in seiner werthe verbleiben/ dabei aber erstlich folgende Erlauterungen/ exceptiones vnd limitationes in acht genommen/ vnd gleichdem Dörstischen Vergleich eben/ ob sie selbst deme buchstablich einverleibt wären/ gültig seyn vnd unterhalten werden sollen.

Fürs zweite/ daß deme zufolg die in dem Dörstischen Vergleich behaltene Keiserliche Commission auffhören/ vnd darauff nun vnd zu den zeiten tagen beederseits renuncurt sein/ vnd bleiben/ vnd dardurch der biß hiehin in streit gezogene verstand der Reversalen/ vnd deren Anno 1607 vnd 1651. auffgerichteter Vergleichen/ so viel das Kirchen- vnd Religionswesen betrifft/ in

solen

sehen beeden Chur- und Fürsten beständiglich verglichen sein solle. Und weilen diese Handlung und Vergleich von Ihrer Chur- und Fürstliche Durchleucht Durchl. dahin gnädigst und wolmeinendlich angesehen / daß in dem Religionswesen eine beständige Regul und Richtschnur / und darüber ins künfftig festiglich zu halten / und keinerley gestalt zu beschwären / vorgeschrieben und eingerichtet werde. Dabei aber Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg / ꝛc. vorgeschlagen / und gerne gesehen hetten / daß es dißfalls nach anlaß deß mehrgedachten Dörstischen Interimsvergleichs / bei dem Friedens Instrument und dessen Verordnung / fortan allerdings und beständig möchte gelassen sein worden. Weiln dieselbe als ein Catholischer weltlicher Fürst / über dessen Verordnung in dem Religionswesen etwas zu statuiren / billig bedenckens getragen / und sich davere zu dessen auffrichtiger vollnziehung / und ihren Euangelischen Unterthanen allen dessen Inhalt gebeten zu lassen erbotten / die Clevisch-Marck und Ravensbergische Catholische auch darzu befördert gern gesehen hetten / weiln dannoch Ihre Churfurstliche Durchleucht auß oben angezogenen Ursachen darüber einige Erlauterungen und limitationes einzuführen beharret.

So ist drittens zu hinlegung der von Zeit wehrender Religions differentien eingefallener Schwärigkeiten / und welche ferners entstehen möchten / dieses dahin vermittelt und verglichen worden / daß es in beiden Hertzogthumben / Gülich

vnd Berg/ bei dem allgemeinen Friedenschluß vnd
dessen Verordnung allerdings zu lassen seie / vnd
dero zufolg Ihre Fürstliche Durchleucht zu Neu-
burg/ ꝛc. Ihren Evangelischen Vnterthanen/ so
wol Reformirten / als Augspurgischen Confes-
sion/die jenige Kirchen/ Kirchenhäuser/ Schulen/
vnd deren Renthen/ vnd ubungen/ darzu dieselbe
vermög deß Friedens Instrument befugt seind/
vnd annoch nicht wider haben / (wann vier oder
fünff familiæ oder Haußgesinde ihrer der Evan-
gelischer Religion vorhanden) unweigerlich resti-
tuiren / vnd sonsten alles das jenig/ was in mehr
gemeldtem Friedens Instrument denenselben zum
besten verordnet ist/ gedeien/und dieselbe darüber
in keinem beschwären lassen wollen / noch sollen.
Vnd weiln bei diesem Punct allerlei bedencklich-
keiten an seiten Seiner Churfürstliche Durchleucht
zu Brandenburg movirt worden / ist endlich ver-
glichen / daß / so viel die Hertzogthumben Gülich
und Berg betrifft/ es allerdings bei der Regul des
allgemeinen Munster- und Osnabrügischen Frie-
denschluß/ und dem Stand deß Jahrs ein tausent
sechs hundert vier und zwantzig/ wie oben gemelt/
auch denen in obgemeldten Friedenschluß enthal-
tenen Regulen eingerichtet / auch fest und unver-
bruchlich gelassen werden solle. In deme aber Sei-
ne Churfurstliche Durchleucht zu Brandenburg
einständig begehret/ daß denen Evägelischen in
Hertzogthumb Gülich folgende Orter vñ publi-
exercitia/ wie sie dieselbige de præsenti exer-
ben/ als zu Bracht/ Brüggen/ Heinßberg/ Kal-
kirche

kirchen/Süchtelen/und Waldniel/ob sie schon solche vermög obgemeldten Friedenschlusses wider abzustellen schuldig sein möchten/ gelassen werden mögen. So haben Seine Fürstliche Durchleucht Pfaltz Neuburg solche exercitia an jetzt gemeldten Oertern ebener gestalt / als wann sie dieselbe anno 1624. in dem Stand / darin sie sich anjetzo befinden/ gehabt hetten/ S. Churfürstl. Durchl. zu freundvetterlichem Gefallen / vnd zu befestigung guter einigkeit / auch der Vnterthanen mehrer beruhigung anjetzo vnd ins kunfftig lassen vnd gestatten wollen. Jedoch dergestalt/ daß es im übrigen bei obgemeldten Friedenschluß in den Gülich und Bergischen Landen allerdings verbleiben: Vnd hingegen die Evangelische Religionsverwandten sich folgender exercitien / benentlich zu Hambach/ Eußkirchen/ Münstereiffel/ Rahtum/ Hilvert/ Kirchhoven/ Vrmund/ Hoengen/ Saffelen/ Fücht/ Straaten/ vnd Groeteraht / welche das ihnen krafft der Friedens-Regel an gemeldten Ortern gebüren/ prætendiret wird/ sich begeben/ oder da unter diesen ein oder mehr Orter sich bei der Commissarien erkündigung befinden solten/ welche vermög jetzt gemeldter Regul deß Jahrs 1624. den Evangelischen nit zu restituiren wären/ an deren stelle so viel andere/ als an diesen abgehen / welche gedachten Evangelischen in krafft jetzt gemeldten Regul in den Hertzogthumben Gülich oder Berg restituirt werden musten/ zu quittiren / vnd davon abzustehen schuldig. Hergegen wann sich befinden solte / daß unter obbenenten

Ortern/ Bracht/ Brüggen/ Heinsberg/ Kald-
kirchen / Süchtelen vnd Waldniel ein- oder m
wären / welche nach der Regul deß Jahrs 16
manutenirt werden müsten / sollen dieselbe o
andere restituenda dafür zuruck zu lassen / n
obgemeldter Regul gehandhabt werden. W
sich auch unter den übrigen anjetzo vorhande
Euangelischen exercitiis sich noch einige fin
möchten / welche nach erstgemeldter Regul
Jahrs 1624. nicht gelassen werden könten / s
bei Ihrer Fürstl. Durchleucht gnädigstem B
ben stehen/ ob sie selbige exercitia (dafern es
vmb deren zwei oder drei zu thun) gegen ebenm
sige nachgebung eines geduppelten Anzahls
cher exercitien/ welche nach derselben Regul r
tuirt werden müsten / lassen vnd handhaben
len. Sonsten aber Ihre Fürstliche Durchle
vnd dero Descendenten ihnen Euangelischen
ser denen / so ihnen Krafft deß Friedens-Sc
neben obgemeldten daruber denselben gestatt
sechs exercitien zugebüren / sich befinden wird
nige exercitia weiter einzuraumen/ vnd ins kü
tig zu gestatten nicht gehalten sein sollen. W
deß Euangelischen exercitii in der Stadt G
aber (da dasselb vermög deß Frieden-Schlu
zu restituiren) lassen Ihre Fürstliche Durchle
geschehē/ daß die Euangelische nicht in der St
sondern draussen an einem Ihrer Fürstl. Du
leucht beliebigem vnd ihnen bequemen Ort
Kirch oder Predighauß auff ihre Kösten apti
die Schule aber/ auch Wohnung der Predige

vil Schuldtenern/ zu mehrer derselben sicherheit in der Stadt habē mögen. So viel aber die Clevisch-Marck- und Ravensbergische landen anlangt/ haben höchstgemeldte Ihre Chur- und Fürstl. Durchleucht Durchl. zu Brandenburg / &c. und Neuburg / &c. zumehrer beruhigung der Unterthanen gemelter landen / auch versicherung einer und anderer Religion Kirchen / und Predighäuser/ auch deren Einkommsten/ Renthen / und Gefälle / wie gleichfals der herbrachten exercitien und dann zu abschneidung alles künfftigen Mißverstands sich dahin verglichen / und lassen geschehen/ daß/ wo in gemelter Clev Marck- und Ravensbergischen landen/ solche Kirchen / Gemeinden/ oder Schulen seind/ welche anno 1609. das exercitium entweder der Römisch Catholischer/ oder Evangelischer Religion gehabt / desselben aber zwischen obgemeldtem Jahr 1609. vnnd 1624. de facto/ vel per vim majorem/ durch Befelch/ oder durch eigene / oder frembde Kriegs Macht entsetzt worden / folgends aber restituiert/ und noch seind / dieselbe sollen vngeachtet der Regul deß Jahrs 1624. in gegenwertigem ihrem Zustand gelassen werden. Es wären dann in den Clev- Marck- und Ravensbergischen solche Kirchen/ Gemeinde/ oder Schulen vorhanden / welche anno 1609. das exercitium der Römisch-Catholischen Religion gehabt / selbigen exercitien aber zwischen ersigemeldtem Jahr 1609. vnd dem Jahr 1624. de facto vel per vim majorem durch einseitigen Befelch / eigne/ oder frembde Kriegs

Macht entsetzet / anno 1624. aber sich wi
darinnen befunden / welchenfals nicht attend
werden solle / wann gleich die Evangelische
Exercitium ihrer Religion zwischen anno 160
vnd 1624. an einem oder andern Ort / welc
den Catholischen krafft vorbemeldter Reguln
Jahres 1609. vnd 1624. gebüret / obgem
ter massen gehabt / sondern in solchen Kirch
Schulen / vnd Renthen / unangesehen ih
vorigen vnd jetzigen besitzes / solle den Cath
schen in den Clev- Marck- vnd Ravensbergis
in allen den Orten / wo nur annoch vier /
fünff familiæ oder Haußgesinde ihrer der Ca
lischer Religion vorhanden / vnweigerlich
simultaneum mit gleicher Theilung der Rent
vnd ordinar Einkommen verstattet vnd ei
führet werden / da aber an selbigem Ort
Kirchen oder Capellen vorhanden / sollen di
Dörstischen Vergleich verordnete Commissa
zu beruhigung beiderseits Religionsverwa
ten / vnd Vnterthanen / dahin sehen / vo
ner jederer Religion ihre absonderliche K
oder Capell angewiesen werden möge; Auch
Predigern so wol als Vnterthanen einbind
vnd auff alle billige Wege vnd Mittel bed
sein / daß einer den andern in seiner Religion nb
nicht verhinderen / vnd sich mit deme ihme a
wiesenen Ort / auch Zeit vnd Stunde begnüg
Theilung der von alters zu den Kirchen gehör
vnd ante turbationē gehabten Renthen aber d
gehende gleichheit gehalten werde Was aber
pub

publica exercitia in den annoch mit Staatischen Garnisoun besetzten Clevischen Stätten / nit Nahmen Wesel / Recß / Embrich / vnd Orsoy / wie auch zu Buderich / vnd sonderlich die darin gewesene / oder noch vorhandene Römisch-Catholische Stiffter / Pfarrn Kirchen / Clöster vnd Capellen / welche durch Staatische Kriegsmacht turbirt seind / vnd noch zur zeit vorenthalten werden / anlanget / da ist gut gefunden / vnd verglichen / daß Ihrer Chur- vnd Fürstl. Durchl. Durchl. beiderseits zween Räht ernennet vnd committirt werdē sollen / welche sich in erwehnten Stätten förderlich zusammen thun / die Interessenten von beiden Religionen zu sich veranlassen / dieselbe nach eingenohmener gründlicher information in ihren Vorschlägen / wie die Sach in der güte zu heben sei / vernehmen / vnd sich mit denenselben / wo möglich / einerlei meinung verglichen ; im widrigen fall ihr bedencken vnd vnvorgreiffliches Gutachten abfassen / vnd höchstgemeldten Ihren Chur- vnd Fürstl. Durchl. Durchl. zu fernerer deroselben gnädigster verordnung einschickē / welche dan / was dieses fals gut gefundē / vnd geschlossen wird / den Herrn General Staaten der vereinigter Niderlanden gesambter Hand bekent machen / vmb auch ihres orts sich darnach zu achten / bestmöglichst zu bewegen / vnd zu disponiren / ihnen angelegen sein lassen wollen.

Damit auch die in dem Friedenschluß gesetzte Regulen wegen der geistlicher vnd Bürgerlicher Freiheit / wovon in §. 1. art. 5. vnd hie / vnd dort in

gemelten friedenschluß disponirt worden/das nemlich die im heiligen Römischen Reich zugelassene Religionē gleich tractiret werdē sollen / von denen in dem Dörflischen Vergleich beliebten Commissarien desto besser beobachtet/ vnd künfftige Irrungen abgeschnitten werden mögen / seind die angeregte Regulen folgender gestalt fürs vierte erklärt vnd erläutert worden ; Erstlich / daß Ihren Chur-vnd Fürstl. Durchl. Durchl. einem jeden in seinem Theil der einhabenden Landen/auch vermög deß Friedenschluß frei bleibe / die offentliche Religions übung ohne nachtheil / vnd beschwär der andern Religion / auff seine Kösten einzuführen / so dan allen so wol Römisch-Catholischen als Evangelisch-Reformirten vnd Lutherischen Religionsverwandten / welche die öffentliche übung vnd Jus vocandi haben/vnd darin restituirt werden/ Kirchen/vnd Predighäuser/ Schulen / vnnd Capellen zu bauen / zu verbesseren / zu erweiteren/ einen oder mehr Pastores / Prediger / vnd Schuldiener nach jeder Religion / Kirchen Ordnung vnd Satzungen / auff ihre Kösten/ vnd ohne der andern Religion beschwär vnd nachtheil zuberuffen frei stehen/dieser gestalt auch/daß ein Pastor oder Prediger eine oder mehr Gemeinden nach deroselben Belieben vnd Gelegenheit bedienen möge ; jedoch gehalten sein sollen deßfals deß Landsherrn/wofern derselbe Patronus vnd collator ist/ collation/confirmation/vnd placitum einzuholen / welches dan nicht verweigert/ noch auch anderen / als solchen Personen/welche wegen ih-

ter qualification/ wie es bei der einen oder andern Religion bräuchlich ist / und erfordert wird / auch von den evangelischen Gemeinden/ daß sie mit seiner Person zufrieden / und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben/ beweißlich vorbringen/ unaufhältlich ertheilet werden sollen. Dafern aber der Landsherr nicht / sondern ein ander Patronus oder collator wäre / solle der beruffener Pastor und Prediger dannoch verbunden sein / einen Schein seiner vocation/ und collation deß ordentlichen Patroni (welche nicht verweigert werden solle) und qualification/ daß sie erstgesetzter massen richtig seie/ dem Landsherrn oder dessen Regierung einzulieferen / und denn vorhergangen ungehindert seinen Beruff antretten / und jedesmahl von dem Landsherrn gebürende handhabung zu gewarten haben ; Zweitens / daß die Römisch-Catholische weltgeistliche / und ordens Manns- und Weibespersonen in ihren Stifftern / Collegien/ Pfarien/ Kirchen/ Capellē/ und darzu gehörigen Häusern/ und Wohnungen/ auch gewidmeten Gütern/ Renthen/ und gefällen; Wie imgleichē der evangelisch reformirten und Augspürgischen confession Prediger an dem Ort ihres Domicilii/ alle geistliche Freiheit für ihre Personen / und für die zu ihren habenden Pfarien gewidmete Güter/ wie und wo dieselbe im Land gelegen/ indifferenter geniessen/ dieselbe mit Landsteuren / Einquartierungen/ und dergleichen kasten über das Herkommen / wider Recht/ und gebür nicht beschwäret/ auch niemandē ein Stein contingens/ welches we-

gen

der visitirter / straffwürdiger oder gestraffte darüber an die weltliche Obrigkeit provociren würde / der selbe abgewiesen / vnd ihme vorgesetzten geistlichē visitatoribus vnd Superioribus in vollnziehung der execution gegen den gestrafften die hand bieten / vnd behülfflich sein ; Es sollen aber die visitatores sich in die dem Landsfürsten competirende Jurisdictionalia nicht einmischen / vnd zu dem end die vorhabende visitation / wie vnd wo solches bei den vorigen Hertzogen zu Cleve vnd Graffen zu der Marck vnd Ravensberg herkommens vnd bräuchlich gewesen / Ihrer Churfurstl. Durchl. oder dero Regierung zeitlich notificiren / dero dan anheim stehen wird / iemanden / der deß visitatoris vnd visitandi Religion zugethan ist / vmb der visitation beizuwohnen / auff Ihrer Churfürstl. Durchl. Kösten zu adjungiren / welcher sich zwar der Geistlichen Leben / Handel vnd Wandel nicht vnternehmen / sondern solches dem geistlichen visitatori heimgestelt sein lassen / vnd derselbe darüber allein zu verordnen / der adjunctus aber zu beobachten haben solle / daß bei der visitation denen dem Lands-Fürsten competirenden Lands-Gerechtsamkeiten nicht vor- oder eingegriffen werde. Wofern aber bei bestimbter zeit kein adjunctus sich einfinden würde / wird dem visitatori desto weniger nicht frei stehen / die notificirte visitation fortzusetzen / ferner sollen die Catholische Geistliche nach erlangter præsentation von Ihrer Geistlicher Obrigkeit die Institution / Investitur / der Catholischen Ordnung vnd Gebrauch nach / gesinnen /

nen / vnd sich also zu den beneficiis qualificieren / vnd ohne solche vorgehende qualification kein Catholischer Geistlicher von den Landsherrn admittiret / wie nit weniger die evangelische Prediger bei ihrer Kirchenordnung / Ceremonien / vnd Disciplin / auch besuchung der ordentlichē Conventen / sonderlich bißhero gewöhnlicher General Provincial / synodal / classical / vnd presbyterial Versamblung vngeendert gelassen / sonstē auch niemand an andere bei seiner Religion nit gewönliche kirchliche Ceremonien vnd Statuten / als die Evangelische / bei der Catholischen processionē Graß zu streuen / oder meien zu setzen / Glocken zuziehen / mit dem Gewehr auffzuwarten / vnd dergleichen Ceremonien wider seinen willen gebunden sein / noch auch damit vnd denselben herzuwohnen / beschwärt werden / gleichwol sollen die Evangelische in den Gülisch- vnd Bergischen Landen bei der Catholischen processionen / vnd wan die heilige Sacramenta zu den Kranken auffgetragen werden / keine ärgernuß / vnd schandal würcklich geben / vnd da sie den Catholischen bei den processionen oder außtragung der heiligen Sacramenten begegnen / sich aller Bescheidenheit gebrauchen / vnd deme ihnen mit entdecktem Haupt zu Gemüt kommenden Priester / vnd Catholischen / gleichfals mit entdecktem Haupt ehr beweisen / oder biß daran dieselbe vorüber / in ihren Häusern verbleibē / oder auff die seite / oder in ein ander Haus gehē. Vns weiln die Vnterthanen sich billig des Lan-

des

fürsten Exempel zu bequemen/ vnd dahero (ob sie gleich evangelischer Religion) bei denen einfallenden Catholischen Feirtagen/ welche/ wie bräuchlich in der Catholischen Kirchen/ als gebottene Feirtäge von der Cantzel verkündiget werden/ ihrer Lands Obrigkeit zu vnderthänigsten respect/ auch gleichheit mit ihren benachbarten zu halten/ sich aller äusserlicher Hand- vnd Feldarbeit gleichsfalls Catholischen zu enthalten / so wollen jedoch hochsigemeldte Ihre Fürstl. Durchl. vnd deren successores Hertzogen zu Gülich vnd Berg ihre Evangelische Vnterthanen dießfals in ihrem Gewissen nicht beschwären / oder zu den Catholischen Ceremonien/ als pfantzung der Meien/ streuung des Graß/ auffwartung im Gewehr/ oder dergleichen nicht verbinden / wie dann auch die Beambte selbige so wenig / als die Catholische / vnterm scheen / daß in der stille in ihren Häusern gearbeitet / mit einiger Vntersuchung weniger dero evangelische Vnterthanen mit observirung der Römisch-Catholischen gebottenen Feirtägen wider die Observantz deß Jahrs 1624. nicht beschwären/ sondern wie es im selbigen Jahr an einem jeden Ort darmit gehalten/ ohne vnterschied vnd exception des damahligen zustands hinwider observirt werden sollen. Was aber die Stätt Elverfeld/ auch in Barmen/ vnd Solingen betreffet/ haben Ihre Fürstl. Durchl. vnter heutigem dato eine solche beständige / immerwehrende Verordnung/ darauff gehalten werden soll / ergehen lassen/ daß dieselbe sich ihrer Handlung wegen

gen / deßfals nicht zu beschweren haben; Solten aber Ihre Fürstl. Durl. oder derō successores zu abwendung Krieg/Pestilentz/oder anderer gemeiner Gefahr/vnd Schwärigkeiten einige Buß-oder Bettage oder auch für eine sonderbahre gemeine Gnad vnd Wolthat Gottes Danck-oder Festtage anordnen / sollen die Evangelische nicht weniger als die Catholische ein jeglicher nach seiner Religion Weise solche Buß-Bett-vnd Danckfesttage zu feiren schuldig vnd gehalten sein / ebenmässig bleibt vnter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesessenen Catholischen frei/vnd bevor / die Catholische Feirtäge in ihren Kirchen vnd Häusern zu feiren/ auch ihre processiones/ vnd andere Ceremonien/ wie von alters/zu halten/ darin denselben von den Evangelischen in Ihrer Churfürstl. Durchl. landen auch keine Hinderung noch eintracht geschehē/ weniger / wie gemeldt/ zu ihren Kirchen/ vnd bei verrichtung ihres Gottesdiensts / wie auch den Processionen / vmbtragung der Sacramenten/ vnd sonsten einige ärgernuß gegeben / noch insolentien verübet / sondern zu erhaltung respects/ ruhe vnd einigkeit die Vbertretter von Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd dero Beambten darfür angesehen / sonsten aber an einige Ceremonien wie die auch Nahmen haben mögen/nicht verbunden sein sollen. Vnd weiln den gemeldten vnter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesessenen Catholische gleichfals wol anständig sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem Lands Fürsten zu bequemen als sollen sie ebener massen vnd sonsten sich verhal-

te

ten / wie oben von denen vnter Ihrer Fürstl. Durchl. gesessenen Evangelischen wegen haltung der Fest- vnd Bettagen verordnet worden / also / das dießfals zwischen beiderseits Unterthanen eine durchgehende paritæt nach einer jeden Religion Ordnung observirt / jedoch dabei niemand in seinem Gewissen beschwäret werde.

Fünfftens / so viel das privatum oder zu hauß übliches Religions Gebrauch angehet / ist dasselbe dahin declarirt worden / daß so wol den Römisch-Catholischen / als Evangelischen Ritterbürtigen / sonderlich / welche den Gottesdienst in der nähe nicht haben können / frei stehe / auff ihren eigenen Häusern für sich / vnd ihr Haußgesinde / vnd weiter nicht / die Vbung ihrer Religion vngehindert zu üben / Priester / Pastoren / Prediger / vnd præceptoren zu halten / vnd was dem Gottesdienst anklebt / auff gedachten ihren Häusern zu verrichten / auch einem jeden der übrigen Vnderthanen / welcher an dem Ort seiner Wohnung / oder in der nähe seines Gottesdienst nicht abwarten kan / in solchem fall / wan er durch kranckheit oder andere hindernuß die offentliche Religions Vbung nicht gebrauchen könte ; Die Sacra in seinem Hauß extraordinarie für sich / vnd seinem Gesinde / vnd weiter nicht zu gebrauchen / vnd sich darzu eines Priesters / Pastors / Predigers / oder præceptor zu bedienen frei stehen ; In deme sich auch zwischen der einen vnd anderer Religion Pastoren Pfarrn / vnd Predigern deß Kinder tauffens halber Irrungen vnd mißverständnussen zugetragen / weiln

der

der Pastor / Pfarrer/oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Vnderthanen kinder tauffen/oder da dieselbe zu ihrer Religions verwandten Geistlichen oder Predigern außzutragen werden / desto weniger nicht die Jura stolæ oder herbrachtes Tauffgelt fordern wollen/ als ist zu erhaltung Fried vnd Einigkeit dieses dahin gestellt worden/daß die Vnterthanen / welche von ihren Pastorn/Pfarren/oder Predigern verschiedener Religionen seind / ihre Kinder an anderen nechstgelegenen ihrer Religion Kirchen oder offentlichen Vbungen zur Tauff bringen / oder auch bei winter zeit / der Kinder schwachheit/ oder anderen erheblichen verhindernussen / dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastorn/Geistlichen/oder Predigern / jeder Kirchen Ordnung vnd Ceremonien nach / privatim tauffen lassen mögen; Darinnen auch von den Pastorn oder Predigern loci nicht gehindert/ oder mit abforderung einiger Jurium stolæ oder Tauffgelt nicht beschwäret/auch ebener gestalt es mit administration einer jeden Religion üblichen Sacramenten vnd davon herrührenden gebürnussen gehalten werden solle.

Fürs sechste ist die in dem Instrumento pacis verstattete bürgerliche Freiheit determinirt worden / daß einem jeden ohne vnterschied frei stehen solle / sein Domicilium von einem zu dem andern Ort (ausserhalb wo Ihre Chur- vnd Fürstl. Durchl. Durchl. vnd dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht/daß die Vnderthe-

Unterthanen ohne deß Landsfürsten bewilligung nicht außziehen mögen) seiner Gelegenheit nach zu transferiren / auch in- oder ausserhalb desselben / ja gar ausser Lands sich zu verheirahten / ohne derhalben auß seiner ordinar Wohnplatz und Gerechtigkeiten außgeschlossen zu werden / daß auch niemand der Religion halber verachtet / noch auß der Kauffleute Handwercken / oder Zunfften / Gemeinschafften / auff offentlichem Gewerb / Handthierung / Handwercken / Contracten / kauff und verkauff beweg- und unbeweglicher Güter / und veräußerungs Recht / wo selbiges hergebracht / noch auch von der Magistrats Wahl / oder anderer promotion zu Ehrenämptern (in so weit sie dessen Anno 1624. hergebracht / und fähig gewesen) noch von einigen Erbschafften / oder legaten / noch auß Hospitalien / Waisen-Siechen- oder Leprosenhäusern / Allmussen / auch anderen gemeinen Gerechtigkeiten / oder handlungen / viel weniger von offentlichen Kirchhöffen und ehrlichen Begräbnussen der Religion halber außgeschlossen / noch auch von ihnen für Begräbnußkösten ein mehrers / als von anderen / und weiter / als derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen fällen mit sich bringt / gefordert / auch an dem Ort / da die Evangelische ihre absonderliche Kirchhöff oder Plätze haben / sich alsdann der Römisch-Catholischen Kirchhöffen ausserhalb der Erbbegräbnussen enthalten sollen. Jedoch daß bei den Begräbnussen einer oder anderer Religion / wan es dem Hertommen zuwider / und wan sie in derselben Kirchen kein

Übung

Vbung haben / auff den Kirchhöffen oder in den Kirchen nicht gepredigt / sondern die Predig vnd übrige Ceremonien an dem Ort ihrer gewöhnlicher Versamblung verrichtet werden / vnd in diesem vnd allen anderen dergleichen fällen alle Vnterthanen vnd eingesessene obgedachter Hertzogthumben vnd Landen vnder einander einerley Rechtschutz / vnd gleichheit geniessen / auch der ein vor dem andern in Schatzungen / contributionen / Diensten / bürgerlichen Lasten / vnd sonsten nicht übernohmen werden.

Fürs siebende / daß niemanden / welcher auß anderen frembden Landen in angeregte Hertzogthumben Gülich / Cleve / Berg / Graffschafften Marck vnd Ravensberg kommen / vnd sich niederlassen wil / wan er einer der obgemeldten dreien Religionen zugethan ist / auch sich der Policeyordnung / als weit dieselbe die Religion nicht / sondern alle vnd jede Vnterthanen ohn vnterschied der Religion angehet / gemäß qualificiren kan / vnd sonsten seines ehrlichen Handels vnd wandels Zeugnuß hat / die beiwohnung nicht versagt / noch derselb der Religion halber abgewiesen. Wie dan deßfals die Verordnung / welche von einer oder anderer Lands Herrschafft / vnd Statt Magistraten in vim retorsionis / oder auß anderen Vrsachen zur exclusion eines oder andern Eingesessenen von Bürger Recht oder Ehrenämptern gemacht / vnd bißhero observirt sein mag / hiemit cassirt / vnd auffgehoben / sondern ohn vnterschied der dreien Religionen gleichheit gehalten / vnd

da sie nur / wie jetzt gemeldt / sich der Policeiordnung gemäß qualificiren können / zugelassen werden sollen / sondern solt der jenig / so einer der dreien Religionen zugethan ist / so wol / als auch / wan auch ein Römisch Catholischer oder aber ein Religionsverwandter seine Religion verändern / und eine andere (woferu dieselbe im Römischen Reich und im Friedensschluß nur zugelassen ist) führen und üben wil / geduldet werden / und mit freiem Gewissen / wan er an dem Ort / da er wohnen / oder sich niderlassen möchte / das offentliche exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre / in seinem Hauß neben seiner Famili und Gesind ausser inquisition und turbation privatim / jedoch ohn einführung einiges exercitii / seiner devotion abwarten / in der Nachbarschafft aber / oder da seine Religion offentlich geübt wird / so offt und wes Orts es ihme beliebig / dem exercitio beizuwohnen / auch seine Kinder in frembde seiner Religion zugethane Schulen / oder auch / wan er wil / zu hauß privaten præceptoren zur unterweisung ohn verhinderung dargeben / und im übrigen obgedachter in nechst vorigen §. exprimirter bürgerlicher freiheit überall genessen möge / ohn jedoch / daß er der andern Religion zugethanen einige ärgernuß würcklich geben / sonderen sich überall bescheidentlich verhalten / und sein Ambt mit gebührender subjection und Gehorsam der Land- und Policeiordnung nach (in so weit dieselbe die im Friedenschluß zugelassene Religionen nicht

concernirt / vnd diesem Vergleich nicht zu wider ist) verrichten / vnd zu keiner Vnruh oder Verwirrung Vrsachen geben soll / noch möge. Wobei gleichwol außbedungen worden / weil die freie Bürgerliche Beiwohnung beiderseits Vnderthanen ohn vnterschied der Religionen vermög Friedensschluß vnd dieses Vergleiches vngehindert sein / vnd bleiben / vnd also keiner der obgemeldten dreien Religionen zugethaner Engesessener seiner Religion halber / über kurtz / oder lang / wovon in dem Friedensschluß im 5. Articul (Es ist aber verglichen daß von den Landsherren ꝛc.) disponirt ist / zu emigriren genöhtigt ist / weniger außgewiesen noch vertrieben werde. Jedoch sollen die jenige / welche sich solcher haußlicher Religions Vbung vermög deß Friedenschluß in ihren Häusern wollen gebrauchen / ob sich zwarn derselben in einer Statt / Pfar: / oder Gemeinden vnterschiedliche befinden möchten / deßwegen einig offentliche oder gemeine Religions Vbung vnder sich ohn deß Lands Fürsten außtrucklich erhaltene bewilligung anzustellen oder einzuführen nit bemächtigt seind / sondern sich mit ihrem privato für sich vnd ihr Gesind zu hauß begnügen lassen / daß publicum aber an Orter / da es sonsten in der nähe in offentlicher Vbung / wie obgemeldt / frequentiren vnd gebrauchen mögen.

Diesem nach / vnd fürs achte / damit auch wegen der Geistlichen Güter / die im Friedensschluß enthaltene Regulen desto besser in angerechten

rechten Landen vnderhalten werden können. So ist erstens gut befunden / bewilligt / vnd verglichen worden / daß in den Hertzogthumben Gülich / Cleve / vnd Berg / auch Grafschafften Marck vnd Ravensberg alle Kirchen / Clöster / Stifter / Capellen / Hospitalen / Prælaturen / Præbendē / Canonicatē / Pastoraten / Vicarien / vnd andere Geistliche Beneficien / wie auch Schulen / vnd alle darzu gehörige Renthen / Emolumenten / vnd Gefällen in solchem Stand / darin sie den ersten Januarii deß Jahrs 1624. gefunden / vnd gewesen seind / gelassen / vnd respective restituirt / vnd gehandhabt werden sollen / also / das solche Beneficia / wan sie hinfüro vacirē / vnd verfallen / von den Patronis vnd collatoribus zu behüff solcher Religion / wobei sie in selbigem 1624. Jahr gewesen / vnd in specie alle Prælaturn / Canonicaten / Præbenden / vnd Vicareien / in allen Collegiatkirchen / in den Hertzogthumben Gülich / Cleve / vnd Berg / wie auch S. Patrocli zu Soest / vnd welche ferners in diesen Landen Anno 1624. bei den Catholischen gewesen / allein qualificirten Römisch-Catholischen vnauffgehalten / vnd ohn verminderung / vnd real Beschwärung gemeldter Beneficien conferirt werden sollen / bei welcher Regul des allgemeinen Friedenschlusses es dann in den Hertzogthumben Gülich vnnd Berg aller übriger Beneficien vnd Geistlicher Güter halber / wie dieselbe Nahmen haben mögen / auch dero Renthen vnnd

Gefällen es durchgehends vnd beständiglich verbleiben vnd gelassen werden sollen. Weiln aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darfür gehalten / daß selbige Regul in den Clevisch-Marck-vnnd Ravensbergischen Landen gleichfals durchgehends einzuführen / allerhand schwärigkeiten würde erwecken / so ist zum andern solche hinweg zu nehmen gut befunden / vnd können höchstgemeldte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ꝛc. auß denen oben angezogenen Vrsachen geschehen lassen / daß von obgemeldten Vicareien / Beneficien / vnd Geistlichen Gütern die jenige / welche in den Clevisch-Marck-vnnd Ravensbergischen Landen zu dem Evangelischen Gottesdienst / Schulen / vnd Studenten vor dem Jahr 1651. würcklich applicirt seind / denselben verbleiben mögen. Was aber sonsten zu weltlichen oder zu anderen dann jetzgemeldten Gebrauchen verwendet / oder auch wol von den patronen vnd collatoren von denen den Catholischen vermög dieses vergleichs competirenden Beneficien selbst genossen worden / den Catholischen ins künfftig bei execution dieses Vergleichs alsobald vnweigerlich restituirt / vnnd in dessen entstehung durch die in dem Dorstischen Vergleich außgesehene Commissarien nach Inhalt desselbigen Vergleichs die Gebür verordnet werden sollen. Solten aber den Evangelischen vor dem Jahr 1651. einige solche beneficia applicirt sein / welche den Römisch-Catholischen Pastoren entzogen /

gen / und es dahero denselben anjetzo an nöhtiger subsistentz ermangelen / alsdann wollen seine Churfürstl. Durchl. darin remediiren / und jetztgemeldte Pastoren entweder mit denselben / so bald sie vacirten werden / oder anderen erst vacirenden Beneficien hinwiderumb providiren / immittels aber / und biß solches würcklich geschehen / mit einer solcher Beisteur / daß jährliches biß zwei hundert Reichsthaler 7 oder so viel er sonsten von der gantzen Pfarr oder benefitio genossen / und gehabt / oder geniessen können / zu seinem Vnderhalt haben möge (welches von derselben unfehlbarlich zu entrichten) versehen lassen; Dafern aber auch an einigem Ort über fünff hundert Communicanten der Catholischen vorhanden / und der Pastor einen Capellan von alters gehabt hette / wollen höchgemeldte seine Churfürstl. Durchl. demselben Capellan ein hundert Reichsthaler oder wie des Capellans Beneficium vor diesem getragen / zu dessen Vnterhalt reichen / oder aber das alte Beneficium bei execution dieses Vergleichs restituiren lassen. Jedoch daß drittens vnder solchen applicirten Gütern kein Geist- oder Weltliche Stiffter / noch Clöster / oder dern Renthen / Einkommsten / vnnd Gefälle / welche Anno sechszehn hundert zwantzig vnd vier noch in der Catholischen Händen / vnd mit denselben Religion Geistlichen besetzt gewesen / verstanden / sondern es hiemit / wie im Friedensschluß versehen / allerdings observirt werden soll / vorbehältlich / was von der Augusti-

ner Closter zu Wesel Einkommsten / vnd Gefällen/den Evangelischen vor dem Jahr 1651. vnd nachgehends der Universität zu Düßburg würcklich appliciret / auch was daroben von denen in den Clevischen mit Staatischen Guarnisoun annoch besetzen Stätten / vorhandenen Kirchen/ vnd Clösteren / wie auch hierunten von dem Closter in der Lipstatt disponiret worden. Wobei es dann allerdings sein verbleiben; Dafern aber viertens in gemeldtem Jahr 1624. in einigen anderen weltlichen Stifftern / oder Clöstern/ als welche hernechst folgen / vnd benent werden/ oder auch in der Collegiatkirchen zu Bielefeld oder Kervorde / mehr dann einer Religion subjecta gewesen / sollen die Præbenden oder subjecta ins künfftig auff selbige Zahl / wie sie Anno 1624. gewesen / bei den nechstkünfftigen vacantiis reduciret / vnnd damit von Ihrer Chur-oder Fürstl. Durchl. Durchl. da die Beneficia in dero Turno erfallen / oder den anderen Collatoren / Prælaten / Abtissinn / oder Superioribus so lang continuirt werden / biß daran es auff den statum Anni 1624. wider gerichtet/ dabei es dann folgends gelassen / vnd die Collatoren vnd Superioren sich darnach zu achten haben sollen; Weiln aber Ihre Churfürstl. Durchl. darfür gehalten / daß die weltliche Jungfräuliche Stiffter zu Bedbur / Oberendorff / Freudenberg / Gevelsberg / Clarenberg / Herdicke / wie auch sanct Walpurg in Soest / vnd zu Schulschede in der Grafschafft Rauensberg/

zu

zu vnderhaltung der adelichen Töchter verordnet / die von dem Adel aber / in den Clev. Marck- vnd Ravensbergischen Landen mehren theils der Evangelischer Religion zugethane / daß diesem nach den Evangelischen der mehrer Theil / den Catholischen aber die übrige Præbenden zugewendet / vnd deßwegen anjetzo ein sichere Verordnung auffgerichtet werden mögte. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber dabei allerhand erhebliches Bedencken getragen / so ist dieses jedoch endlich dahin genohmen worden / daß die jetzt auff gemeldten Stifftern vorhandene Catholische vnturbirt gelassen / auch bei den künfftigen vacantien so wol die Catholische / als Evangelische der Præbenden fähig sein / vnd darzu befordert werden können / vnd mögen. Jedoch dieser gestalt / daß auß obgemeldten acht Stifftern auff vier derselben zum wenigsten das dritte vnd auff den vier übrigen der vierte Theil mit Catholischen Jungfrauen besetzt sein vnd bleiben solle ; Vnd dahero auff den jenigen / da anjetzo nicht drei oder vier Catholische vorhanden / die erledigte oder resignirte Præbenden an die Catholische so lang / vnd an die Evangelische eher nicht vergeben werden sollen / biß daran auff einem jeden Stifft wenigst drey oder vier Catholische würcklich providirt seind / vnd ihre Præbenden haben. Vnd weiln man so gleich / auff welchen Stifftern der dritt- oder vierte Theil wenigst Catholisch sein solle / nicht entscheiden noch benennen können / solle sol-

ches bei denen im Dörstischen Vergleich beliebten Commissarien ehisten ankunfft in das Hertzogthumb Cleve vnd Grafschafft Marck vnter Ihrer Chur-vnnd Fürstlichen Durchl. Durchl. ratification geschehen / alles jedoch mit diesem außtrucklichem Beding vnnd Vorbehalt / daß vnangesehen / daß ein-vnnd ander Stifft mit dem dritten oder vierten Theil Catholischen besetzet / Ihrer Chur-vnnd Fürstliche Durchl. Durchl. wie auch anderen Collatoribus frey stehen / vnd vnbenohmen sein solle / die folgends vacirende Præbenden ihres Wohlgefallens auch an Catholische conferiren / dergestalt / daß die Anzahl der Catholischen über gemeldten dritten oder vierten Theil zwarn vermehret / aber nicht geringert werden könne / noch möge ; Ebener gestalt bleiben in diesen Stifftern / da die Abtissin / Probstin / vnnd andere Prælaturen / oder officia / per vota der Stiffts Jungfrauen erwöhlet werden / die Catholische so wol / als Evangelische / auff welche die mehrere vota fallen werden / solcher Prælaturen / officien / da sie darzu erwöhlet / oder postuliret / oder auch da dieselbige sonst ohne capitular Wahl von der Abtissin / oder anderen Prælaten / vnd Superioren von alters hero allein conferirt werden / fähig / also / daß dieselbe ohne vnterscheid der Religion darzu erwöhlet / postulirt / oder darmitten providirt werden / jedoch mit diesem außtrücklichem Beding / daß / da der dritte oder vierte Theil Catholisch / zum wenigst

auch

auch die dritte oder vierte Abtissin auß den Catholischen alsdann erwöhlet / oder sonst eine qualificierte Catholische darzu postuliret / oder von den Superioren angeordnet werden solle / in alle wege / und zu jeder Zeit aber / solle so wol in diesem als anderen Stiffteren und Collegiis Manns- und Fraupersonen / da beider Religion subjecta vorhanden / den Catholischen ihr freies offentliches Exercitium zu bequemer sicherer Zeit und Stunden vor- und nachmittag / unangesehen sie dasselb Anno 1624. nicht geübet haben mögen / unturbirt gestattet / und sie darin keines wegs behindert werden / auch zu solchem Ende derselben Probsten / Beichtiger / oder Sacellan auß des Stiffs Mitteln / und Gefallen / welche bei vorigen Zeiten / da das Stifft noch gantz Catholisch gewesen / der zeitlicher Probst / Beichtiger / oder Sacellan genossen / eine billige competentz wenigst von zwei hundert Reichsthal. oder so viel derselb vorhin bei den Catholischen gehabt / und geniessen können / jährliches zugelegt / und angewiesen / wie imgleichen denen Evangelischen in denen ihnen assignirten Zeiten und Stunden keine eintracht noch behinderung auß zugefügt / noch sie mit denen bei ihrer Religion nicht gebräuchlichen Ceremonien beschwäret werden. Und weiln beiderseits Religionsverwandten besser und bequemer sein möge / diese Stiffter so wol / als andere Jungfräuliche Stiffter / und Clöster / da verscheidener Religion subjecta vorhanden / gegen einander außzuwechselen / und

einer jederer Religion sichere Stiffter / vnd Clöster privative / welche allein Catholischen / Augspurgischen / oder Reformirten seien / anzuweisen; So wird solches zu bequemer Zeit vnd Gelegenheit vorzunehmen / vnd zu werck zu richten außgestellt / vnd vorbehalten; Nicht weniger wollen auch fürs fünffte seine Churfürstl. Durchl. Ihr die von Ihrer Fürstl. Durchl. begehrte restitution des in der Lipstatt vorhin gewesenen Augustiner Closters lassen recommendirt sein / vnd da sich finden solte / daß diese Restitution nach Inhalt deß Friedensschluß vnd des Stands Anno 1624. geschehen müste / wollen sein: Churfürstl. Durchl. daran sein / daß / wenn dem Bericht nach jetztgemeldtes Closter schon vor hundert vnd mehr Jahren eingezogen / vnd sæcularisirt sein solte / vnd dahero zum andern Gebrauch verändert / also in vorigen Stand nicht gebracht werden kan / daß dagegen ein ander Ort / der so gut ist / nach höchstgemeldter seiner Churfürstl. Durchl Belieben entweder in Lünen / Vnna / oder Hattingen / oder auch in der Statt Bilefeld / oder Hervorde angewiesen / auch in gemeldtem Jahr 1624. von den Catholischen darzu besessene vnd genutzte Renthen vnd Gefälle gefolget / oder derer billige Werth erstattet werden solle; Was auch die auß dem Closter zu Bloto vor langen Jahren der Schulen zu Düsseldorff / vnd nachgehends mit denselben Anno 1621. dem Collegio der Societät Jesu daselbst auffgetragene Renthen / Einkomsten / vnd Gefälle

betreffet /

betreffet / solle es mit denselbigen nach Inhalt deß Anno 1647. dießfals absonderlich auffgerichteten Neben-Receß allerdings gemäß gehalten / und respective restituirt werden; So sollen auch die Patronen / und Collatoren / so geist- als weltlich von dem Landfürsten oder dessen Regierung und Beambten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch beschrenckt werden / jedoch auch nicht bemächtigt sein / die Præbenden / Beneficia / Capellen / Vicareien / welche nach offt gemeldter Regul des allgemeinen Friedenschluß und dieses Vergleichs den Catholischen verbleiben / ins künfftig anderen Kirchen / dann zu welchen dieselbe von anfangs verordnet / und von Catholischen beneficiatis Anno 1624. genossen / und bedienet worden / oder anderen usibus / dann darzu dieselbe fundiret / zu appliciren / weniger an eine andere Religion / dann welche dieselbe Anno 1624. obgemeldter massen gehabt / oder denen es vermög dieses Vergleichs verbleiben / zu conferiren oder zuzuwenden; Sonsten aber einer jeden Religion Obrigkeit unbenohmen / sonderen auffrucklich vorbehalten bleibt / durch sich selbst / oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güter / Renthen / und Gefälle / zu beförderung mehrern Ehren Gottes / und bessern Kirchendienst / wie solches den Catholischen Geistlichen Rechten / oder der Evangelischer Kirchen Ordnung gemäß ist / zu verordnen / und zu disponiren / darüber jedoch

der Patronen Willen vnnd Consens (dafern die Renthen zu einem Beneficio Juris patronatus gehörig) vor allem eingeholt vnd erlangt werden solle. Was aber die jenige Stifftungen / vnnd fundationen / welche nicht zu dem Catholischen Gottesdienst / sondern vor die studien vnnd anderen löblichen Vbungen auffgericht worden / anbelangt / da bleibt den Collatoribus frei vnnd bevor darmitten nach Inhalt der Fundation zu verfahren / vnnd zu disponiren. Dafern auch ins künfftig einer der Catholischer Religion / oder Evangelischer / oder Augspurgischer Confession zugethaner Prælat / Canonicus / Canonissa / Pfarherr / oder Beneficiatus seine Religion oder Confession verändern würde / solle er der Prælatur / Præbenden / Pfarren / oder beneficien / würcklich verlüstig sein / vnd dasselb einem andern solcher Religion / zu welcher dasselb vermög deß Friedensschluß vnnd dieses Vergleichs gehörig / vnaußgestellt / vnd ohne beschwärung / wie oben gemeldt / wider conferirt werden / was aber die collation vnnd Vergebung der Prælaturen / Canonicaten / Præbenden / Vicareien / vnnd anderer Geistlichen Beneficien belangt / welche in mehrgemeldten Hertzogthumben Gülich / Cleve / Berg / auch Grafschafften Marck vnd Ravensberg zu deß Landsfürsten Collation gehörig / solle es darmit nach folgender Gestalt vnveränderlich gehalten werden / daß auff

den

den jenigen Stifftern / da alle collationes dem Fürsten völlig gebüren / Ihre Churfürstliche Durchleucht vnd dero Descendenten die jenige beneficia / so in dem Januario / Martio / Majo / Julio / Septembri / vnd Novembri verfallen / oder zu henden der Fürsten resignirt werden / also auch Ihre Fürstliche Durchleucht vnd deroselben Descendenten die jenige / so in Februario / Aprili / Junio / Augusto / Octobri / vnd Decembri fallen oder resignirt werden / zu vergeben zustehen / aber auff den jenigen Stifftern / da die vorige Fürsten nur sechs Monat hergebracht / jedem Chur- oder Fürsten vnd dessen Descendenten drei Monat reserviret werden / dergestalt / daß Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg an denselben Ortern in Januario / Majo / vnd Septembri / vnd Ihre Fürstliche Durchleucht zu Neuburg in Martio / Julio / vnd Novembri / die Collation ohne beschwär / oder verminderung / wie oben gemeldt / gebüren solle / auch der von einem oder andern Chur- und Fürsten provisus schuldig sein / mit vorzeigung seines Collationspatents deß andern placitum zu erhalten / wie dann ohne dessen / vnd der collation vorzeigung / die Prælatē vnd Capitula die provisos zur possession nicht zulassen / noch gestatten / auch zu besserer Nachricht / so offt eine Prælatur / Præbend / oder Beneficium zu Ihrer Chur- vnd Fürstlichen Durchleucht Durchl. collation vacirt / solche vacantz / vnd durch welches Absterben /

auch in welchem Monat oder Turno dieselbe sich begebe / schrifftlich Ihrer Chur- vnd Fürstlichen Durchleucht Durchl. oder dero heimgelassener Regierung unverzüglich vnd unterthänigst berichten sollen.

Endlich vnd fürs neunte solle das verglichene vnd fest gesetzte auff die Art vnd Weise / wie in dem mehr angeregten Dörstischen Vergleich / §. Zweitens sollen von beiden hohen Theilen / ꝛc. vnd folgends disponiret ist / introduciret / vnd zu beruhigung beiderseits Geist- vnd Weltlicher Vnterthanen vollnzogen / vnd solcher Dörstischer Vergleich / in so weit er durch diesen Neben-Receß nicht erlautert noch limitiret worden / fest vnterhalten werden / dieser Neben-Receß auch demselben gleichgültig / vnd mit ebener Guarantie oder Schutzleistung bekräfftiget sein solle / wie dann Ihre Chur- vnd Fürstliche Durchleucht Durchl. dero Regierung / Rähten / auch Ober- und Vnterbeampten gnädigst auffgeben vnd befehlen wollen / auff mehrgemeldten Dörstischen Vergleich / vnd diesen Neben-Receß / vnd was vermög derselben zu Werck gerichtet / observiret / vnd exequiret werden solle / steiff vnd fest zu halten / einen jeden ohne respect der Religion dabei zu handhaben / vnd daruber bei vermeidung ernstē einsehens nicht zu beschwārē / auch solches durch offentliche Befelch abgehen zu lassen. Wie dann hernechst auß diesem Neben-Receß vnd dem Dörstischen Vergleich ein Instrument gemacht / vnd mit cooperation Ihrer Fürstlichen Gnaden

zu Münster in einen Receß gebracht werden solle. Dessen allen zu Vrkund haben höchstgemeldter Ihrer Chur- vnd Fürstlichen Durchleucht Durchl. hierzu verordnete Rähte unter gnädigster ratification / welche inner zehen Tagen einzubringen / diesen Receß unterschrieben / vnd mit ihren Pitschafften befestiget ; So geschehen Cleve am 9. Tag Monats Septemb. deß ein tausend sechs hundert sechs vnd sechtzigsten Jahrs.

L. S. Otto / Freiherr von Schwerin.

L. S. Johan Henrich / Freiherr von Winckelhausen.

L. S. Werner Wilhelm Blatspiel.

L. S. Frantz von Giesen.

L. S. Adolp Wüsthauß / D.

L. S. Henr. Schnellen / VC.

Ver-

Ferner Neben Receß.

ZV wissen seie hiemit / als bei deß jetzt auffgerichteren Religions-Receß ratification vnd vollnziehung an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg erinnert vnd vorgeschlagen worden/ daß die im 5. **Drittens zu hinlegung der von Zeit wehren der Religions differentien** / ꝛc. gesetzte parenthesis: **Wann vier oder fünff familiæ oder Haußgesinde ihrer der Evangelischer Religion vorhanden** / zu verhütung künfftiger disputen außgelassen werden möchte/ so dann zum andern wegen deß 5. **Wann sich auch in den übrigen jetzo vorhandenen Evangelischen Exercitiis** / ꝛc. Ihre Fürstliche Durchleucht zu Neuburg sich dahin erklären wolten / daß Sie annoch ferners an zwei oder drei Orten / da das Euangelische Exercitium vorhanden (welches daselbsten sonsten vermog der Regul deß Jahrs 1624. nicht zu gestatten) ein jedes gegen nachlassung zweier Orter / welche sonsten vermög deß Friedens-Schluß den Euangelischen zu restituiren / in ihrem Stand gelassen werden möchten / Ihre Fürstliche Durchleucht zu Neuburg aber alles das jenige / was zu beruhigung beederseits Landen vnd Vnterthanen / vnd der Religion sicher-

sicherheit vnd befestigung / auch die künfftige Irrungen vnd Klagten abzuschneiden / dienlich vorzustellen geneigt / so haben sich dieselbe dahin erklärt / daß / wie die bei dem ersten puncto vermeldete Parenthesis in obgemeldtem §. **Drittens zu hinlegung im Gülich- und Bergischen** / ꝛc. Also auch folgends darnach eben dergleichen Parenthesis wegen der Clevisch-Marck- vnd Ravensbergischen sich befindet vnd eingeruckt worden / daß beide eines vnd andern Orts außgelassen / vnd im übrigen dem auffgerichten Vergleich nach gelebt / vnd zur Execution gestellt werden möge. Was aber zum andern die / über den Haupt-Receß / im Hertzogthumb Gülich benente sechs ferner begehrte jetzige Exercitia anlanget / wollen dieselbe deßwegen dieses heilsame Werck nicht zurück lassen / sondern der gemeiner Beruhigung zum besten gestatten / daß / da bei bevorstehender Execution sich befinden würde / daß ein- oder andern Orths das jetzt vorhandene Exercitium Krafft Münsterischen Friedensschlusses eingestellt werden müsse / von den Evangelischen aber zwei Exercitia / welche ihnen sonst nach Inhalt ersgemeldten Friedenschlusses zu restituiren wären / Ihrer Fürstlichen Durchleucht unterthänigst vorgeschlagen / vnd darauff von ihnen Evangelischen beständiglich renunciirt würde / Ihre Fürstliche Durchleucht eines oder mehr deren im Gülich- vnd Bergischen jetzo vorhandenen Exercitien ein jedes gegen nachlassung zweier /

zweier / welche sonsten ihnen zu restituiren wären / über obgemeldte sechs gestatten / vnd nach Inhalt deß Hauptvergleichs handhaben lassen wollen / darnacher sich dann die angeordnete Executions Commissarii zu richten. Vrkund Ihrer Chur- vnd Fürstlichen Durchleucht Durchleucht eingehändigen Vnterschrifften vnd beigetruckten Insigelen. So geschehen den 17. Septembris 1666.

Friderich Wilhelm / Churfürst.

L. S.

Philipp Wilhelm.

L. S.

Frie-

Friedens-Tractat

Zwischen dem Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn CARLN II. Könige von Groß-Brittannien / ꝛc.

Als auff einer=

Vnd den Hoch-mögenden

Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande /

Auff der andern Seite :

Nebenst einigen anderen Artickeln / anlangend die Commercien / welche in dessen so lange sollen in Obacht gehalten / biß daß ein näherer Tractat / wegen der Sachen zur See / wird sein beschlossen worden.

Wobei noch einige schrifftliche Erklärungen der Herrn Mediatoren vnd Gevollmächtigten von Franckreich vnd Dännemarck / wegen eines vnd andern Artickels in diesen Tractaten.

Alles geschlossen vnd vnterschrieben zu Breda / den 31. Julii / 1667.

Kund

KUnd und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen / denen daran gelegen / oder einigerlei Weise daran gelegen sein mag.

Demnach einige Jahre her unterschiedliche Zwist- und Strittigkeiten zwischen dem Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carln / dem Zweiten dieses Namens / Könige von Groß-Brittannien / an einer / und den Hochmögenden Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande / an der andern Seiten / entstanden / welche so hoch gestiegen / daß sie nicht allein zu einem offentlichen und strengen Kriege außgeschlagen / sondern auch den Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Lovis den Vierzehenden dieses Namens / Aller-Christlichsten König in Franckreich und Navarrn / wie auch den Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich / dem Dritten / König zu Dännemarck und Norwegen / in Ansehung der Bündnuß / welche zwischen denselbigen und hochgedachten Herren Staaten auffgerichtet worden / haben die eine Parthei wehlen lassen: Worauff dann ein grosses Christen-Blut vergiessen erfolget / beiderseits zu grossem Nachtheil / so daß endlich gleichwol durch Gottes Gnad es auch geschehen / daß von wegen deß Großmächtigsten Fürsten und Herrns / Herrn Carls / der Schweden / Gothen und Wenden Königs / vermittelst desselben seiner sonderbaren Lieb und Zuneigung / womit er diesen Kriegsführenden Königen und Staaten und derroselben ihren Republiquen / Königreichen und

Stän-

Ständen zugethan ist / als auch damit er die allgemeine Wolfahrt vnd Ruhe in der Christenheit widerumb anrichten vnd vnterhalten möchte / vnd vermittelst desselben seiner freundlichen vnd auffrichtigen Mediation / man die Friedens Gedancken angenommen / vnd zu dem Ende mit allerseits beliebigen Bewilligung die Stadt Breda zu einem solchen Orte erkohren / allwo die Abgesandten vnd Gevollmächtigte solten zusammen kommen / vnd dann / vmb dieses Werck zu einem erwünschten Ende zu bringen / die Extraordinar-Abgesandten höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät zu Schweden / die Hoch- vnd Wolgeborne Herrn / Herrn Georg Fläuming / Frei-Bannerherr in Libolich / Herr in Nornauß vnd Liding / Seiner Königl. Majestät vnd der Kron Schweden Raht / wie auch Cantzelei Raht / so dann der Herr Christoph von Delff / Burggraff vnd Graff in Dona / Erbherr in Corbitten / Slovitten / Burgsdorff / Stockenfels vnd Fischbach / Seiner Königl. Majestät zu Schweden Feld-Marschall vnd Kriegs-Rath / wie auch der Herr Peter Julius Cojet / Erbherr in Bengstboda vnd Lindigebegarde / Ritter / Seiner Königl. Majestät zu Schweden Hoff- vnd Cantzlei-Rath / welcher jedoch nicht lange hernach / als er an diesen Ort kommen / in dem da er mit diesem heilsamen Werck vmbgegangen / durch einen schnellen Todt überfallen worden / in Namen vnd von wegen ihres gnädigsten Königs vnd Herrns allen ihren Fleiß / Sorgfalt vnd Vorsichtigkeit /

vnd Neuenklosser / vermöge der zweiten schrifftlichen Vollmachten / vom 28. dieses Monats Junii / als die deputirt worden / gemeldte Tractaten vollkömmlich zu vnterschreiben / auff der andern Seite; So ist / nach behöriger Außwechselung der beiderseits Vollmachten (deren Abschrifften zu End dieses Instruments von Worten zu Worten mit angehenckt worden) endlich der Friede / Freundschafft vnd Confœderation eingegangen vnd vest beschlossen worden auff folgende Weise:

1. Erstlich soll von dem Tage an ein warhafftiger / beständiger vnd vnverbrüchlicher Friede / eine auffrichtige Freundschafft / vnd nähere Confœderation vnd Vnion sein zwischen dem Großmächtigsten Könige von Groß-Britannien / vnd den Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niderländischen Provinzien / vnd den vnter beider Botmässigkeit gelegenen Landen / Reichen vnd Städten / ohne Vnterscheid der Plätze vnd derselben Vnterthanen vnd Einwohner / wes Stands oder Würden sie sein mögen.

2. Sollen ins künfftig auffgehaben vnd vernichtiget werden allerhand Vneinigkeiten / Feindschafften / Zwietrachten vnd Krieg zwischen höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät vnd hochermeldten Herrn General Staaten / vnd derselbigen Vnterthanen vnd Einwohnern / vnd beide Theile sich gäntzlich enthalten alles plünderns / raubens / beschädigens / injurien vnd allerhand

ver-

vrrung glückens / so zu Land als zu Wasser / bei allen Nationen / vnd vorneh[illegible]lich in den Landen ihrer aller beider Reiche / Herrschafften / Plätze vnd Gouvernementen / welcher Condition dieselbige auch sein mögen.

3. Sollen alle Offensiones / injurien / Schaden / Verlust / so höchstgedachte Seine Königliche Majestät vnd derselben Vnterthanen / oder hocherwehnte Herrn General Staaten vnd derselben Vnterthanen von einander diesen währenden Krieg über / oder in verwichenen Zeiten / auß allerhand Vrsachen / oder vnter was für prætext ein Theil von dem andern erlidten / auff einmahl vergessen sein / eben als ob sie niemals geschehen wären: Damit aber beschehener Friede / Freundschafft vnd Confœderation auff vestem vnd vnwandelbarem Grund stehen / vnd von diesem Tage an alle Gelegenheit zum Streit vnd Vneinigkeit benommen sein möchte; So ist über das vest beschlossen worden / daß eine jede von höchst- vnd hochgedachten Partheien mit völligem Rechte / als Souverain / eigenthümlich ins künfftig haben vnd besitzen solle alle die jenige Lande / Insulen / Städte / Forten / Plätze vnd Colonien / so viel als ein jeder Theil / Zeit währenden Kriegs / oder vor demselbigen biß auff einige Zeit her / entweder mit Gewalt vnd Waffen / oder auff einige andere Weise / von dem andern Theil abgenommen / oder ihm dieselbige vorbehält / auff solche Manier / wie er sie am 10/ 20. May jüngsthin

hat

hat angeschlagen vnd besessen / keinen Platz außgenommen.

4. Es sollen auch alle Schiffe mit ihrer Zurüstung vnd Kauffmanschafften / auch allen beweglichen Gütern / welche bei diesem währenden Kriege / oder einige Zeit her / in der einen oder andern hochgedachter Partheien Gewalt / oder an ihre Vnterthanen gekommen / ohne einige compensation oder restitution / den jenigen sein vnd verbleiben / welche dieselbige besitzen vnd angeschlagen haben / so daß ein jeder derselbigen deß jenigen / was er also mag angeschlagen haben / soll ein Eigener vnd Besitzer werden vnd bleiben ewiglich / ohne einige Controversie der Zeit oder deß Orts / oder ohne Außsonderung der Güter.

5. Alle Actiones vnd Prætensiones / wie sie auch sein mögen / oder auff was Weise dieselbige / krafft einiger Friedens- oder Bündnuß-Tractaten / vor diesem / vnd absonderlich auch vermöge deß 15. Artickels der jenigen Tractaten / so im Jahr 1662. berahmet worden / mögen sein vnterschrieben / restringirt / circumscribirt / definirt oder reservirt worden sein / welche höchstgedachte Seine Königliche Mayestät vnd hochermeldte Herren General Staaten / oder deroselben Vnterthanen gegen vnd wider einander solten können oder wollen intentiren / instituiren oder anstrengen / in Ansehung solcher Sachen oder Güter / welche bei diesem währenden Kriege / oder einige Zeither / so vor als nach berührtem Tractat deß 1662. Jahrs / biß auff diesen Tag vnd diese gegenwär-

genwärtige Confœderation vorgefallen / gantz krafftloß/ vergessen / abgethan und vernichtiget seyn und bleiben / gleich als wie hochermeldte Herren General Staaten sich darüber erklären sollen / wie sie dann hiermit sich erklären/ daß sie auff solchane Actionen und Prætensionen/ für sich und ihre Nachfahrer / krafft dieses gegenwärtigen Tractats / ewiglich und auff einmal für allemal renunciren wollen/ gestalt sie hiermit renunciren/ so daß deßwegen von keiner Seite je mals etwas soll gerühret / noch einiger Streit darüber hernachmals gemacht werden.

6. Und dafern die eine oder andere Parthey / nach dem 10/ 20. Tag Maji/ welcher im vorgehenden dritten Artickel außtrücklich bedinget worden ist/ oder nach dem beschlossenen Frieden/ oder nach unterschriebener dieser Confœderation / der anderen Parthey einige Länder/ Insulen/ Städte/ Forten/ Colonien oder andere Plätze/ solte abgenommen und angeschlagen haben/ so soll alles dasselbige getreu- und redlich in denselben Stand/ in welchem es zur selbigen Zeit gefunden worden / wider umb gesetzt werden / so bald man in denselbigen Orten wird Nachricht bekommen haben / daß der Friede vollzogen worden.

7. Ferner aber allerhand Materie zum Streit und Uneinigkeit zu vermeiden/ welche gemeiniglich zu entstehen pflegt/ wann man solche Schiffe/ Kauffmanschafften und andere bewegliche Güter restituiren und liquidiren soll/ die beede Partheyen oder die eine davon/ angeben kan / als ob sie ihr in

einem

einem oder anderm fern entlegenen Orte vnd Küste / nach vollzogenem Frieden / vnd ehe derselbe alda hatte können kund gemacht werden / abgenommen oder angeschlagen worden; So hat man sich verglichen / daß alle solche Schiffe / Kauffmannschafften vnd andere bewegliche Güter / welche unterdessen beyderseits / nach geschlossenem vnd publicirten diesem gegenwärtigen Frieden / weren genommen vnd angeschlagen oder confiscirt worden / innerhalb einer Frist von 12. Tagen in der Britannischen See / vnd in der Nord-See / vnd in einer Frist von 6. Wochen / vom Sund der Britannischen See biß an Capo Sanct Vincent / vnd in einer Frist von 10. Wochen / itzt benantes Capo vorbei an dieser Seite der Equinoctial-linie an / biß durch die gantze Welt / sollen / ohne einige Exception oder anderwerte distinction der Zeit oder deß Platzes / oder ohne einige restitution oder compensation den jenigen zugehörig sein vnd bleiben / welche dieselbige werden genommen vnd angeschlagen haben.

8. Dergleichen ist auch verglichen worden / daß unter besagter Renuntiation vnd Stipulation auch alle Depressalien / Marche oder Contra-Marche / so wol die generalen als particularen vnd dergleichen / krafft deren nach der Hand einige Feindseligkeit möchte können angerichtet werden / mit sollen begriffen / vnd in krafft dieser gegenwärtigen Bündnuß zu beiden Seiten eingezogen vnd widerruffen sein; Vnd dafern einer oder der andere / dessen ungeachtet / dennoch jemanden von

diesen beiden Partheien / nach sothaner Niederentziehung und Widerruffung / unterm Prætext oder auß krafft und Authorität solcher Brieffe / welche bereit Widerruffen worden / nach bereits vollzogenem Frieden / und nach verlauffener Zeit / so im vorhergehenden 7. Articul benahmet worden / einige Güter / Schiffe oder dergleichen Sachen abnehmen / oder sie feindlich tractiren würde / die sollen als Perturbatores und Stöhrer deß allgemeinen Friedens / vermöge deß Rechts aller Völcker / abgestrafft werden / und über das noch das jenige restituiren und gut machen / was sie solcher Gestalt andern werden entwältiget und Schaden gethan haben / welches sie thun sollen / ungeachtet einer oder andern widrigen Clausul / so in vorberührten widerruffenen Brieffen und Patenten enthalten.

9. Und demnach in den weit abgelegenen Plätzen / als in Africa / und vornehmlich in Guinea / unterschiedliche Protestationen und Declarationen und dergleiche Schrifften / von den Gouverneuren und Officirern / im Namen und von wegen ihrer Obrigkeit / zu beiden Seiten ergangen und außgegeben worden / welche wider die freie Kauffmannschafft und Schifffahrt streiten: So hat man sich ingleichem vereiniget / daß alle und jede solche Protestationen / Declarationen und Schrifften sollen vernichtiget sein / und ins künfftig für nichts gültig gehalten werden / und soll eine jede Parthei und deroselben Einwohner und Unterthanen die jenige Freiheit im Kauff-

handel

handel vnnd Schiffahrt / so wol in Africa / als in America / genieſſen vnd gebrauchen / welche ſie damahls gebraucht vnd genoſſen / oder dem Rechte nach / hätte können gebrauchen vnd genieſſen / als der Tractat im Jahr 1662. unterſchrieben worden.

10. Beiderſeits Gefangene / wes Stands vnd Weſens dieſelbe ſein mögen / ſollen alleſampt / ohn einige Handſchrifft oder Ranzion / frei gelaſſen vnd reſtituirt werden / auſſer nur daß ſie bezahlen ſollen die Koſt / oder was ſie ſonſt anderwerts billicher Weiſe werden ſchüldig worden ſein.

11. Höchſtgedachte Königliche Majeſtät vnd Hochermeldte Herren General Staaten ſollen Freunde vnd Bundsgenoſſen / mit Pflicht vnd Freundſchafft verbunden bleiben / umb die Rechte vnd Freiheiten der beiderſeits Unterthanen zu vertheidigen vnd zu beſchirmen wider alle vnd jede / welche ihnen Staaten den Frieden / ſo zu Waſſer als zu Land / werden wollen beunruhigen / oder welche unter deß einen oder andern Botmäſſigkeit wohnen / vnd für offenbare Feinde deß Staats möchten erkläret werden.

12. Mehr höchſtgedachte Königliche Majeſtät vnd mehr hochermeldte Herren Staaten ſollen nichts thun / verrichten / tractiren noch vornehmen wider den einen oder den andern / noch wider derſelben Unterthane / wo es auch ſein möge / es ſeie zu Waſſer oder zu Lande / in Häfen / Landſchafften / Land-Gräntzen oder ſonſten / wie auch in ſtehenden Waſſern oder auff den Flüſſen / auß was

für Ursach es auch geschehen möchte; Deßgleichen soll auch weder der eine oder der andere / noch deroselben Unterthane einige Hülffe thun oder Raht und That geben / noch zulassen / daß jemand was thue / tractire oder vornehme / das dem anderen oder desselbigen Unterthanen / oder seiner Jurisdiction nachtheilig oder præjudierlich sei / und sollen Sie beide offentlich und wirklich den jenigen widersprechen / sich dargegen setzen und sie verhindern / die da / als Unterthanen und Einwohner unter deß einen oder deß andern Botmässigkeit / etwas wider den einen oder den andern solten thun / außrichten / tractiren oder vornehmen wollen.

13. Es sollen weder höchstermeldte Königliche Majestät noch hochgedachte Republic / noch jemand von beiderseits Unterthanen / noch die / so in deroselben Landen wohnen mögen / einem von deß einen oder deß andern Rebellen mit Raht oder That nicht helffen / sondern sich expresse darwider setzen und abwehren: Es soll auch niemand von beiderseits Unterthanen / Einwohnern oder anderen einem solchen Rebellen keine Hülffe noch Unterschleiff geben / weder mit Volck / Schiffen / Gewehren / Kriegs-Bereitschafften / oder anderen verbottenen Waaren / noch auch mit Gelde oder Lebens-Mitteln / weder zu Wasser noch zu Lande. Alle solche Schiffe / Gewehre / Kriegs-Bereitschafften und andere verbottene Waaren / wie auch Geld und Lebens-Mittel / so mögen zugehören / wem sie wollen / welche wider

die

die Meinung dieses Artickels jemanden werden submittirt vnd zugeschickt werden / die sollen der jenigen Partheyen heim gewiesen vnd daselbest confiscirt werden / wo man die Contraventoren vnd Verbrecher wird angehalten haben: Auch sollen die jenige / die mit Wissen vnd Willen etwas wider den Verstand vnd Meinung dieses Artickels gethan vnd vnternommen / oder darzu gerathen haben / für beederseits Feinde erklärt / vnd als Verräther gestraffet werden an Ort vnd Stelle / da sie ein solches werden begangen haben. Vnd hier nachgehends soll ferners zu gesehen vnd specificirt werden / was für Guter für verbottene vnd Contrebande Waaren zu halten.

14. Höchstgedachte Königliche Majestät vnd hochermelote Herren General-Staaten sollen einander trewlich vnd redlich (wie es die Nohtdurfft erfordern wird) der eine wider deß andern Rebellen / zu Wasser vnd zu Land / mit Volck vnd Schiffen zu Hülffe kommen / in solcher Proportion / vnd auff solche Weise vnd Condition / wie man dessen hernach wird einig werden / vnd so / wie es die Nohtdurfft vnd Gelegenheit deß einen oder deß andern seiner Sachen wird mit sich bringen / jedoch auff Vnkosten dessen / der umb Hülffe angehalten.

15. Sollen weder Seine Königliche Majestät noch die Republic / oder beederseits Vnterthanen / einige flüchtige Rebellen / die dafür werden sein erkläret worden / in ihren Herrschafften / Landen / Platzen / Haven / oder andern Districten / keine

Hülffe / Rahr / Herberge / Soldaten / Schiffe / Geld / Gewehre / Kriegs-Bereitschafften oder Victualien nicht lassen zukommen / noch præstiren / oder submministriren / noch auch einer oder der andere zulassen / daß solche Rebellen vnd Flüchtige von jemanden in ihren Herrschafften / Landen / Gebieten / Haven oder Districten nicht mögen auffgenommen / noch solchen flüchtigen Rebellen einige Hülffe / Raht / Auffenthalt / Favor / Gewehr / Kriegs-Bereitschafft / Soldaten / Geld oder Victualien gegeben oder submministrirt werden / sondern sie sollen offentlich und solchem in der That widersprechen / es verhindern vnd sich dargegen setzen.

16. Wann einer von beiden Partheien der andern mit offenen vnd glaubhafften Brieffen zugeschrieben vnd kund gethan hat / daß einiger Vorflüchtiger Rebell oder Rebellen in deroselben Herrschafften / Gebieten / Landen / Haven vnd Districten auffgenommen worden / vnd noch allda verbleiben thäten vnd sich heimlich hielten / oder Zuflucht suchten ; So soll dieselbige Parthei / die solche Brieffe bekommen / vnd dero ein solches kund vnd zuwissen gethan worden / schuldig vnd gehalten sein / innerhalb acht vnd zwantzig Tagen / von dem Tag an / als die Nachricht davon eingelauffen / vorerwähnten flüchtigen Rebellen anzubefehlen / daß sie sollen auß ihren Herrschafften / Gebiethen / Landen vnd Districten vnd allenthalben von dar auß sich weg machen : Vnd wenn solche Rebellen oder Flüchtige / innerhalb fünffzehen Tagen /

nach-

nachdem ihnen solches angesagt vnd anbefohlen worden / nicht weg gezogen / vnd auß besagten Landen nit gegangen wären / so sollen dieselbige mit dem Todt gestrafft / vnd ihre Länder vnd Güter confisciret werden.

17. Es sollen keine Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien Rebellen / in einigen Vestungen / Städten / Dörffern / Haven / Districten oder anderen Plätzen / sie seien privilegirt oder nicht privilegirt / welche einige Personen / von was Qualität vnd Condition sie sein mögen / unter der vereinigten Provinzien Botmässigkeit oder Herrschafft / einhaben vnd besitzen / oder die sie ins künfftig einhaben vnd besitzen möchten / mit was Recht oder Titul solches auch geschehen könte / auff- vnd angenommen / oder von einigen Personen / was Stands vnd Wesens die sein möchten / gehegt oder gelitten werden / daß sie allda mögen auffgenommen / oder in ihrem Verbleibsel geduldet werden. Auch sollen ermeldte Herren Generol-Staaten sothanen Rebellen in vorberührten Plätzen fortan keine Hülffe thun / weder mit Schiffen / noch Soldaten / Geld / Victualien oder auff einige andere Weise / noch gestatten / daß einige andere Personen solches thun dörffen / wes Standes oder Wesens sie auch sein mögen / sondern ein solches offentlich verbieten / vnd in der That verhindern: Vnd dafern einige Person oder Personen / wes Stands oder Wesens selbige sein / vnd unter der vereinigten Provinzien ihrem Gebiech wohnen oder sein möchten / wider diesen Vertrag etwas

würden begangen haben/ so sollen alsdan alle und jede solche Personen aller ihrer Vestungen/ Städte/ Dörffer/ Länder und andere Plätze/ die sie zu der Zeit haben / oder mit einigem Recht oder Titul prætendiren werden/ die Zeit ihres Lebens verlustig sein/ und derselben beraubt werden: Deßgleichen soll keiner von der Herren Staaten der vereinigte Provinzien ihre Rebellen auff und angenommen werde in den Vestungen/ Städten/ Häven und andern Plätzen/ oder in einem derselbigen/ sie mögen jemanden mit Privilegien sein verliehen worden/ oder nicht/ welche einige Person/ oder Personen / was Stands oder Wesens die sein möchten/ unter höchstgedachter Königl. Majest. von Groß-Britannien ihrem Gebiet einhaben und besitzen/ es mag sein mit was Recht/ und unter was Titul es wolle/ noch gestattet werden/ daß dieselbige von einiger Person/ oder Personen daselbst sollen mögen auff- und angenommen / oder in dem Ihrigen geduldet werden. Auch soll Seine Königl. Majest. von Groß-Britannien nicht zu lassen/ daß forthin einem solchen Rebellen in obberührten Plätzen mit einigen Schiffen/ Soldaten/ Geld/ Victualien oder auff einige andere Weise/ einige Hülffe/ Rath oder That / von einiger dergleichen Person oder Personen/ was Stads oder Wesens die sein möchten/ nicht præstirt oder gegeben werde / sondern solches offentlich und würcklich verhindern/ und in der That verwehren; Auch so jemand von Seiner Königl. Majest. Unterthanen/ oder denen/ so unter dero Botmässigkeit gehören/ etwas wider die-

sen

sen Vertrag solte begangen / oder demselbigen in Weg gelegt haben: So sollen alle vnd jede solche Personen / die solches werden gethan haben / aller ihrer Bestungen / Städte / Dörffer / Länder vnd anderer Plätze / wie sie / oder jemand der Ihrigen zu der Zeit einhaben / oder zu haben mit einigem Recht oder Titul prætendiren wird / ingleichem für ihr Lebenlang verlustig sein / vnd deren beraubt werden.

18. Sollen Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien vnd dero Vnterthanen / zusampt allen Einwohnern / die vnter dero Majest. Botmäßigkeit sind / wie auch die vereinigte Provintzien / sampt ihren Vnterthanen vnd Eingesessenen / wes Stands vnd Condition die sein mögen / gehalten vnd schuldig sein / einander vnter sich in allen Dingen höfflich vnd freundlich zu tractiren / so daß sie zu Land oder zu Wasser einer deß andern Landschafften / Städte / Dörffer / deßgleichen bemauerte vnd veste / oder vnbemauerte vnd offene Plätze / auch alle Häven / vnd das gantze Reich oder Gebiete in Europa / frei vnd in völliger Sicherheit besuchen vnd da einlauffen / deßgleichen allda verharren vnd verbleiben mögen / so lang / als es ihnen belieben wird / auch daselbst / ohne einige Verhinderniß / so viel Lebens-Mittel vnd Nohrdurfft einkauffen / als sie werden vonnöthen haben / wie nicht weniger Handel vnd Kauffmanschafft treiben mit allerhand Waaren / wie sie es gut dünncken wird / auch dieselbige nach ihrem belieben ein- vnd außführen / nur daß sie den gebühr-

renden Zoll davon entrichten/ jedoch allen Rechten und Statuten der beiderseits Landen nichts benommen/ jedoch so/ daß die Unterthanen und Einwohner der beiden Partheien/ welche ihren Kauffhandel treiben/ der eine in deß andern Landen und zugehörigen Plätzen/ ins künfftige/ mit keinen schweren Zöllen/ Auffiagen/ oder andern Tributen sollen dörffen beschweret werden / als andere Außländer/ welche in selbige Orte kommen/ ihren Kauffhandel zu treiben.

19. Sollen der vereinigten Provinzien ihre Schiffe/ so wol die/ welche zum Krieg/ und dessen Gewalt abzukehren / außgerüstet sind / als andere / wann sie einigen von höchstgedachter Königlicher Majestät von Groß-Britannien ihren Krieges-Schiffen in der Britannischen See begegnen / ihre Flaggen auff dem Tob-Mast und den obersten Segel streichen / gleich wie solches jederzeit vor diesem geschehen.

20. Umb die mehrer Freiheit der Handelschaffe und Schiffart / hat man sich vereiniget und beschlossen / daß höchstgedachter König von Groß-Britannien und hochermeldte General Staaten nicht sollen in ihre Häven / Städte und dergleichen Plätze einige Seeräuber oder dergleichen Personen / kommen / oder darinnen sich auffhalten lassen / noch ihnen einigen Vorschleiff / Hülffe oder Victualien verschaffen / Sondern ihr bestes thun/ damit besagte Seeräuber und dergleichen Pursche/ oder derselben Mit-Reedere / Spießgesellen und dergleichen Leute/

in anderen Landen vnnd Herrschafften mögen verfolgt/gefangen vnd nach Verdienst abgestrafft werden. Auch sollen alle die Schiffe/Kauffmanschafften vnd Wahren / welche von denselbigen geraubt / vnd in deß einen oder andern Herrns Häven auffgebracht worden / so viel man deren finden wird / ja auch die schon verkaufft worden/ ihren rechten Eigenern wieder zugestellt / oder derselbigen / oder dem sie / zu widererlangung ihrer Güter/ werden bemächtiget haben / Gnugthuung darfür gegeben werden / jedoch sol zuvor / wie gebührlich vnd billich ist / vor dem Admiralitäts-Gerichte erwiesen sein / daß ein solcher rechtmässiger Eigenthumbs-Herr darzu sey.

21. So soll auch nicht zugelassen sein / daß entweder seiner Königlicher Majestät Vnterthanen / oder die Einwohner in den jenigen Reichen vnd Landen / welche vnter seine Majestät gehören ; Oder daß die Vnterthanen vnd Einwohner der Vereinigten Niderlande einige Feindschafft oder Gewalt gegeneinander verüben sollen / weder zu Wasser noch zu Lande/ vnter was vorwand oder Schein es geschehen könne / vnd dannenhero soll nicht erlaubt sein / daß ermeldte Vnterthanen oder Einwohner / von diesem oder jenem Potentaten oder Staat / mit welchem der eine von beiden Confoederirten einigen Streit oder offentlichen Krieg hat / sollen vmb einige Patente (welche man Commissiones nennt) oder Repressalien anhalten vnd sie annehmen/ viel weniger / in kraffte solcher Patenten/ die Vnterthanen deß einen oder

andern Confoederirten Theils / einiger massen behindern oder ihnen Schaden thun dörffen: Massen auch dieses nicht soll erlaubt sein / daß einer oder der andere von beiden Partheien / weiter für einige frembde Rendere / so keine Unterthanen sint / vnd von einigem andern Potentaten oder Staat Commission haben möchten / diese oder jene Schiffe in der einen oder andern Partheien ihren außrüsten / oder die Güter / welche durch sie genommen worden / allda verkauffen oder lösen / oder sonst auff einigerley Weise verhandlen lassen / gleich wie es auch mit den Schiffen / Kauffmansschafften oder andern eingeladenen Gütern soll gehalten werden / massen sie auch selbst keine Victualien mehr sollen einkauffen dörffen / als allein / so viel sie vonnöthen haben werden / damit sie in den nechstgelegenen Haven deß jenigen Potentaten kommen können / von welchem sie erwehnte Commission erhalten. Vnd dafern jemand von seiner Königlicher Majestät oder von der General Staaten Unterthanen ein solches Schiff oder Kauffmans-Gut / so der einen oder andern Partheien ihren Unterthanen abgenommen worden / an sich kauffen / oder erhandeln / oder sonst auff einige andere Weise an sich bringen würde / so soll auff solchen Fall derselbige Unterthaner schuldig sein / solches Schiff / solche Güter vnd Kauffmansschafften ihrem Eigener / ohn einig Entgelt / Compensation oder Restitution deß Geldes / welches für solche Güter mag sein bezahlt vnd außgelegt worden / wieder herauß zu geben / doch soll ein

sol-

sicher vor seiner Königlicher Majestät Rath/ oder der Herren General Staaten ihrem Rath beweisen/ daß er Eigenthumbs-Herr solche Güter sey.

22. Item: Wann seine Königliche Majestät von Groß-Britannien / oder die Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande / sich mit einigen anderen Königen / Republiquen / Fürsten oder Ständen/ in einige Bündnüsse/ Freundschafft/ Confoederation oder Tractaten einlassen oder schliessen solten: So soll ein Theil den andern vnd desselbigen zugehörige Lande allezeit mit einschliessen/ wofern er wird wollen mit eingeschlossen sein/ vnd einer dem andern von allen solchen Freundschaffts- oder Confoederations Tractaten allemal Nachricht geben.

23. Item; Solte es geschehen/ daß Zeit währender dieser Confoederation vnd Freundschafft/ jemand von beiderseits Vnterthanen oder Einwohnern wider diese Bündnüß / oder einigen Artickel davon / entweder zu Wasser oder zu Land/ oder auff den stehenden vnd fliessenden Wassern/ etwas thun oder vornehmen würde: So soll deßwegen diese Freundschafft / wie auch diese Bündnüß vnd Societät / zwischen diesen Nationen/ nicht gekränckt noch gebrochen werden / sondern nichts desto weniger gantz bleiben / vnd ihre völlige Krafft behalten / hingegen aber allein die jenigen gestrafft werden / welche wider itzbesagte Bündnüß mißhandelt haben / vnd sonst niemand anders. Auch soll allen vnd jeden / die darmit betroffen/

troffen worden/ Recht geschafft vnd Gnugthuung gegeben werden von allen den jenigen/welche entweder auff dem Land / oder zur See / oder in andern Wassern wider diese Bündnüß etwas were in begangen haben / es sei geschehen wo es wolle/ entweder in Europa / oder anderswo in der Straß von Griabaltar / oder in America / oder auff der Africanischen Küste/ oder in einigen Landen / Insulen / Seen/ Baien/ Flüssen oder einigen anderen Plätzen diſſeits deß Capo de bone Esperance / innerhalb Jahrsfrist / nach dem man deßwegen vmb das Recht wird angehalten haben / vnd in allen anderen Plätzen (als ist namhafft gemacht worden) gelegen jenseits deß Capo de bone Esperance innerhalb achtzehen Monaten/ nachdem / wie vorgemeldet / das Recht darüber wird sein gesuchet worden. Vnd dafern die Bundbrüchtige nicht solten zum Vorschein kommen/ noch sich vor das Recht stellen / noch auch Gnugthuung geben / innerhalb der / nach eines jeden Orts Gelegenheit / bestimmter Zeit ; So sollen dieselbige für beider Partheien Feinde erklärt/ vnd ihre Güter / Mitteln vnd Einkünffte confiscirt vnd zu völliger vnd rechtmässiger Gnugthuung für den zugefügten Schaden / angewendet/ sie selbst aber nachgehends/ wann sie der einen oder andern Parthei in die Hände kommen möchten/ nach Verdienst abgestrafft werden.

24. Item ; Es sollen seiner Königlicher Majestät Vnterthanen/ so vnter deren Botmässigkeit sein werden/ frei/ vngekräncket / vnd mit völliger

Sicher-

Sicherheit in die Vereinigte Niderländische Provintzien / vnd in alle ihre Herrschafften in Europa gelegen / wie auch durch dieselbige zu Land vnd Wasser / deßgleichen in alle darinn ligende Plätze / vber durch dieselbige reisen vnd sich da auffhalten / wie nicht weniger durch alle ihre Städte / Vestungen vnd Forten / die an einigen Orten vnter den Vereinigten Niderländischen Provintzien / oder anders wo vnter ihrem Gebiet in Europa sind / oder nach der Zeit sein werden / ziehen mögen / wan sie Kauffleute sind / vnd ihren Handel in allen vorbesagten Plätzen treiben / wie auch derselben Factoren / Diener oder andere / bewehrt (doch der bewehrten nicht mehr als vierzig auff einmahl zugleich miteinander) so wol ohne ihre Güter vnd Kauffmanschafften / als mit denselben / wohin sie werden gehen wollen. Eben dergleichen Freiheit sollen auch die Vereinigten Niderländer vnd Einwohner in allen seiner Königlicher Majestät Botmässigkeit / in Europa gelegenen Landen zu geniessen haben / doch daß ein jeder bei diesen Commercien vnd Handelschafft sich richten solle nach den Land-Satzungen vnd Statuten / so die respective Herren beiderseits vnter sich haben.

25. Item würden deß einen oder andern seiner Vnterthanen Kauffartei-Schiffe / von wegen Vngewitters / oder der See-Räuber halben / oder vmb einiger andern Noth willen / in deß einen oder andern Herrns Häven einlauffen; So sollen sie frei vnd vngehindert von dannen mit ihren Schiffen

fen vnd Kauffmanschafften wieder außlauffen mögen / sonder einige Zöll oder andere Rechte zu bezahlen / jedoch also zu verstehen / daß sie die Ladung oder inhabende Güter nicht sollen verkauffen / oder etwas davon zum Kauff außstellen: Auch sollen sie keiner Verhinderung oder visitation vnterworffen sein / doch daß sie keine Personen oder Kauffmanschafften in ihre Schiffe einnehmen / oder etwas thun / so den Lands-Satzungen / Statuten / oder Gewonheiten deß Orts zuwider / allwo sie in diesen oder jenen / wie gesagt / werden eingelauffen sein.

26. Item; Sollen die Kauffleute / Schiffere / Steurmänner vnd Bootsgesellen der einen Parthei / wie auch deroselben Schiffe / Güter oder Kauffmanschafften / in der andern Parthei ihren Landen / Häven / Reeden oder Ströhmen nicht angehalten oder arrestirt werden / weder mit General oder Special Befehl / weder zum Kriege / noch sonst einigem andern Gebrauch / es wäre dann in der höchsten Noth / vnd geschehe gebührende Gnugthuung darfür: Jedoch also zu verstehen / daß solch anhalten vnd arrestiren wol geschehen mag vnd kan / ordentlicher vnd gebührender Weise / zu Folge den Rechten vnd Satzungen eines jeden derselbigen Herren.

27. Item; Sollen beiderseits Kauffleute vnd derselben Factoren vnd Diener / wie auch die Schiffere vnd Bootsgesellen / so im hin- als herfahren mit ihren Schiffen auff der See vnd andern Wassern / deßgleichen in den Häven deß ei-

nen

all von beiden Theilen / oder auch / wann sie auffs Land gehen / zu Verthetigung ihrer selbst eigener Personen vnd ihrer Güter / allerhand so trutz als Schutz-Gewehr / führen vnd gebrauchen dörffen: Wann sie aber an ihre Herbergen oder Losamenten kommen / sollen sie ihre Gewehr alda lassen / biß sie wider zu ihren Schiffen gekommen / oder darnach zu gehen wollen.

18. Item: Sollen die Kriegs-Schiffe der einen Partheer der andern Parthei ihre Kauffahrtey-Schiffe / von allerhand Arten / die entweder ihre oder derselben Vnterthanen vnd Einwohner / zugehören / eben vnd denselbigen Lauff halten / vnd selbige Reise vollbringen / auch die / so entweder ihnen begegnen / oder welche sie einhofen werden / beschirmen vnd bewahren / so lange sie einen Lauff mit ihnen halten / wider alle vnd jede / so dieselbige möchten wollen angreiffen oder beschädigen.

19. Item; Dafern einiges Schiff oder Schiffe / welche diesem oder jenem Vnterthanen oder Einwohner der einen Partheer / oder diesem oder jenem Neutralen zugehörte / in deß einen von beiden Partheien seinen Häven von einem Feindmann / welcher nicht deß einen von beiden Partheien Vnterthanen oder Einwohner wäre / solte genommen werden: So sollen die jenige / in deren / oder ausser deren Haven / oder in was für einem Gebiet / solche Schiffe genommen worden / zugleich mit der andern Partheer schüldig sein / ihr bestes zu thun / vmb dieselbige Schiffe zu ver-

verfolgen / vnd ihren Eigenern wiederumb zuzustellen: doch soll dieses alles geschehen auff deß Eigenthumsherrn / oder den es angehen wird / seine Vnkösten.

30. Item; Sollen beiderseits Auffseher vnd dergleichen Officirer sich selbst nach beider Herren Rechten zu richten wissen / ohne daß sie sollen ein mehrers aufflegen vnd abfordern / als ihnen / vermöge der ihnen verliehenen Authörität vnnd Macht / erlaubt worden.

31. Item; Dafern von einem der beiden Herren / oder von desselben Vnterthanen vnnd Einwohnern / deß andern Herrns seinen Vnterthanen oder Einwohnern einige Injurie oder Vnbillichkeit widerfahren / es seie solches geschehen entweder wider einen oder andern Artickel in dieser Bündnüß / oder wider das allgemeine Recht; So sollen deßwegen nicht gleich alsbald von dem einen oder andern Represalien vnd Gewalts-Brieffe / oder Gegen-Represalien verliehen werden / ehe vnd bevor man / den ordentlichen Rechten nach vmb Justitz angehalten: Würde nun die Justitz allda versagt / oder länger / als sichs gebührte / auffgezogen / so sollen höchstgedachte seine Königliche Majestät vnd hochermeldte Herren General Staaten / oder die Delegirte von der Herrschafft / deren Vnterthanen oder Einwohner injurirt / oder beschädiget worden / von der andern Herrschafft / worinnen die Justitz (wie gesagt) versagt oder auffgezogen wird / oder von der jenigen Macht vnd Obrigkeit / welche zu

Anhö-

Anhörung solcher Klagen / wird bestellt sein / essentlich Justitz begehren / damit alle solche Zwist- vnd Streitigkeiten entweder in Güte beygelegt / oder durch den ordentlichen Weg deß Rechtens abgethan werden möchten: Solte aber die Sache noch weiter auffgehalten / vnd innerhalb dreier Monaten Zeit / nachdem man solcher Gestalt wird geklagt haben / kein Recht oder Genugthuung erhalten werden; So sollen alsdann solche Repressalien vnd Gewalt-Brieffe vergonnet sein.

32. Item ist verglichen worden: Dafern mit der Zeit (welches jedoch Gott gnädiglich verhüten wolle!) es sich zutragen solte / daß die bereits verglichene Streitigkeiten / zwischen höchstgedachter seiner Königlichen Majestät vnd hochermelten Herren General-Staaten / wiederumb het vorkommen / vnd zu einem offentlichen Kriege außschlagen solten / daß auff solchen Fall der einen Parthei ihre Schiffe / Kauffmanschafften vnd allerhand bewegliche Güter / so in deß Gegentheils seinen Häven vnd Landen werden gefunden werden / keines Weges dem Fisco sollen zuerkant / oder einiger massen gehindert werden: Vnd soll man den Vnterthanen vnd Bürgern zu beiden seiten sechs gantze Monate Zeit lassen / in welcher Frist sie sollen besagte ihre Güter vnd alles andere / so ihnen mag zugehören / ohne einige Verhindernüß mögen wegführen / an Ort vnd Ende / wo sie es gut düncken wird.

33. Item; Sollen die jenige / welche abson-

der-

derliche Patente oder Commissionen bekommen/ ehe vnd bevor sie dieselbige empfangen / vor demselben Richter/ der ihnen besagte Patente einhändige wird/beständige Caution vñ Bürgschafft stellen durch solch Personen / die darzu tüchtig vnd nicht Mit-Interessenten oder Mit-Rheedere deß Schiffs sind/daß sie nemlich den Unterthanen oder Einwohnern der einen oder andern Partheyen keinen Schaden noch Gewalt zufügen wollen.

34. Item ist verglichen vnd übereingekommen / daß die Unterthanen vnd Einwohner beyder Partheyen sollen in beider Partheyen Häven kommen / vnd allda verbleiben / auch von dannen wiederumb abfahren mögen / nicht allein mit den Kauffahrdey vnd Geladenen/sondern auch mit den Kriegs-Schiffen / sie mögen gleich seiner Königlicher Majestät oder den Herren General Staaten / oder aber den jenigen / so sonderbare Patente vnd Commissionen darüber bekommen haben/zugehören/sie mögen dieselbe Schiffe entweder versehen oder außbessern/oder kommen/daß sie allerhand Nothdurfften einkauffen wollen/ jedoch sollen solcher Kriegs-Schiffe nicht mehr als 8. auff einmahl beysammen seyn / wann sie anders mit Vorsicht da einlauffen / vnd nicht länger allda/oder vmb denselben Haven herumb verbleiben/ als biß sie sich versehen vnd ihre Schiffe reparirt/ oder ihre Victualien vnd andere Nothdurfften eingekaufft haben: Solte aber eine grössere Anzahl von Kriegs-Schiffen sich bey dieser oder jener Gelegenheit zu denselbigen Haven nähern wol-

wollen: So soll ihnen nicht erlaubt sein allda einzulauffen/ es wäre dann / daß sie zuvor bei dem jenigen / welchem solche Haven zustehen werden/ vmb Vergünstigung angehalten hätten / vnd sie / entweder durch Vngewitter / oder durch einige Gewalt / oder sonst hochdringende Noth darzu gezwungen worden / auff daß sie solcher gestalt der Gewalt/oder Gefahr auff der See entgehen möchten. Auff welchen Fall sie dem Commendanten selbigen Orts / oder der hohen Obrigkeit die Vrsach ihrer Ankunfft sollen zu wissen thun lassen / wie sie dann auch allda nicht länger still ligen sollen / als ihnen von dem Commendanten oder der Haven Obrigkeit wird sein vergünstiget vnd zugelassen worden. Auch sollen sie in solchen Haven / da sie also außruhen / keine Feindseligkeiten verüben/noch etwas zu derselben præjudiz vornehmen.

35. Item ist übereingekommen vnd beschlossen / daß beide Partheien diesen vorhergehenden Vergleich warhafftig vnd beständig vnterhalten/ vnd alle vnd jede Sachen / so darunnen begriffen exequiren vnd werckstellig machen / auch Sorg tragen sollen / daß von beiderseits Vnterthanen vnd Einwohnern ermeldte Sachen vollkommlich vollzogen vnd ihnen nachgelebt werden möge.

36. Item / zu mehrer Behutsamkeit vnd Sicherheit dieser Tractaten / vnd daß der Confoederation auff Seiten der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande vnd derselben

ben ihrer Leute / solle auffrichtig / ehrlich vnd redlich nachgelebt werden ; So hat man sich vereiniget vnd beschlossen / wie dann hochermeldte Herren General-Staaten mit gegenwärtigem diesem consentiren vnd sich vestiglich verbinden / daß alle / vnd ein jeder / welche oder welchen sie / oder die Staaten der Vereinigten Provintzien jemals würden zu ihrem General-Capitain / Gouverneur / oder ersten Præsidenten oder Statthalter / Feldmarschall zu Lande / oder Admiral vnd Obersten über die Flotte / Schiffe oder See-Macht erkiesen vnd setzen / schüldig vnd gehalten sein solten / diese Tractaten vnd alle derselben Artickel mit einem Ende zu bevestigen / vnd also herlig vnd eidlich zu versprechen / daß sie / so viel ihnen möglich / dieses alles religiose vnd bei gutem Gewissen vnterhalten / vnd / was sie anlangt / werckstellig machen / auch dafür sorgen wollen / damit diesem allem von den ihrigē möge nachgelebt / vnd dasselbige werckstellig gemacht werden.

37. Vnter diesen Friedens-Tractaten sollen mit begriffen vnd eingeschlossen sein / welche vor der Ratification vnd derselben Außwechselung / oder innerhalb 6 Monaten hernach / von der einen oder andern Parthei mit einstimmigem Consens werden benamet werden. Vnter dessen aber / gleich wie die Friedmachende Parthei seiner Königlicher Majestät in Scheden auffrichtige Dienste vnd grossen Eifer / womit Sie / vermittelst dero vorgeschlagenen Mediation dieses heilsame Friedenswerck mit Gottes Hülff / zu

einem

einem erwünschten Ende bringen helffen / mit Danck erkennen ; Also ist auch / zu Bezeigung gleichmässiger Zuneigung / mit einmühtigem Consens aller Partheien beschlossen vnd verglichen worden / daß höchstgedachte seine Königliche Majestät zu Schweden mit allen dero Reichen / Herrschafften / Provintzien vnd Rechten / in diesen Tractat eingeschlossen / vnd in gegenwertiger Friedenshandlung bester massen mit begriffen sein solle.

38. Noch hat man sich vereiniget / beschlossen vnd verglichen / daß diese gegenwärtige Tractaten / vnd alle vnd jede Sachen / so darinnen enthalten vnd beschlossen / von offt höchstgedachter Königlicher Majestät über Groß-Britannien / vnd offthochermeldten Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden / beiderseits vermittelst offener Patenten vnterm grossen Siegel / in behöriger vnd beglaubter Form / innerhalb den nechstkommenden vier Wochen (oder wo möglich / noch eher) sollen bekräfftiget vnd ratificirt, auch beiderseits Instrumenten / in besagter Zeit, zu Breda gegeneinander außgewechselt vnd außgehändiget / so dann auch die Tractaten vnd diese Confoederation alsbald / nach überlieferten vnd außgewechselten Instrumenten / in ihrer behörigen Form vnd in gebührendem Orte publicirt werden. Zu Haltung vnd mehrer Bevestigung alles vnd jeden dessen / haben wir höchstgedachter seiner Königlicher Majestät in Groß-Britanneen Ambassadeuren vnd Gevollmächtig-

re / nebenst den Hoch- vnd Wohlgebornen Extraordinar-Ambassadoren vnd Mediatoren dieses Friedens-Instrument vnterschrieben / vnd mit vnsern Pitschafften bevestiget. Geschehen zu Breda den 31. Julii / Anno 1667.

(L.S.) Georgius Flemming /
(L.S.) Christoph. Delphicus /
(L.S.) D. Hollis.
(L.S.) Henricus Coventri.
Graff von Hona.

(Hier ist zu mercken / daß die Herren Ambassadoren seiner Königlicher Majestät von Groß-Britannien diesen vorhergehenden Friedens-Tractat gantz allein / nebenst den Königlichen Herren Mediatoren vnterschrieben / vnd der Herren General Staaten ihren Gevollmächtigten überliefert haben ; Wie dann dieselbige Herren Gevollmächtigte hochermeldter Herren Staaten anderer Seits / nebenst den Herren Mediatoren ein gleichlautendes Instrument / oder eben einen solchen Tractat von Wort zu Wort / vnterschrieben haben. Vnd ist solches gleichfals in nachfolgenden Instrumenten observiret worden.)

Etliche absonderliche Artickel.

1. Daferneinige Tapezereien / es mögen sein Vor-

Vorhänge oder dergleichen Schildereien vnd allerhand Arten von Haußrath/ oder köstliche Steine/ Kleinodien/ Juwelen/ Edelsteine/ oder andere dergleichen bewegliche Güter/ so dem König von Groß-Britannien zuständig/ bey den Herren General Staaten/ oder jemanden vnter ihren Vnterthanen/ möchten allbereits zu finden sein/ oder nachgehends gefunden werden; So geloben hochermeldte Herren General-Staaten/ daß sie die Besitzer derselbigen keines weges wollen steiffen/ in Ansehung solcher beweglichen Güter/ wann sie ihnen können abgehandelt werden/ solcher gestalt/ daß den jenigen/ welche dieselbige nicht gern freywillig werden wieder herauß geben wollen/ nichts vnbilliches oder kein Vnrecht wiederfahren solle. Auch geloben hochermeldte Staaten/ daß sie auffs allerfüglichste dafür sorgen wollen/ damit diese Sach auffs kürtzeste möge abgehandelt werden/ ohne die gewöhnliche Art oder Manier zu procediren/ wie in den Gerichts-Höfen gebräuchlich ist/ vnd daß solche Justitz ergehen solle/ womit höchstgedachte seine Königliche Majestät könne vergnügt sein/ sondern jemandes einiges Vnrecht zu thun/ so viel immer möglich sein wird.

2. Wofern alle weil itziger Zeit/ vnter hochermeldter Herren General Staaten Gebieten einige zu finden/ oder nachgehends möchten gefunden werden/ so schüldig an dem schädlichen Vatter-Mord/ welcher begangen worden an König Carln dem ersten höchstlobseligsten Andenckens/ vnd

die von wegen dieses Lasters gerichtlich angeklagt/ verurtheilt oder überzeugt worden; So sollen dieselbige gegriffen / in Hafften gebracht vnd gebunden nach Engelland überschickt/ oder den jenigen zu handen gestellt werden / welche höchstgedachte seine Königliche Majestät darzu wird bestellt haben/ vmb sie in Verwahrung vnd wegzuschaffen / vnd das alles so geschwind vnd eilends/ als es den Herren General Staaten / oder einigen von ihren Officirern/ wird sein kund gethan/ oder angemeldet worden.

Zu mehrer Versicherung alles dessen / vnd daß diese gegenwärtige absonderliche Artickel / von Wort zu Worten / eben gleiches Inhalts sein mit den jenigen/ so den 4/14. Sept 1662. zu Whitehal beschlossen worden/ vnd ihnen eben so scharff müssē nachgelebt werden / als den jenigen/ welche in den vorhergehenden Haupt-Tractaten enthalten/ haben wir Extraordinar-Abgesandten vnd Bevollmächtigte von seiner Königlicher Majestät in Engelland dieselben vnterschrieben/ vnd mit vnsern Pitschafften bekräfftiget. Geschehen zu Breda den 31. Julii/ 1667. drunter stund:

(L.S.) Georgius Flemmingh/

(L.S.) Christoph. Delphicus/ Graff von Dona.

(L.S.) D. Hollis.

(L.S.) Henricus Coventry.

Publi-

Publications-Patent/

Nach verenderten vmbstenden von beiderseits zu gebrauchen.

Wir Carl/ der zweite von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ ꝛc.

Die General Staaten der vereinigten Niderlanden.

Kund vnd zu wissen seie hiermit allen vnd jeden denen daran gelegen sein mag/ oder einiges weges daran gelegen sein kan:

Demnach in dem zwischen vns/ vnd der Hoch mög. Herren General Staaten der Vereinigten Niderlanden/

oder:

Demnach/ in dem zwischen dem Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carln/ dem zweiten Könige von Groß-Britannien/ vnd vns/

am 21/31. Julij/ dieses 1667. Jahr/ in der Stad Breda geschlossenem Friedens-Tractat/ in dem dritten Artickel verglichen worden/ daß beide Partheien mit völligem Recht der Souveraimtät in Eigenthumb vnd Possession uns künfftig behalten vnd besitzen sollen alle solche Länder/ Insulen/ Städte/ Schantzen/ Plätze vnd Colonien/ welche sie bei währendem diesem Kriege/ oder vor demselbigen einige Zeit her/ mit Gewalt vnd Waffen/ oder sonst auff einigerlei Weise/ dem andern Theil confiscirte/ abgenommen vnd vorenthalten

haben / solcher gestalt nemlich / als wie sie dieselbige am 10/20. Mei jüngsthin werden confiscirt / eingehabt vnd besessen haben / keinen von solchen Plätzen außgenommen: Vnd dieweilen auch / zu Abschneidung allerhand Materien zu Processen vnd Streittigkeiten / welche je zuweilen wegen der Restitution vorzukommen pflegen / in dem 6. Artickel nicht weniger verglichen worden / daß / wofern eine von beiden Partheien / nach bemeldtem 10/20. Mei / einige Länder / Insulen / Städte / Schantzen / Colonien vnd andere Plätze / der andern Parthei möchte abgenommen / vnd angeschlagen haben / dieselbige alle vnd jede / ohne einigen Vnterscheid der Zeit oder deß Orts / sollen völlig wieder in solchem Stand restituirt werden / worinnen man sie zur selbigen Zeit finden wird / so bald an selbigen Orten der Fried vnd dessen Vollziehung wird sein kund worden. Dannenhero befehlen vnd gebieten wir allen vnseren Gouverneuren / Officirern / Obersten vnd Soldaten / so zu Wasser / als zu Lande / wes Stands oder Würden dieselbige auch sein mögen / so wol inn- als ausserhalb Europa / daß sie / laut deß erwehnten Friedens-Tractats / nicht allein sich hüten vnd gänklich von aller Feindseligkeit enthalten / sondern auch / wofern es geschehen / daß einige Länder / Insulen / Städte / Schantzen / Colonien vnd andere Plätze / wo solche auch mögen gelegen sein / nach dem 10/20. Mei /

Den Vereinigtē Niderlanden / den Engelländern / mochten sein abgenommen / oder entwältiget / vnd

in vnsere Macht gebracht worden / daß sie / auff solchen Fall / alle dieselbige sonder einigen Verzug oder Saumnüß / den jenigen wider zuzustellen sollen / welche diesen vnsern offenen Brieff vorzeigen werden / vnd zwar in solchem Stande / worinnen dieselbige zu der Zeit werden befunden werden / wann daselbst der Fried vnd dessen vollziehung wird sein kund worden / ohne einige Verminderung / Abkürtzung oder vnderscheid / bei Straff vnserer höchsten Vngnade. Gegeben / ꝛc.

(das grosse Siegel.)

Provisional-Tractat

Wegen der Commercien vnnd Handelschafft.

Demnach Krafft dieser Friedens-Vnions vnd Confoederations-Artickel / welche gegenwärtig zwischen dem Großmächtigsten Könige von Groß-Britannien / vnd den Hoch-mögenden Herren General Staaten der Vereinigten Niderlande / beschlossen worden / vornemlich dieses versehen vnd besorgt worden / daß aller Jammer vnd Schade / den der Krieg nach sich zeucht / mit ehesten auffhören / vnd der gewünschte Friede / den jedermänniglich so sehnlich begehrt / in allen Reichen vnd Herrschafften beider Partheien / vnd für alle derofelben Vnterthanen vnd Einwohner wider-

umb eingeführet werden möchte / über das aber die Gelegenheit der Zeit vnd der Tractaten nicht zulassen wollen / das alles vnd jedes ins besondere behöriger vnd nothwendiger Weise hätte können erwogen vnd verglichen werden / welches wol / in Ansehung berührter Artickel / hätte sollen observirt vnd erwogen werden / vornemlich in Betrachtung der jenigen Artickel / welche die Statuten der freien Schifffahrt vnd Handelschafft betreffen: Vnd gleichwol zu beförchten / es möchten beeder Partheien Vnterthanen vnd Einwohner gar leichtlicht widerumb in neuen Streit vnd Vneinigkeit miteinander gerathen / vnd die bereits nidergelegte Feindschafft von selbsten wieder auffstehen / es wäre dann / daß man sie / vermöge einiger gewisser Satzungen überwinden thäte / für so viel / was anlangte die Schifffahrt vnd gebräuchliche Commercien; Als ist zwischen hochgedachten Partheien / auff Intervention oder Einreden / vnd mit Hülff vnd Beförderung der Königlichen Schwedischen Herren Extraordinari Abgesandten vnd zu diesen / in obigem Principal-Tractat / angeführten Friedens-Tractaten verordneter Mediatoren / vermittelst dieser absonderlichen Artickel / ferner verglichen vnd beschlossen worden:

1. Daß alle solche Edicta vnd Rahtsschlüsse / welche die eine Parthei / wegen dieses Kriegs / der anderen Parthei zum Nachtheil / wider die freie Schifffahrt vnd Handelschafft außgehen lassen /

lassen / beiderseits sollen abgeschafft werden.

2. Daß zu Erläuter- vnd Erklärung deß jenigen Edicts / welches von Seiten deß Königs von Groß-Brittannien / im Jahr 1660. promulgirt worden / vmb das Volck zur Seefahrt anzufrischen vnnd zuvermögen / krafft dessen den Frembden verbotten wird / einige andere Wahren vnnd Kauffmanschafften in Engelland zu bringen / als solche / welche, in eines jeden seinem eigenen Lande wachsen vnd grünen thäten / oder von einigem Handwerck gemacht würden / den Herren General Staaten vnd ihren Vnterthanen solle erlaubt sein / mit ihren Schiffen / auch über das / noch alle solche Wahren vnd Kauffmanschafften in Engeland zu bringen / welche / nachdem sie entweder in Nieder- oder Hoch-Teutschland hervorgekommen / gewachsen / oder mit der Hand gemacht worden / anders nicht / als durch der Vereinigten Niederlanden Gebiet vnd Herrschafften / beides zu Wasser vnd Land / nach den Seehaven / als die meistentheils bequemer vnd förderlicher sind / pflegen geführt zu werden / auff daß sie von dar über See gebracht werden mögen.

3. Alldieweil der König von Groß-Brittannien schon vorlängst begehrt / daß die Wahren vnd Kauffmanschafften beiderseits in eine gewisse Ordnung vnd Richtschnur eingefaßt / vnd die General Staaten ingleichem darnach getrachtet /

daß besagte Wahren vnd Kauffmanschafften/ vermöge etlicher gewisser vnd stätswährenden Regeln/ eingeschränckt werden möchten / vnd aber diese Sache von grosserer Importanz vnd schwererer Arbeit zu sein scheinet / als daß sie zur Stund/ nach beider Partheien ihrem Gutdünckē/ könne außgemacht werden : So hat man beiderseits für gut befunden / daß solche Sache biß auff eine bequemere Gelegenheit solte außgesetzt werden/ vnd mit ehestem/ nach geschlossenem Frieden/ beiderseits Commissarien zusammen kommen/ welche alsdann / der Schifffahrt vnd Kauffmanschafften halben/ wie weit dieselbige gehen / vnd was für species vnd Arten gültig sein sollen / etwas gewisses statuiren vnd beschliessen / auch beiderseits einander neue Ratificationes vnd Declarationes darüber geben sollen. Damit aber gleichmol beider Partheien Einwohner vnd Unterthanen vnterdessen wissen möchten / was für Sorten der Kauffmanschafften den Feinden der einen Parthei/ entweder vnter dem Namen der Kriegsrüstung / oder Hülffe vnd Beistands / oder aber vnterm Titul vnd prætext der Commercien/ dörffen zugefügt vnd beigebracht werden / oder nicht ; So ist ingleichem übereinkommen vnd beschlossen worden/ daß die jenige Tractaten/ welche die General Staaten / der Schifffahrt vnd Commercien halben / mit dem Aller Christlichsten Könige / anzufangen vom 26. Artickel/ biß zum 42. inclusive / auff solche Weise vnd Manier / wie dieselbige hier nachfolgen/

pro-

provisionaliter vnd biß auff weitern Bescheid zu einer Regel vnd Richtschnur dienen/ vnd den Weg bereiten sollen / einen weitläufftigern Tractat/ wegen der Commercien zur See/ zwischen hochgedachten Partheien zu vollnziehen.

Hier folgen die erst angezogene Articulen / welche vormahls / zwischen Franckreich vnnd den Vereinigten Niderlanden / wegen der Commercien zur See / auffgerichtet worden/ vnd biß auff weitern Bescheid / auch zwischen Engelland vnd den besagten Vereinigten Niderlanden / noch gültig sein sollen.

26. Alle Vnterthanen vnd Einwohner der Cron Franckreich sollen in aller Sicherheit vnnd Freiheit handeln mögen innerhalb den jenigen Königreichen / Landen vnd Staaten / welche mit Franckreich in Fried/ Freundschafft vnd Neutralität sind/ oder sein werden / ohne daß sie in solcher Freiheit sollen turbirt oder beleidiget werden von solchen Schiffen/ Galleen/ Fregatten / Barcken oder anderm Fahrzeuge / so hochgedachten Herren General Staaten / oder ihren Vnterthanen/ zuständig/ vmb einiger Feindschafft willen/ welche zwischen hochermeldten Herren General Staa-

ten/ vnd höchstgedachten Königs Reichen/ Landen vnd Staaten/ oder einigen derselben / welche mit Franckreich in Friede / Freundschafft vnnd Neutralität sind / oder sein werden / entstehen möchte.

27. Dieses zuführen vnd handeln sol vnd mag von allerhand Arten der Kauffmanschafften verstanden werden/ außgenommen was Contrebande Wahren sind.

28. Vnter den Contrebande Wahren werden allein verstanden vnd begriffen allerlei Arten von Gewehren vnd Waffen / so man zu Feurwercken gebraucht / vnd darzu gehören / als da sind: Canonē/ Musqueten/ Feurmörser/ Petarden/ Bomben/ Granaten/ Racqueten/ Pechkräntze / Lovveten/ Musquetengabeln/ Bandeliere/ Pulver/ tonnen/ Salpeter/ Kugeln / Picquen / Rappiere/ Sturmhütt/ Casquetten/ Küraſſe/ Hellebarten/ halbe Picquen / Pferde / Sättel / Pistolhalftern / Wehrgehencke vnd andere dergleichen Sachen/ so zum Krieg vnd dessen Gebrauch dienlich.

29. Vnter solcherlei Kauffmanschafft von Contrebande Wahren sollen nicht mit begriffen sein Korn / Weitzen vnnd allerlei Getreide / wie auch nicht Erbsen/ Bohnen vnd dergleichen/ noch Oel/ Wein / Saltz/ noch in genere vnd wo gemein alles / was zu deß Menschlichen Lebens Nahrung vnnd Vnterhalt vonnöthen ist; Sondern alle diese Wahren sollen fret sein/

gleich

gleich wie andere Kauffmanschafften vnd Güter/ so im vorhergehenden Artickel nicht begriffen worden / vnd mögen dieselbige auch gar in feindliche Oerter der Herren General Staaten verführet werden / außgenommen in solche Städte nicht/ die entweder schon belägert oder blocquiret sind.

30. Dieses / was itzt gesagt worden / desto besser ins Werck zu setzen/hat man sich ferner miteinander verglichen auff folgende Weise : Daß die jenige Schiffe vnd Barcken/ welche mit solchen Wahren vnd Kauffmanschafften / die deß Aller-Christlichsten Königs seinen Vnterthanen zugehören / in einigen Haven der Herren General Staaten eingelauffen / vnd von dar wider außlauffen wollen nach solchen Plätzen / welche mit hochermeldten Herren Staaten Feind sind/ schuldig sein sollen den Officirern deß Havens der Herren Staaten/ auß welchem sie abfahren/ bloß vnd allein ihre Paßporte vorzuzeigen/ worinnen ihre Schiffe vnd Ladung enthalten vnd specificirt ist / bekräfftiget vnd bezeichnet mit gewöhnlicher Hand-Vnterschrifft vnd Siegel der jenigen Admiralitäts-Bedienten an demselbigen Orte / wo sie zum ersten außgefahren / mit Meldung deß Platzes/ wornach sie zu wollen / alles in ordentlicher vnd gewöhnlicher Form ; Wann sie dann ihre Paßporten also (wie gesagt) überliefert haben/ sollen sie nicht beleidiget / noch visitirt / noch angehalten / oder an ihrer Reise verhindert werden / unter was für prætext es auch geschehen könte.

31. Also soll man die Frantzösische Schiffe vnd Barcken tractiren/ welche auff einige/ unter hochermeldter Herren Staaten Bottmässigkeit gelegene Reeden kommen möchten/ ohne daß sie wolten in den Haven einlauffen/ oder wann sie schon hinein kämen/ doch nicht willens wären/ ihre Ladung außzuladen/ oder anzubrechen: Diese sollen nicht schuldig sein/ Rechenschafft von ihrer Ladung zu geben/ es wäre dann daß man Bedencken vnd Argwohn hätte/ als ob sie der Herren Staaten Feinden Contrebande Wahren zuführten/ wie droben angedeutet worden.

32. Vnd auff itztgedachten Fall/ wann ein solcher scheinbarlicher Verdacht da wäre/ sollen höchstermeldter Seiner Majestät Unterthanen schuldig sein/ ihre Paßporte/ in obbeschriebener Form vorzuweisen.

33. Dafern nun solche Schiffe auff die Reede kämen/ oder ihnen in offener See einige der Herren Staaten oder anderer Particulier-Außreeder/ so Unterthanen sind der Herren Staaten/ ihre Schiffe begegneten/ so sollen besagte Niederländische Schiffe/ allerhand Unordnung vorzukommen/ sich an die Frantzösische Schiffe näher nicht/ als auff einen Canon-Schuß herbei machen/ vnd da mögen sie dann ihr Boot oder eine Schlupe den Frantzösischen Schiffen oder Barcken an Boort schicken/ jedoch daß nur 2. oder 3. Personen darinnen sein/ denselben sollen von dem Frantzösischen Schiffs-Patron oder Schiffer die Paßporte vnd Seezettel/ auff obbeschriebene Weise/ wie davon

davon ein Formular zu End dieser Tractaten in Abschrifft soll mit beigefügt werden / vorgewiesen werden. Auß welchen Paßporten vnd Seezetteln zu ersehen sein soll / nicht allein was die Ladung sei / sondern auch wo sie heim gehören / so wol was anlangt den Patron oder Schiffer selbsten / als auch das Schiff / auff daß man durch diese zwei Mittel möge Nachricht haben / ob sie Contrebande Wahren führen / vnd man darauß gnugsam sehen könne / was für Beschaffenheit es mit besagtem Schiffe / wie ingleichem auch mit dem Patron / oder Schiffer habe / welchen Paßporten vnd Seezetteln in allem vollkömmlich soll geglaubt vnd getrauet werden. Vnd auff daß man derselbigen desto besser kennen könne / vnd sie nicht mögen sein verfälscht oder nach gemacht werden / so sollen gewisse Merckmahle vnnd Gegen-Kennzeichen von höchstermeldter Seiner Königl. Majestät vnd hochgedachten Herren Staaten darauff gemacht werden.

34. Vnd dafern in solchen Frantzösischen Schiffen vnd Barcken / destinirt nach solchen Häven / die mit hochermeldten Herren Staaten Feind sind / durch oberzehlte Mittel einige Kauffmanschafften vnd Wahren / die man hieroben für Contrebande erklärt vnd verbotten hat / gefunden würden / sollen dieselbige außgeladen / angehalten vnd Confiscirt werden von den Admiralitäts-Richtern der Vereinigte Niederlanden / oder anderen Competenten Richtern: Ohne daß darum das Schiff / oder die Barcke / oder die andern Güter /

Kauff-

Kauffmanschafften vnd Wahren/ welche frei vnd erlaubt sind / vnd in einem solchen Schiffe gefunden werden / auff einigerlei Weise wolle anschlagen oder confisciren.

35. Vber das ist bewilliget vnd verglichen / daß alles das/was sich finden wird/das die Vnterthanen Seiner Königl. Majestät in ein Schiff/so der Herren Staaten Feinden zu gehöret / werden eingeladen haben / wann es auch schon keine Contrebande Wahren wären / solle confisciret sein/ mit allem/ was in solchem Schiffe zu finden / sonder einige Exception oder Vorbehalt : Hingegen aber soll widerumb frei vnd sicher sein/ was in solchen Schiffen/den Frantzösischen Vnterthanen zugehören / möchte gefunden werden / wann schon die Ladung / oder ein Theil davon der Herren Staaten Feinden möchte zukommen/ außgenommen Contrebande Wahren / in Ansehung deren man sich nach dem jenigen richten soll / was in den vorgehenden Articuln disponiret vnd verordnet worden.

36. Alle Vnterthanen vnd Einwohner der mehrgedachten Vereinigten Niederlande sollen hingegen widerumb alle dieselbige Rechte / Freiheiten vnd Exceptiones / in ihrem Handel vnd Wandel zugenieſſen haben in Seiner Königliche Majestät Häven / Reeden/ Seen vnd Staaten/ gleich wie gemeldet worden / daß dero Königliche Majestät Vnterthanen bey den Herren General Staaten genieſſen sollen : Vnd in offener See wird verstanden / daß auff alle Weise vnd Wege

eine

eine Gleichheit zu halten/ auff einer Seite / wie auff der andern / ja wann auch schon die Herren General-Staten hernachmals in Friede/Freundschafft vnd Neutralität mit einigen Königen/Potentaten vnd Staaten/welche mit höchstgedachter Königlicher Majestät Feind wären/ stehen möchten/ so soll doch jede Parthei schuldig sein/ sich reciproce vnd im Gegentheil nach diesen Conditionen vnd Restrictionen zurichten / so in gegenwärtigen Articuln/ den Handel vnd die Commercien betreffend/ enthalten.

37. Vnd vmb die Vnterthanen der Herren General Staaten noch mehr zuversichern / daß ihnen von besagten Kriegs-Schiffen keine überlast soll zugefügt werden / so soll allen Capitänen auff den Königlichen Kriegs-Schiffen/auch allen andern Seiner Königlicher Majestät Vnterthanen verbotten werden / selbige nicht zu molestiren noch zu beschädigen in einigen Sachen / wie die auch sein möchten/ bei Vermeidung/ daß sie sollen gestrafft / vnd für sich selbst dahin gehalten werden / den erlittenen Schaden mit den Interessen zubezahlen/ vnd so lange zu büssen/ biß sie völlige Diestitution vnd Reparation abgestattet.

38. Vnd vmb dieser Vrsach willen / sollen die Capitäne vnd Reeder (oder die so das Schiff befrachtet vnd außgeschickt haben) vnd zwar ein jeder vor seinem Außlauff / gute vnd gnugsame Bürgschafft stellen vor ihren competenten Richtern/ auff eine Summ von 15000. Pfund Turniß/ welche sie zu zahlen geloben sollen/ wann auff

ihrer

ihrer Reise etwas solte mißhandelt/ vnd von ihren Capitänen vnd Officirern begangen werden/ welches wider gegenwärtige Tractaten vnd die Königliche Ordonnancien vnd Befehle lauffen möchte/ welche zu dem Ende vnd vmb deß willen publicirt worden/ bei Straff/ daß besagte Commissiones vnd Paßporte alsdann nicht sein sollen. Welches ingleichem von der Herren Staaten ihren Vnterthanen soll practiciret vnd gehalten werden.

39. Wofern es sich zutragen möchte/ daß ein Frantzösischer Capitäin ein Schiff mit oberzehlten Contrebande-Wahren preiß machte/ so sollen die Capitäine keine Koffer/ Truhen/ Ballen/ Päckle/ Thonnen/ Kisten oder Kasten nicht eröffnen oder erbrechen lassen/ noch dieselbige verführen/ verkauffen oder verhandeln/ oder einigerley Weise entfremdden/ ehe vnd bevor sie an Land/ vor die Admiralitäts-Richter/ gebracht/ vnd von denselbigen ein gewisses Inventarium über solche Wahren/ die in besagtem Schiffe zu finden gewesen/ gemacht worden; Es wäre dann/ daß die Ladung nur zum Theil Contrebande Wahren sein/ vnd der Patron/ oder Schiffer für gut befinden würde/ solche Contrebande-Wahren dem Capitäin zu liefern/ vnd seine Reise weiter fortzusetzen: Auff welchen Fall erwehnter Schiffer/ oder Patron/ an seiner vorhabenden Reise nicht soll gehindert werden.

40. Weiln Seine Majestät will/ daß der Herren General-Staaten Vnterthanen allenthalben

in

in dero Unterthanen Landen so favorabel vnd günstig sollen tractirt werden / als dero eigene Unterthanen / so will sie alle benöthigte Verordnung thun / daß die Decreta vnd Arresten / welche wegen der auffgebrachten Prisen möchten gegeben werden / in aller Billigkeit vnd rechtmässiger Weise ergehen sollen durch solche Personen / so nicht verdächtig noch interessirt sein mit der Sachen / worüber der Streit sein wird ; Auch wil höchstermeldte Königliche Majestät genaue vnd scharffe Ordre geben / daß alle Arreste / Decreta vnd Gerichts-Ordnung / so bereits ergangen sein / oder noch ergehen möchten / sollen prompte / eilends vnd in ihrer Form gebührend exequiret werden.

41. Vnd wofern der Herren Staaten Abgesandte / oder einige andere offentliche Ministri / so an Seine Majestät Hofe sich aufshalten werden / über solche ergangene Decreta klagen solten; So wil höchstermeidte Seine Majestät dieselbigen Decreta in seinem Raht noch einmal wieder übersehen lassen / vmb zu erforschen / ob die Ordres vnd Præcautiones darinnen / den gegenwärtigen Tractaten zu folge / auch wol in obacht genommen / vnd ihnen nachgegangen worden / vnd alsdann / den Vrsachen nach / andere Vorsehung zu thun / welches geschehen soll zum längsten innerhalb dreier Monaten Zeit ; Es sollen aber weder vor dem ersten Decret / noch nach demselbigen / noch auch unter währender Revision / die Güter vnd Effecten / welche reclamirt worden / nicht dörfen

sen verkaufft / vnd außgeladen werden / es wäre dann / daß die Interessenten darzu willigten / damit die Wahren nicht verderben möchten.

42. Solte ein Proceß in der ersten oder zweyten Instantz movirt werden zwischen denen / welche Prisen auffgebracht / vnd denen / so dabey interessirt wären / vnd die Interessirte ein favorables vnd annehmliches Decret oder Arrest erhalten würden : So soll solches Decret oder Arrest unter Bürgschafft exequirt werden / ungeachtet der jenige / so die Prise genommen / appelliren möchte / aber nicht also contra vnd im Gegentheil. Vnd alles das / was in gegenwärtigem Articul / wie auch in den vorhergehenden / umb den Vnterthanen der Vereinigten Niderlanden kurtze vnd gute Expedition der Justitz zu geben / anlangend die auffgebrachte Prisen / so die Königliche Vnterthanen werden genommen haben / gesagt worden / soll auch also von der Herren General Staaten ihren Vnterthanen verstanden vnd practicirt werden / in Ansehung der Prisen / so sie den Königlichen Vnterthanen möchten abnehmen.

43. Noch ist verglichen / daß die abgesetzte separirte vnd besondere Articul / auch alle andere vnd jede ihrem Inhalt nach von offt höchstgedachter Seiner Königlicher Majestät von Groß-Britannien / wie auch von offt höchstermeldten Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / durch ein offenes Patent / mit dem grossen Siegel / in beglaubter vnd gebührender Form / innerhalb 4. Wochen / oder / wo möglich / noch

noch eher / sollen bekräfftiget / approbirt vnd ratificirt / die beederseits Instrumenta / in besagter Frist / nach Breda überbracht / vnd nach derselben Außwechselung / in gewöhnlicher Form vnd an gebührendem Orte publicirt werden. Zu mehrerer Gewißheit vnd Bekräfftigung alles dessen / haben wir Ends gemelte Extraordinar Abgesandten vnd Gevollmächtigte deß Königs von Groß-Britannien / zusampt den Hochwolgebohrnen Herren Extraordinar-Abgesandten vnd Mediatoren / diese separirte Articul unterschrieben / vnd mit unsern Pitschafften bevestiget. Geschehen zu Breda / den 31. Julii / im Jahr 1667. Drunter stund:

(L.S.) Georgius Flemmingh.
(L. S.) Christopff Delphicus / Graff von Dona.
(L.S.) D. Hollis.
(L.S.) Henricus Coventri.

Hier

Hier folgen nun die Paßporte zur See.

Als:

I. Formular eines Paßports vnnd See-Briefs/ welchen die Admiralität in Franckreich den außfahrenden Schiffen vnd Barcken/ vermöge der vorhergehenden Articul dieses Tractats / geben soll:

Cæsar / Hertzog von Vendosme / Pair vnd Großmeister / wie auch Chef vnd Surintendant über die Schiffahrt vnd Commercien der Cron Franckreich: Entbieten allen den jenigen/ so diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden / unsern Gruß. Fügen damit zu wissen/ daß wir Erlaubnuß vnd permission gegeben dem .... Herrn vnd Schiffern deß Schiffs / mit Namen.....von der Stadt .... führende ..... Faß/ oder ohngefehr so viel/ itziger Zeit ligend in dem Haven zu .... willens zu gehen nach .... geladen mit .... nach dem solches Schiff visitirt worden / soll er vor seinem Abzug den See-Beampten einen Eid thun / daß solches Schiff einem oder mehr Vnterthanen Seiner Majestät zugehörig seie / wovon hierunten eine Acte soll auffgesetzt werden / welche wie auch die Ordonnancien vnd See-Reglementen er halten

ten vnd halten lassen soll/ welche er soll in die Roll-Schreiberey gesiegelt vnd unterschrieben einliefern / worinnen enthalten sein sollen die Namen vnd Zunamen seiner unterhabenden Leute / vnd alle die mit ihm fahren/ auch wo sie gebohren/ vnd wo sie wohnen/ welche er/ohne Wissen vnd Willen der See-Beampten/ nicht soll einschiffen / vnd in einem jeglichen Haven / wo er mit seinem Schiffe einlauffen wird / soll er den Officirern vnd Richtern über die Seesachen / gegenwärtige Permission weisen / vnd ihnen getreulich rapportiren/ was ihm auff seiner Reise widerfahrē. Zu Vrkund dessen / haben wir vnser Handzeichen vnd Siegel hierunter setzen / vnd durch vnsern See-Secretarium N. N. gegen zeichnen lassen / den .... Tag .... im Jahr ....

Cæsar de Vendosme.

Auff Verordnung meines Herrns
(L. S.) Martel.

II. Formular der Acte / worinnen enthalten der Eid deß Schiffers.

Wir .... von der Admiralität zu .... erklären hiermit / daß .... Schiffer auff dem Schiff mit Namen/wie in dem Paßport gedacht worden/den obberührten Eid/wie derselbe darinnen begriffen/ abgelegt habe. Gegeben zu .... den ... Tag .... im Jahr Sechszehenhundert. ....

III.

III. Ein anderes Formular eines See-Briefes / welcher in den Städten vnd See-Haven der vereinigten Provintzien an die von dar außfahrende Schiffe vnd Barcken / vermöge deß obgemeldten Artickels soll gegeben werden.

Den Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Großmächtigen / Hoch-Edlen / Ehrenvesten vnd Vorsichtigen Herren / Keiser / Königen / Printzen / Hertzogen / Republiquen / Grafen / Freyherren / Herren Bürgermeistern / Schäffen / Räthen / Richtern / Beampten / Vögten vnd Regenten aller lieben Städte vnd Plätze / so Geistlich als Weltlich / die gegenwärtiges sehen vnd lesen werden / ꝛc. Wir Bürgermeister vnd Regenten der Stadt ..... thun zu wissen / daß ..... Schiffer auff dem Schiff ..... vor vns erschienen / vnd mit offentlichem Eide außgesagt / daß das Schiff ... groß ohngefehr ..... Lasten / worauff er anjetzo Schiffer ist / den Einwohnern dieser Vereinigten Niderlande zugehöre / so war / als ihm Gott helffen solle. Wie wir nun gerne sehen möchten / daß besagtem Schiffer in seinen billichmässigen Sachen geholffen würde: Also ersuchen wir insgemein alle / vnd insonderheit die jenigen / wo ermeldter Schiffer mit seinem Schiffe vnd Waaren wird ankommen / daß sie ihn gütig empfangen vnd gebührend tractiren / vnd gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle vnd Auffiagen / in / durch vnd bey

ihren

ihren Häven / Strömen und Herrschafften passiren / frequentiren und handeln lassen wollen / wo er es ihm wird dienlich erachten : welches wir gern erkennen werden. Zu Urkund haben wir unserer Stadt Siegel hierauff drücken lassen / ꝛc.

Nähere Erklärung.

Dieweiln dem also / daß bei Extendirung und Erweiterung deß 2. Artickels dieser separirten und besonderer Tractaten / als worinnen ein Interims- und Provisional-Vergleich enthalten / wie die Placaten wegen der Commercien zu machen / worüber die Herren Abgesandte und Gevollmächtigte deß Königs von Groß-Britannien / und die Deputirte und Gevollmächtigte der Herren General Staaten der vereinigten Niderlande / sich heutiges Tages mit einander verglichen / difficultät und Schwerigkeit gewesen über die folgende Worte: Einzuführen alle dergleichen Kauffmanschafften / welche in Nieder- und Hoch-Teutschland vorkommen / wachsen und mit der Hand gemacht werden / die nicht anders als durch die Landstraassen und passage der vereinigten Niderlande / entweder über Land oder auff den Strömen pflegten nach den Häven gebracht zu werden / auff daß sie von dar über die See möchten geführet werden. Ob nemlich die Worte : Nicht anders / als ; mit eingerückt wären / oder nicht / und die Herren Abgesandten von Engelland darauff bestanden / daß sie dieselbigen mit konten lassen außlöschen / alldieweil sie mit den Worten deß jenigen Placats / so

im Namen Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien / mit deß Parlaments Wissen zur Encouragerung vnd Auffmunterung / im Jahr 1600. publicirt worden.

Vnd aber die Herren Deputirte vnd Gevollmächtigte der Herren General Staaten der vereinigten Niderlanden sich befahret / man möchte diesen Periodum also appliciren vnd deuten / daß besagter gantze Artickel vnd dessen Krafft denn über einen hauffen geworffen werden / unterm prætext / daß die Kauffmanschafften welche auß Hoch- vnd Nieder-Teutschland kämen / vnd längst den Ströhmen hinab trieben / oder über Land auff die Strassen der vereinigten Niderlande geführet würden / auch füglich durch andere Gegenden vnd andere Häven könten übergebracht werden: So bezeugen vnd erklären

Wir vnterschriebene Extraordinar Abgesandten vnd zu diesen Tractaten verordnete Mediatores Seiner Königlicher Majestät zu Schweden /

Wir vnterschriebene Extraordinar-Abgesandten vnd Gevollmächtigte Seiner Aller Christlichsten Königlichen Majestät.

Wir vnterschriebene Gevollmächtigte Seiner Königlicher Majestät in Dannemarck /

hiermit zu mehrer Versicherung für die Herren General Staaten / daß der Herren Abgesandten von Engelland Meinung keines weges gewesen / eine solche Consequentz auß besagter Clausul / oder diesen Worten: Nicht anders / als / zu ziehen / Sondern daß sie im Gegentheil sich in vnserer Gegenwart

gentwart etlichmal mündlich erklärt / vnd auch würcklich zu einem schrifftlichen Project / welches von ihnen zu dem Ende auffs Papier gebracht worden / gesetzt haben / daß sie durch auß nit præ-tendiren oder begehren / die Vnterthanen der Herren Staaten durch einen solchen disput oder Streit zu turbiren / sondern vielmehr / daß sie mochten vollkommene Macht vnd Freiheit haben / alle solche oberzehlter massen herabkommende vnd herabtreibende Kauffmanschafften mit ihren Schiffen nach Engelland überzuführen / vnd allda zu verhandeln. Vnd damit berührter pericu-lus desto heller vnd vndisputirlicher sein möge / so sollen hinter den Worten: nach den Seehäven: mit gemeinem Vergleich vnd Consens diese nachfolgende Worte: Nach ihrem besten Belieben vnd auff die füglichste Weise: mit eingerückt werden / vnd so dann der Artickel bleiben als wie folgt: Es soll den Herren General Staaten vnd ihren Vnterthanen erlaubt sein / mit ihren Schiffen über das auch in Engelland einzuführen alle dergleichen Kauffmanschafften / welche in Hoch- vnd Nider-Teutschland fallen / darinnen wachsen oder mit der Hand gemacht werden / die nicht anders / als durch die Landstrassen vnd passagie der vereinigten Niderlande / entweder über Land oder längst den Strömen nach den Seehäven / nach ihrem besten Belieben vnd auff die füglichste Weise / pflegen gebracht zu werden / auff daß sie von dar über See mögen geschifft werden. Zu Vrkund dessen haben wir gegenwärtige Erklärung von vns ge-

geben; Geschehen zu Breda / den 31. Julii 1667.

(L.S.) Georg Flemming /
(L.S.) d'Estrades.
(L.S.) Paul Klingenberg.
(L.S.) Christopff Delphicus / Graff von Dona.
(L.S.) Courtin
(L.S.) Petrus Charsius.

Demnach bei währenden Friedens-Tractaten zwischen Seiner Königlicher Majestät von Groß-Brittannien vnd den Herren General Staaten der vereinigten Niederlande / wegen application vnd Außlegung deß 6. 7. vnd 8. Artickels / ihres vergen im Jahr 1662. auffgerichteten Tractats quæstion vnd difficultat vorgefallen / was anlangt die Rebellen vnd flüchtige Personen / welche sich in deß einen oder deß andern Königreiche vnd Lande retiriren möchten:

So erklären wir vnterschriebene Extraordinar-Abgesandten vnd zu diesem Werck verordnete Mediatores Seiner Königlicher Majestät in Schweden vns hiermit / daß man sich vereinigt vnd verglichen habe / daß ersagte angezogener 6. 7. vnd 8. Artickel deß im Jahr 1662. auffgerichteten Tractats sollen in diesen heutiges Tages beschlossenen Tractat mit eingerückt werden / ohne einzige Aenderung oder Vermehrung / eben mit den Worten / wie sie in bemeldtem Tractat deß 1662. Jahrs stehen: Vnd versichern über das die Herren Deputirte vnd Gevollmächtigte der Her-

ren General Staaten / im Namen vnd von wegen der Herren Abgesandten von Engelland / daß der König von Engelland gar nicht der Meinung sey / noch auch jemals sein werde / vmb sich deß Inhalts der berührten dreien Artickel / zu einiger Officirer oder Soldaten / oder einiger anderer Personen / wes Stands oder Wesens dieselbe sein möchten / ihrem Nachtheil / zu bedienen / deßwegen / ihnen sie dem Gegentheil gedienet / oder daß er dieselbige auff einige Diener deß Worts Gottes applicirt vnd richten wolle / oder aber auff jemanden anders / so wegen der Religion / deß Gottesdiensts oder Non-Conformität vnd Vngleichheit der Ceremonien sich möchten in der Herren Staaten Lande vnd Herrschafften bereits retirirt haben / oder noch retiriren / doch sollen sie sich selbst in anderen Sachen still vnd friedlich halten / vnd eines Lasters vnd Verbrechens wider den Staat nicht schuldig machen / vmb dessen willen sie / wie die Artickel mit sich bringen / würden müssen gestrafft werden. Zu Vrkund dessen haben wir gegenwärtige Acte vnterschrieben. Geschehen zu Breda / den 31. Julii / 1667.

(L. S.) Gerginus Flemming.

(L. S.) Christoph Delphicus / Graff von Dona.

Artickel / deß zwischen dem Könige in Pohlen vnd der Republique eines / vnd dem Moscowitischen Zar andern Theils / durch denen beederseits Deputirten Herrn Georg Paul Chlebowick / ꝛc. vnd Herrn Laurentz Ardin Raszerim / ꝛc. getroffenen Friedens auff dreizehen Jahr.

ZWischen Smolenski vnd Mecislaw am Wasser in dem Dorff Andruszovv / haben wir mit grosser vnd vnabläßiger Mühe berahmet / daß die zwischen Ihrer Königlicher Majestät in Pohlen vnd der Republiquen eines / vnd dem Moscowitischen Zar andern Theils enthaltene Differentien vnd Miß-Verständnuß / welche etliche Jahr gewähret / vnd letztlich zur offentlichen Feindseligkeit / Krieg vnd Blutvergiessen außgeschlagen seie / verglichen / vnd in eine Freundschafft verwandelt werden möchte. Wie ob es zwar jetziger Zeit wegen vieler beederseits sich eräugenden Schwürigkeit / zum ewigen Frieden zwischen vnserer gnädigsten Herrschafft nicht gelangen können / so haben wir jedoch in Ansehung höchstgedachter vnserer gnädigster Herrschafft Geneigtheit / vnd Verlangen nach dem heiligen Frieden weniger nicht zu Folge vnserer im Anfang der Commission beschehenen Erklärung vnd Versicherung / daß wir einen zeitlichen offt

ewigen Frieden befördern wolten/ Krafft habender Vollmacht / vnd in Erwartung einer glücklichen Zeit/zu welcher eine beständige Freundschaft/ vnd ewiger Friede gestifftet werden könte / nachfolgende Puncten in der ein vnd dreissigsten Zusammenkunfft den 30. Januarii. 1. vnsers Calenders beredet vnd beschlossen / soll dieser Friede 13. nach einander folgende Jahre zu rechnen von der Geburt Christi 1667. vnd von Erschaffung der Welt 7175. den Monat Junii / biß zu dem Jahr von der Geburt Christi 1680. vnd der Erschaffung der Welt 7188. selbigen Monat währē/ vnd in selbigen Stillstand/Gott gebe auch zu ewigen Zeiten/ sollen alle Feindseligkeiten/welche von Anfang deß Kriegs biß zum Schluß dieser Tractaten/ durch Feuer / Schwerd / oder auch sonsten verübet worden / beigeleget sein / vergessen vnd ohngerochen bleiben / vnd soll hingegen durch diese gegenwärtige veste Bündnuß eine erneuerte auffrichtige vnd beständige Freundschafft zwischen Ihrer Königlicher Majestät in Pohlen/ vnd dem Moscowitischen Zaren / wie vor Alters gewesen/ im gleichen denen Bekriegten/welche durch gegenwärtigen Vergleich einem so wol/ als dem andern zu Theil worden / vnd sonsten allen Vnterthanen beederseits gestifftet vnd bekräfftiget sein/ vnd biß zu Ende deß Stillstands ohne Verletz verbleiben/ auch sollen die beide hohe paciscirende Theil ihr Bestes beiderseits/ als Brüder/ auffrichtig suchen vnd befördern.

2. Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen/ vnd

deß Moßcowitischen Zars Namen vnd Titul sollen gesetzt werden auff beiden Seiten in ihren Schreibē/ oder auch sonsten in andern Schrifften/ wie er sich allhier findet / dergestalt daß nichts darvon abgenommen oder darinn verändert werde / vnd solches sollen auch beiderseits Senatoren / Woiwoden / Feldherren / vnd in summa alle Vnterthanen / wes Stands vnd Würden sie sein mögen/ auff den begebenden Fall gleichmäßig beobachten. Damit nicht etwa hierin zur Feindschafft Anlaß gegeben würde / alle expeditiones / so auß ihrer Königlicher Majestät der Cron vnd deß Fürstenthumbs Litthauen Cantzlei abgehen möchten / sollen nicht in Teutscher Sprache/ wie vor dem Kriege geschehen/ sondern in Pohlnischer Sprache / welche in währendem Krieg gebraucht worden/ gestellet sein.

3. Die jenige Länder / welche in dem letzten Kriege der Republiqur/ vnd dem Fürstenthumb Litthauen von dem Moscowitischen Zar abgenommen worden/ sollen denselben verbleiben/ als nemlich Smolentzk/ vnd das Fürstenthumb Severia sampt allen zugehörigen Orten / vnd Appertinentien/ welche von Witepsk / Potock / Liefland/ vnd Lucin separiret/ vnd Smolentzk incorporiret sein/ zu wissen/ Dorobutz/ Drata/ Krewet/ Sebien/ Krasno / vnd Tojetoier / wiewol dieses voll Alters zur Woiwodschafft Witepsk gehöret hat. Jmgleichen alle die Länder vnd Czernichowo/ sie mögen Namen haben wie sie wollen / so zum Fürstenthumb Severia gerechnet worden. Hingegen

soll

soll Ihrer Königlicher Majestät vnd der Republique in währendem diesem Stillstand/der Strich Landes von dem Dniepr an biß zu der Putirolischen Gräntze (jedoch/ daß die Gräntzen der Woiwodschafften/ Potock/ Witepsk vnd Mocistaio/ jmgleichen die Creise Orsian/Morirsk/Rzeczick/ vnd Braclavv/ noch auch die von Liefland/ wie sie vor dem Kriege vor Alters angesetzt worden/ nicht überschritten werden) sampt allen Dörffern vnd Appertinentien von beiderseiten die Flüß Dniepr vnd Dwiri / außgenommen Wrettier / so zu Beförderung deß H. Friedens von der Woiwodschafft Witepsk abgetrennet / vnd dem Moscowitischen Zar den Stillstand über durch diese Pacta gelassen worden / verbleiben. Die Zaporowische Cosacken sollen in deß Moscowitischen Zaren / so wol als deß Königs in Pohlen Gehorsamb vnd Schutz sein / wie auch zu beiderseits Dienste / wider die (da GOtt vor sei) anteingende Türckische Macht sich fertig halten/ alle vnd jede Jnwohner / so der Königlicher Catholischen Religion zugethan seind/ vnd in denen Orten / so dem Moscowitischen Zar durch diese Tractaten auff eine Zeitlang abgetretten worden / sich auffhalten möchten/sollen an dem Exercitio ihrer Religion in den Häusern daselbst nicht verhindert werden. Jmgleichen sollen alle vnd jede Jnwohner/so sich zur Reussischen Religion bekennen/vnd in denen Oertern so Ihrer Königliche Majestät in Pohlen vermöge dieses Tractats / abgetret-

ten worden / verbleiben wolten / die freie Vbung ihrer Religion ohngestöret erhalten.

4. Es wird auch hiermit versehen / daß den Vkraimischen Cosacken / so diesseits deß Dniepts vmb Preßlaw sich auffhalten / kein Leid zugefüget werden solle / daß ihrer etliche Ihrer Königlichen Majestät vnd der Republique Parthei gehalten haben. Die Cosacken auff der andern Seiten deß Dniepers vmb Know wohnen / erläst der Moscowitische Zar / der ihme von ihnen geleisteten Pflicht / vnd will sie in währendem diesem Stillstand in seine Protection nicht nehmen / noch sich derselben anmassen. Hingegen wollen Ihre Königliche Majestät die Cosacken / so auff der andern Seiten deß Dnieprs / vmb Preslaw herumb wohnen / auch nicht in ihren Schutz nehmen / noch sich denselben wehrenden stillstandes anmassen.

5. Die Stadt Know / vnd vmbligende Herrschafften sollen sich wegen deß Grunds vnd Wälder mit den Prætendenten vergleichen.

6. Nach dem Ihre Königliche Majestät in Pohlen / das Land vnd die Städte Potock / Witepsk / Dinenborck / Lucen / Krecelca / Moringuenhaw / vnd das gantze gegen Mittag liegende Liefland / sampt allen Appertinentien vnd Zubehör / außgenommen Witka / so von Alters her zu Witepsk gehöret / dem Moscowitischen Zar cediret / so sollen gleichwol die daselbst befindliche Armatur vnd Ammunition nicht verführt

ret / sondern weniger nicht / als die daselbst wohnende Ritterschafft / vnd andere Inwohner auff ihren Gütern / vnd in ihren Häusern gelassen werden / vnd soll die Abtrettung sothaner Landen / nebenst andern Orten vnd Appertinentien / als Vsurat / Surael / Jerierzin in dem jetzigen Jahr / von Christi Geburt 1667. den 10. Martii St. N. durch beiderseits zusammen geschickte Edelleuht geschehen / jedoch soll der Moscowitische Zar / weder die Leuthe / noch ihre Pferd vnd Wagen / welche frohnen möchten / nicht anhalten / noch ihnen einiges Leid zufügen; so soll auch denen Edelleuthen / welche auß jetztberührten Orten gewichen sein / gleich nach Schliessung dieses Traccats / ihre Güter wiederumb zu beziehen / frey stehen / vnd sollen sie darauff sicher wohnen / sondern daß ihnen die Moscowitische Guarnison / welche in den Vestungen / welche biß zu ihrem Abzug von den Pohlnischen Vnterthanen nicht gefähret werden.

7. Kuovv Horod mit seinen Appertinentien / wie auch mit der darin befindlichen Armatur vnd Proviant / soll noch von der ersten Commission wegen deß Ewigen Friedens / so von dato dieses Traccats innerhalb 2. Jahren / nemblich Anno 1669. den 15. Aprilis St. N. einfället / von dem Moscowitischen Zar evacuiret / vnd Ihrer Königlicher Majestät mit der Republique abgetretten werden / jedoch sol vorher beiderseits eine Schickung geschehen / vnd geschrieben werden / damit man sich deßwegen sonderlich vergleichen könne. Da aber auch solche Schickung vnd Schreiben

mit geschehen/ so soll gleichwol die besagte Evacuation und Abtrettung vor sich gehen. Inmittels wie in den zweien Jahren / so lang der Moscowitische Zar die Stadt noch behält/ soll er dieselbe so wol gegen die Tartarn und Türcken / als seine unbändige Cosacken/ kräfftig schützen/ und ihnen den nöthigen Proviant und Munition reichen lassen. Der Punctus compensationis wegen Abtrettung der Stad Krow soll biß zu den Tractaten vom ewigen Frieden außgesetzet bleiben.

8. Alle und jede offentliche Schreibens / Land- und Gericht-Bücher / ingleichem die Privilegia/ Matriculn/ Bibliothecen/ Catholische und Reussische Kirchen-Bücher/ welche zur Wilde und vielen andern Orten der Cron und deß Fürstenthums Littauen in währendem Krieg von den Moscowitern genommen worden/ absonderlich alle die jenige/ welchen den Creisen und Woiwodschafften zur Zeit deß Kriegs / und da sie dem Moscowitischen Zar gehuldiget hatten / passiret sein / so hiermit zu ewigen Tagen cassiret und annulliret worden/ will der Moscowitische Zar so viel ihrer nur verhanden/ auff die Gräntze schicken / und deßwegen Ihre Königliche Majestät in Pohlen durch ein Schreiben vorher advisiren / damit sie zur Abforderung solche Schrifften jemand schicken mögen. Ingleichen alle zur Woiwodschafft / Smolensk und Crernickow / wie auch zum District Staradubond gehörige Acta und Schrifften / so viel ihrer noch befindlich/ sollen ohnerwartet deß benanten Termins von zweien

Jahren/

Jahren/ innerhalb 6 Wochen/ nach den beschwornen Pacten/ die zur Weiwodschafft Inovv aber gehörige Acta vnd Bücher nach belieben Ihrer Königlicher Majestät denen von deroselben zum Empfang Deputirten auff den Gräntzen überliefert werden.

9. Allerhand Catholisches vnd Reussisches Kirchen-Geräthe / wie auch verschiedene Reliquien vnd Heiligthumb / ins besondere ein Stück von dem H. Creutz / so zu Lüblin genommen worden / ingleichen eine grosse Anzahl Bilder vnnd Kirchen-Zierath / sollen so viel davon noch zu finden / binnen Jahrsfrist von dem Moscowitischen Zar wiedergeben werden / wegen der von demselben auß der Cron nach Moscau weggeführten Glocken / sol bei der ersten Commission beiderseits Commissarien geredet vnd gehandelt werden.

10. Die Befreiung der Gefangenen betreffend / nachdem deßwegen lange Zeit / mit vieler Mühe/ vnter vns Gevollmächtigten debattirt worden/ haben wir vns endlich dißfalls folgender Gestalt vereinigt/ vnd beliebet / erstlich daß alle Polnische vnd Littauische weggeführte Bauersleut / Mann oder Weibliches Geschlechts / diesen Stillstand über in der Moscau verbleiben / da aber in wärender Zeit/ ein ewiger Friede getroffen würde/ freigelassen werden sollen / was die Pohlnische oder Littauische gefangene Burgersleuth auß verschiedenen Städten vnd Flecken / so nicht können vnter die dienstbare Leuthe gerechnet wer-

werden. Imgleichen die Juden so mittler Zeit / den Reussischen Glauben angenommen haben / betrifft / deßwegen haben wir folgender Gestalt verabredet / daß weil die Moscowitische Gesandten sich dieses mahl hierum nicht gewürig erklären / die Pohlnischen auch in ihren Vorschlag nicht gheelen könnten / bei der Vberlieferung der Pohlnischen Ratificationen dieser Tractaten an den Moscowitischen Zar / davon vollkömlich gehandelt vnd geschlossen werden solle.

11. Alle andere von Anfang dieses Kriegs gefangene Geist- vnd Weltliche / Adeliche vnd Kriegsleuth / Jung vnd Alte / vnd sonsten alle andere Personen / weß Stands / Würden / Geschlechts vnd Religion sie auch sein / imgleichen die Vkrainische Cosacken / die Tartarn / so in Ihrer Königlichen Bothmässigkeit wohnen / vnd alle andere Vnterthanen der Cron Pohlen vnd deß Fürstenthumbs Litthauen / sie mögen auff ihren Gütern / in den Häusern / Städten / Flecken / oder sonsten anderwärts ergriffen sein / jetz in Gefängnüß oder in Diensten in der Moscau sich befinden / daselbst mit Reussischen Weibern sich verheirathet / oder auch selbst den Reussischen Glauben angenommen haben / an Moscowitischen Fürstlichen vnd Adelichen Höfen / oder bei privat Leuthen in Städten vnd Flecken arbeiten. Imgleichen die Juden / so den Reussischen Glauben nicht angenommen haben / sampt ihren Weibern / Kindern / Haab vnd Gut verspricht der Moscowitische Zar alle ins gesampt loß zu lassen / vnd keinen zu hinterhalt

terhalten / oder daß er bleibe / zu zwingen. Da aber jemand von ihnen gutwillig in der Moscau verbleiben wollte / demselben sol es frei stehen: Auch sollen die Pohlnische vnd Litthauische Weiber / ingleichen die Jüdinnen / welche dort in der Moscau geheurathet haben / daselbst bei ihren Männern verbleiben. Anderseits wollen auch Ihre Königliche Majestät in Pohlen alle Moscowitische Gefangene / weß Stands vnd Geschlechts sie sein / welche in verschiedenen Schlachten bekommen / vnd nach Pohlen / oder Litthauen geführt worden / vnd daselbst / oder in dem darzu gehörigen Territorio sich auffhalten / wie auch die jenige / so zur Zeit deß Türckischen Kriegs nach Pohlen geflüchtet seind / vnd daselbst in Ihrer Königlichen Majestät / der Senatoren / deß Adels / oder auch der Bürger Diensten sich befinden / nach der Moscau frei ziehen lassen / vnd keinen hinterhalten / oder zu bleiben zwingen / es sei denn / daß jemand gutwillig bleiben wollte / deme es frei stehen solte. Diese Freilassung beiderseits Gefangenen / sol gleich von den nächsten Gefangenen / das ist / von denen / so in den nächsten Pohlnischen vnd Litthauischen / wie auch Moscowitischen Landen vnd Städten sich befinden / ihren Anfang nehmen. Die jenige / so in der Cron entfernet sein / sollen innerhalb eines / zwei oder zum längsten sechs Monatsfrist von Dato dieser geschlossenen Tractaten all zu rechnen / frei gelassen werden; Die jenige aber / so im Moscowitischen Gebieth / als zu Smolensk / Witepsk / Polock / Dynenburg / vnd

andern

andern nahen / wie auch den Ukraunischen Orten sich befinden möchten / sollen innerhalb 14. Tagen / auß der Residentz Moscau innerhalb 4. Wochen / auß den nähern Zamoskiewischen Landen innerhalb 2. Monaten / auß den weiter entlegenen innerhalb 4. Monat / auß Astiahan innerhalb 6. Monat; auß Sibor vnd denen entlegnesten Orten innerhalb Jahrs-Frist / oder auch ehe / da es sein kan / von Dato deß Schlusses dieser Tractaten an zurechnen / loß gelassen / vnd ihnen der freie Durchzug / an den Gräntzen vnd Beschickung der benachbarten Weiwodschafften vnd Traise vngehindert verstattet werden. Dafern einige Moscowitische Gefangene / in der Cron Pohlen oder dem Fürstenthumb Litthau den Römischen Glauben angenommen / vnd sich verheurathet hätten / denen sol frei stehen / mit ihren Weibern / Kindern vnd Mobilien / ohne einige Hindernuß / als in ihrem eigenen Vatterland / zu bleiben / oder zu ziehen / wohin sie wollen.

12. In Ansehen vnserer hohen Herren Principalen sich zutragenden Brüderlichen Liebe vnd Affection / wie auch beider Nationen absonderlichen Begierde / nach einem beständigen ewigen Frieden / haben wir beredet vnd verglichen / daß zu Stabilirung eines ewigen Friedens Plenipotentiarii vnd gnugsame Vollmachten zusammen geschicket werden sollen / vnd zwar zum ersten mahl im Junio Anno 1669. von der Geburth Christi / oder 7177. von Erschaffung der Welt / vnd daferne bei dieser ersten Commission oder Zu-

sam-

sammenkunfften / der ewige Friede wegen einfallender Schwürigkeiten nicht vermittelt würde / so sol die zweite Commission in gleichem Monat Anno 1674. von der Geburth Christi und Anno 7182. von erschaffung der Welt gehalten werden / daferne auch bei dieser Commission / der Vergleich wegen deß Ewigen Friedens / nicht getroffen werden könte / so sol man doch deßwegen die Hoffnung darzu zu gelangen nicht verlieren / und werden alsdann unsere Herschafften / durch ihre Gesandte einige Christliche Könige oder Fürsten nach Belieben / entweder ins gesampt / oder ein jedweder Theil absonderlich zu Mediatoren erbiethen / damit durch ihre Vermittlung / die Irrungen und Streittigkeiten beigeleget werden mögen / worauff die Commission Anno 1678. von der Geburt Christi / und Anno 7186. von erschaffung der Welt wird gehaltē werden können / dafern es aber durch diese dritte Zusammenkunfft (da Gott vor sei) nicht zureichen / sondern sich fruchtloß zerschlagen solte / so sol noch eine Zusammenschickung Anno 7188. gleichfalls im Junio geschehen und in diesen letzten zweien Jahren wird beiden hohen Theilen frei stehen / die Handlung wegen deß Ewigen Friedens / zu reassumiren / oder doch die Verlängerung deß zeitlichen Friedens zu tentiren / und wird man allerseits auß Christlichem Eifer verhüten / daß es keines Wegs zum Krieg / Blutvergiessen / Verheer- und Verwüstung der beiden gerathe / dahero dann auch die wegen vorfallender Exorbitantien und Attentaten sich eräugende Mißverständ-

ständnüß allemahl durch Schickung in der Güte beigeleget werden sol.

13. Es ist auch beliebet worden/daß/ nachdem in währendem Krieg einige Wälde von den benachbarten verdorben/ wie auch Marck und Gräntz-Steine verruckt worden sind : Zu dessen Redressirung in diesem Jahr so bald nach Ratificirung dieser Tractaten von beiden Seiten eine Zusammenschickung zweier Personen geschehen solle/ und wann sie etwann im Monat September zusammen kommen / werden sie unter sich bestimmen können / wohin sie sich zu Untersuchung begeben wollen / da sie dann viel alte der Orten gesessene und erfahrne Leuthe zu versambten / und von ihnen zu vernehmen haben / ob nicht in den Wäldern die alte Spur und Gräntzen zu finden sein? Und ob selbige beiderseits beobachtet werden? Da sich nun befinden würde / daß die alte Gräntz-Steine umbgefallen oder umbgeworffen sein/ so sollen die Commissarii oder Richter/ selbige wiederumb auffrichten / und an ihren Ort setzen lassen / auch sonderlich den Inwohnern und Unterthanen daselbst scharff einbinden / daß sie sich einander dißfalls kein Unrecht thun / oder Schaden zufügen.

14. Die Muthwillige und Ungehorsame an beiden Seiten / sollen den benachbarten Herrschaften und Commendanten angezeigt / und nach Befindung der Sachen ohne alle Barmhertzigkeit abgestrafft werden. Es sollen gleichfalls Commissarii und Richter verordnet werden / welche die

In-

Inwohner vmb Kuow Herod / so lange selbiges Land der Cron Pohlen vom Moscowitischen Zar nicht abgetretten wird / zu Bezahlung deß Grunds vnd Bewohnung der Wälder / wie auch zu Auffrichtung der verfallenen Zeichen anweisen / vnd alle Verwahrlosung oder Beschädigung verbiethē.

15. Man hat auch gut befunden / daß wann (wils Gott /) dieser Friede von vnsern hohen Herren Principalen wird ratificiret worden sein / selbiger den benachbarten Fürsten vnd Herren / mit welchen man im ewigen vnd zeitlichen Bündnüß stehet / durch gewisse Schreiben notificirt werden solle / damit sie davon Wissenschafft haben mögen / vnd die Commercien dardurch vermehret vnd befördert werden.

16. So ist es auch an beiden Seiten beliebet worden / daß die vnter beiden Herrschafften wohnende Kauffleuthe in die benachbarte Land / Ort vnd Städte / wie vor dem Kriege / also auch hinführo mit allerhand / außgenommen den verbothenen Wahren handeln vnd kauffschlagen mögen / vnd daß sie über die Gebühr nicht beschweret / vnd dadurch von der Handlung nicht abgeschreckt werden sollen / so sol auch den Kauffleuthen in Smolensk frei stehen / allerhand Wahren / außgenommen die verbothene / auff der Dwina vngehindert herab zu führen / sondern daß sie zu Smolensk am Schloß auffgehalten werden / jedoch sol der Ihrer Königlicher Majestät vnd der Republiquen gebührende Zoll von selbigen Wahren an allen Orten / wie gewöhnlich / entrichtet werden.

17. We-

17. Wegen der Schulden / so bereits von dem Kriege von eines vnd andern Theils Einwohnern vnd Vnterthanen gemacht worden / vnd durch rechtmässige Obligationen/Verschreibungen vnd Kauff-Contracten bewiesen werden können / sol den Prætendenten schleunigst Recht wiederfahren/ vnd ihnen darzu nachtrücklich geholffen werden.

18. Wir haben auch vor gut befunden/daß beide vnsere hohe Herren Principalen jemand an den Crimmischen Cham abfertigen / vnd ihme durch Vberschickung eines Schreibens/ diesen zeitlichen Frieden notificiren / damit derselbe mit vnserer Herrschafft / als welche sich durch diese genaue Alliantz brüderlich verbunden / in gleicher guter Nachbarschafft vnd Freundschafft zu leben bewogē werde. Da er aber darauff nichts gebē würde/vnd einen Weg als den andern den Krieg fortzusetzen begehrte / solchen Falls sollen beide die Pohlnische vnd Moscowitische Armeen vnd Inwohner in der Vkrain zu Kuow Zaprohe vnd andern Vkrainischen Orten an beiden Seiten deß Dnepers wider den Cham als einen allgemeinen Feind gesampter hand zu fechtē bereit sein. Da aber hingegen der Cham mit in dieser Alliantz vnd Freundschafft begriffen sein wollte/ soll er darzu nach beschehener Vermittlung deren beiderseits schwebenden Differentien vnd Irrungen admittiret werden.

19. Imgleichen soll jemand von vnsern hohen

Herren

Herren Principalen an den Türckischen Keiser abgefertiget / und ihm als einem Nachbarn dieser Friede notificiret werden / damit der Türckische Keiser die alte Freundschafft renoveire und verstärcke / und dem Tham ernstlich befehle / mit unseren Herren Principalen in guter Nachbarschafft zu leben / und sich aller Feindseligkeit zu enthalten / und da es dessen ohngeachtet / auß deß Thams Verlassung zum Krieg mit denselben käme / daß etwa einer oder der ander von unsern Herren Principalen / oder auch beide zugleich / darzu genöthiget würden / worauff sich der Türckische Keiser deß Thams Zweiffels frei auch annehmen wird / so sollen unsere Herren Principalen gesampter Hand / mit verbundener Macht bei allen begebenden Nothfällen sich auch wider den Türcken einander assistiren / und demselben allen möglichsten Widerstand thun.

20. Es sollen auch beiderseits Gesandten / Envojes und Expressen von beiden Theilen gebührend admittirt und Weggelassen / und ihnen der freie und ungehinderte Durchzug verstattet werden / die Gesandten sollen mit 100. Personen und 54. Pferden und die Expressen mit 10. Personen und 15. Pferden ankommen / und ihnen der nothwendige Unterhalt und Vorspann gereichet werden.

21. Wann etwa ein Gesandter / Envoye oder Expreß zu einem oder dem andern unserer hohen Herren Principalen reisen wird / sol er seine Ankunfft vorher notificiren / und den Fourir-Zettul ein-

einschicken / damit man ihme der Nothdurfft nach begegnen könne/ da sich etwa bei der abgefertigten Suite einige Personen über die angesetzte Zahl befinden würden / deren Nahmen sollen angegeben/ vnd sie auff ihre Vnkosten zu reisen angewiesen werden. Den Gesandten / Envoyes vnd Expressen/ wie auch ihren bei sich habenden Leuthen/ soll alle gebührende Ehre/ Courtoisie/ vnd Sicherheit ertheilet / vnd sie keines Wegs weder bei ihrer Ankunfft / noch Abreise gefähret werden.

22. Die Kauffleuthe mögen nebenst den Gesandten vnd Envoyes mit ihren Wahren/ so jedoch nicht verbothen sein / ziehen/ vnd selbige biß in die Polnische oder Moscowitische Residentz führen/ allwo ihnen der Ort selbige offentlich / vnd nicht heimlich zu verhandeln/ oder zu vertauschen / angewiesen werden sol/ vnd mögen besagte Kauffleuthe so lang daselbst verharren/ als die Gesandten da bleiben ; So bald sie aber wegziehen/ sollen sie sich auch mit ihnen gleich wiederumb zu rück begeben. Die von der Gesandten vnd Envoyes Suite sollen keinen mitzuziehen bereden / oder auch heimlich mit hinweg führen/ vnd daferne jemand betretten würde / sol er wegen solches / wie auch anderer dergleichen Verbrechen mit ernstlicher Straffe angesehen werden.

23. Es ist auch vor gut befunden worden/ daß beiderseits / auff den Gräntzen die Wewoden/ Hauptleuth vnd Commendanten/ auff den Schlössern sich fleissig erkundigen / was in der Nachbarschafft

schafft passiret/ auch sonstē die Reuter vñ alles lose Gesindlein/ welche meistentheils zu böser Nachbarschafft vnd Mißverständnüß Anlaß geben/ an allen Orten vnd Enden auffsuchē/ vnd da sie ertapt würden/ nach dem Verbrechen / vnd dem in loco delicti üblichen Rechte abstraffen / damit also dadurch die gute Nachbarschafft vnd Freundschafft nicht verstöret werde. Der bei ihnen befundene Raub sol den jenigen / welchen er abgenommen worden / restituiret / oder auch sonsten ihnen von der Reuter Mitteln / daferne sie welche haben/ Gnugthuung gegeben werden.

24. Daferne auß gewissen Vrsachen einiger Widerwill oder Mißverstand zwischen beiden Theilen entstünde/ so sollen deß beleidigten Theils benachbarte Wewoden vnd Haupleuthen deß Beleidigers solches wissen lassen / vnd darauff in der Nähe / wo solcher Excess geschehen / zusammen kommen/ die Sache vntersuchen / vnd in der Güte je eher je lieber beilegen/ damit aller Ruptur vnd Feindseligkeit solcher Gestalt vorgebeuget werde.

25. Daferne einige Moscowitische Vnterthanen in Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen Landen/ oder auch einige Pohlnische Vnterthanen in deß Moscowitischen Zars Landen einzufallen/ vnd daselbst den Vnterthanen einigen Schaden zuzufügen/ sich vnterstehen würden / sollen sie so bald handvest gemacht/ nach befindung ihres Verbrechens ernstlich abgestrafft/ vnd das Abgenommene restituiret werden / vnd sol solches den Frie-

den

den nicht brechen / oder sonsten darauß zu weiterer Eifferung kein Anlaß genommen werden.

26. Daferne solche Vorschläg vorgiengen/ welche wegen ihrer Erhebligkeit durch die benachbarte Weiwoden vnd Hauptleuthe nicht beigeleget werden könten/so sol soiches biß zu beiderseits Herrschafften Zusammenschickung ihrer Gesandten verschoben werden/vnd sol selbige Zusammenkunfft ohne Verzug geschehen / die Sache untersucht/Recht vnd Gerechtigkeit gehandhabet / vnd immittels der Friede keines Wegs violiret werden.

27. So sollen auch in wärendem Stillstand beider hoher Herren Principalen Landen vnd Unterthanen in Ruhe vnd Sicherheit verbleiben/also daß kein Theil dem anderen weder heimlich/ noch offentlich / weder durch sich / noch durch andere einiges Leid zufüge.

28. Absonderlich versprechen Ihre Königliche Majestät in Pohlen vor sich vnd ihre Nachkommen / die Könige in Pohlen / vnd Groß-Fürsten in Litthauen / daß sie mit keinen heimlichen noch offentlichen Feinden deß Moscowitischen Zars/ oder deß Groß-Fürstenthumbs / sich-alitren oder verbinden/ vnd ihnen keine Assistentz an Geld oder Volck leisten / noch auch einigen Vorschub / Anlaß vnd Gelegenheit zur Feindseligkeit vnd Krieg/ durch sich oder subordinirte Personen geben wollen/vnd selbiges verspricht auch der Moscowitische Zar seines Theils beiderseits vor sich vnd seine Nachkommen/alle Hospodaren/ Zaren/

vnd

vnd Moscowitische Groß-Fürsten / damit also alle Feindseligkeit verhütet / vnd hingegen gute Nachbarschafft vnd Freundschafft erhalten werde.

29. Es ist auch verglichen worden / daß beiderseits hohe Herren Principalen gevollmächtigte Gesandten von Dato deß Schlusses dieser Tractaten innerhalb 6. Wochen die Ratificationen einbringen sollen / zuforderst aber sollen besagte Gesandten / so bald sie an den Gräntzen angelangt / ihre Ankunfft sich notificiren / darauff zu einander kommen / die Ratificationen confrontiren vnd besehen / ob der Tractat von Wort zu Wort den Ratificationen inseriret / das Siegel auch dabei ist / vnd wann sie die Ratificationen in allem richtig vnnd bewehrt befinden werden / können sie wiederumb von einander / jedweder seinen Weg ziehen / die Pohlnische zu dem Moscowitischen Zar / vnd die Moscowitischen zum König in Pohlen / damit hierauff der Eid beiderseits geleistet / vnd folgends die form deß Eids von den Pohlnischen vnd Litthauischen Cantzlern / wie auch dem Moscowitischen Cantzler zum Gedächtnuß vnterschrieben werden.

30. Es ist auch beliebet worden / daß die jenige Gesandten beiderseits / so die Ratificationen überliefern werden / zugleich vollkommene Macht vnd Instruction haben sollen zu tractiren wegen der Vkraine vnd Zaprohe / wie auch der Assistentz vnter einander / so wol wider den Tartarischen Cham / als den Türckischen Keiser / da sie etwann die Vkrainische Cosacken gesampter Hand zu ih-

rem Gehorsamb vnd Pflichtleistung zwingen wolten. Jmgleichen sollen sie instruirt sein wegen anderer Sachen / welche zur vollkommenen Sicherheit vnd Wohlfahrt beiderseits Landen / auch zu Vermehrung beiderseits vertraulichen Freundschafft gedeien könten.

31. Wegen deß / was wir Jhrer Königlicher Majestät in Pohlen Gesandte / mit den Moscowitischen Gesandten geredet haben / wegen Zahlung einer ansehentlichen Summa Gelds / zu Contentirung der auß diesen Woywodschafften vnd Districten vertriebenen Edelleuthen / in das Theil oder Vkraine / so dem Moscowitischen Zar auß Brüderlicher Liebe gegen Jhre Königliche Majestät vnd zu Verstärckung beider Nationen Freundschafft / selbige benennen wolle. Darauff haben vns die Moscowitische Herren Abgesandten im Nahmen vnd von wegen ihres Zaren geantwortet / daß von dieser Contentirung der vertriebenen Pohlnischen Litthauischen Edelleuthen / bei Anlangung der Gesandschafft mit der Ratification etwas gewisses verordnet / vnd die Sach biß dahin differirt werden solle.

32. Da ferne es sich begäbe / daß ein Theil dem andern / wegen Nicht haltung dieses Friedens zuschreiben / vnd darbei nichts desto weniger seine continuirende Geneigtheit zur Freundschafft versichern würde / so sol darauff das andere Theil / solches auch alsobald thun / damit dardurch dieser beiderseits ratificirte Tractat desto mehr bestärckt / vnd der Friede allerdings vnverruckt erhalten werde.

33. Da-

33. Daferne etwa durch einen Zufall / das Original von dem ratificirten Tractat / in der Cantzlei verfehret würde / so sol die Confecration deß Originals von diesem Tractat eben so viel gelten / vnd der zeitliche Friede einen Weg als den andern vngeschwächt verbleiben.

34. Zu grösserer vollkommener vnd gründlicher Versicherung / daß dieses alles / was allhie zwischen vns / Ihrer Königlicher Majestät in Pohlen / vnd deß Moscowitischen Zaren gevollmächtigten Gesandten vnd Commissarien gehandelt / verglichen / verordnet vnd geschlossen worden / von Ihrer Königlicher Majestät in Polen Joanne Casimiro / ꝛc. vnserem allergnädigsten Herren / wie auch der gantzen Republique / vnd dem Groß-Fürstenthumb Litthauen ; Ingleichem von dem großmächtigen Hospodar / Zar / vnd Groß-Fürsten Alexica Michaylorica / ꝛc. in allen Puncten vnd Clausulen / vest vnd vnverbrüchlich gehalten werden sol / haben wir beiderseits gevollmächtigte Gesandten vnd Commissarii dieses eigenhändig vnterschrieben / vnd mit vnsern Pittschafften bekräfftiget / zu letzt auch mit vnserm Eid confirmiret. So geschehen in dem Dorff Andruszovv / Anno von der Geburth Christi 1667. den 30. Januarii / vnd von Erschaffung der Welt 7175.

Friedens-vnd Allianz-Articuln zwischen dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten Carln dem Andern/von Gottes Gnaden Könige von Engelland / Schottland/Franckreich vnd Irrland/Beschirmer deß Glaubens/ꝛc.ꝛc.ꝛc. Vnd dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten Louis dem Vierzehenden/Aller-Christlichstem Könige/ꝛc.ꝛc.ꝛc.

Geschlossen den 31. Julii 1667. Auff Ihr Königlicher Majestät von Groß-Britannien Befehl publicirt.

ERstlich sol sein ein allgemeiner ewiger/ wahrer auffrichtiger Friede vnd Freundschafft zwischen dem Aller-Christlichsten Könige vnd dem Könige von Groß-Britannien / dero Erben vnd Successorn/auch zwischen beiden Königreichen / Staaten vnd Vnterthanen / vnd zwar so auffrichtig vnd ernstlich beobachtet vnd gehalten / daß einer deß andern Ehre vnd Vortheil befördern sol/vnd daß eine getreue Nachbarschafft vnd sichere Haltung deß Friedens vnd der Freundschafft/ gegeneinander vnd von allen Seiten blühen möge.

2. Soll alle Feindschafft / Hostilität / Zweispalt vnd Krieg zwischen beiden Königen vnd dero Vnterthanen cassiret vnd aboliret sein/also/ daß beide sich forthin sollen enthaltē von aller Plünderung/ Raubung/ Beleidigung / Injurien vnd allerlei

allerley Infestation / so wol zu Lande als zur See / in frischen Wassern vnd anderstwo / absonderlich aber durch alle Länder / Herrschafften vnd Plätzen von jedem Königreichen vnd Territorio / von was Condition selbige sein.

3. Sollen alle Beleidigungen / Injurien vnd Schaden / welche einer von höchstbesagten Königen / oder derer Vnterthanen von dem andern in der Zeit deß Krieges erlitten hat / vergessen sein / also / daß keiner von beiden in regard von denselbigen / noch auß Vrsachen oder Prætention von einigem andern Dinge / kein Partheі noch denselbigen Vnterthanen hiernächst thue / oder zu thun / vervrsache einige Hostilität / Feindschafft / Molestation oder Verhinderung gegen dem andern / durch sich selbst oder durchandere / heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte bei Form von Recht oder thätlich.

4. Sol der Gebrauch der Schifffahrt vnnd Handlung frei vnd sicher sein / zwischen den Vnterthanen von beiden höchstbesagter Königen / wie solche vormahls in der Friedens-Zeit vnd vor der Denunciation dieses letzten Kriegs gewesen ist / also / daß einer zu dem andern sicher vnd frei in dero Königreiche / Provincien / Hafen vnd Refiere von beiden Partheien kommen mag / derer Kauffmanschafften dahin zu bringen / ab vnd einzuwechseln vnd zu verhandeln / ohne einige Verhindernüß.

5. Sollen alle Gefangene von beiden Seiten / was Stands / Würden oder Condition sie sind /

forthin in Freiheit gesetzet sein / ohne Ranzion oder einigen andern Werth von ihrer Freiheit/ nur daß sie vor Kost vnd andere Dinge / was billich ist/ bezahlen.

6. Sollen alle Außruffungen vnd Acten/ welche jede Parthei bei raison dieses Præjuditz / vnd wider die Freiheit der Schifffahrt vnd Handlung publiciret hat/ zu beiden Seiten auffgehoben vnd abgeschafft sein.

8. Sol der Aller-Christlichste König ohne Versäumnüß oder auff das längste inner 6. Monaten/ von dem Tage dieses gegenwätigen Tractats Vnterschreibung an zu rechnen/ an den König von Groß-Britannien oder an denselbigen/ den er zu solchem Propos vnter dem grossen Siegel von Engelland förmlich commandiren wird / restituiren das Theil von der Insul St. Christoffel/ welches die Englische den 1. Januarii 1665. vor der Erklärung dieses letzten Kriegs besessen haben/ vnd sol zu diesem Ende der Aller-Christlichste König nach der Ratification dieser Tractaten an höchstbesagten König von Groß-Britannien oder denen von ihm hierzu verordneten Ministris alle nöthige Instrumenten vnnd Ordre in rechter Form liefern lassen.

8. Solte aber jemand einem deß Königs von Groß Britannien Vnterthanen in bemeldter Insul einige Güter / welche er in Besitzung gehabt/ abgekaufft/ vnd den Preiß darfür bezahlet haben/ so sol er/ der Verkäuffer/ krafft dieses Tractats/ in solche Güter nicht weder restituirt oder gesetzt werden/

den ehe er das Gelt oder den Preiß / den er dafür empfangen/ thätlich wieder zu rücke bezahlet hat.

9. Solte es auch so weit glücken (welches man noch nicht wissen kan) daß deß höchstbesagten Aller-Christlichsten Königs Vnterthanen von deß auch höchstbesagten Königs von Groß-Britannien Vnterthanen in besagter Insul St. Christoffel vor oder nach dieser gegenwärtigen Tractaten Vnterschreibung außgeschlagen würden: So sol doch nichts desto weniger alles wieder in den Stand vnd Condition worinnen es im Anfang deß 1665. das ist / vor dieses jetzt geendigten Kriegs Erklärung gewesen ist/ restituiret werden. Vnd sol der König von Groß-Britannien / alsobald / wann er eine Kundschafft davon bekommen hat / ohne einigen Verzug alle zur Erstattung nöthige Instrumenta vnd Ordres in richtiger Form an den Aller-Christlichsten König / oder an die von demselben hierzu verordnete Ministros außlifern oder aufliefern lassen.

10. Gleicher Weise sol auch der König von Groß-Britannien an den Aller-Christlichsten König / oder an seine vnter dem grossen Siegel von Franckreich hierzu Deputirte restituiren das Land Acadia genant / welches in Nord-America ligt/ vnd der König von Groß-Britannien zu diesem Ende/ bald nach der Ratification dieser Tractaten / an den Aller-Christlichsten König oder dessen hierzu verordnete Ministros alle zu solcher restitution nöthige Instrumenta vnd Ordres in gebührlicher Form außliefern / oder außliefern lassen.

11. Solte aber jemand von dieses Lands Arcadien Einwohnern/ der vnter deß Königs von Groß-Britannien Herrschafft ist/ die Begierde haben/ zu verbleiben/ so sol es ihm vor ein Jahr lang/ von dem Tage dieses Lands Erstattung an zu rechnen/ erlaubet sein/ vmb daselbst zu kauffen/ zu veralienien oder auff andere Weise nach seinem Belieben zu disponiren von seinem Lande/ Grunde/ Sclaven vnd allen beweg vnd vnbeweglichen Gütern. Vnd der also mit andern einen Contract machen will/ sol solches mit deß Aller-Christlichsten Königs Authorität thun. Ist er aber gesonnen/ sein Geld/ Haußgeräthe/ Schiffe/ Sclaven vnd all sein beweglich Gut mit sich hinweg zu führen/ so sol es ihm frei sein/ also zu thun/ ohne einige Hindernüß vnd Beschwerden.

12. Hingegen vnd gleicher Weise sol auch der Aller-Christlichste König an den König von Groß-Britannien restituiren die Eyländer oder Insuln Antigoa vnd Monserat (wann sie noch in seiner Gewalt sind) auch andere Insuln/ Länder/ Forten vnd Colonien/ welche durch deß Aller-Christlichsten Königs Waffen vor oder nach Subscription dieser gegenwärtigen Tractaten möchten erobert sein/ vnd welche der König von Groß-Britannien ehe er mit den General Staaten in den Krieg gerieth/ besessen hat. Es sol auch auff der andern Seiten der König von Groß-Britannien in obbesagter Weise an den höchstgedachten Aller-Christlichsten König restituiren alle Insuln/ Forten vnd Colonien/ wo sie gelegen sind/ welche deß Königs von Engelland Waffen vor

oder nach dieser Tractaten Subscription möchten erobert haben / vnd welche der Aller-Christlichste König vor dem ersten Januarii 1665. besessen hat.

13. Solte aber einige von den Dienstleuthen vnd Scaven / die den Englischen in dem Theile von der Insul St. Christoffel / welches an den höchstbesagten König von Groß-Britannien gehöret / also auch in den Insuln Antigoa vnd Monserat / zu Diensten gewesen / von deß Aller-Christlichsten Königs Militie aber gefangen worden / ein Verlangen haben / wiederumb vnter die Englische Subjection zu kommen / so sol es selbigen (ohne allen Zurück-zwanck) frei vnd erlaubet sein / also zu thun / vnd zwar in der Zeit von 6. Monaten / von diesem Tage an / da diese Insulen / sind restituiret worden / zu rechnen. Solten aber die Englische vor Wiederkehrung der besagten Insuln einige Diener gekauffet / vnd das Geld dafür bezahlet haben / solche Diener sollen vmb den zu rück gegebenen Preiß restituiret werden.

14. Ebener massen / wann einige von deß höchstbesagten Königs von Groß-Britannien Unterthanen (worunter keine Dienst-Leuthe oder Sclaven gerechnet werden) sich in selbigen Orten in der Qualität eines Söldeners (Soldatens) eines Arbeiters / oder vnter einem andern Titul für höchstbesagten Aller-Christlichsten König / oder für einen andern von seinen in obbesagten Insuln wohnenden Unterthanen vor ein gewissen Lohn auff ein Jahr / auff ein Monat / oder auff einen Tag

lang sich solten haben bedingen lassen/ so sollen selbige nach der Insul oder Insuln Restitution/ wann solche Bedingung von sich selbst/ oder durch einige Obligation dahin fällt/ vnd der versprochene Lohn ihrer verfertigten Arbeit richtig gegeben werden/ die Freiheit haben/ wiederum in ihre Länder zu ziehen/ vnd vnter deß Königs von Groß-Britannien Herrschafft zu leben.

15. Alles was von Schiffen/ Gütern vnd dergleichen / in diesen vnruhigen Zeiten vnd in der Hitze dieses Krieges zwischen beiden höchstbedachten Königen vnd derer Vnterthanen einer dem anderen abgenommen / oder was eine Parthei von der andern Nation / Gütern vnd Prætensionen von Personen oder Vnterthanen geconfiscirt vnd eingezogen hat / wie auch alle Kriegs-Vnkosten von beiden Seiten/ sollen bei einer gleichen beiderseits vergessenheit compensiret werden. In dieser Compensation sind auch zusammen begriffen diese Schulden von deß Königs von Groß-Britannien Vnterthanen / welche man an Dänescher Seiten confisciret hat / aber doch in diesem Verstande/ daß die Schulden von dieser Art/ welche biß zu dem 10. Mei alten/ vnd 20. neuen Stils/ in Krafft von Confiscation oder Repressalien bei den Vnterthanen sind bezahlet vnd empfangen worden / alle sollen abolirt vnd vor vergnügt verbleiben. Vnd ist es denen Creditoribus von solchen Schulden vnerlaubt/ ins künfftig einig Ding auff solche zu prætendiren/ viel weniger

ger die Bezahlung von solchen vnter einiger Ratison vnd Prætension zu urgiren. Welche Schulden aber von besagtem Tage an nicht sind bezahlet oder empfangen worden/dieselbige mögen von deß Königs von Groß-Britannien Vnterthanen/ als Creditoren mit Billichkeit gefordert vnd die Bezahlung bei ordentlichem Wege von Justitz consequiret werden. Hierbei aber werden excipirt vnd außgenommen die 120000. Rthlr. mehr oder weniger/die nemblich von einer gewissen Controversie/so zwischen Christiano dem Vierdten/glorwürdigster Memorie Könige von Dännemarck vnd Norwegen/vnd dem Parlament von Engelland entstanden sind/ worinnen Carolus der Erste / glorwürdigster Gedächtnuß / König von Groß-Britannien/ vmb Hülff ist angesucht worden/vor welche auch der König von Dännemarck vnd Norwegen sich verbindlich gemacht / vnd seine Obligation an eine Compagnie von 9. wissen Handels-Leuthen zu Hamburg / die theils noch daselbst leben / theils gelebet haben / gegegeben hat. Welche Prætension von 120000. Rthlr. darüber oder drunter/geconfiscirt ist/ vnd in Krafft dieser Tractaten auch vor nichtig/todt/ vnd gäntzlich außgelöscht sol gerechnet werden. Solcher Weise / daß die Creditores von dieser Schuld weder nun/noch in künfftiger Zeit davon etwas fordern noch prætendiren sollen.

Also ist auch mit den verständigsten Worten geaccordiret worden / daß bei Raison der also genommenen Schiffe vnd Güter/ wie auch obbesagter massen abolirter vnd confiscirter Schulden vnd Gelder niemals einige Prætension darauff soll gemachet / sondern alles von beiden Seiten durch eine solenne Compensation ewig vor nichtig vnd verloschen gehalten werden/ jedoch solcher massen/ daß die Länder vnd vnbewegliche Güter in vorbesagter Mortification vnd Annullierung nicht mit begriffen/ sondern selbige ohn einige Difficultäten oder Verhinderungen denen / welche vor der Denunciation dieses Krieges derselbigen Besitzer vnd Eigener gewesen sind / sollen restituiret werden.

16. So ist auch beiderseits geaccordiret worden / daß unter der letzt gedachten Compensation weder Länder/ weder Insuln/ noch Städte / noch F-orten/ noch Haven/ oder dergleichen zu verstehen sein. Solte es aber erfahren werden/ daß eine dieser Partheien in der Zeit dieses Krieges etwas dergleichen in oder ausser Europa entweder erobert hätte/ oder in der Zeit/ welche im andern Articul definiret ist / eroberte / was nun desselbigen sein wird/ das soll ohne einige Compensation vnd Schadens Erstattung mit allem/ ja auch mit dem geringsten/ so darzu gehöret / demselbigen / dessen es vorhero gewesen/ vnd wie es bei Eroberung im Stande war / schleunigst vnd ohne einig Tergiversation / Vorzug vnd Prætext restituiret werden.

17. Vn-

17. Vnter diesen Friedens-Tractaten werden auch die jenige mit begriffen/die vor der Außwechselung der Ratificationen/oder hernach/inner 6. Monaten von beiden Seiten mit gemeinem Consens benennet werden. Vnd gleich wie die Friedtractirende Theile die auffrichtige Dienst vnnd vnverdrossene Mühe/ womit der Durchleuchtigste König von Schweden in seiner Mediation dieses heilsame Friedens-Werck / durch Göttliche Hülff / zu gewünschtem Außgang befördert hat/ danckbar erkennen / also ist auch zur Bezeigung gleicher Affection von allen Theilen mit gemeinem Consens beschlossen worden / daß höchstbesagte Königliche Majestät von Schweden / mit allen ihren Königreichen / Herrschafften / Provintzien vnd Rechten in diesen Tractaten mit eingeschlossen/ vnd in gegenwärtigen Friedens-Schlusse bester massen mit begriffen sei.

18. Endlich ist geschlossen vnd geaccordirt/daß höchstbesagte Durchleuchtigste vnd Großmächtigste Könige/ alle vnd jede in diesen Tractaten begriffene vnd stabilirte Articuln mit auffrichtigem vnd gutem Glauben beobachten / auch durch ihre Vnterthanen vnd Einwohner halten / vnd denselselben weder directe oder indirecte entgegen handlen lassen / alles vnd jedes auch was oben beschlossen worden / durch offene Brieff mit eigenhändigen Vnterschrifften/vnd mit ihren grossen Sigillen befestigen/ ratificiren vnd confirmiren/in gnugsamer bekräfftigter vnd wolgeldenter Form concipirt vnd geschrieben / selbige auch beiderseits

derseits inner vier nächst folgenden Wochen/ oder eher/ wo es möglich ist / nach diesem Dato hier in Breda übergeben oder übergeben lassen sollen/ bei gutem Glauben vnd realen Effect. Breda den 31. neuen/ vnd 21. alten Stil. Julii 1667.

Defensiv-Bündnus / mit wie viel Mannschafft / Schiffen vnd Geld Engelland vnd Holland einander beistehen sollen.

DEmnach durch die unlängst hin zu Breda / zwischen dem Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carln / dem Zweiten dieses Namens/ Könige in Groß-Britannien / ꝛc. als auff einer- und den Hoch- vnd Mögenden Herrn/ Herrn General Staaten der Vereinigten Niderlande / als auff der andern Seite / geschlossene Pacta / die alte Freundschafft vnd gute Correspondentz/ durch Gottes Gnade/ zwischen den beiden Nationen / wider eingeführet / auch so gar/ umb ins künfftig alle vnd jede Gelegenheit zu newen Mißbelligkeiten gäntzlich abzuschneiden/ wie auch allen newen Zufällen zwischen beiderseits Vnterthanen vorzukommen/ welche mit der Zeit erwähnte Freundschafft vnd gute Correspondentz turbiren möchten / auff gewisse Artickel vnd Satzungen der Schiffart vnd Commercien halber / darinnen ins gemein vnd absonderlich in dem 11.

Artickel

Artickel ermeldten Tractaten verglichen vnd beschlossen worden / daß höchstgedachte Seine Königliche Majestät vnd hocherwähnte Herren General-Staaten als Freunde vnd Bundsgenossen in Verwand- vnd Freundschafft gegen einander verbunden vnd verpflichtet bleiben sollen / einer deß andern seiner Vnterthanen Rechte vnd Freiheiten wider einen/ jeglichen zu manuteniren/ der sich unterstehen wolte / den Frieden den beiden Staaten/ zu Wasser/ oder Land/ zu beunruhigen/ oder der deß einen oder deß andern Staats Eingesessene für offentliche Feinde erklären würde/ vnd aber gleichwol keine Mittel oder Hülffe darinnen specificirt vnd namhafftig gemacht ist/ womit eigentlich der eine Theil dem andern auff solchen Fall zu Hülffe kommen solle / vnd dennoch Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien vnd die Herren General Staaten vestiglich drauff bestehen / solche Pacta je mehr vnd mehr zu bestärcken vnd vollends außzumachen : So haben sie ihnen vornämlich vnd vor allen Dingen gefallen lassen / erwähnte Bredaische Tractaten vnd Satzungen wegen der Schiffarth vnd der Commercien halben/ so darzu gehören/ zu confirmiren vnd zu bekräfftigen/ gleich wie sie dieselbigen mit gegẽwärtigem diesem / krafft unaufflößlicher Gegenversicherung vnd Verbindung confirmiren vñ bestättigen / daß sie dieselbige treulich vnd redlich in Obacht halten/ vollziehen/ vnd durch ihre beiderseits Vnterthanen genau vnd gewissenhafftig in

Obacht

Obacht halten vnd vollziehen lassen wollen/ so wie es der eigentliche Verstand vnd ware Inhalt berührter Tractaten vnd angezogener Artickel mit sich bringt.

Damit man aber über das eine gewisse Specification vnd Verzeichnus der Hülff vnd Gegenhülffe/ welche in den vorhergehenden Pacten außgelassen worden / zu mehrerm Auffnehmen der zwischen Seiner Königlicher Majestät vnd den Herren General Staaten gestiffteten Freundschafft / haben möge : Vnd daß man sich auch der Securität vnd Defension halber der beiden Staten wider alle feindliche Practicken vnd Anfälle/ so von einem oder dem andern / unter was für Schein vnd Vorwand möchten vorgenommen werden/ mit desto vesterer Bündnuß vnd Vereinigung / völlig versehen könne : So haben wir zu End unterschriebene/ krafft habender Ordre/ vnd von wegen der vns verliehenen vnd am End mit eingerückter Vollmacht / vns vergliechen vnd beschlossen / daß offt höchstermeldte Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien / wie auch hochgedachte Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande / die sich zusammen vereiniget haben/ verpflichtet vnd verbunden sein sollen / gleich wie sie krafft vnd vermöge dieser gegenwärtigen Tractaten verpflichtet/ vereiniget und verbunden sind : vermittelst der Defensiv-Alliantz auff Art vnd Weise als wie folget.

1. Dafern einiger Potentat oder Staat/ oder jemand anders/ wer der auch sein möchte/ niemand auß-

außgenommen/unter waserley Prætext vnd Vorwand es geschehen möchte / Seiner Königlicher Majestät von Groß-Britannien untergebene Lande / Gebiethe oder Plätze angreiffen thäte/ oder anzugreiffen sich gelüsten / oder einige feindselige Thätlichkeit/zu Wasser oder Lande / wider Seine Königl. Majestät oder dero Vnterthanen verüben wolte : So sollen die Herren Seneral Staaten schuldig vnd gehalten sein / allermassen sie krafft dessen schuldig vnd gehalten sind höchstermeldter Seiner Königl. Majestät umb sothanen Anfall vnd feindselige Thätlichkeit abzukehren / zu unterdrücken und abzutreiben/wie auch für den zugefügten Schaden gebührende Reparation vnd Ersetzung zu verschaffen/mit 40. wol außgerüsteten Kriegs-Schiffen zu Hülffe kommen / unter denen ihrer 14. von 60. biß 80. grobe Canonen/ und jedes mit 400. Mann nach advenant vnd durch die Banck durch / nachdem sie grösser oder kleiner sind/ an Soldaten vnd Matrosen versehen sein sollen: Andere 14. sollen führen 40. biß 60. Stücke / und zum wenigsten 300. Mann/jedwedes nach advenant / wie vorgesagt / vnd unter den übrigen soll keines weniger haben / als 36. Stücke vnd 150. Mann/ vnd über das noch mit 6000. Mann zu Fuß / vnd 400. zu Roß / oder mit so vielen baren Gelde / als solche Hülffe außträgt/ nachdem wie es Seiner Königl. Majestät gefällig sein wird/ oder aber zum Theil mit solcher itzt benamten Hülffe / oder zum Theil an Gelde/ wie Seine Königl. Majestät verlangen wird:

Vnd

Vnd zwar soll solche Hülffe geschehen innerhalb 6. Wochen Zeit / nachdem sie wird sein begehrt worden/ den Herren General Staaten aber von Seiner Königl. Majestät alle Vnkosten / innerhalb dreier Jahren / von geendigten vnd auffgehobenem Kriege anzurechnen/ gut gethan werden.

2. Dafern einiger Potentat oder Staat/oder jemand anders/wer der auch sein möchte/niemand außgenommen / unter waserlei prætext vnd Vorwandes geschehen möchte / die vereinigte Niderlanden oder einige Oerter/ in der Herren General Staaten gebiete gelegen / oder worinnen sie ihr besatzung haben/ angreiffen thät/ oder angreiffen wolte / oder aber einige Feindseligkeit zu Wasser oder zu Lande würcklich wider hochgedachte Herren General Staaten vnd deren Vnterthanen verüben würde: So soll höchstermeldte Seine Königl. Majestät schuldig vnd gehalten sein / gleich wie sie in Krafft dessen schuldig vnd gehalten ist/ den Herren General Staaten/ umb sothanen Vberfall vnd Feindseligkeiten abzuwenden / zu verdrücken vnd abzutreiben / wie auch für zugefügten Schaden gebührende Reparation und Gutthuung erhalten zu helffen / zu Hülffe kommen mit 40. wol außgerüsteten Kriegs-Schiffen/ worunter 14. mit 60. biß 80. groben Stücken / und jedes derselben mit 400. Mann nach advenant und durch die Banck/ in richtiger und gleicher Eintheilung nach dem eines gröſſer und kleiner ist als das andere/ an Soldaten und Matrosen versehen sein sollen; Andre 14. sollen führen/ 40. biß 60. Stü-

Stücke / und zum wenigsten 300. Mann / nach advenant/wie gedacht/ und unter den übrigen soll keines weniger haben / als 36. stücke/ und 150. Mann / und über das noch mit 6000. Mann zu Fuß und 400. zu Roß / oder mit so viel barem Gelde/als solche Hülffe außträgt/nach dem wie ermeldte Herren General Staaten es ihnen werden gefallen lassen / entweder halb an solcher Hülffe/ oder an Gelde / wie sie die verlangen werden : Es soll aber solche Hülffe geschehen innerhalb 6. Wochen Zeit/ nach dem sie wird sein begehret worden/ Seiner Königl. Majestät aber von den Herren General Staaten alle Vnkosten innerhalb 3. Jahren / von geendigtem vnd auffgehobenem Kriege an zu rechnen/gut gethan werden.

3. Diese iztbesagte Kriegs-Schiffe / wie auch die zu Hülff geschickte Trouppen zu Roß und Fuß/ deßgleichen die hohen vnd niedrigen Officirer auff den Schiffen/ und bei den Trouppen / so dem Gewalt und nothleidendem Theile zugeschickt werden / sollen gehalten sein sich nach desselbigen seinem Willen zu richten/und desselbigē seinem/oder der jenigen ihrem Befehl nachleben / welche derselbige mit völliger Gewalt seiner Armade zu Wasser oder zu Land wird vorstellen wollen.

4. Auff daß man aber der Vnkosten halber/die innerhalb 3. Jahren / nach geendigtem Kriege/ sollen wider gut gethan werden / oder auch wegen deß baren Geldes richtige Rechnung haben möge/ welches etwan der Gewalt leidende Theil/ an statt der Schiffe vnd für die auxiliar-Völcker zu

Roß

Roß vnd Fuß / entweder gantz oder zum theil möchte haben wollen: So hat man für gut befunden / die Vnkosten für die 14. Schiffe mit 60. biß 80. Stücken versehen / auff 18666. Pfund Sterlings / oder Engel-Müntze / vnd die 14. Schiffe / so 40. biß 60. Stücke führen / auff 14000. Pfund Sterlings / die übrigen 12. aber auff 6000. solcher Pf. die 6000. Fußknechte aber auff 7500. Pf. Sterlings / vnd die 400. Reiter auff 1040. dergleichen Pf. Monatlich anzuschlagen / vnd alle diese Gelder sollen von Seiner Königl. Majestät von Groß-Britannien in London / von den Herren General Staaten aber in Amsterdam bezahlet werden / wie die Wechsel zur selbigen Zeit / da die Zahlung wird geschehen sollen / lauffen werden: Aber für den ersten Monat sollen / was anlangt obgedachte Fußvölcker / über das 6000. Pf. Sterlings vorauß gezahlt werden / als nöthig sie zu werben vnd zu montiren.

5. Diese Bündnuß vnd alles / was darinnen enthalten / soll von höchstgedachter Seiner Königlicher Majestät von Groß-Britannien / wie auch von hochermeldten Herren General-Staaten der Vereinigten Niderlande / durch beiderseits offentliche schrifftliche / mit dem grossen Siegel bekräfftigte Vrkunden / in gebührender vnd beglaubter Form / innerhalb 4. Wochen nächstkünfftig / oder / wo müglich / noch eher / confirmirt vnd ratificirt / vnd beiderseits Ratification / in bestimmter Zeit / gegen einander außgewechselt werden.

Ver-

Vergleichs-Tractat mit der Cron Schweden / wegen Mit-Eintretung in vorhergehende Bündnuß.

NAchdem der König von Groß-Britannien vnd die General-Staaten der Vereinigten Niederlande gar gern gesehen vnd verlangt / daß der König in Schweden mit ihnen zugleich in das vornehmste Stück ihrer bewusten Bündnuß / so an diesem heutigen Tage durch ihre Deputirte vnd gevollmächtigte beschlossen vnd vnterschrieben worden / mit eintretten wolte / auff daß dadurch zwischen den zweien benachbarten Königen ein schleuniger vnd sicher Friede zuwege gebracht / vnd solcher Gestalt / mit Gottes Hülff / durch die gantze Christenheit / die allgemeine Ruhe befördert werden möchte / zugeschweigen / daß auch der König in Schweden von selbsten / zu Anfang dieser Vnruh / welche zwischen höchstermeldten Königen entstanden / so wol gegen den König von Engelland / als gegen die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande bezeugen lassen / daß seine redliche vnd auffrichtige Meinung vnd Ansuchung wäre / sich selbsten mit in diese Negotiation / auff oberzählte Weise / zubegeben / vnd einzulassen / vnd zwar bekennet er sich / in Ansehung der vnumbgänglichen Nothdurfft vnd ihrer Allianz halben / sich darzu zu verbinden / auff daß er durch solche Interposition vnd Zwischenkunfft /

wie

gleich wie der König von Groß-Britannien vnd die General-Staaten vorhabens sind zu procediren/damit ein so heilsames Werck möge befördert werden/ daß man auch anderer Seits höchstermeldte Königliche Majestät zu Schweden auffs freundlichste ersuchen solte/ daß sie diese zwischen den Principal-Partheien auffgerichtete Bündnuß mit annehmen möchte/ gleich wie solches zu dem Ende mit gegenwärtigem diesem von dem Könige in Groß-Britannien vnd den General-Staaten der Vereinigten Niederlande versucht wird/als welche es gerne bei dem Römischen Keiser vnd Könige von Spanien durch alle Mittel dahin bringen wollen/ daß alle Mißhälligkeiten/ so der König in Schweden mit ihnen ins gesambt haben köndte/ möchten mit dem ersten vorgenommen/ vnd dem Recht vnd Billigkeit nach/auß dem Wege geräumet werden. Anlangend die Subsidien/ so von seiner Königlicher Majestät prætendiret werden/so wollen die General-Staaten der Vereinigten Niederlande nicht ermangeln/ ihre Vollmachten deßwegen an ihre in Engelland an dem Königlichen Hoffe befindliche Abgesandten zu schicken/ auff daß diese Sache daselbst zwischen deß Königs von Groß-Britannien seinen Commissarien/ so hierzu werden ernennet werden/vnd zwischen dem Königlichen Schwedischen Extraordinar Abgesandten/ welcher anjetzo seine Reise auß Niederland auff dahin fortsetzt/ wie auch zwischen andern von Potentaten vnd Staaten daselbst anwesenden Ministris/ die dieses

Werck

Werck auch mit angehen möchte / könne in Berathschlagung gezogen werden / so wie es die Nothdurfft erforderen wird / auff daß mehrermeldter Bündnuß ihrer Substantz vnd Form nach / wie selbige zu allen dreien Theilen gleich zugleich beschlossen worden / nachgelebt werde: Vnd soll insonderheit von allen Theilen möglichstes Fleisses dahin gearbeitet werden / auch ihre Vnds-Genossen / so einige vnter ihnen diese Parthei wolten mit annehmen / darumb zu besprächen. Geschehen im Haage den 13. 23. Januarii / 1668.

drunter stund:

	(L.S.) A. T. de Gellicom.
(L.S.) Christophorus Delphicus / B. vnd Graff von Dhona.	(L.S.) B. de Asperen.
	(L.S.) J. de Witt.
	(L.S.) M. von Commen.
	(L.S.) A. von Vnckel.
(L.S.) Haraldus Appelboom.	(L.S.) J. von Schrieck.
	(L.S.) J. Ysbrands.

ENDE.

Compromißlicher Außspruch/

Welchen die Königl. Herren DELEGIRTE In Sachen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mäintz und dero Consorten, entgegen deß Pfaltzgraffen Chur-Fürstlicher Durchl. die Wildfangs: Zoll- und Gleids Gerechtsame betreffent / zu Heylbronn am 7/17. Februarii M. DC. LXVII. publicirt haben. Auß dem Lateinischen ins Teutsche getrewlich übersetzt.

DEmnach die Allerdurchleuchtigste vnd Großmächtigste Könige/ als in denen / wegen deß Wildfangs / Gleid vnd Zolls/ vnd davon dependirenden Rechten/ zwischen den Hochwürdigsten Fürsten/ Johann Philippen zu Mäintz/ als Bischoffen zu Würtzburg vnd Wormbs/ Carl Caspar zu Trier/ Maximilian Heinrich zu Cölln/ Ertz-Bischoffen/ deß heyligen Römischen Reichs/ durch Teutschland/ Gallien/ das Königreich Arelat vnd Welschland Ertz-Cantzlern vnd Chur-Fürsten/ dem Durchleuchtigsten Hertzog Carl zu Lottringen/ Marggraffen zu Barr/ auch dem Hochwürdigen

Fürsten Lotharium Friederich/ vnd Franciscum Egon/ Bischoffen zu Spier vnd Straßburg/ ingleichen den Rheingrafen/ vnd vnmittelbaren deß Heiligen Römischen Reichs vom Adel am Rheinstrom/ in Schwaben/ Francken/ vnd darzu gehörigen Orten/ an einem; vnd dann dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Carl Ludwig/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern vnd Churfürsten/ am andern Theil/ nun etliche Jahr hero obschwebenden Streitigkeiten erwöhlte vnd angenommene Arbitri, vermöge deß auffgetragenen vnd angenommenen Arbitrii, Ihre hierzu delegirte, vnd deßwegen mit special-Vollmachten abgefertigte Ministros, vnd Rähte/ Honoratum Courtin, deß Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen deß XIV. allerChristlichsten Königs in Franckreich vnd Navarren/ geheimen Rath vnd Supplicationen-Meister/ als Extraordinari-Gesandten in denen Ober vnd Nieder-Rheinischen Kreysen; David Mevium, deß Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Caroli, der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königs/ geheimen Rath vnd Vice-Præsidenten deß hohen Tribunals zu Wißmar/ vnd Martinum Böckel/ derselben Königl. Majest. Hoff-Rath/ als zu dieser Sachen Extraordinari-Abgesandte nacher Heylbronn (welcher Orth zu dieser Handlung beliebet worden) geschickt hatten/ vor denselben auch hernachmahls/ vermöge deß den 1/ 11. Novembris

bris Anno 1666. Von beyderseits streitenden Partheyen Gevollmächtigten vnterschriebenen vnd gesiegelten/ hernach auch von denen Principalen selbst ratificirten Compromissi, innerhalb deren in selbigem Compromisso præfigirten terminen/ die Gravamina, Exceptiones, Replicæ vnd Duplicæ, sampt den beygelegten Briefflichen Vhrkunden vorgebracht/ die Documenta beiderseits bona fide zum theil recognosciret/ theils vor bekandt angenommen/ endlich von den Partheyen concludiret/ vnd der Proceß biß auff die Eröffnung deß Laudi geführet/ darauff dann die Acta mit gebührendem Fleiß betrachtet/ vnd der Sachen Vmbstände vnd Momenta wol erwogen worden; So erkennen vnd sprechen sie über vorgemeldte Streitigkeiten/ durch dieses Compromissliche Laudum:

Erstlich wegen deß **Wildfangs**; Daß alle frembde Personen/ Mann vnd Frawen/ welche keinen nachfolgenden Leibs Herrn haben/ niemand außgenommen/ als Wildfäng/ wann sie nicht allein in der Pfaltz/ sonderen auch in denen beiligenden Stifftern/ Herrschafften/ Stätten/ Dörffern vnd Gebieten/ von welchen gegenwärtig der Streit gewesen/ wohnhafftig werden/ deß Chur-Hauses Pfaltz Leibeigene/ nach Inhalt deß Privilegii, vnd **deß darinnen gedachten ältern Herkommens**/ worden seyn/ vnd ins künfftig werden/ vnd daß vnter diesen vnbeschränckten Namen der Frembden/ nicht allein die jenige Frembde/ so

die Leibeygene betreffend/ zu halten. Dahero dann die Macht / solche ankommende Leute / vnd die von ihnen herkommen / in die Zahl der Leibeygenen Leute auffzunemmen vnd zu besetzen/ der Leibs-Zins an Geld oder Hünnern/ die gewöhnliche Frohnen/ jedoch mit der maß/ daß sie denen Frohnenden erträglich / vnd an Entrichtung der Vnderthanen Schuldigkeit nicht verhinderlich seyn/ der Sterbfall/ Mortuarium genant/ Einzug-Geld/ der Fahe-gülden/ Abkauff der Leibeygenschafft / das Recht in die Erblose Güter zu succediren/ die Nachsteuer/ wo der Lands-Herr diese nicht auß einem absonderlichen Privilegio , oder dem Herkommen an sich gebracht/ die Hüldigung oder Aydsleistung getrew vnd gehorsam zu seyn/ (doch ohne Nachtheil der Landshüldigung / so dem Lands-Herrn gebührt) die Bestellung der Bedienten / ins gemein Außfauthe/ die solches beobachten vnd fordern/ Gebott vnd Verbott/ so viel ihre Schüldigkeit/ Dienste/ vñ was sie zu leisten haben/ betrifft/ **nach der Gewonheit / wie solches bißhero an jedwederm Ort geübet worden/** zu lassen seyn. Die übrige Territorial-Gerechtsame / welche die Herren Confœderirten in dem Libello anführen/ so wol die / welche deß Pfaltzgrafens Churfürstliche Durchl. Ihro auß dem Wildfangs-Recht zugeeygnet zu haben nicht gestehen / als Schatzung / Accis / Auffschlag/ Geld zu der Printzen Reysen/ Fräwleins-

Steuer/ Citation, Evocation, Cognition, Execution, Appellation in Geistlichen vnd Weltlichen/ Peinlichen vnd Bürgerlichen / Real- vnd Personal- Sachen/ Confirmation der Contracten, Vergleichen/ Testamenten, Auffrichtung der Eheberedungen vnd Ehe-Packen, Erbschafftstheilung/ Jagens-Gerechtigkeit hohe vnd nieder/ Forst-Recht/ Fischerey/ Beherbergung/ Atz so wol vor Menschen als Hund vnd Pferde/ Verbesserung/ Kasten-Vogtey/ Anschlag : vnd Publicirung der Pfältzischen Edicten, Mandaten, Rescripten, Gebothen/ Citationen, Quartier: vnd Einlogierung/ wie ingleichem Kriegskösten/ Heer-Wägen mit den Pferden / Auffnahm der Juden/ Schätzung der Güter/ Beschreibung der Gräntzen vnd Gemarckung/ als andere dergleichen Jura, welche annoch prætendiret werden/ nemlich auſſer den Personal-Diensten/ die Land-Frohnen/ Reyß vnd Folg/ Besetzung der Wehr/ Musterung/ Ordinari- vnd Extraordinari-Anlagen/ Bevormundung/ Vormundschaffts-Rechnungs-Verhör/ Inventation (auſſer dem Fall der Erbloſen Güter) auß dem Inhalt deß Privilegii vom Wildfang oder Leibeygenschafft/ in der Confœderirten Territoriis nicht gebühren/ sondern ins künfftig ex hoc Titulo zu vnterlaſſen seyn; Außgenommen in denen Orten/ darinnen dergleichen etwas durch die Verträge zugelaſſen ist/ wie dann/ so viel dieſe prætendirte Jura vnd deren Exercitium belanget/ das jenige obſerviret wer-

werden soll/ was die Verträge vnd Vergleich zwischen den Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten/ vnd Hochwürdigen Bischoffen zu Spier/ zu vnterschiedlicher Zeit/ als de Annis 1491. vnd 1521. auffgerichtet mit sich bringen; Deßgleichen soll auch der zwischen hochgedachtem Hauß Pfaltz vnd dem Grafen zu Falckenstein Anno 1538. auffgerichtete Vertrag gültig seyn vnd gehalten werden/ doch also/ daß auff den Fall/ da das Lehen eröffnet/ vnd das Dominium utile cum Directo consolidirt, (wann alles in denen Dörffern vnd Orten/ so zu dem gemeldten Lehen gehören/ in den Stand widerumb gesetzt seyn wird/ darinnen es zu der Zeit/ da die Grafen von Falckenstein belehnt worden/ gewesen) dem Lehenherrn dieser Vertrag auff keine Weise schaden vnd præjudiciren könne; Also sollen auch die in den Kreichgauischen Centdörffern mit dem Adel/ wegen der Pfältzischen Leibeygenen Schatzung auffgerichtete Verträge/ vnter denselben allein gehalten/ vnd nicht weiter extendiret werden.

Was aber in den Actis von andern Verträgen/ vnd benamentlich/ mit etlichen vom Adel angezogen wird/ weil solche nicht produciret worden/ lässet man an seinen Ort gestellet seyn. Ferners/ ob wol der Durchleuchtigste Pfaltzgraf Churfürst/ auß einer gewissen Landsfürstl. Gerechtigkeit sich ein mehrers anmasset/ so kan doch nichts davon zuerkandt werden/ ehe vnd bevor solches absonderlich in denen Orten vnd Dörffern erwiesen wird; Welches zu diesem Compromiss nicht

theissen förderlich geleistet werden/ da aber dieses verweigert/ oder acht Tage von Zeit deß beschehenen Begehrens an zu rechnen/ verschoben würde ihnen zugelassen seyn/ selbsten zu exequiren.

Vnd weilen man befindet / daß das jenige / worüber jetzo geklaget ist/ nicht so sehr von den Gerechtsamen/ vnd deren gebührender Vbung/ als von den Excessen der Bedienten hergekommen ist/ vnd daß Friedens- vnd guter Nachbarschafft halber viel daran gelegen / daß sie ins künfftig zurück: vnd in Zwanck gehalten werden/ so hat man vor gut angesehen / daß zu Vermeidung der Personal- vnd Territorial Rechten Collision, vnd der dahero befahrenden Schwürigkeiten vnd Irrungen/ so wol ihres Ampts als der Weise halben/ wie die Gerechtsame zu exerciren/ diesem Laudo gemässe Instructionen abgefasset/ vnd solche niemalen/ ohne gebürende Straff/ überschritten werden möchten.

So viel das zweyte Stück deß Compromisses, nemlich das Gleid / vnd was davon dependirt/ anlanget/ so ist dem Rechten gemäß / daß die Verträge vnd Vergleiche/ so darüber gemacht / zwischen beyden Theilen / zuforderst ihres Inhalts gehalten werden/ weilen dann/ Krafft deß Vertrags/ dadurch das Ampt Lauda an das Bisiumb Würtzburg kommen ist/ demselben alle Recht vnd Gerechtigkeiten / vnd dahero auch das Gleid / allermassen solches Ludwigen von Hutten verkaufft gewesen / übergeben / vnd nichts davon außbeschieden

worden/ so soll dasselbe jetztgedachtem Bistumb auch vngehindert bleiben/ vnd hat die Chur-Pfaltz keine Macht/ Ihr daran etwas anzumassen. Ingleichem soll es bey deme/ was zu verschiedenen mahlen zwischen denen Durchleuchtigsten Churfürsten vnd Hochwürdigen Bischoffen zu Speyer/ deß Gleids halber vergleichen/ bleiben/ vnd solches gehalten/ vnd was dargegen geschehen/ geändert werden. Hierunter soll auch in übung bleiben/ vnd gelten/ was in dem Edigkovischen Recels verordnet. Dafern gleichwol der Hochwürdige Bischoff vermeinen solte/ daß er/ seiner Vorfaheen Genehmhaltung ungehindert/ gute Fug vnd Macht habe/ davon zu weichen/ so soll ihme unbenommen seyn/ solches durch Rechtliche Mittel an gehörenden Ort außzuführen/ jedoch/ daß derselbe Recels, wie in andern Puncten, also auch benamtlich/ was das Deidesheimer Gleid vnd öffnung angehet/ biß zu anderwärtlicher Gerichtlicher Erörterung/ in Observantz bleibe. So soll ihme auch vngehindert gelassen seyn/ die Gleids-Gerechtigkeit/ so er durch Privilegien vnd Investituren erhalten vnd bißhero geübet hat. Im übrigen anlangend/ was in den Verträgen keine gewisse Maß oder Entscheidung hat/ vnd von den Herren Confœderirten beschwerlich vorgebracht vnd bestritten worden/ so hält man den Rechten vnd Herkommen im Reich gemäß zu seyn:

Erstlich/ daß der Durchleuchtigste Pfaltzgraf Churfürst in der Confœderirten Land das Gleid

nicht

nicht anders gebrauche/ als wann Fürsten vnd andere hohe Personen von dergleichen Würden/ Kriegsvölcker zu Roß vnd Fuß/ Kauffleute/ so nach den gewöhnlichen Messen reysen/ Juden/ Ziegeuner/ vnd dergleichen Personen/ die nach deß Reichs Gesetzen vnd Bräuchen/ ohne Gleid keine Sicherheit haben/ durchziehen.

Fürs andere/ soll kein Gleid gesucht oder gebraucht werden/ wann die Herren deß Landes vnd der Strassen selbst/ wie auch derselben Bedienten/ Kriegsleute vnd Vnterthanen auff denselben Strassen durchreysen/ sondern sie sollen ein ohnnachtheiligen/ den Reichs Constitutionen gemässen/ freyen vnd vnverhinderten Durchzug in ihrem Land haben/ massen auch hergegen dergleichen den Pfaltzgrafen Churfürsten/ deren Bedienten/ Kriegsleuten vnd Vnterthanen/ mit eben derselben Freyheit/ ohne anderswärtiges Gleid/ allda gleicher gestalt gehalten werden soll.

Drittens/ sollen die Geistlichen Processiones frey vnd an kein Gleid gebunden seyn.

Viertens/ soll das Gleid auff keinen andern/ als den Heerstrassen geübet werden: Alldieweilen aber noch nicht allerdings am Tage ist/ welche dieselbe seyn/ inmittels aber so wol zur Billichkeit als Fried vnd Einigkeit/ nicht wenig thun wird/ wann dieselbe eigentlich benamet vnd beschrieben/ dabeneben der Terminus von wannen/ wordurch vnd wohin man begleidet/ abgezeichnet wird/ so wil nöhtig seyn/ daß von beyden Theilen einige der Oerter erfahrne benennet/ von denselben eine

ohne dieser ihren Schaden vnd Last/ solches alles verrichten. Dafern in der Nachfolg die Missethäter von der offentlichen Strassen / nach die Reben-Strassen / oder andere Oerter in der Benachbarten Land fliehen würden / so ist den Nachfolgern erlaubt/ sie zu verfolgen/ auch in der Nacheyl auffzuhalten / vnd zu ergreiffen / aber nicht wegzuführen / sondern sie seyn denen / in welcher Oerter sie gefangen werden / zur verhafftung zu lieffern/ vnd von denselben zu bestraffen.

Sechstens / daß die Bestraffung vnd Straff der Missethäter so wol der jenigen/ die begleitet werden/ vnd in deren Gesellschafft seyn/ als der Gleids-Reüter selbst dem Durchleuchtigsten Churfürsten gehören soll.

Was aber über dieses vor Civil : oder Criminal-Iurisdiction ist / die gehöret nicht von Gleids wegen/ sondern kommt denen zu/ die zu der offentlichen Strassen/ oder dem anligenden Land berechtiget sind/ denen auch die bestraffung der jenigen/ so auff der Strassen freveln/ wie auch die Wegführung der todten Cörper ohngehindert zu lassen/ vnd hierinnen muß den Lehen-Brieffen vnd Privilegien, dardurch solches erhalten ist / nachgelebet werden / wo die nicht vorhanden seyn/ bleibt es beym Herkommen/ vnd Possession, die bißhero gewesen ist/ biß ein anders an gehörendem Ort weiter außgeführt/ vnd darüber geurtheilt ist.

Siebendes / daß/ wann Gefangene ihres

Verbrechens halber zur hafft: oder die zum Tod verdampte zur Gerichtstatt/ von einem Amp zum andern/ oder von einem Dorff zum andern uber offene Strassen geführet werden/ deß gle tens nicht nöhtig/ sondern denen die das Recht de offenen Strassen/ oder wegen der Nachbar schafft den freyen Gebrauch derselben haben/ wann sie wollen/ dieselbe hinzuführen/ zu gestatten seye.

Das dritte Hauptstück deß Compromisses, die Zölle betreffent/ so ist billich/ daß ins künfftig gehalten werde/ was deßwegen vergleichen ist/ dannenhero fest vnd üblich seyn vnd bleiben soll/ was zwischen den Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten/ vnd den Hochwürdigen Bischoff zu Speyer Anno 1521. wie auch zwischen jenen vnd den Grafen von Falckenstein Anno 1538. dessentwegen vertragen ist/ allein daß auch hierinnen dem Lehen-Herrn sein Recht in der Grafschafft Falckenstein/ so viel die Lehen-Güter angehet/ auff den Fall deß eröffneten Lehens/ vorbehalten seye/ wie es zur Zeit der Belehnung gewesen.

Ferners gebührt auch dem Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten/ nach Inhalt deß Vertrags mit dem Hochwürdigen Bischoffen zu Wormbs de Anno 1485. so viel den Zoll zu Hemspach angehet/ die Wege ohne Beschwärung der Vnterthanen/ es seye dann alten Hertommens/ daß die Vnterthanen darzu frohnen/ außzubes-

serm/

sern/ wie auch den Bischöfflichen Gütern freyheit zu lassen/ aber nicht ebenmässig den Vnterthanen vnd Wahren/ die Vertrag davon keine außgedruckte meldung thut; dafern aber von seiten deß Bistumbs solch Recht anderswoher weiter prætendiret wird/ mag solches an dem ordentlichen Gericht geschehen/ jedoch/ daß es inmittels bey der gegenwärtigen possession bleibe/ vnd soll biß dahin vnverwehrt seyn/ einen Zollstock daselbst zu haben.

Wegen Theilung deß Zolls zu Ladenburg/ Lampertheim/ Hofheim/ Weinsheim/ Dirmstein/ wie auch zu Landeck/ weiln die Verträge über deren Gemeinschafft nichts (davon) melden/ so soll/ was man Pfaltz seiten deßwegen/ als ein Præcipuum prætendirt/ vnd bißhero geübet/ ins künfftig im Brauch bleiben/ biß von dem Gegentheil dargethan wird/ daß die Zölle zur Zeit der Vbergabe/ an denen Oerteren gemein/ vnd die Vbergab an Chur-Pfaltz nicht anders beschehen/ oder daß die Zölle sonsten in wärender Zeit/ da die Zoll-Gerechtigkeit verjähret wird/ ohnbillig weggenommen worden/ darüber das ordentliche Gericht zu erkennen hat.

Anlangend die Klage über die eingeführte newe Zölle/ nach dem beyde Theile in lautern Contradictoriis bestehen/ vnd einer/ daß solche new/ der ander aber/ daß dieselbe alt vnd längstens hergebracht seyen/ behauptet/ so kan man noch zur Zeit einen solchen Beweiß nicht finden/ darauß glaubwürdig zuersehen/ daß sie solcher

Gestalt

der Wehr-Zölle entlediget/ zumahln deren Zweck also auffgehaben ist;

Wo und so weit Chur-Pfaltz die Zölle in Besitz behält/ bleibt deroselben frey / Zollstöcke/ als deren Zeichen/ an solchen Oerteren/ da die Zölle gefordert werden/ auffzurichten / aber derentwegen nicht am andern Oertern. Die Zöller/ so viel deren den Durchleuchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten in der Confœderirten Land/ in Einforderung deß Zolls dienen/ sollen billich Ampts halber von der Jurisdiction, wie auch von den Personal-Beschwärden ihre Exemption behalten/ im übrigen aber/ wo sie wohnen / dem Lands-Herrn die gewöhnliche Hüldigung leisten/ in Sachen/ Händeln vnd Verbrechen/ so ihr Ampt nicht betreffen / gleich andern Vnderthanen dem Gerichtszwanck vnterwürffig seyn / vnd die Real vnd mixta onera tragen.

Der Zoll müsse in eins andern Gebiet also eingefordert werden / daß man sich keiner weitern Iurisdiction anmasse / vnd daß dieselbe ausserhalb dem Ort / wo der Zoll gewöhnlich entrichtet wird / nit mit Gewalt/ genommen werde/ sondern dafern es sich begebe/ daß von einem Vnderthanen oder Frembden ein Betrug geschehe/ so ist derselbe auff frischer That zu verfolgen/ anzuhalten/ vnd die Zahlung von ihm zu begehren erlaubt/ nicht aber denselben wider seinē Willen/ wann er nit zahlet/ wegzuführen/ sondern daß alßdann/ oder hernachmals vor desselben Orts

Rich-

Richter/ wegen deß Betrugs Klage angestellt/ vnd von demselben die Rechts-Hülff begehret werde/ welches ohne Verzug innerhalb 8. Tagen so wol über den Zoll/ als der Straff deß Frevels geleistet werden solle/ oder wann es länger auffgeschoben würde/ den Verbrecher vnd das seinige/ wann sie an die Zollstät wider kommen/ oder wo sie in Pfaltz. Jurisdiction betretten werden/ zu arrestiren/ anzuhalten/ vnd zu straffen erlaubt seyn.

So viel die Zollbefreyung betrifft/ wird dafür gehalten/ daß/ was die Bischöffe vnd Clerisey/ wie auch die Rhein-Grafen/ vnd unmittelbahre Reichs von Adel/ auß dem Ertrag/ einkommen/ vnd Wachsthumb ihrer Landen erheben/ wann sie es zu ihrem Gebrauch vnd Consumption in die Ort/ wo sie wohnen/ führen/ frey seyn solten/ dabey doch/ daß kein Betrug an den Zöllen vorgehe/ Vorsehung zu thun.

Im übrigen aber/ daß ihnen die Befreyung nach ihren Privilegiis also restituiret vnd gelassen werden solle/ wie es bekand oder erweißlich/ daß sie hiebevor in übung gewesen/ darüber/ weil davon auß den Actis nichts gewisses erhellet/ jetzo auch nichts weiter geurtheilt werden können/ außgenommen das/ was von deß Adels Exemtion in dem angezogenen Vertrag der Herren Churfürsten am Rhein gesetzet zu seyn sich finden solte/ dasselbe vnverbrüchlich also zu halten zu seyn scheinet.

Was von der vorigen Observantz/ wie auch

dem

dem Verstand vnd Gebrauch der Privilegien ungewiß vnd streitig/ insonderheit auch/ was mit dem Bistumb Speyer in Causa Mandati am Käys. Hoffanhängig/ mag zum Richterlichen Entscheid an gebührenden Ort außgestellet bleiben.

Den Vdenheimischen Zoll belangend/ welchen der Hochwürdige Bischoff zu Speyer auß einem Privilegio, vnd Käyserl. Decreto, mit der Erlaubnuß/ denselben/ wo er wolle/ hinzulegen/ erhalten/ soll er denselben an andere Ort zu verlegen/ nicht verhindert werden/ sondern ihm unbeeinträchtiget frey stehen/ denselben in seinem Territorio, wo er will/ einzufordern/ dannenhero dann auch darzu gewisse Oerter zu assigniren/ jedoch/ daß die Erhebung nicht multiplicirt werde/ sondern nur einmahl/ nach dem Inhalt deß Privilegii geschehe.

Ob gleich über dieser/ so in dem obigen Laudo abgeurtheilt/ nicht andere Beschwärnussen vnd Vngelegenheiten in Libello vnd den Actis vorgebracht worden/ jedoch/ weilen sie zu dem Compromiß, welches an die drey obengedachte Capita, vnd deren Dependentien gebunden/ nicht gehören/ so kan man allhier darüber nichts verordnen/ sondern werden an das ordentliche Recht verwiesen.

Gegenwärtiges Laudum haben in J. J. K. K. M. M. Nahmen/ vnd auff deren Befehl/ obengemeldete Königl. zu dieser Sach geschickte Extraordinari-Ambassadeur vnd Abgesandten/ wie

in

geschlossenen Instrumenti Pacis, vnd deß darauff zu Nürnberg vergleichenen Executions-Recesses, deß Hertzogen zu Lottringen Liebd: vnter anderm obliegen thue/ Nebens der Grafschafft Saarwerden/die Vestungen Homburg vnd Landstuhl denen Eigenthumbs Herren völlig zu restituiren vnd zu evacuiren; daß deme doch ohnerachtet Ihre Liebd: in dem vergleichenen evacuations Termino, in welchem die Cron Schweden Ihre gegen obgedachte Plätze gesetzte Oerter bona fide geraumet/ sothanen Inhalt zumalen kein Genügen geleistet/ sondern hingegen besagte Plätze/ wie eifferig auch derselben evacuation vnd restitution so wol von den Eigenthumbs-Herren/ als anderen dabey interessirten Chur-Fürsten vnd Ständen/ von einer Zeit zur andern bißhero gesucht worden/ biß auff diese Stund de facto vorenthalten vnd usurpirt, auch so gar vnter allerhand prætexten die Anzahl dergleichen/gleichsam zu Raubnestern gemachter Oertern mit anderen vermehren; Wie dann nicht weniger Reichskündig/ was massen neben denen mehrbesagten Eigenthumbs-Herren/ durch Vorenthaltung der Nutzungen verursachten übermässigen Schäden/ vnter andern benachbarten Vns absonderlich/ Vnseren Vnderthanen vnd Angehörigen/ auß mehrbesagten Plätzen viel Vngelegenheiten/ Raubereyen vnd Betrangnussen widerfahren/ auch noch täglich zuwachsen/ oder doch in Gefahr desselben stehen/ vnd zwarn dergestalt/ daß dieselbe in eusserste Ruin gestürtzet/vnd guten Theils

ver-

vertrieben/ frembde in diese Landen sich zu setzen abgeschrecket/ auch aller Handel vnd Wandel zumalen sich gestecket/ daß einmal/ wo solches Vnwesen nicht fürderlich gehoben wird/ die Lande nicht allein zu keinem Auffnehmen gelangen/ sondern vielmehr Ihre Schüldigkeiten so wol Ihrem Lands-Herrn/ als auch dem Röm. Reich abzutragen vollend vntüchtig gemacht werden.

Wann nun dergleichen Trangsalen länger zu ertragen keinem Teutschen Gemüth/ weniger einem teutschen Fürsten dieselbe zu dulden/ wird zugemutet werden dönnen/ vnd Vns vmb so viel mehr zu Hertzen gehet/ daß solche Ort/ darinn Wir das Oeffnungs-Recht wol hergebracht/ gleichsamb zum Raubnest gemacht/ vnd darauß Vnsere Vnderthanen vnd Angehörige ins Verderben gebracht werden: Vber das Vns wolbedächtlich erinnern/ wie allen vnd jeden Consorten deß Westphälischen Friedens die Handhabung desselben verbindlich eingebunden/ als finden Wir Vns dahero Vnsers Orts zum höchsten verpflichtet/ die restitution vnd evacuation der zu höchstem Schimpff deß Römischen Reichs/ vnd fast vnwiderbringlichem Nachtheil der interessirten vnd angräntzenden Ständen vnd Landen von deß Hertzogen zu Lottringen Liebd: bißhero vorenthaltener Plätzen/ so viel an vns ist/ zu befördern/ vnd mithin vnsere Jura in einem vnd andern derselben zu manuteniren: Vnd thun Ew. Liebd: hiemit freund-nachbarlichen ersuchen/ dieselbe vns nicht allein in solcher/ dem Instrumento Pacis

gle-

gemässer Sachen nicht hinderlich/ sondern vielmehr Ihres Orts in alle Wege dazu befürderlich erscheinen wolle: Gestalt Wir dero beliebige Erklärung hierüber durch diesen Vnseren Expressen ohne Verzug gewärtig seynd/ vnd verbleiben dabeneben Ew. Liebd: zu Erweissung angenehmer freund-brüderlicher Diensten jederzeit bereitwillig. Franckenthal den 11. Augusti Anno 1668.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltz-Graff bey Rein/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister vnd Churfurst/ Hertzog in Bäyern ꝛc.

Ew. Liebd:

Dienstwilliger trewer Freund/ Bruder vnd Gevatter.

Carl Ludwig.

Copia - Antwortsschreiben von ChurMäintz an ChurPfaltz abgangen.

Besonders lieber Freund/ Herr Bruder vnd Gevatter.

WIr haben auß Ewer Liebd: Vns durch Wiederbringern dieses überliefferten Schrieben vom 11. dieses mehrern Inhalts ablesend verstanden/ auß was

rische execution darzu zuzwingen/ massen dann auch mit deroselben nicht allein allbereit bey nechst vorigem Reichstag darüber nechst abgeleibte Röm. Käyserl. Majest. Glorwürdigsten Angedenckens für Sich vnd im Nahmen vnd mit Einwilligung der Ständ hierüber gütliche Handlung pflegen lassen/ vnd Ihro von Reichs wegen hiergegen ein Stück Geld würcklich versprochen/ sondern auch hernacher als andere bekandte incidentien darzwischen kommen/ von der deputation zu Franckfurt/ vnd dann folglich von Chur Tryer Liebd: vnd Vns/ wie nicht weniger noch erst in Newligkeit von weyland deß Käyserlichen Herrn Commissarii, Cardinals, vnd Ertzbischoffen zu Saltzburg Liebd: nach vnd nach vermittels ebenmässiger Offerirung eines Stück bahren Gelds solche gütliche Handlung reassumirt worden / vnd nicht zu zweiffelen / wann nicht obberührter massen bald ein oder andere Verhinderung eingefallen/ vnd dann dieser/ dann ein anderer von den Commissariis vnd hierzu gevollmächtigten deputirten Todts verblichen wäre / daß dieses restitutions-werck nunmehr auch seine Richtigkeit dardurch schon vorlängst erlangt haben / vnd deß Herrn Hertzogen zu Lottringen Liebd: sich auch noch mit einem geringern Stück Geld / als Ihro zum Anfang versprochen worden / contentiren haben lassen würden.

Also sehen Wir auch nochmahlen nicht / nach

demalen Wir Vns versichert wissen / daß mehr hochgedacht Seine Liebd: auch noch ein als den andern Weeg diese Oerter gegen eine/ respectu deß Reichs gantz leidliche satisfaction abzutretten nicht verweigern werden/ warumb man dieselbe dergestalt/ als einen considerablen souverainen Fürsten vnd Reichs mit Stand armata manu, welches weit mehrers/ als die Geld satisfaction kosten würde/ angreiffen / Sie zu Gegenwehr irritiren vnd sich in eine solche vnfehlbare Gefahr newer Vnruhe vnd einer abermahligen Ruin der benachbarten Landen stellen/ vnd nicht vielmehr die gütliche Handlung ferner fortsetzen solle/ vnd wie auch solches bey Käys. Majestät vnd dem Reich zu verantworten seyn werde/ nach demalen gleichwol biß noch von denselben auff gegenwärtigem Reichstag sothane execution nicht beschlossen/ viel weniger Ew. Liebd. nechst Vorbeygehung der Kreiß-Aempter auffgetragen worden/ vñ dieselbe vernünfftig leicht zu considériren/ob nicht Allerhöchst gedacht Ihre Käys. Majest. vnd Chur:Fürsten vnd Ständ/ nach deme man jetzo zu Regenspurg wegen Erhaltung gemeiner Reichssicherheit vnd Conservation deß Friedens in deliberation begriffen / dieses vielleicht für ein vngeziemenden Vorgriff auffnehmen/ vnd dahin außdeuten könten vnd mögten/ daß weiln leicht zuermessen/ deß Herrn Hertzogen zu Lottrungen Liebd: hierzu nicht so still sitzen/ sondern solches für eine höchste Verschimpffung achten/ vnd sich dagegen so gut möglich mit Gegen-

gengewalt setzen werde/ man hierdurch nichts anders/ als Krieg vnd Vnruhe zu erwecken vnd diese Landen mit allem Fleiß in die abermahlige eusserste Ruin stellen/ vnd erst recht zu Abtragung der/ so wol Land- als Reichs-Schüldigkeit vntüchtig machen wolte/ worzu Wir also Vnsers Orts nimmer rahten/ noch viel weniger Ihro assistirn oder befürderlich seyn können/ wol aber sonsten gern nach allem Vermögen cooperiren helffen werden/ damit dieses restitutions Werck durch die angefangene gütliche Handlung/ worzu Wir auch Ihro Käys. Majestät vnd die meiste Chur-Fürsten vnd Ständ vielmehr inclinirt wissen/ zu seiner Richtigkeit gebracht werden möge/ so Wir deroselben zu begehrter Widerantwort guter Wolmeinung hinwieder vnverhalten wollen vnd verbleiben dabey ꝛc. Datum Mäintz den 23. Augusti Anno 1668.

Johann Philipps.

Copia Käys. Cameral-Mandats. In Sachen Chur-Mäintz contra Chur-Pfaltz.

Leopold/ ꝛc.

ENtbieten dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern vnd Grafen zu Sponheim / deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern/ Vnserm lieben Oheimb vnd Churfürsten/ Vnser Gnad vnd alles Gutes/ Durchleuchtig-Hochgebohrner lieber Oheimb vnd Churfürst/ Vnserem Käyserl. Cammergericht hat der Hochwürdig/ Vnser lieber Neve vnd Churfürst/ Johann Philipp/ Ertz-Bischoff zu Mäintz/ deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / Bischoff zu Würtzburg vnd Wormbs/ auch Hertzog zu Francken/ ꝛc. in Vnterthänigkeit für vnd anbringen lassen: Obwol in denen allgemeinen beschriebenen Rechten/ vnd des H. Reichs verfasten Satz-vnd Ordnungen: weniger nicht in dem so theuer erworbenen Münsterischen Frieden-Schluß / fürnehmlich ꝛc. 17. §. & nulli omninò Statuum, &c. zu erhaltung ruhigen Wesens/ beständiger Einigkeit vnd Friedens heylsamlich vnd wol versehen/ vnd bey höchster Straff/ so gar auch fractæ Pacis verbot-

ten

ten wäre/ daß keiner/ was Würden/ Stands oder Wesens der auch seye/ deß andern Städte/ Veste/ Dörffer/ Flecken/ Underthanen vnd Zugehörige zu überziehen/ zu vergwaltigen/ zu überfallen/ oder auch an liegend oder fahrenden Güteren/ nichts außgenommen/ eygenen vornehmens vnd vorsetzlicher weiß/ mit gewehrter Hand vnd Krieges Macht / coadunatis hominibus & viribus, bevorab da man ördentlich vnd gebührend Recht wol leyden möge/ zu beeinträchtigen/ verhinderen/ beleidigen/ plündern/ verstöhren vnd zu verhergen/ oder die Bediente/ so ihrer Herrschafft recht vnd gerechtsam ihren Pflichten vnd obhabender Schüldigkeit nach zu conserviren vnd zu verthädigen suchen/ wieder vestig- vnd verschiedentlich gethane Zusag vnd Parole/ gefänglich hin zu schleppen/ zu bekümmern/ vnd in abscheuliche Gefängnuß zu werffen/noch selbige darinn zu behalten Macht haben/ sondern ein jeder bey dem Seinigen ruhig vnd vnverhindert bleiben/ vnd hingegen sich bey ordentlichem Weg Rechtens (worzu man disseits gnugsam gesessen/ auch da nöhtig/ der Gebühr zu caviren / erbietig seye) beständig halten/ vnd sich damit begnügen vnd ersättigen lassen solte; Wiewol auch klagende Ihre Liebd: in dem unweit Creutznach gelegenem/ dem Ertzstifft Mäintz ohne männiglichens Contradiction auch Ew. Churf. Pfaltz liebd. selbst eygener Geständnuß nach eygenthümlich zuständigen Flecken vnd Schloß Reven Baum-

berg das Ius territoriale, hohe vnd niedere Iurisdiction vnd alle jura, die einem Lands-Fürsten vnd Herrn competiren/ vor etlich hundert Jahren undisputirlich gehabt hätten/ auch annoch haben/ vnd Sie oder Dero Vnderthanen weder von Ew. Liebd. noch von sonsten jemanden ausser gegenwärtigem Eingriff jemahl deßwegen mit Recht besprochen worden wären/ so habe sich dannoch in Facto unlaugbar begeben/ daß Ew. Liebd. dessen allen ohnerachtet am 14. 4. dieses Monats Julii gantz fürsetzlicher Weiß jetzt gedachts Ihro Chur Mäintz Ld. vnd Dero Ertzstifft Mäintz eigenthumblich zugehörigen Flecken vnd Schloß Reven Baumberg mit vnterschiedlichen bey sich gehabten Compagnien Reutern vnd Tragonern/ unter dem prætext eines prætendirten/ aber an Chur-Mäintzischer Seiten gantz vnd zumahl ungestandenen vnd ungeständigen Oeffnungs-Rechtens/ armata manu, & coadunatis viribus, mit bey sich geführten Schüppen/ Schauffelen/ Heb- vnd Mauereysen vnd Munition angefallen/ verschiedene Thor darinn zerhauen vnd verbrennen/ die arme Vnterthanen wit plünderen vnd tormentiren ängstigen/ die Rondelen vnd andere verschiedene Gebäw demoliren vnd abreissen/ auch Täcker hinunter werffen lassen hätten/ wordurch dann die von den Soldaten noch übrig gelossene Herrschafftliche Früchten in verderben gerahten/ das jenige aber/ so deren zu Hauß annoch gebliebener Vnterthanen Weiber/ gleich bey Anfang

fang deß Tumults/ in den tieffen Schloß-Thurn versteckt/ vnd die Soldaten herauß zu holen nicht getrauet/ durch Feuer einverffen verbrennet/ vnd zu nichte gemacht/ folglich mehr gedt. Chur-Mäintz ld. grosser Schad (welchen Sie hiernechst specificè beybringen wolten) wie nicht weniger den armen Vnderthanen höchste Ruin verursachet worden seye; Dabey es noch nicht verbleiben/ sondern wäre endlich der Chur-Mäintzische Kellerey-Verwalter vnd Schultheiß daselbsten/ Namens Christoff Schiffmann/ welcher sich seinen Pflichten gemäß verhalten habe/ wider zweymal gethane Zusag/ daß nemlich ihme nichts Leyds geschehen solte/ als er den Ort bona fide auffgeben/ gefänglich angegriffen/ nacher Alzey geschleppt/ vnd daselbst in eine tieffe Gefängnuß (worinn die ärgste Vbelthäter pflegten enthalten zu werden) geworffen worden/ gestalten derselben ohnangesehen er durch den Kercker vnd dessen squalor an seinem Leben augenscheinlich periclitire, auch de facto darinn/ wiewol man pro relaxatione angesucht habe/ auffgehalten werde/ alles mehrern Inhalts sub Num. 1. beygehender Missiven/ so an klagende Chur-Mäintz ld. von Ew. Chur-Pfaltz ld. vnd hingegen widerantwortlich von Ihrer ld. zu Mäintz an Ew. ld. abgangen seyen/ so dann fürbrachten Instrumenti Notarii sub Num. 2. worauß obiges factum auch ex propria Confessione & Mandato persöhnlich dabey gewese-

ner Beklagter Ew. Liebd. ut & ipsa notorietate erhellete.

Wann nun solcher eygenmächtiger Einfall vnd gewaltige Vberziehung / Plünderung vnd hinwegschleppung denen vorangerechten Reichs-Constitutionen vnd Abschieden diametraliter zuwider lieffen/ dannenhero hierin/ vermög vnsers Käys. Cammergerichts-Ordnung/ part. 2. tit. 23. bey diesem Vnserm höchsten Gericht per Mandata pœnalia præceptivè verfahren werden könte vnd solte. Solchem nach vmb diese Vnsere Käys. Mandata vnd Ladung an- vnd wider mehrbesagte Ew. Chur-Pfältz Ld. zu ertheilen instängigst anruffend erlangt/ daß solche Proceß hanc dato nachfolgender Gestalt erkennet worden seynd.

Hierumb so gebieten Wir deroselben von Röm. Käys. Macht/ vnd bey pœn zehen Marck löthiges Golds/ halb in Vnsere Käys. Kammer/ vnd zum andern halben Theil offt bemeldter klagender Chur-Mäintzischer Ld. ohnnachlässig zu bezahlen/ hiemit ernstlich vnd wollen/ daß Sie den nechsten nach beschehener Insinuation dieses/ den gefangenen Keller vnd Schultheissen zu Neuen Baimberg ohne entgeltlich relaxiren/ erwehnte Vnterthanen an Haab/ Gütern/ vnd sonsten hinführo weiters nicht beleidigen / so dann die Klagender Ihren Ld. selbsten zuständige Herrschafftliche/ wie auch Dero Vnterthanen abgenommene vnd verbrennte Früchten/ Geld vnd anders / imgleichem

gleichem die Brieffschafften oder respectivè deren Werth restituiren/ vnd im übrigen den hierin zugefügten Schaden/ cum omni causa repariren: Deme also gehorsamlich nachkommen/ als lieb Ihro seyn mag/ vor angetrohete Pœn zu vermeiden/ daran geschicht vnsere ernstliche Meinung. Wir heischen vnd laden auch dieselbe von berührter Vnser Käys. Macht/ auch Gerichts- vnd Rechtswegen hiermit/ daß Sie auff den sechtzigsten Tag/ den nechsten nach beschehener Vberantwort- oder Verkündigung dieses/ deren Wir Ihro zwantzig vor den ersten/ zwantzig vor den andern/ zwantzig vor den dritten/ letzten vnd endlichen Rechts-Tag setzen vnd benennen peremptoriè/ oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde den nechsten Gerichts-Tag darnach durch Gevollmächtigten Procuratorn erscheinen/ glaubliche Anzeig vnd Beweiß zu thun/ daß diesem Vnserm Käys. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye/ oder wo nicht/ alßdann zu sehen vnd hören/ dieselbe vmb Dero Widersetzlichkeit willen in vorgemeldte Pœn gefallen seyn/ mit Vrtheil vnd Recht sprechen/ erkennen vnd erklären/ oder aber warumb solche Erklärung nicht geschehen solle/ wie auch im Fall Ew. Ld. durch diß Vnser letzteres Mandatum de restituendo & reparando beschwert zu seyn/ vnd warumb Sie demselben also zu geleben nicht schuldig/ erhebliche vnd in Rechten begründete Vrsachen vnd Einreden zu haben vermeinen/ alßdann solche Entschuldigung

rechtlicher Gebühr vorzubringen/ darauff der Sachen vnd allen Ihren Gerichts-Tagen vnd Terminen biß nach endlichen Beschluß vnd Vrtheil außzuwarten. Dann bestimmen Wir/ so viel jetzterwehnt Vnser Käys. Mandatum de restituendo & reparando betrifft/ Ew. Ld. so wol als Klagender Ihrer Ld. zu übergebung der jenigen Gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo Termino verübter nohtturfft/ vermög der Ordnung vnd jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühre mag/ Zeit dreyer Monaten pro Termino legali. Wann vielbemelte Ew. Ld. kommet vnd erscheinet alßdann also oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auff deß gehorsamen Theils/ oder seines Anwalds anruffen vnd erfordern/ hierin um Rechten mit ermeldter Erkändnuß/ Erklärung vnd anderm gegen dieselbe verhandelt vnd procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; darnach sie sich zu richten. Geben in Vnserer vnd deß Heil. Reichs Statt Speyer/ den 24. Julii Anno 1668.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium. (L. S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg Verwalter.

Johannes Nicolaus Becht, Licentiatus, Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius.

Co-

Copia

Käyserl. Außschreibens wegen Visitation der Käyserl. Cammer zu Speyer.

Leopold von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ ꝛc.

HOchwürdiger/ auch Hochgebohrner Liebe Neve/ Oheimb/ Chur- vnd Fürsten. Ewer Ld. Liebd. wissen sich auß dem Nechstvorigen Reichs-Abscheid guter massen zu erinneren/ was darinnen vnter anderen auch/ wegen der an Vnserm Käys. Cammergericht annoch vnerledigt hangender Revisions Sachen/ für Verordnung beschehen/ wie denselben abgeholffen werden möchte/ was auch weyland Vnser in Gott ruhender Her Vatter vnd nechster Vorfahrer am Reich/ Käyser Ferdinand der Dritte höchstseligsten Andenckens/ auff der Chur-Fürsten vnd Stände Ihrer Majest. vnd Liebd. den 23. Decem

cembris verwichenen 1653. Jahrs eröffnetes gehorsames Gutachten am 31. Ejusdem, für ein Edict ins Reich publiciren lassen/ vnd auß was für eingefallenen Verhinderungen solche Visitation ihren Fortgang damals nicht erreichen können/ vnd Wir dahero Vns auff Vnsers Käyserl. Cammer-Gerichts vorgeschlagenes Interims Visitation vnd der Chur-Fürsten vnd Stände bey gegenwärtigem Reichstag versamleter gevollmächtigter Rhäte/ Pottschafften / vnd Gesandten/ vnter dato den 5. Martii verwichenen 1666. Jahrs/ eröffnetes Reichs gut achten am 17. darauff gefolgten Monats Julii anderweit resolvirt/ solcher für nothwendig befundener Extraordinari-Visitation auff den ersten Septembris selbigen Jahrs/ durch Außlassung gewöhnlicher Käyserl. Edicten ins Reich vnd die Craisse/ Ihren an: vnd Fortgang zu bestimmen/ solches aber wegen der zu selbiger Zeit am Rheinstrom vnd in der gegent vmb Speyr eingerissenen laidigen Contagion zu intendirtem Zweck nicht gebracht werden können.

Wann Wir Vns nun abermahlen auff das von obgemeldter Chur-Fürsten vnd Stände/ Rhäte / Pottschafften vnd Gesandten / Vnserm zu obgesagtem Reichstag ad interim gevollmächtigten Käyserl. Commissario dem Hoch- vnd Wolgebohrnen Vnserm vnd deß Reichs lieben getrewen David / Grafften vnd Herrn von Weissenwolff / Freyherrn zu Sonn-

vnd

vnd Ensegg/Herrn der Herrschafft Steyregg/ vnd Erlach/ Vnserm geheimen Rhat/ Cammerern/ Obristen Erbland Hoffmeistern vnd Landthauptmann in Oesterreich ob der Ennß/ vndermdato den 3. Augusti nechsthin überreichtes anderweites Reichsbedencken dahin resolvirt/ das obberührte Extraordinari-Visitation ermeldten Vnsers Cammer-Gerichts dermahln einst auff den ersten Tag Mäy deß bevorstehenden 1669. Jahrs/ ihren Fortgang erreichen/ vnd daß solches durch hiebey gefügtes erneuertes Edict ins Reich vnd die Craise dem Herkommen nach/ notificirt werden soll.

Also ersuchen Wir Ew. Liebd: Ld: als außschreibende deß Oberreinischen Craises hiermit freund: gnädiglich vnd gnädigst/ Sie wollen obbesagtes Edict selbigen Craises Ständen ohnbeschwert verkünden/ vnd durch die Beampte behöriger Orthen publiciren: vnd zu männiglichs Wissen bringen lassen/ vnd daran seyn/ damit dasselbe vorangerechten Reichs-Bedencken gemeeß würcklich vollzogen werden möge.

An deme erweisen Vns Ew. Liebd: Ld. ein sonder angenehmes Gefallen/ gegen Sie in Freündschafft/ Käys. Gnaden vnd allem Guten (damit Wir deroselben vorderist wol beygethan seynd) hinwiederumb zu erkennen; Geben

ben zu Ebersdorff den 17. Septembris Anno 1668. Vnserer Reiche deß Römischen im Eilfften/ deß Hungarischen im vierzehenden/ vnd deß Böheimischen im dreyzehenden.

Leopold.

V.

Wilderich Freyherr von Walderdorff
V. C.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Den Hochwürdigen vnd Hochgebohrnen Johann Philipsen/ Ertzbischoffen zu Mäintz/ deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Bischoffen zu Würtzburg vnd Wormbs/ Hertzogen zu Francken/ ꝛc. Vnd Ludwig Henrichen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen zu Bäyern vnd Graffen zu Sponheimb/ Vnsern lieben Neven / Oheimb/ Churfürsten vnd Fürsten.

WIr Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien König/ ꝛc. Ertzhertzog zu Oestereich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain vnd Würtemberg/ Graff zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Chur-fürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen / Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vicedomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern / Gemeinden/ vnd sonst allen andern/ Vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen/ was Würden/ Standts oder Wesens die seynd/ Vnsere Freundschafft/ Vetter : vnd Oheimblichen Willen/ Käyserl. Huld/ Gnad vnd alles Guts/ Demnach weyland Vnserm in Gott ruhenden Herrn Vattern vnd nechsten Vorfahren am Reich/ Käyser Ferdinand dem Dritten höchstmildest : vnd glorwürdigsten Andenckens/ von denen bey nechst vorigem Reichstag versamlet gewesten Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd dern abwesenden Rähten/ Pottschafften/ vnd Gesandten/

in

in ihrem underm dato den drey vnd zwantzigsten Decembris deß verweichenen Sechzehenhundert drey vnd fünffzigsten Jahrs/ in puncto justitiæ eröffneten Bedencken/ vnder andern gehorsamst eingerahten worden/ weiln von so vielen vnd langen Jahren hero die an vnserm Käyserlichen Cammergericht zu Speyer noch unerledigt hangende Revisions-Sachen auff eine sehr hohe Anzahl gestiegen/ vnd vngewiß/ ob die Partheyen dieselbe alle annoch prosequiren gemeynt seyen/ vnd ob nicht viel derselben per amicabilem Compositionem, oder sonsten hingelegt werden mögten/ daß dahero durch ein allgemeines/ an alle Creiß außgehendes offenes Edict/ vermittels der Außschreibenden Fürsten/ allen Craiß Mit-Ständen/ bey nahmhaffter Straff angekündigt werden solte/ daß ein jeder/ so Revisionem in Camera gesucht/ in dem damahls veranlasten Termin sub pœna desertionis so wol bey Vnserm Käyserl. Cammergericht/ als bey Vnsers lieben Neven deß Churfürsten zu Mäintz Liebd: als deß H. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ sich gebührend anmeldten/ vnd seine Gemühts-Meinung erklären solte/ ob Er die Sach zu prosequiren gedachte/ oder auß was Vrsachen er solche Erklärung alsobald zu thun nicht vermögte: Warbey dann der jenige/ welcher sein Revisions-Sach zu beschleunigen vnd außzuführen bedacht were/ sich mit den Sportulis vmb dieselbe auff zieht vnd zeit (so ihm darzu würd bestimpt werden) würck-

würcklich zu erlegen gefast zuhalten/ benebens seine Gravamina, da er einige zu producirn gemeint were/ vnd im berührten Termino darmit auffkommen könte/ einzugeben/ oder/ warumb solches nicht geschehen mögte/ anzuzeigen hette. Nach dem aber die diß Orts für gut angesehene Revision wegen anderer eingefallener hochwichtiger Verhinderungen auff die damals ernente Zeit ihren Fortgang nicht erreichen können/ haben Wir Vns zwar auff Vnsers Käyserl. Cammergerichts vorgeschlagene Interims Visitation/ vnd der Chur-Fürsten vnd Stände bey gegenwärtigem Reichstag versamleter Gevollmächtigter Räthe/Pottschafften vnd Gesandten/ vnder dato fünfften Martii verwichenen Sechszehenhundert sechs vnd sechzigsten Jahrs eröffnetes Reichs gut achten am sieben zehenden darauff gefolgten Monats Julii resolvirt gehabt/ solcher für nothwendigt befundener extra ordinari Visitation auff den ersten Septembris selbigen Jahrs durch Außlassung gewöhnlicher Käyserlicher Edicten ins Reich/ vnd die Craise ihren An- vnd Fortgang zu bestimmen; Dieweil Wir aber wegen der zu selbiger Zeit am Rheinstrom/ vnd in der gegent vmb Speyer eingerissenen leidigen Contagion billich bedencken getragen/ so viel dapfferer vnd gelehrter Leut leben in Gefahr zu setzen/ vnd mit hin der intendirte Zweck durch diese eingefallene vnvermuthete Verhinderung auch dermahlen nicht erreicht werden können/ haben Vns obgedachter

dachter Chur-Fürsten vnd Stände/ Rähte/ Pottschafften vnd Gesandten / vermittels ihres Vnserm zu obbesagtem Reichstag ad interim Gevollmächtigten Käyserl. Commissario Davidden Graffen vnd Herrn von Weissenwolff ꝛc. Vnserm geheimen Raht/ vnder dato den dritten nechstabgewichenen Monats Augusti gehorsambs zu erkennen geben lassen/ daß in alle Weg die Notturfft erfordere/ obgedachte bey vorigem Reichstag resolvirte Revisions-Sach dermahl eines in würcklichen Gang zubringen/ vnd diß Orts dem Jenigen nachzukommen/ was obangezogener Reichs-Abscheid mit mehrerm außweise/ vnd daß hierzu der erste May deß bevorstehenden sechzehenhundert neun vnd sechtzigsten Jahrs pro termino anzusetzen seye; Wir auch vnsers Orts diese Erinnerung nicht allein sehr gut vnd nützlich/ sondern solche Revisions-Sach zu desto mehrer Beförderung der heilsamen Justitz sehr notwendig befunden/ vnd dannenhero vorberürtes Reichsbedencken alles seines Inhalts approbirt vnd genehm gehalten;

Also haben Wir solches durch gegenwärtiges Vnser Käyserl. Edict hiemit ins Reich offentlich verkünden/ vnd zu männigliches Wissen bringen wollen. Gesinnen vnd begehren demnach an Ew. Liebd. Ld. A: A: vnd Euch Freund: Vetter: Oheimb: vnd gnädiglich/ ernstlich befehlend/ daß Sie dieser Vnserer Käyserl. resolution vnd Verordnung in allem gebührend nachkommen/ vnd

ihnen

ihnen angelegen seyn lassen/ damit in dem obbestimmten Termin derselben gemäß gelebt/ vnd dardurch vermög obbedeuten Reichs-Abscheids erwehnter Revisions-Sachen abgeholffen werde/ mit der angehängten gnädigsten Versicherung/ daß die jenige Partheyen in Vornehmung der Revisions-Sachen den Vorzug haben sollen/ welche sich darzu am ersten erklären vnd angeben werden;

An deme allem thun vnd vollziehen E. Ld: Liebd: A: A: vnd Ihr ein gutes vnd annehmliches/ vnd Vns beneben zu gnädigsten Gefallen gereichendes Werck/ gegen dieselbe hinwiderumb in Freundschafft/ Käyserl. Gnaden vnd allem gutem zuerkennen.

Geben zu Ebersdorff den 17 Septembris/ Anno sechszehenhundert acht vnd sechtzig/ Vnserer Reiche deß Römischen im Eilfften/ deß Hungarischen im vierzehenden vnd daß Boheimischen in dreyzehenden.

Leopold.

V.

Wilderich Freyherr von Walderdorff.

V. C.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

(L. S.)

Frie-

Friedens-Tractaten/

So zwischen den Cronen

Spanien

vnd

Franckreich

Durch Herrn Johann Baptist von Brouchoven/ Freyherrn von Bergeyck/ deß Ordens von S. Jacob Rittern/ deß Ober-Raths in den Niederlanden vnd Burgund/ im Nahmen Sr. Königl. Majest. vnd Dero Staats- vnd Finantz-Raths in besagten Niederlanden Residenten/ vnd Herrn Carl Colbert/ ꝛc. als Gevollmächtigte/ in deß H. Reichs Statt Achen den 2. Monatstag Mäy deß 1668. Jahrs beschlossen/ abgeredt vnd besiegelt worden.

WIr Carl von Gottes Gnaden König in Castilien/ Arragon/ beyder Sicilien/ Portugall/ Navarren/ Granaden/ Toledo/ Valenza/ Galicien/ Majorica/

jorica/ Sevilien/ Sardinien/ Corduben/ Corsica/ Murcien/ Andalusien/ Algarben/ Algezir/ Gibraltar/ der Canari Insulen/ der Orientalischen vnd Occidentalischen Indien/ der Insulen vnd vesten Landes deß Oceanischen Meers; Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband vnd Meyland/ Graff zu Habspurg/ Flandern/ Tirol/ vnd Barcelona: Herr zu Biscayen/ vnd Molina/ ꝛc. Vnd Fraw Maria Anna von Oesterreich/ Königin/ Sr. Majest. Mutter/ als Vormünderin/ Pflegerin vnd Gubernantin besagter Königreiche vnd Landen; Demnach der Freyherr von Bergeyck mit Ordre vnd Vollmacht deß Marquis Castel Rodrigo/ vnd der Vnserigen/ vnd Carl Colbert von wegen deß Aller Christlichsten Königs/ vnsers freundlichst-geliebtesten Bruders vnd Oheims/ in der Statt Aachen/ belangend die Friedens Tractaten/ sich vergleichen/ vnd dieselbe auff Maaß vnd Weiß/ wie solche in dem hernach von Wort zu Wort gesetztem Tractat begreiffen/ vollzogen/ dessen Schluß von besagtem Freyherrn von Bergeyck vnd Carl Colbert den 2. Mäy/ dieses lauffenden 1668. Jahrs bekräfftiget vnd vnterzeichnet worden/ Inhalts wie hernach folget.

Im Nahmen Gottes deß Schöpffers/ sey jedermänniglich/ so gegenwärtig als zukünfftigen/ kund vnd zuwissen: Wie daß vermittels der Authorität/ vnd Vätterlichen Sorgfalt vnsers Allerheiligsten Vatters/ Papst Clementis/ dieses

Nah-

Nahmens deß Reundten/ zu Nutz vnd heylsamer Regierung der Christlichen Catholischen Kirchen/ vnserer Mutter/ auch Sr. Heyl. unablässiges kräfftiges Ermahnen vnd Anhalten/ so wol durch vielfaltige eygenhändige Schreiben/ als Absendung vnd Verhandlung Dero leiblichen Vettern/ jetzigen Herrn Cardinals Rospiglioſi/ wie auch seiner Extraordinari-Gesandten/ der vnüberwindlichste/ Durchleuchtigst/ vnd Großmächtigste Fürst/ Carolus der Ander/ von Gottes Gnaden Catholischer König in Hispanien/ c. vñ die Durchleuchtigste vnd Großmächtigste Fürstin/ Maria Anna von Oesterreich/ Catholische Königin in Spanien/ seine Fraw Mutter/ als Vormünderin/ Pflegerin vñ Verwalterin seiner Königreichen vñ Landen; Wie auch der unüberwindlichste/ Durchleuchtigst vnd Großmächtigste Fürst/ Ludwig von Gottes Gnaden der Aller-Christlichste König in Franckreich vnd Navarren/ sich vereiniget vñ entschlossen/ deß H. Reichs Statt Achen zu erwöhlen/ vmb daselbsten durch Vermittelung Jh. P. H. Bevollmächtigten/ als auch vieler anderer Könige/ Potentaten/ Chur- vnd Fürsten deß Röm. Reichs hierzu abgeordneter Ministrorum, einen Frieden zu behandeln/ welche dann zu Antrettung eines so hochwichtigen wercks ihre mühe/ sorgfalt vnd fleiß so löblich angewendet/ daß zu erlangung dessen höchstgedachter Catholische König seine gäntzliche Vollmacht Herrn Marquis von Castel-Rodrigo/ Capitain vnd Gubernatorn der Niderlanden gegeben/ welcher in Krafft seiner Vollmacht dem

Frey-

Freyherrn von Bergeyck/ deß Ordens von S. Jacob Rittern/ Rathsverwandten in dem von Sr. Kön. Majest. in Flandern auffgerichten Staats- vnd Finantz-Rath/ an seine statt subdelegirt vnd verordnet: Wie auch höchstgedachter Allerchristlichste König vollkommenen Gewalt-Herrn Colbert/ seinem geheimen Rath/ Supplication-Meistern an seinem Kön. Hoff/ vnd Extraordinari-Ambassadeur: Welche Herrn von Bergeyck vnd Colbert/ Krafft besagter ihrer gegebenen/ vnd von beiderseits fürgnugsamb erkandter Vollmachten vnd Subdelegationen/ nachfolgende Articul veraccordirt/ bekräfftiget vnd geschlossen.

1. Ist abgeredt vnd veraccordirt/ daß ins künfftig ein auffrichtiger/ vester vnd stäter Fried/ Bündnuß/ vnd immerwährende Alliantz vnd Freundschafft zwischen dem Catholischen vnd Allerchristlichsten König/ ihren jetztgebohren vnd zukünfftigen Kindern/ deren Erben vnd Nachkömmlingen/ wie auch ihren Königreichen/ Staat/ Landen vnd Vnterthanen/ vnd sie sich untereinander als vertraute Brüder lieben/ einer deß andern Nutzen/ Ehr vnd Reputation nach allem vermögen fördern/ auch dessen Schaden nach äusserstem Vermogen trewlich verwehren solle.

2. Dieser heylsamen Reunion vnd Widervereinigung zu Folge/ solle stracks nach Außwechslung der Ratificationen dieses Tractats/ der Fried zwischen beyden Königl. Majestäten publicirt werden/ vnd so dann von Stund an gedachter Publication alle Kriegsthätlich- vnd

Feind-

Feindseligkeiten/ so wol zu Meer vnd andern Wassern/ als zu Land/ vnd ins gemein an allen Orten/ da der Krieg vnter Ihrer Majestäten Waffen sich ereignet/ beydes zwischen Ihren Volckern vnd Armeen/als den Guarnisonen der inhabenden Plätze cessirn vnd auffhören: Vnd dafern besagter Cessation durch Einnehmung eines oder mehr Plätze/ es geschehe gleich mit Gewalt/ List/ oder heimlichen Verstand/ solte zuwider gehandelt werden; Deßgleichen auch da einige gefangen/ oder andere Feindthätlichkeiten/ durch irgend ein vnversehenes Accident vnd Zufall/ deme man nicht vorkommen können/ obgedachtem Stillstand der Waffen zuwider verübet würden/ so solle solche Contravention vnd Zuwiderhandlung beyderseits bey Trewen vnd Glauben/ ohne einigen Aufschub vnd Difficultät reparirt vnd wider ersetzet/ das jenige auch so eingenommen worden ohne einige Diminution vnd Verringerung restituirt/ vnd die Gefangene ohne Rantzion oder Bezahlung der Vnkösten auff freyen Fuß gestellet werden.

3. In Betrachtung dieses Friedens solle der Aller Christlichste König alle Plätze/ Vestungen/ vnd Posten/so er im verwichenen Jahr währenden Feldzugs mit den Waffen erobert oder fortificirt/ behalten/ inhaben/ vnd derselben würcklich genieſſen. Nemlich die Vestung Charle Roy, die Stätte Binch, vnd Athe; Deßgleichen Douai, Fort de Scarpe, Tournay, Audenarde, Reissel/

Ar-

Armentiers, Courtray, Bergh vnd Furne, so weit sich deren Vogtheyen/ Chastelloneyen/ Gebiet/ Herrschafften/ Probsteyen/ Zugehörden/ Dependentien/ vnd was deme anhängig/ wie es auch Nahmen haben möchte/ erstrecken.

4. Obgemeldte Oerter/ Stätte vnd Plätz/ Charle Roy, Binch, Ahte, Douay, Fort de Scarpé, Tournay, Audenarde, Reissel/ Armentiers, Courtray, Bergh vnd Furne, zusampt ihren Vogtheyen/ Chastelloneyen/ Gebieten/ Probsteyen/ Heerschafften/ Domainen/ Aempteren/ Zugehörden/ Dependentien vnd was deme anhängig/ wie die auch Nahmen haben möchten/ sollen vermög gegenwärtigen Friedens-Tractats höchstgedachtem Allerchristlichstem König vnd seinen Nachkömmlingen unwiderrufflich vnd immerdar sampt aller Oberbottmässigkeit/ Eygenthumben/ Regalien/ Patronaten/ Guardianeyen/ Jurisdiction/ Nomination/ prærogativen Vorzügen über die Bisthümber/ hohe Thumbstiffter/ vnd andere Abtheyen vnd allen andern beneficien/ so in dem Bezirck gedachter abgetrettener Landen/ Plätze vnd Herrschafften gelegen/ von welchen Abbtheyen auch erwehnte Prioraten herkommen vnd dependiren möchten/ vnd alle andere Rechten/ so hiebevorn Se. Catholische Majestät gehabt/ ob sie wol hierinnen nit absonderlich benennet sind/ verbleiben/ also/ daß S. Allerchristlichste Man erwähnter Oberherrlichkeit/ Eygenthumb/ Jurisdiction/ Gerechtsame/ Besitz vnd Niessung

aller gedachter Landen/ Stätte/ Plätze/ Schlöſſer/ Herrſchafften/ Probſteyen Domainen/ Chaſtelloneyen vnd Vogtheyen/ vnd ins geſampt allen Orten vnd davon dependirenden Sachen von höchſtgedachtem Catholiſchen König/ ſeinen Nachfolgern/ oder einigem Printzen ſeines Hauſes/ oder durch wen es auch ſonſten ſeyn möchte/ in künfftig weder v â facti noch Juris, unter einigem ſcheyn oder ſich zutragender Gelegenheit möge beeinträchtiget oder darinnen beunruhiget werden. Vnd zu bekräfftigung deſſen renuncirt/ quittirt/ übergibt/ vnd transportirt mehrhöchſtgedachter Catholiſcher König ſo wol für ſich/ als ſeine Erben vnd Nachkömmlinge/ gleichwie ſein Plenipotentiarius in ſeinem Nahmen durch gegenwärtigen unwiderrufflichen Friedens-Tractat auff ewig vnd immerdar renuncirt/ quittirt/ übergeben vnd tranſportirt hat höchſtermeldtem Allerchriſtlichſtem König/ ſeinen Erben vnd Nachfahren/ alle Gerechtigkeiten/ Actiones/ prætenſiones/ Regalien/ Patronaten/ Schutzbarkeiten/ juriſdiction/ Nomination/ Prærogativen vnd Vorzüge überdie Bißthumbe/ Thumſtifter vnd andere Abtheyen/ Prioraten/ Würdigkeiten/ Parochien vnd aller anderer benefician/ ſo unter dieſen überlaſſenen Landen/ Plätzen/ vnd Vogtheyen begrieffen ſind: Vnd in gemein ohne einigen Auß- vnd Vorbehalt aller anderer Gerechtſame/ ſo höchſtermelder Catholiſcher König/ ſeine Erben vnd Nachkommen auff gedachte Lan-

Lande/ Plätze/ Schlösser/ Vestungen Grund vnd Boden/ Herrschafften/ Domainen/ Chastelloney vnd Vogtheyen/ vnd wie gedacht/ alle davon dependirende Ort haben vnd prætendiren/ oder auff einige weiß vnd wege haben vnd prætendiren können; Vngeachtet aller Gesetze/ Gebräuche/ Statuten vnd Constitutionen/ so hierwider gemacht/ ja so gar mit Eyd bekräfftiget worden/ welche dann/ wie auch allen Clausulæ derogatoriæ außdrücklich durch diesen Friedens-Tractat derogirt vnd abgethan worden; Vnd zu Bekräfftigung dieser renunciation vnd übergab/ welche gültig seyn vnd statt haben solle/ also/ daß weder die absonderliche Benennung oder specification der allgemeinen/ noch die allgemeine der absonderlichen einigen Abbruch thun möge/ mit Außschliessung jetzo vnd ins künfftig aller Exceptionen vnd Außnahm/ auff was Recht/ Titul/ Vrsach oder schein solche gegründet seyn mögen/ so declarirt/ bewilliget/ will vnd meynet höchstgedachter Catholische König/ daß alle Leute/ Vasallen vnd Vnterthanen besagter Lande/ Stätte vnd Oerter/ so/ wie obgedacht/ der Cron Franckreich überlassen worden/ jetzo vnd ins künfftig/ von allen Diensten/ Pflichten/ Bürden vnd Eyd der Treue/ so sie ins gesampt vnd ein jeder von ihnen ihme/ vnd seinen Vorfahren/ denen Catholischen Königen/ geleistet haben mögen/ vnd ins gesampt von allem Gehorsam/ Vnterthänigkeit vnd Lehenpflichten/ so sie ihme sonsten schüldig wären/ allerdings loß

vnd ledig seyn sollen; Also daß offthöchstgedachter Catholischer König erwähnte Pflicht/ Dienstbarkeit vnd Eyd der Treue/ für null/ nichtig vnd vnkräfftig/ als wann sie nimmer gewesen noch geleistet worden/ erkennet.

5. Soll höchstermeldter Allerchristlichste König/ gleich nach Publication deß Friedens seine Völcker auß den Guarnisonen aller Pläze/ Stätte/ Schlösser vnd Vestungen der Graffschafft Burgund/ ins gemein die freye Graffschafft genennet/ abführen/ vnd besagte gantze freye Graffschafft Burgund Sr. Catholischen Maj. ohne einigen Vorbehalt bey gutem Glauben/ würcklich restituiren vnd wider einraumen.

6. Obhöchstbenandter Allerchristlichste König wird auch höchstgedachtem Catholischen König alle Plätze/ Vestungen/ Schlösser vnd Posten/ so er durch seine Waffen biß auff die Publication deß Friedens einbekommen/ oder erobern können/ wo dieselbe auch gelegen seyn mögen/ mit vorbehalt derer Plätze vnd Vestungen/ so wie oben vermeldet/ Sr. Allerchristlichsten Majestät/ vermög gegenwärtigen Tractats/ verbleiben sollen/ widerumb einraumen: Inmassen auch gleicher Gestalt Se. Catholische Maj. der Allerchristlichsten Majest. alle Plätze/ Vestungen/ Schlösser vnd Posten/ so sie durch Dero Waffen biß auff den Tag der Publication deß Friedens erobert ha-

haben möchten/ an welchem Ort sie auch gelegen/ widerumb übergeben wird.

7. Beyde Jhr. Kön. Majestäten sind zu frieden/ daß alle Könige/ Potentaten vnd Fürsten/ denen es sich in gleichmässigen Vergleich einzulassen belieben möchte/ Jhr versprechen vnd obligation/ wegen Vollziehung alles dessen so in diesem Tractat begrieffen/ Jhren Majestäten überlassen mögen.

8. Hat man sich vergliechen/ accordirt vñ erklärt/ daß man nicht gemeynet seye/ etwas zuwiderruffen/ was in den Pyrenæischen Tractaten (ausser Portugal betreffend/ mit welchem der Catholische König indessen Fried gemacht) begrieffen ist/ in Betrachtung/ daß hierinnen wegen Abtrettung obbemeldter Plätze ein anders disponirt worden/ also/ daß die Partheyen einiges newes Recht nichts erlanget/ oder ihrer Prätension vnd Forderung halber/ ihnen einig Präjuditz zugezogen werden möge/ dieweil derentwegen in diesem Tractat keine außtrückliche Meldung geschehen.

9 Zu desto besser- vnd mehrer Versicherung dieses Friedens-Tractats/ vnd aller darinn begriffener Puncten vnd Articul/ solle gegenwärtiger Tractat publicirt/ verificirt vnd registrirt werden/ so wol in dem grossen// als andern Rähten vnd Rechencammern/ in denen höchstged. Cathol. König zugehörigen Niderlanden/ als auch andern Rähten der Cronen Castilien vnd Arragonien; Massen dann auch besagter Tractat eben-

mässig in dem Parlament zu Pariß/ vnd in allen andern Parlamenten deß Königreichs Franckreich vnd Rechen-Cammern zu Pariß verificirt/ publicirt vnd registrirt werden solle / alles auff Maaß vnd Form/ wie solches in den Pyrenäischen Tractaten Anno 1659. begrieffen/ vnd solle die Außfertigung beyderseits innerhalb drey Monat nach Publication deß Friedens erfolgen. Oberwähnte Puncten vnd Articul sampt vnd sonders/ sind abgehandelt/ accordirt/ vorgenommen vnd stipulirt worden/ zwischen obgemeldten Gevollmächtigten im Nahmen beyder deß Catholischen vnd Allerchristlichsten Königs Majestäten/ welche Gevollmächtigte krafft ihrer Vollmachten/ deren Vollmachten zu End dieses Tractats beygefüget sind/ haben versprochen/ vnd versprechen mit Obligation vnd Verbindung aller vnd jeder jetziger vnd künfftiger beyder Könige/ ihrer Herren/ Güter vnd Staats/ daß diese Puncten von Ihren Majestäten unverbrüchlich gehalten vnd erfüllet/ selbige auch schlecht vnd recht ohne einigen Zusatz ratificirt vnd bekräfftiget/ vnd die Ratificationen durch beglaubte vnd besiegelte Brieff/ worinnen gegenwärtiger Tractat von Wort zu Worten begrieffen seyn solle/ den letzten Monats May inclusivè bestättiget werden sollen; Nemlich Se. Catholische Majestät zu S. Germain / zu handen deß Aller-Christlichsten Königs; Vnd Sr. Allerchristlechste Maj. zu Brüssel / zu Handen deß Gubernators

natores in Flandern/ vnd dieses so bald es immer seyn kan.

Vber diß haben obbemeldte Plenipotentiarii versprochen/vnd versprechen hiemit in obbenandten Namen/ daß/ so bald besagte Ratifications-Brieff werden auffgerichtet seyn/ höchstgedachter Catholischer König/ vnd die Königin seine Fraw Mutter/so bald es müglich/in Gegenwart einer solchen oder mehr Personen/ so Sr. Allerchristlichsten Majestät zu benennen belieben wird/ offentlich vnd feyerlich schwören sollen auff das H. Creutz/ Evangelien/ Canones der Messe/ vnd bey seinen Ehren/ daß alles/ was in den Articuln gegenwärtigen Tractats begriffen/ vollkommen/ würcklich vnd bey Trewen vnd Glauben/ observirt vnd vollzogen werden solle. Vnd dieses solle ebenmässig ehist möglich von dem Allerchristlichsten König/ in Gegenwart einer solchen oder mehr Personen/ so Sr. Catholischen Mäj. darzu zu deputirren gefallen wird/ geschehen.

Zu Bezeugung dessen/ haben obbenandte Gevollmächtigte diesen Tractat mit ihrem Nahmen unterschrieben/ vnd mit ihren Pittschafften besiegelt. Geschehen in deß H. Reichs Statt Aachen/ den 2. Monatstag May/ deß 1668. Jahrs.

(L. S.) War unterzeichnet/J.B. von Brouchoven/ Freyherr von Bergeyck/ vnd mit seinem Pittschafft verwahret.

Und im Nahmen Sr. Päpstlichen Heiligkeit/ und besagter Chur- und Fürsten deß Reichs haben gleichfals gegenwärtigen Tractat mit ihrem nahmen unt erschrieben/ und ihre Insigel daran gehangen.

(L. S.) Agost Fraucioti Ertz-Bischoff zu Trapezond/ deß Römischen Stuels Gevollmächtigter.

(L. S.) Freyherr von Schönborn.
Im Nahmen Sr. C. Gn. zu Mäyntz.

(L. S.) Fran. Egon. Bischoff zu Straßburg.
Von wegen Sr. Churf. D. zu Cöllen.

(L. S.) Chevalier Korff / genannt Schmysings.
Von wegen Sr. F. Gn. zu Münster.

WIr von Gottes Gnaden/ König in Franckreich vnd Navarren/ entbieten allen/ so gegenwärtigen Brieff sehen/ vnsern gnädigsten Gruß. Die unbillische Werweigerung/ so vns von der Königl. Regentin in Spanien wenig zeit nach Ableiben deß Catholischen Königs/ vnsers Herren Schwiegervatters/ Christseliger Gedächtnuß/ widerfahren/ in dem Wir die Sache wegen des Rechtens/ so an vnsere Königliche hertzgeliebteste Gemahlin auff gewissen Statt in den Niederlanden gefallen/ durch gütliche Wege beyzulegen gesuchet/ hat vns veranlasset/ verwichenes jahrs in gedachte Niderlanden zu rucken/ vmb zu suchen/ wie Wir Vns in die Possession deß jenigen/ was besagter vnserer Gemahlin rechtmässiger weise zugehöret/ oder dessen Æquivalent zu setzen/ wodurch gedachte Königliche Regentin in Spanien Gelegenheit genommen/ Vns den Krieg zu Wasser vnd zu Land anzukünden. Hierauff ist erfolget/ daß durch vätterliche vorsorg/ Vnsers allerheiligsten Vatters/ deß Papsts/ dessen Heyligkeit eyfferig vnd unablässig nach Widerauffrich- vnd Bestättigung der allgemeinen Ruhe getrachtet/ man sich endlich beyderseits/ einen Frieden in der Reichs-Statt Aachen abzuhandeln/ vergliechen; Wann dann nothwendig ist/ von Vnsertwegen eine solche mit genugsamen eyffer vnd Treue begabte Person zu Abhandlung eines so wichtigen Geschäffts/ woran das Interesse so vieler anderer Fürsten vnd Potentaten hafftet/

abzuordnen; Diesem nach haben Wir/ angesehen die gute vnd vortreffliche Qualitäten/ so sich bei der Person vnsers lieben getreuen Herren Colberts/ vnserm Staats- vnd geheimen Rath/ auch Supplication-Meister an vnserm Hoff befinden/ vnd in welchen wir/ wegen seiner getreuen Dienste/ so er vns in verschiedenen hochwichtigen Verrichtungen/ so wol inn- als ausserhalb vnsers Königreichs erwiesen/ ein vollkommenes Vertrauen setzen/ auff einrahten vnsers geliebtesten vnd einigen Bruders/ deß Hertzogs von Orleans/ vnd vieler anderer Printzen/ Hertzogen/ Pairen vnd Officierer Vnserer Cron/ nebenst anderer hoher vnd namhafften Personen auß Vnserm Rath/ besagten Herren Colbert committirt/ ordinirt vnd deputirt/ committiren/ ordiniren vnd deputiren hiemit denselbigen durch gegenwärtigen von vnserer Hand vnterzeichneten Brieff/ haben ihme auch gegeben/ vnd geben ihm vollen Gewalt/ Authorität/ Commission vnd special-Befelch/ sich in ermeldte Reichsstatt Aachen in Qualität vnsers Extraordinari Ambassadeurs/ vnd Vnsers Gevollmächtigten zu den Friedens-Tractaten zu verfügen/ vnd daselbst (es geschehe gleich directè oder durch Vnterhandlung deß Ertz-Bischoffs von Trebisand/ gedachter Sr. Heyligkeit Nuncii vnd Plenipotentiarii/ wie auch anderer Ministren/ derer Könige/ Fürsten vnd Potentaten/ deren Mediation Wir beliebt vnd angenommen) mit dem jenigen Ministro

der

der Cron Spanien/ so sich alldort eben zu diesem End mit gnugsamer Vollmacht finden wird/ sich zu unterreden/ von Mitteln zum Frieden zu handeln/ die Differentien vnd Irrungen/ so den Krieg verursachet/ zu determiniren vnd zu entscheiden/ sich deßwegen miteinander zu vergleichen/ vnd darüber einen guten vnd sicheren Frieden zu schliessen vnd zu treffen; Wie Wir dann auch ermeldtem vnserm Extraordinari Ambassadeur vnd Plenipotentiario gegeben haben/ vnd geben Vollmacht/ sich wegen der Paßporten vnd sichern Geleids/ so denen Personen/ die solchen Frieden zu schliessen/ von was Ort vnd Enden es auch seyn mag/ dahin kommen vnd reysen möchten/ nohtwendig seyn werden/ zu vergleichen/ vnd dieselbe außzufertigen/ vnd ins gemein alles das jenige zu thun/ zu handeln/ zu versprechen/ vnd zu accordiren/ was er zu Erreichung obgedachten Friedens nöhtig zu seyn/ erachten wird/ mit eben der Authorität/ so Wir thun vnd handeln könten/ wann Wir in Person daselbst wären. Da auch über dieses einige Sache wäre/ die ein mehrern Gewalt/ als in diesem Brieff begrieffen/ erforderte/ so versprechen Wir bey Vnserm Königlichen Wort vnd Glauben/ mit hypothecir- vnd Verpfändung aller Vnserer jetziger vnd künfftiger Haab vnd Güter/ daß Wir alles das jenige/ was ermeldter Herr Colbert stipulirt/ versprochen vnd accordirt/ stät vnd vest halten/ vnd vollziehen/ vnd darüber die Ratification in der zeit/

so

so vns hierzu verbinden wird/ außfertigen lassen wollen. Dieses ist Vnser endlicher will vnd meynung. Zu Bezeugung dessen haben Wir Vnser Siegel auff gegenwärtigen Brieff auffzudrucken befohlen. Gegeben zu S. Germain den 20. Martii/ im Jahr der Gnaden 1668. vnd vnsers Königreichs im 26. War unterzeichnet/ LOVIS, vnd besser drunter/ im Nahmens deß Königs/ De Lionne.

WElchen hier geschriebenen vnd einverleibten Tractat/ (wie oben erwehnet ist) so mir besagter Freyherr von Bergeyck/ nachdem er zuvor in meinem Raht von Wort zu Wort überlesen/ vnd reifflich erwogen worden/ approbire Ich vor Mich/ Meine Erben vnd Nachkommen/ wie auch vor die Vasallen/ Vnterthanen vnd Einwohner/ in allen meinen Königreichen/ Landen/ vnd Staat/ vnd ratificire alles/ vnd insönderheit einen jeden Punct/ so darinn begrieffen/ vnd heisse denselben durch gegenwärtiges für gut/ kräfftig vnd gültig/ verspreche bey Königlichem Wort vnd Glauben/ vnd für alle meine Nachkommen vnd Erben/ demselben nachzukommen/ vnd nach seiner Form vnd Inhalt vnverbrüchlich zu vollziehen/ vnd dem auff eben die weise nachzukommen/ zu observiren vnd vollziehen zu lassen/ als wenn ich diesen Tractat in eygener Person gemacht hätte/ soll auch nichts darwider handeln/ noch zulassen/ daß auff einige weise/ wie die auch seyn mag/ ichtwas dar-

darwider gehandelt werde/ vnd so sichs zutrüge/ daß einige Contravention dessen/ was in gedachtem Tractat begrieffen/ sich ereignen würde/ will Ich solches ohne Difficultät vnd Auffschub in der that reparirn vnd erstatten/ auch die Delinquenten vnd Verbrecher selbst abstraffen/ vnd abstraffen lassen/ zu Bekräfftigung alles vnd jedes obberührtes meine Königreiche/ Lande vnd Staat/ vnd alle meine übrige jetzige vnd künfftige Güter/ wie auch meine Erben vnd Nachkommen/ ohne einige Außnahm/ obligirend. Vnd damit diese Obligation desto vester gehalten werde/ habe ich allen Gesetzen/ Gebräuchen/ vnd allem/ was deme zuwider seyn möchte/ renuncirt/ vnd zu Bezeugung dessen/ hab ich gegenwärtigen/ von meiner Hand unterschriebenen/ mit meinem Secret-Insigel besiegelten/ vnd von dem unterschriebenen Staats-Secretario gegengesiegelten Brieff verfertigen lassen. Geben zu Madrid den 16. Moats May/ 1668.

YO LA REYNA.

Don Pedro Fernandez del Campo, y Angulo.

ENDE.

ANT 1.316.986

B: 8.